

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1278 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 2015

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute in Bezug auf die Erläuterungen, Meldebögen und Definitionen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. Nr. L 205 vom 31.07.2015 S. 1, ber. 2015 L 210 S. 38)

Anm.: beinhaltet ber. 2015 Nr. L 210 S. 38

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 99 Absatz 5 Unterabsatz 4, Artikel 99 Absatz 6 Unterabsatz 4, Artikel 101 Absatz 4 Unterabsatz 3, Artikel 394 Absatz 4 Unterabsatz 3, Artikel 415 Absatz 3 Unterabsatz 4 und Artikel 430 Absatz 2 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission ⁽²⁾ sind Anforderungen für die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgeschriebenen aufsichtlichen Meldungen der Institute festgelegt. Da der durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geschaffene Rechtsrahmen in seinen nicht wesentlichen Bestimmungen nach und nach durch den Erlass technischer Regulierungsstandards ergänzt und geändert wird, muss die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 aktualisiert werden, um diesen Bestimmungen Rechnung zu tragen und die Erläuterungen und Definitionen für die aufsichtlichen Meldungen der Institute weiter zu präzisieren.
- (2) Um eine ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung der in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 festgelegten Anforderungen zu gewährleisten, sollten die für die aufsichtlichen Meldungen verwendeten Meldebögen, Erläuterungen und Definitionen weiter präzisiert werden. Der Rechtsklarheit halber sollten deshalb bestimmte Meldebögen in den Anhängen I, III und IV ersetzt und einige Erläuterungen in den Anhängen II, V, IX und XVII geändert werden.
- (3) Um den Instituten und zuständigen Behörden ausreichend Zeit für die Umsetzung der in dieser Verordnung enthaltenen Änderungen zu geben, sollte diese ab dem 1. Juni 2015 gelten.
- (4) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) vorgelegt wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 191 vom 28.6.2014, S. 1).

- (5) Da die notwendigen Änderungen an der Durchführungsverordnung (EU) Nr. [680/2014](#) keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen umfassen, hat die EBA in Einklang mit Artikel 15 [Absatz 1](#) Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf eine offene öffentliche Konsultation verzichtet, da dies nicht in angemessenem Verhältnis zum Anwendungsbereich und zu den Auswirkungen der betreffenden Entwürfe technischer Durchführungsstandards gestanden hätte.
- (6) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. [680/2014](#) sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. [680/2014](#) wird wie folgt geändert:

1. Die Meldebögen Nummer 1, 4, 6.2, 7, 8.1, 9.1, 9.2, 9.3, 17, 21 und 22 in Anhang I werden durch die entsprechend nummerierten Meldebögen in Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.
2. Anhang II wird durch den Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.
3. Die Meldebögen Nummer 1.3, 16, 20 und 46 in Anhang III werden durch die entsprechend nummerierten Meldebögen in Anhang III der vorliegenden Verordnung ersetzt.
4. Die Meldebögen Nummer 1.3, 16, 20 und 46 in Anhang IV werden durch die entsprechend nummerierten Meldebögen in Anhang IV der vorliegenden Verordnung ersetzt.
5. Anhang V wird durch Anhang V der vorliegenden Verordnung ersetzt.
6. Anhang IX wird durch Anhang VI der vorliegenden Verordnung ersetzt.
7. Anhang XVII wird durch Anhang VII der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juni 2015.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

ANHANG I

C 01.00 — EIGENMITTEL (CA1)

Zeilen	ID	Posten	Betrag
010	1	EIGENMITTEL	
015	1.1	Kernkapital (T1)	
020	1.1.1	HARTES KERNKAPITAL (CET1)	
030	1.1.1.1	Als hartes Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente	
040	1.1.1.1.1	Eingezahlte Kapitalinstrumente	
045	1.1.1.1.1*	Von staatlichen Stellen im Notfall gezeichnete Kapitalinstrumente	
050	1.1.1.1.2*	Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente	
060	1.1.1.1.3	Agio	
070	1.1.1.1.4	(-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals	
080	1.1.1.1.4.1	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	
090	1.1.1.1.4.2	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	
091	1.1.1.1.4.3	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	
092	1.1.1.1.5	(-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente harten Kernkapitals	
130	1.1.1.2	Einbehaltene Gewinne	
140	1.1.1.2.1	Einbehaltene Gewinne der Vorjahre	
150	1.1.1.2.2	Anrechenbarer Gewinn oder Verlust	
160	1.1.1.2.2.1	Den Eigentümern der Muttergesellschaft zurechenbarer Gewinn oder Verlust	
170	1.1.1.2.2.2	(-) Teil des nicht anrechenbaren Zwischengewinns oder Gewinns zum Jahresende	
180	1.1.1.3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	
200	1.1.1.4	Sonstige Rücklagen	
210	1.1.1.5	Fonds für allgemeine Bankrisiken	
220	1.1.1.6	Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals (Grandfathering)	
230	1.1.1.7	Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (Minority interest)	

Zeilen	ID	Posten	Betrag
240	1.1.1.8	Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu zusätzlichen Minderheitsbeteiligungen	
250	1.1.1.9	Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)	
260	1.1.1.9.1	(-) Anstieg des Eigenkapitals aufgrund verbriefteter Aktiva	
270	1.1.1.9.2	Rücklagen aufgrund von Sicherungsgeschäften für Zahlungsströme (Cash Flow Hedge)	
280	1.1.1.9.3	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	
285	1.1.1.9.4	Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren	
290	1.1.1.9.5	(-) Wertberichtigungen aufgrund der Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung	
300	1.1.1.10	(-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)	
310	1.1.1.10.1	(-) Als immaterieller Vermögenswert bilanzierter Geschäfts- oder Firmenwert	
320	1.1.1.10.2	(-) In den Wertansätzen der wesentlichen Beteiligungen enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert	
330	1.1.1.10.3	Mit dem Geschäfts- oder Firmenwert verbundene latente Steuerschulden	
340	1.1.1.11	(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte	
350	1.1.1.11.1	(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte vor Abzug latenter Steuerschulden	
360	1.1.1.11.2	Mit den sonstigen immateriellen Vermögenswerten verbundene latente Steuerschulden	
370	1.1.1.12	(-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende, latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden	
380	1.1.1.13	(-) IRB-Fehlbetrag (IRB Shortfall) aus Kreditrisikoanpassungen an erwartete Verluste	
390	1.1.1.14	(-) Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage	
400	1.1.1.14.1	(-) Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage	
410	1.1.1.14.2	Mit den Vermögenswerten aus Pensionsfonds mit Leistungszusage verbundene, latente Steuerschulden	
420	1.1.1.14.3	Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage, die das Institut uneingeschränkt nutzen darf	
430	1.1.1.15	(-) Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital	
440	1.1.1.16	(-) Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten	

Zeilen	ID	Posten	Betrag
450	1.1.1.17	(-) Qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann	
460	1.1.1.18	(-) Verbriefungspositionen, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann	
470	1.1.1.19	(-) Vorleistungen, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann	
471	1.1.1.20	(-) Positionen in einem Korb, für die ein Institut das Risikogewicht nicht nach dem IRB-Ansatz bestimmen kann und auf die alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % angewendet werden kann	
472	1.1.1.21	(-) Beteiligungspositionen im Rahmen eines auf internen Modellen basierenden Ansatzes, auf die alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % angewendet werden kann	
480	1.1.1.22	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
490	1.1.1.23	(-) Abzugsfähige latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren	
500	1.1.1.24	(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
510	1.1.1.25	(-) Den Schwellenwert von 17,65 % überschreitender Betrag	
520	1.1.1.26	Sonstige Anpassungen des harten Kernkapitals aufgrund von Übergangsbestimmungen	
524	1.1.1.27	Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom harten Kernkapital	
529	1.1.1.28	Sonstige Bestandteile oder Abzüge bezüglich des harten Kernkapitals	
530	1.1.2	ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL (AT1)	
540	1.1.2.1	Als zusätzliches Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente	
550	1.1.2.1.1	Eingezahlte Kapitalinstrumente	
560	1.2.1.2*	Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente	
570	1.1.2.1.3	Agio	
580	1.1.2.1.4	(-) Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	
590	1.1.2.1.4.1	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	
620	1.1.2.1.4.2	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	
621	1.1.2.1.4.3	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	

Zeilen	ID	Posten	Betrag
622	1.1.2.1.5	(-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente zusätzlichen Kernkapitals	
660	1.1.2.2	Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Grandfathering)	
670	1.1.2.3	Zum zusätzlichen Kernkapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente	
680	1.1.2.4	Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu im zusätzlichen Kernkapital zusätzlich anerkannten, von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten	
690	1.1.2.5	(-) Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital	
700	1.1.2.6	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
710	1.1.2.7	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
720	1.1.2.8	(-) Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten	
730	1.1.2.9	Sonstige Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals aufgrund von Übergangsbestimmungen	
740	1.1.2.10	Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten (Abzug vom harten Kernkapital)	
744	1.1.2.11	(-) Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital	
748	1.1.2.12	Sonstige Bestandteile oder Abzüge bezüglich des zusätzlichen Kernkapitals	
750	1.2	ERGÄNZUNGSKAPITAL (T2)	
760	1.2.1	Als Ergänzungskapital anrechenbare Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen	
770	1.2.1.1	Eingezahlte Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen	
780	1.2.1.2*	Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen	
790	1.2.1.3	Agio	
800	1.2.1.4	(-) Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals	
810	1.2.1.4.1	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	
840	1.2.1.4.2	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	
841	1.2.1.4.3	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	
842	1.2.1.5	(-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des Ergänzungskapitals	

Zeilen	ID	Posten	Betrag
880	1.2.2	Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangiger Darlehen (Grandfathering)	
890	1.2.3	Zum Ergänzungskapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente	
900	1.2.4	Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu im Ergänzungskapital zusätzlich anerkannten, von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten	
910	1.2.5	Anrechenbare, die erwarteten Verluste überschreitende Rückstellungen nach IRB-Ansatz (IRB Excess)	
920	1.2.6	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen nach dem Standardansatz	
930	1.2.7	(-) Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital	
940	1.2.8	(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
950	1.2.9	(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
960	1.2.10	Sonstige Anpassungen des Ergänzungskapitals aufgrund von Übergangsbestimmungen	
970	1.2.11	Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten (Abzug vom zusätzlichen Kernkapital)	
974	1.2.12	(-) Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom Ergänzungskapital	
978	1.2.13	Sonstige Bestandteile oder Abzüge bezüglich des Ergänzungskapitals	

C 04.00 — ZUSATZINFORMATIONEN (CA4)

Zeile	ID	Posten	Spalte
Latente Steueransprüche und Steuerschulden			010
010	1	Latente Steueransprüche insgesamt	
020	1.1	Nicht von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche	
030	1.2	Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche	
040	1.3	Von der künftigen Rentabilität abhängige, aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche	
050	2	Latente Steuerschulden insgesamt	
060	2.1	Latente Steuerschulden, die nicht von latenten, von der künftigen Rentabilität abhängigen Steueransprüchen abgezogen werden können	
070	2.2	Latente Steuerschulden, die von latenten, von der künftigen Rentabilität abhängigen Steueransprüchen abgezogen werden können	
080	2.2.1	Abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind	
090	2.2.2	Abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind	
Kreditrisikoanpassungen und erwartete Verluste			
100	3	Nach dem IRB-Ansatz berechneter positiver (+) oder negativer Betrag (-) bei Anpassungen des Kreditrisikos, zusätzlichen Wertberichtigungen und sonstigen Senkungen der Eigenmittel zur Anpassung an erwartete Verlustbeträge bei nicht ausgefallenen Risikopositionen	
110	3.1	Gesamtbetrag der Kreditrisikoanpassungen, zusätzlichen Wertberichtigungen und sonstigen Senkungen der Eigenmittel, die in die Berechnung des erwarteten Verlustbetrags einbezogen werden können	
120	3.1.1	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen	
130	3.1.2	Spezifische Kreditrisikoanpassungen	
131	3.1.3	Zusätzliche Wertberichtigungen und sonstige Senkungen der Eigenmittel	
140	3.2	Gesamtbetrag der erwarteten anrechenbaren Verluste	
145	4	Nach dem IRB-Ansatz berechneter positiver (+) oder negativer Betrag (-) spezifischer Kreditrisikoanpassungen an erwartete Verluste bei ausgefallenen Risikopositionen	
150	4.1	Spezifische Kreditrisikoanpassungen und ähnlich behandelte Positionen	
155	4.2	Gesamtbetrag der erwarteten anrechenbaren Verluste	

Zeile	ID	Posten	Spalte
160	5	Risikogewichtete Positionsbeträge für die Berechnung der Obergrenze des als Ergänzungskapital anrechenbaren Rückstellungsüberschusses	
170	6	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Bruttorestellungen insgesamt	
180	7	Risikogewichtete Positionsbeträge für die Berechnung der Obergrenze der als Ergänzungskapital anrechenbaren Rückstellungen	
Schwellenwerte für Abzüge des harten Kernkapitals			
190	8	Nicht abzugsfähiger Schwellenwert von Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
200	9	10 %-Schwellenwert für das harte Kernkapital	
210	10	17,65 %-Schwellenwert für das harte Kernkapital	
225	11.1	Für die Zwecke von qualifizierten Beteiligungen außerhalb der Finanzbranche anrechenbare Eigenmittel	
226	11.2	Für die Zwecke von Großkrediten anrechenbare Eigenmittel	
Beteiligungen am Kapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält			
230	12	Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen	
240	12.1	Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
250	12.1.1	Direkte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
260	12.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen	
270	12.2	Indirekte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
280	12.2.1	Indirekte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
290	12.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen	
291	12.3	Synthetische Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält.	
292	12.3.1	Synthetische Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält.	
293	12.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen	

Zeile	ID	Posten	Spalte
300	13	Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen	
310	13.1	Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
320	13.1.1	Direkte Bruttositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
330	13.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttositionen	
340	13.2	Indirekte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
350	13.2.1	Indirekte Bruttositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
360	13.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttositionen	
361	13.3	Synthetische Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält.	
362	13.3.1	Synthetische Bruttositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält.	
363	13.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttositionen	
370	14	Beteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen	
380	14.1	Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
390	14.1.1	Direkte Bruttositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
400	14.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttositionen	
410	14.2	Indirekte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
420	14.2.1	Indirekte Bruttositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
430	14.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttositionen	
431	14.3	Synthetische Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält.	
432	14.3.1	Synthetische Bruttositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält.	
433	14.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttositionen	

Zeile	ID	Posten	Spalte
Beteiligungen am Kapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält			
440	15	Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen	
450	15.1	Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
460	15.1.1	Direkte Bruttositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
470	15.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttositionen	
480	15.2	Indirekte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
490	15.2.1	Indirekte Bruttositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
500	15.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttositionen	
501	15.3	Synthetische Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.	
502	15.3.1	Synthetische Bruttositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
503	15.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttositionen	
510	16	Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen	
520	16.1	Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
530	16.1.1	Direkte Bruttositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
540	16.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttositionen	
550	16.2	Indirekte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
560	16.2.1	Indirekte Bruttositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
570	16.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttositionen	
571	16.3	Synthetische Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.	

Zeile	ID	Posten	Spalte
572	16.3.1	Synthetische Bruttositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
573	16.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttositionen	
580	17	Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen	
590	17.1	Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
600	17.1.1	Direkte Bruttositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
610	17.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttositionen	
620	17.2	Indirekte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
630	17.2.1	Indirekte Bruttositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
640	17.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttositionen	
641	17.3	Synthetische Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
642	17.3.1	Synthetische Bruttositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.	
643	17.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttositionen	
Gesamtrisikobeträge von Beteiligungen, die nicht von der entsprechenden Kapitalkategorie abgezogen werden:			
650	18	Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom harten Kernkapital des Instituts abgezogen werden	
660	19	Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom zusätzlichen Kernkapital des Instituts abgezogen werden	
670	20	Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom Ergänzungskapital des Instituts abgezogen werden	
Befristete Ausnahme vom Abzug von Eigenmitteln (Waiver)			
680	21	Positionen in Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme	

Zeile	ID	Posten	Spalte
690	22	Positionen in Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme	
700	23	Positionen in Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme	
710	24	Positionen in Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme	
720	25	Positionen in Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme	
730	26	Positionen in Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme	
Kapitalpuffer			
740	27	Kombinierte Kapitalpufferanforderung	
750		Kapitalerhaltungspuffer	
760		Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken, die auf Ebene eines Mitgliedstaates ermittelt wurden	
770		Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer	
780		Systemrisikopuffer	
790		Puffer für systemrelevante Institute	
800		Puffer für global systemrelevante Institute	
810		Puffer für sonstige systemrelevante Institute	
Anforderungen der Säule II			
820	28	Eigenmittelanforderungen aufgrund von Anpassungen nach Säule II	
Zusatzangaben für Wertpapierfirmen			
830	29	Anfangskapital	
840	30	Eigenmittel auf der Grundlage der fixen Gemeinkosten	
Zusatzangaben für die Berechnung der Schwellenwerte für Meldungen			
850	31	Ausländische ursprüngliche Risikopositionen	
860	32	Ursprüngliche Risikopositionen insgesamt	
Basel-I-Untergrenze			
870		Anpassungen der Gesamteigenmittel	

Zeile	ID	Posten	Spalte
880		Eigenmittel vollständig angepasst an die Basel-I-Untergrenze	
890		Eigenmittelanforderungen nach der Basel-I-Untergrenze	
900		Eigenmittelanforderungen nach der Basel-I-Untergrenze — Standardansatz (SA) alternativ	

C 06.02 — GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU GRUPPENANGEHÖRIGEN UNTERNEHMEN (GS)

UNTERNEHMEN INNERHALB DES KONSOLIDIERUNGSKREISES							ANGABEN ZU DEN EIGENMITTELANFORDERUNGEN UNTERLIEGENDEN UNTERNEHMEN				
NAME	CODE	Unternehmenskennung	INSTITUT ODER DIESEM GLEICHGESTELLT (JA/NEIN)	DATENUMFANG: VOLLKONSOLIDIERTE EINZELBASIS (SF) ODER TEILKONSOLIDIERTE EINZELBASIS (SP)	LÄNDERCODE	ANTEIL DER BETEILIGUNG IN %	GESAMTRISIKOBETRAG	KREDIT- UND GEGENPARTIAUSFALLRISIKO, VERWÄSSERUNGSRISIKEN, VORLEISTUNGS-, ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKO	POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN	OPERATIONELLES RISIKO	SONSTIGE RISIKOPositionsbeträge
010	020	025	030	040	050	060	070	080	090	100	110

ANGABEN ZU DEN EIGENMITTELANFORDERUNGEN UNTERLIEGENDEN UNTERNEHMEN												
EIGENMITTEL	DAVON: QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL	VERBUNDENE EIGENMITTELEINSTRUMENTE, VERBUNDENE EINBEHALTENE GEWINNE UND AGIOKONTEN	KERNKAPITAL INSGESAMT	DAVON: QUALIFIZIERTES KERNKAPITAL	VERBUNDENE INSTRUMENTE DES HARTEN KERNKAPITALS, VERBUNDENE EINBEHALTENE GEWINNE UND AGIOKONTEN	HARTES KERNKAPITAL (CET1)	DAVON: MINDERHEITSBETEILIGUNGEN	VERBUNDENE EIGENMITTELEINSTRUMENTE, VERBUNDENE EINBEHALTENE GEWINNE, AGIOKONTEN UND SONSTIGE RÜCKLAGEN	ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL (AT1)	DAVON: QUALIFIZIERTES ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL	ERGÄNZUNGSKAPITAL (T2)	DAVON: QUALIFIZIERTES ERGÄNZUNGSKAPITAL

ANGABEN ZUM BEITRAG DER UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE ANGABEN ZUM BEITRAG DER UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE												
GESAMTRISIKOBETRAG	KREDIT- UND GEGENPARTIAUSFALLRISIKO, VERWÄSSERUNGSRISIKEN, VORLEISTUNGS-, ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKO	POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN	OPERATIONELLES RISIKO	SONSTIGE RISIKOPOSITIONSBETRÄGE	ZU DEN KONSOLIDierten EIGENMITTELN ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL	ZUM KONSOLIDierten KERNKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE KERNKAPITALINSTRUMENTE	ZUM KONSOLIDierten HARTEN KERNKAPITAL GERECHNETE MINDERHEITSBETEILIGUNGEN		ZUM KONSOLIDierten ERGÄNZUNGSKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTELINSTRUMENTE	ZUSATZINFORMATION: GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT (-)/(+) NEGATIVER GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT	KONSOLIDIERTE EIGENMITTEL	DAVON: HARTES KERNKAPITAL
250	260	270	280	290	300	310	320	330	340	350	360	370

ANGABEN ZUM BEITRAG DER UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE ANGABEN ZUM BEITRAG DER UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE			KAPITALPUFFER								
DAVON: ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL	DAVON: BEITRÄGE ZUM KONSOLIDierten ERGEBNIS	DAVON: GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT (-)/(+) NEGATIVER GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT	KOMBINIERTE KAPITALPUFFERANFORDERUNG	KAPITALERHALTUNGSPUFFER	INSTITUTSSPEZIFISCHER ANTIZYKLISCHER KAPITALPUFFER	KAPITALERHALTUNGSPUFFER AUFGRUND VON MAKROAUFSICHTSRISIKEN ODER SYSTEMRISIKEN, DIE AUF EBENE EINES MITGLIEDSTAATES ERMITTELT WURDEN	SYSTEMRISIKOPUFFER	PUFFER FÜR SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE	PUFFER FÜR GLOBAL SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE	PUFFER FÜR SONSTIGE SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE	
380	390	400	410	420	430	440	450	460	470	480	

Risikopositionsklasse nach Standardansatz (SA)

		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	(-) MIT DER URSPÜNGLICHEN RISIKOPOSITION VERBUNDENE WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION	
					ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)	
					(-) GARANTIE	(-) KREDITDERIVATE
		010	030	040	050	060
010	RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT					
020	davon: KMU					
030	davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen					
040	davon: durch Immobilien besichert — Wohnimmobilien					
050	davon: Risikopositionen mit dauerhafter Teilanwendung des Standardansatzes su					
060	davon: Risikopositionen nach Standardansatz mit vorheriger Erlaubnis der Aufsichtsbehörden zur schrittweisen Einführung des IRB-Ansatzes					

AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION

070	Einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen					
080	Einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen					
	Einem Gegenparteausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte					
090	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte					
100	davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet					
110	Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist					
120	davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet					

		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	(-) MIT DER URSPÜNGLICHEN RISIKOPOSITION VERBUNDENE WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION	
					ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLISTUNG: ANGEPASTE WERTE (Ga)	
					(-) GARANTIEN	(-) KREDITDERIVATE
		010	030	040	050	060
130	Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen					

AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN

140	0 %					
150	2 %					
160	4 %					
170	10 %					
180	20 %					
190	35 %					
200	50 %					
210	70 %					
220	75 %					
230	100 %					
240	150 %					
250	250 %					
260	370 %					
270	1 250 %					
280	Sonstige Risikogewichte					

ZUSATZINFORMATIONEN

290	Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen					
-----	--	--	--	--	--	--

		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	(-) MIT DER URSPÜNGLICHEN RISIKOPOSITION VERBUNDENE WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION	
					ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)	
					(-) GARANTIEN	(-) KREDITDERIVATE
		010	030	040	050	060
300	Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 100 %					
310	Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen					
320	Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 150 %					

		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				NETTO-RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN
		BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG		SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG		
		(-) FINANZSICHERHEITEN: EINFACHE METHODE	(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)	
		070	080	090	100	
010	RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT					
020	davon: KMU					
030	davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen					
040	davon: durch Immobilien besichert — Wohnimmobilien					
050	davon: Risikopositionen mit dauerhafter Teilanwendung des Standardansatzes su					
060	davon: Risikopositionen nach Standardansatz mit vorheriger Erlaubnis der Aufsichtsbehörden zur schrittweisen Einführung des IRB-Ansatzes					

AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION

070	Einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen					
080	Einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen					
	Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte					
090	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte					
100	davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet					
110	Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist					
120	davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet					
130	Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen					

		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				NETTO-RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN
		BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG		SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG		
		(-) FINANZSICHERHEITEN: EINFACHE METHODE	(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)	
		070	080	090	100	

AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN

140	0 %					
150	2 %					
160	4 %					
170	10 %					
180	20 %					
190	35 %					
200	50 %					
210	70 %					
220	75 %					
230	100 %					
240	150 %					
250	250 %					
260	370 %					
270	1 250 %					
280	Sonstige Risikogewichte					

ZUSATZINFORMATIONEN

290	Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen					
-----	---	--	--	--	--	--

		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				NETTO-RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN
		BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG		SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG		
		(-) FINANZSICHERHEITEN: EINFACHE METHODE	(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)	
		070	080	090	100	
300	Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 100 %					
310	Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen					
320	Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 150 %					

		RISIKOPOSITI- ONSWERT	DAVON: AUS DEM GEGENPAR- TEIAUSFALLRI- SIKO	RISIKOGEWICH- TETER POSITIONEN- BETRAG VOR AN- WENDUNG DES KMU-FAKTORS	RISIKOGEWICH- TETER POSITIONEN- BETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU- FAKTORS	DAVON: MIT EINER BONITÄTS- BEURTEILUNG DURCH EINE BENANNTE ECAI	DAVON: MIT EINER VON EINEM STAAT ABGELEI- TETEN BONITÄTS- BEURTEILUNG
		200	210	215	220	230	240
010	RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT				Verknüpfung mit CA		
020	davon: KMU						
030	davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen						
040	davon: durch Immobilien besichert — Wohnimmobilien						
050	davon: Risikopositionen mit dauerhafter Teilanwendung des Standardansatzes su						
060	davon: Risikopositionen nach Standardansatz mit vorheriger Erlaubnis der Aufsichtsbehörden zur schrittweisen Einführung des IRB-Ansatzes						

AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION

070	Einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen						
080	Einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen						
	Einem Gegenparteausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte						
090	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte						
100	<i>davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet</i>						
110	Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist						
120	<i>davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet</i>						
130	Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen						

AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN

140	0 %						
-----	------------	--	--	--	--	--	--

		RISIKOPOSITI- ONSWERT	DAVON: AUS DEM GEGENPAR- TEIAUSFALLRI- SIKO	RISIKOGEWICH- TETER POSITION- BETRAG VOR AN- WENDUNG DES KMU-FAKTORS	RISIKOGEWICH- TETER POSITION- BETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU- FAKTORS	DAVON: MIT EINER BONITÄTS- BEURTEILUNG DURCH EINE BENANNTE ECAI	DAVON: MIT EINER VON EINEM STAAT ABGELEI- TETEN BONITÄTS- BEURTEILUNG
		200	210	215	220	230	240
150	2 %						
160	4 %						
170	10 %						
180	20 %						
190	35 %						
200	50 %						
210	70 %						
220	75 %						
230	100 %						
240	150 %						
250	250 %						
260	370 %						
270	1 250 %						
280	Sonstige Risikogewichte						

ZUSATZINFORMATIONEN

290	Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen						
300	Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 100 %						
310	Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen						
320	Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 150 %						

Risikopositionsklasse nach IRB:

igene Schätzungen der LGD bzw. Umrechnungsfaktoren:

		INTERNES RATING-SYSTEM	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION					RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN		
				ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG		(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG		RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	DAVON: AUSSERBILANZIELLE POSITIONEN	
				(-) GARANTIE	(-) KREDIT-DERIVATE		(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)			
		DER RATING-STUFE ODER DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)	DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN								
		010	020	030	040	050	060	070	080	090	100
010	RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT										
015	davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen										
	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION										
020	Einem Kreditrisiko unterliegende bilanzwirksame Risikopositionen										
030	Einem Kreditrisiko unterliegende außerbilanzielle Risikopositionen										
	Einem Gegenparteausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte										
040	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte										

	INTERNES RATING-SYSTEM	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION						RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	
			ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG		(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG		090	100	
			(-) GARANTIE	(-) KREDITDERIVATE		(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)			
	DER RATINGSTUFE ODER DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)	DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	040	050	060	070	080	090	100	
050	Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist									
060	Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen									
070	RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS ZUGEWIESENE RISIKOPOSITIONEN: SUMME									
080	SPEZIALFINANZIERUNGEN: SUMME									
AUFSCHLÜSSELUNG SÄMTLICHER RISIKOPOSITIONEN, DIE SPEZIALFINANZIERUNGEN SIND, NACH RISIKOGEWICHTEN										
090	RISIKOGEWICHT: 0 %									
100	50 %									
110	70 %									
120	Davon: in Kategorie 1									
130	90 %									
140	115 %									
150	250 %									

		INTERNES RATING-SYSTEM	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFekten AUF DIE RISIKOPOSITION					RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFekten AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	
				ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLISTUNG		(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG		090	100
				(-) GARANTIE	(-) KREDITDERIVATE		(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)		
		DER RATINGSTUFE ODER DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)	DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	040	050	060	070	080	090	100
160	ALTERNATIVE BEHANDLUNG: DURCH IMMOBILIEN BESICHERT									
170	RISIKOPOSITIONEN AUS VORLEISTUNGEN MIT IM RAHMEN DER ALTERNATIVEN BEHANDLUNG ANGEWENDETEN RISIKOGEWICHTEN ODER RISIKOGEWICHTEN VON 100 % UND SONSTIGE RISIKOPOSITIONEN, FÜR DIE RISIKOGEWICHTE GELTEN									
180	VERWÄSSERUNGSRISIKO: ANGEKAUFTE FORDERUNGEN INSGESAMT									

		RISIKOPOSITIONS- WERT				IN SCHÄTZUNGEN DER VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) BERÜCKSICHTIGTE TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG, OHNE DOPPELAUSFALLRISIKOBEHANDLUNG						
						VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG		BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG				
						GARAN- TIEN	KREDIT- DERIVATE	VERWEN- DUNG EI- GENER LGD- SCHÄT- ZUNGEN: ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG	ANRECHEN- BARE FI- NANZIELLE SICHER- HEITEN	SONSTIGE ANRECHENBARE SICHER- HEITEN		
										IMMOBI- LIEN	SONSTIGE SACHSI- CHER- HEITEN	FORDE- RUNGEN
		110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210
010	RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT											
015	<i>davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen</i>											
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION												
020	Einem Kreditrisiko unterliegende bilanzwirksame Risikopositionen											
030	Einem Kreditrisiko unterliegende außerbilanzielle Risikopositionen											
	Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte											
040	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte											
050	Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist											
060	Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen											

		RISIKOPOSITIONS-WERT				IN SCHÄTZUNGEN DER VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) BERÜCKSICHTIGTE TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG, OHNE DOPPELAUSFALLRISIKOBEHANDLUNG									
						VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG		BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG							
						DAVON: AUSSERBILANZIELLE POSITIONEN	DAVON: AUS DEM GEGENPARTIAUSFALLRISIKO	DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	GARANTIE	KREDITDERIVATE	VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG	ANRECHENBARE FINANZIELLE SICHERHEITEN	SONSTIGE ANRECHENBARE SICHERHEITEN		
													IMMOBILIEN	SONSTIGE SACHSICHERHEITEN	FORDERUNGEN
		110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210			
070	RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS ZUGEWIESENE RISIKOPOSITIONEN: SUMME														
080	SPEZIALFINANZIERUNGEN: SUMME														
AUFSCHLÜSSELUNG SÄMTLICHER RISIKOPOSITIONEN, DIE SPEZIALFINANZIERUNGEN SIND, NACH RISIKOGEWICHTEN															
090	RISIKOGEWICHT: 0 %														
100	50 %														
110	70 %														
120	Davon: in Kategorie 1														
130	90 %														
140	115 %														
150	250 %														

						IN SCHÄTZUNGEN DER VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) BERÜCKSICHTIGTE TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG, OHNE DOPPELAUSFALLRISIKOBEHANDLUNG						
						VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG		BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG				
		RISIKOPOSITIONS-WERT	DAVON: AUSSERBLANZIELLE POSITIONEN	DAVON: AUS DEM GEGENPARTIAUSFALLRISIKO	DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	GARANTIE	KREDITDERIVATE	VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG	ANRECHENBARE FINANZIELLE SICHERHEITEN	SONSTIGE ANRECHENBARE SICHERHEITEN		
										IMMOBILIEN	SONSTIGE SACHSICHERHEITEN	FORDERUNGEN
		110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210
160	ALTERNATIVE BEHANDLUNG: DURCH IMMOBILIEN BESICHERT											
170	RISIKOPOSITIONEN AUS VORLEISTUNGEN MIT IM RAHMEN DER ALTERNATIVEN BEHANDLUNG ANGEWENDETEN RISIKOGEWICHTEN ODER RISIKOGEWICHTEN VON 100 % UND SONSTIGE RISIKOPOSITIONEN, FÜR DIE RISIKOGEWICHTE GELTEN											
180	VERWÄSSERUNGSRISIKO: ANGEKAUFTE FORDERUNGEN INSGESAMT											

		DER DOPPEL-AUSFALLRISIKOBEHANDLUNG UNTERLIEGEND	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%) FÜR GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETER DURCHSCHNITTSWERT DER LAUFZEIT (TAGE)	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	ZUSATZINFORMATIONEN:			
		ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLISTUNG						NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)	ERWARTETER VERLUSTBETRAG	(-) WERTBERICHTUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	ANZAHL DER SCHULDNER
				220	230	240	250	255	260	270	280
010	RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT						Verknüpfung mit CA				
015	davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen										
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION											
020	Einem Kreditrisiko unterliegende bilanzwirksame Risikopositionen										
030	Einem Kreditrisiko unterliegende außerbilanzielle Risikopositionen										
	Einem Gegenparteausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte										
040	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte										
050	Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist										
060	Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen										

		DER DOPPEL- AUSFALLRISI- KOBEBEHAND- LUNG UNTER- LIEGEND	NACH RISI- KOPOSITI- ONEN GEWICHTETE DURCH- SCHNITT- LICHE VERLUST- QUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%) FÜR GROSSE UNTER- NEHMEN DER FINANZ- BRANCHE UND NICHT BEAUF SICHT- TIGTE FI- NANZIELLE UNTER- NEHMEN	NACH RISI- KOPOSITI- ONEN GEWICHT- ETER DURCH- SCHNITT- SWERT DER LAUFZEIT (TAGE)	RISIKOGE- WICHTETER POSITIONS- BETRAG VOR ANWEN- DUNG DES KMU- FAKTORS	RISIKOGEWICHTETER POSI- TIONS BETRAG NACH AN- WENDUNG DES KMU-FAK- TORS	ZUSATZINFORMATIONEN:						
		ABSICHE- RUNG OHNE SICHER- HEITSLIESTUNG					NACH RISI- KOPOSITI- ONEN GEWICHTETE DURCH- SCHNITT- LICHE VERLUST- QUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)	RISIKOGE- WICHTETER POSITIONS- BETRAG VOR ANWEN- DUNG DES KMU- FAKTORS	DAVON: GROSSE UNTER- NEHMEN DER FINANZ- BRANCHE UND NICHT BEAUF SICHT- TIGTE FI- NANZIELLE UNTER- NEHMEN	ERWAR- TETER VERLUSTBE- TRAG	(-) WERTBE- RICH- TUNGEN UND RÜCK- STELLUNGEN	ANZAHL DER SCHULDNER	
													220
070	RATINGSTUFEN ODER RISIKO- POOLS ZUGEWIESENE RISIKOPO- SITIONEN: SUMME												
080	SPEZIALFINANZIERUNGEN: SUMME												
AUFSCHLÜSSELUNG SÄMTLICHER RISIKOPOSITIONEN, DIE SPEZIALFINANZIERUNGEN SIND, NACH RISIKOGEWICHTEN													
090	RISIKOGEWICHT: 0 %												
100	50 %												
110	70 %												
120	Davon: in Kategorie 1												
130	90 %												
140	115 %												
150	250 %												
160	ALTERNATIVE BEHANDLUNG: DURCH IMMOBILIEN BESICHERT												

		DER DOPPEL-AUSEFALLRISIKOBEHANDLUNG UNTERLIEGEND	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%) FÜR GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETER DURCHSCHNITTSWERT DER LAUFZEIT (TAGE)	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	DARON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	ZUSATZINFORMATIONEN:												
		ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAUFZEIT						NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)	ERWARTETER VERLUSTBETRAG	(-) WERTBERICHTUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	ANZAHL DER SCHULDNER									
												220	230	240	250	255	260	270	280	290
170	RISIKOPOSITIONEN AUS VORLEISTUNGEN MIT IM RAHMEN DER ALTERNATIVEN BEHANDLUNG ANGEWENDETEN RISIKOGEWICHTEN ODER RISIKOGEWICHTEN VON 100 % UND SONSTIGE RISIKOPOSITIONEN, FÜR DIE RISIKOGEWICHTE GELTEN																			
180	VERWÄSSERUNGSRISIKO: ANGEKAUFTE FORDERUNGEN INSGESAMT																			

C 09.01 — GEOGRAFISCHE AUFGLIEDERUNG DER RISIKOPOSITIONEN NACH SITZLAND DES SCHULDNERS: SA-RISIKOPOSITIONEN (CR GB 1) COREP-MELDEBÖGEN

Land:

		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	Ausgefallene Positionen	Festgestellte neue Ausfälle für den Berichtszeitraum	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen	Spezifische Kreditrisikoanpassungen	Davon: Abschreibungen	Kreditrisikoanpassungen/ Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle	RISIKOPOSITIONSWERT	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS
		010	020	040	050	055	060	070	075	080	090
010	Staaten oder Zentralbanken										
020	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften										
030	Öffentliche Stellen										
040	Multilaterale Entwicklungsbanken										
050	Internationale Organisationen										
060	Institute										
070	Unternehmen										
075	davon: KMU										
080	Mengengeschäft										
085	davon: KMU										
090	Durch Immobilien besichert										
095	davon: KMU										
100	Ausgefallene Positionen										
110	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen										

		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	Ausgefallene Positionen	Festgestellte neue Ausfälle für den Berichtszeitraum	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen	Spezifische Kreditrisikoanpassungen	Davon: Abschreibungen	Kreditrisikoanpassungen/ Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle	RISIKOPOSITIONSWERT	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS
		010	020	040	050	055	060	070	075	080	090
120	Gedekte Schuldverschreibungen										
130	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung										
140	Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)										
150	Beteiligungspositionen;										
160	Sonstige Posten										
	Gesamtbetrag der Risikopositionen										

C 09.02 — GEOGRAFISCHE AUFGLIEDERUNG DER RISIKOPOSITIONEN NACH SITZLAND DES SCHULDNERS: IRB-Risikopositionen (CR GB 2)

Land:

		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	Davon: ausgefallen	Festgestellte neue Ausfälle für den Berichtszeitraum	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen	Spezifische Kreditrisikoanpassungen	Davon: Abschreibungen	Kreditrisikoanpassungen/Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle	DER RATINGSTUFE ODER DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)
		010	030	040	050	055	060	070	080
010	Staaten oder Zentralbanken								
020	Institute								
030	Unternehmen								
040	Davon: Spezialfinanzierungen								
050	Davon: KMU								
060	Mengengeschäft								
070	Durch Immobilien besichert								
080	KMU								
090	Keine KMU								
100	Qualifiziert revolving								
110	Sonstiges Mengengeschäft								
120	KMU								
130	Keine KMU								
140	Beteiligungen								
	Gesamtbetrag der Risikopositionen								

		NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUST- QUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)	Davon: ausgefallen	RISIKOPOSITIONS- WERT	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	Davon: ausgefallen	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	ERWARTETER VERLUSTBETRAG
		090	100	105	110	120	125	130
010	Staaten oder Zentralbanken							
020	Institute							
030	Unternehmen							
040	Davon: Spezialfinanzierungen							
050	Davon: KMU							
060	Mengengeschäft							
070	Durch Immobilien besichert							
080	KMU							
090	Keine KMU							
100	Qualifiziert revolving							
110	Sonstiges Mengengeschäft							
120	KMU							
130	Keine KMU							
140	Beteiligungen							
	Gesamtbetrag der Risikopositionen							

C 09.03 — GEOGRAFISCHE AUFSCHLÜSSELUNG DER WESENTLICHEN KREDITRISIKOPOSITIONEN ZWECKS BERECHNUNG DES INSTITUTSSPEZIFISCHEN ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS (CR GB 3)**Land:**

		Betrag
		010
010	Eigenmittelanforderungen	

C 17.00 — OPERATIONELLES RISIKO: BRUTTOVERLUSTE UND RÜCKFLÜSSE DES LETZTEN JAHRES NACH GESCHÄFTSFELDERN UND EREIGNISKATEGORIEN (OPR Details)

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN		EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNIS-KATEGORIEN GESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMMLUNG ANGEWANDTE BAGATELLEN	
		INTERNER BETRUG	EXTERNER BETRUG	BESCHÄFTIGUNGS-PRAXIS UND ARBEITSPLATZSICHERHEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GESCHÄFTSGEPFLOGENHEITEN	SACHSCHÄDEN	GESCHÄFTS-UNTERBRECHUNG UND SYSTEM-AUSFÄLLE	AUSFÜHRUNG, LIEFERUNG UND PROZESS-MANAGEMENT		NIEDRIGSTE/R	HÖCHSTE/R
Zeilen		010	020	030	040	050	060	070	080	090	100
010	UNTERNEHMENSFINANZIERUNG /BERATUNG [CF]	Anzahl der Ereignisse									
020		Betrag des Gesamtverlustes									
030		Größter Einzelverlust									
040		Summe der fünf größten Verluste									
050		Gesamtrückfluss von Verlusten									
110	HANDEL (TRADING AND SALES) [TS]	Anzahl der Ereignisse									
120		Betrag des Gesamtverlustes									
130		Größter Einzelverlust									
140		Summe der fünf größten Verluste									
150		Gesamtrückfluss von Verlusten									
210	WERTPAPIERPROVISIONSGESCHÄFT [RBr]	Anzahl der Ereignisse									
220		Betrag des Gesamtverlustes									
230		Größter Einzelverlust									

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN			EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNIS-KATEGORIEN GESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMMLUNG ANGEWANDTE BAGATELLENGRENZE	
			INTERNER BETRUG	EXTERNER BETRUG	BESCHÄFTIGUNGSPRAXIS UND ARBEITSPLATZSICHERHEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GESCHÄFTSGEPFLOGENHEITEN	SACHSCHÄDEN	GESCHÄFTS-UNTERBRECHUNG UND SYSTEM-AUSEFÄLLE	AUSFÜHRUNG, LIEFERUNG UND PROZESS-MANAGEMENT		NIEDRIGSTE/R	HÖCHSTE/R
Zeilen			010	020	030	040	050	060	070	080	090	100
240		Summe der fünf größten Verluste										
250		Gesamtrückfluss von Verlusten										
310	FIRMENKUNDENGESCHÄFT [CB]	Anzahl der Ereignisse										
320		Betrag des Gesamtverlustes										
330		Größter Einzelverlust										
340		Summe der fünf größten Verluste										
350		Gesamtrückfluss von Verlusten										
410		PRIVATKUNDENGESCHÄFT [RB]	Anzahl der Ereignisse									
420	Betrag des Gesamtverlustes											
430	Größter Einzelverlust											
440	Summe der fünf größten Verluste											
450	Gesamtrückfluss von Verlusten											
510	ZAHLUNGSVERKEHR UND VERRECHNUNG [PS]	Anzahl der Ereignisse										
520		Betrag des Gesamtverlustes										

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN		EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNIS-KATEGORIEN GESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMMLUNG ANGEWANDTE BAGATELLENGRENZE	
		INTERNER BETRUG	EXTERNER BETRUG	BESCHÄFTIGUNGSPRAXIS UND ARBEITSPLATZSICHERHEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GESCHÄFTSGEPFLOGENHEITEN	SACHSCHÄDEN	GESCHÄFTS-UNTERBRECHUNG UND SYSTEM-AUSFÄLLE	AUSFÜHRUNG, LIEFERUNG UND PROZESS-MANAGEMENT		NIEDRIGSTE/R	HÖCHSTE/R
Zeilen		010	020	030	040	050	060	070	080	090	100
530		Größter Einzelverlust									
540		Summe der fünf größten Verluste									
550		Gesamtrückfluss von Verlusten									
610	DEPOT UND TREUHANDGESCHÄFTE [AS]	Anzahl der Ereignisse									
620		Betrag des Gesamtverlustes									
630		Größter Einzelverlust									
640		Summe der fünf größten Verluste									
650		Gesamtrückfluss von Verlusten									
710	VERMÖGENSVERWALTUNG [AM]	Anzahl der Ereignisse									
720		Betrag des Gesamtverlustes									
730		Größter Einzelverlust									
740		Summe der fünf größten Verluste									
750		Gesamtrückfluss von Verlusten									
810	GESAMTUNTERNEHMEN [CI]	Anzahl der Ereignisse									

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN		EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNIS-KATEGORIEN GESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMMLUNG ANGEWANDTE BAGATELLENGRENZE	
		INTERNER BETRUG	EXTERNER BETRUG	BESCHÄFTIGUNGSPRAXIS UND ARBEITSPLATZSICHERHEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GESCHÄFTSGEPFLOGENHEITEN	SACHSCHÄDEN	GESCHÄFTS-UNTERBRECHUNG UND SYSTEM-AUSFÄLLE	AUSFÜHRUNG, LIEFERUNG UND PROZESS-MANAGEMENT		NIEDRIGSTE/R	HÖCHSTE/R
Zeilen		010	020	030	040	050	060	070	080	090	100
820	Betrag des Gesamtverlustes										
830	Größter Einzelverlust										
840	Summe der fünf größten Verluste										
850	Gesamtrückfluss von Verlusten										
910	Anzahl der Ereignisse										
911	≥ 10 000 und < 20 000										
912	≥ 20 000 und < 100 000										
913	≥ 100 000 und < 1 000 000										
914	≥ 1 000 000										
920	GESCHÄFTSFELDER INSGESAMT Betrag des Gesamtverlustes										
921	≥ 10 000 und < 20 000										
922	≥ 20 000 und < 100 000										
923	≥ 100 000 und < 1 000 000										
924	≥ 1 000 000										
930	Größter Einzelverlust										

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN		EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNIS- KATEGORIEN GESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMM- LUNG ANGEWANDTE BAGATELLENGRENZE	
		INTERNER BETRUG	EXTERNER BETRUG	BESCHÄF- TIGUNGS- PRAXIS UND ARBEITS- PLATZSI- CHERHEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GESCHÄFT- SGEPFLO- GENHEI- TEN	SACH- SCHÄDEN	GESCHÄFTS- UNTERBRE- CHUNG UND SYSTEM- AUSFÄLLE	AUSFÜH- RUNG, LIEFERUNG UND PROZESS- MANAGE- MENT		NIED- RIGSTE/R	HÖCHSTE/R
Zeilen		010	020	030	040	050	060	070	080	090	100
940	Summe der fünf größten Verluste										
950	Gesamtrückfluss von Verlusten										

C 21.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BEI AKTIENINSTRUMENTEN (MKR SA EQU)

Nationaler Markt:

		POSITIONEN					EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKO-BETRAG
		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN		
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPPOSITION			
		010	020	030	040	050		
010	IM HANDELSBUCH GEHALTENE AKTIENINSTRUMENTE						Verknüpfung mit CA	
020	Allgemeines Risiko							
021	Derivate							
022	Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten							
030	Breit gestreute börsengehandelte Aktienindex-Terminkontrakte, für die ein bestimmter Ansatz gilt							
040	Sonstige Aktieninstrumente außer breit gestreuten börsengehandelten Aktienindex-Terminkontrakten							
050	Spezifisches Risiko							
080	Besonderer Ansatz für Positionsrisiken in OGAs							
090	Zusatzanforderungen für Optionen (ohne Delta-Faktor-Risiken)							
100	Vereinfachte Methode							
110	Delta-Plus-Ansatz — Zusatzanforderungen für das Gamma-Risiko							
120	Delta-Plus-Ansatz — Zusatzanforderungen für das Vega-Risiko							
130	Szenario-Matrixansatz							

C 22.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR DAS FREMDWÄHRUNGSRISSIKO (MKR SA FX)

		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN (Einschließlich Umverteilung nicht ausgeglichener Währungspositionen, für die eine besondere Behandlung für ausgeglichene Positionen gilt)			EIGENMITTELANFORDERUNGEN 090	GESAMTRISIKOBE-TRAG 100
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	AUSGEGLI-CHEN 080		
		020	030	040	050	060	070	080		
010	GESAMTPOSITIONEN IN NICHT-BERICHTSWÄHRUNGEN									Verknüpfung mit CA
020	Eng verbundene Währungen									
030	Alle sonstigen Währungen (unter Einschluss von OGA, die als unterschiedliche Währungen behandelt werden)									
040	Gold									
050	Zusatzanforderungen für Optionen (ohne Delta-Faktor-Risiken)									
060	Vereinfachte Methode									
070	Delta-Plus-Ansatz — Zusatzanforderungen für das Gamma-Risiko									
080	Delta-Plus-Ansatz — Zusatzanforderungen für das Vega-Risiko									
090	Szenario-Matrixansatz									

AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTEN POSITIONEN (EINSCHLIESSLICH DER BERICHTSWÄHRUNG) NACH RISIKOPOSITIONSARTEN

100	Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten außer außerbilanziellen Posten und Derivaten									
110	Außerbilanzielle Posten									
120	Derivate									

Zusatzinformationen: WÄHRUNGSPPOSITIONEN

130	EUR									
140	Lek									

		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN (Einschließlich Umverteilung nicht ausgeglichener Währungspositionen, für die eine besondere Behandlung für ausgeglichene Positionen gilt)			EIGENMITTELANFORDERUNGEN 090	GESAMTRISIKOBE-TRAG 100
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	AUSGEGLICHEN		
		020	030	040	050	060	070	080		
150	Argentinischer Peso									
160	Australischer Dollar									
170	Brasilianischer Real									
180	Bulgarischer Lev									
190	Kanadischer Dollar									
200	Tschechische Krone									
210	Dänische Krone									
220	Ägyptisches Pfund									
230	Pfund Sterling									
240	Forint									
250	Yen									
270	Litauische Litas									
280	Dinar									
290	Mexikanischer Peso									
300	Zloty									
310	Rumänischer Leu									
320	Russischer Rubel									
330	Serbischer Dinar									
340	Schwedische Krone									
350	Schweizer Franken									

		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN (Einschließlich Umverteilung nicht ausgeglichener Währungspositionen, für die eine besondere Behandlung für ausgeglichene Positionen gilt)			EIGENMITTELANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKOBE-TRAG
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	AUSGEGLICHEN		
		020	030	040	050	060	070	080		
360	Türkische Lira									
370	Hryvnia									
380	US-Dollar									
390	Isländische Krone									
400	Norwegische Krone									
410	Hongkong-Dollar									
420	Neuer Taiwan-Dollar									
430	Neuseeland-Dollar									
440	Singapur-Dollar									
450	Südkoreanischer Won									
460	Renminbi Yuan									
470	Sonstige									
471	Kuna									

ANHANG II

„ANHANG II

MELDUNGEN ÜBER EIGENMITTEL UND EIGENMITTELANFORDERUNGEN

Inhaltsverzeichnis

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN	54
1. AUFBAU UND KONVENTIONEN	54
1.1. AUFBAU	54
1.2. NUMMERIERUNGSKONVENTION	54
1.3. VORZEICHENKONVENTION	54
TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN BÖGEN	54
1. ANGEMESSENE EIGENKAPITALAUSSTATTUNG (CA)	54
1.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	54
1.2. C 01.00 — EIGENMITTEL (CA1)	55
1.2.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN	55
1.3. C 02.00 — EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CA2)	68
1.3.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN	68
1.4. C 03.00 — KAPITALQUOTEN UND KAPITALISIERUNGEN (CA3)	74
1.4.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN	74
1.5. C 04.00 — ZUSATZINFORMATIONEN (CA4)	75
1.5.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN	75
1.6. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND UNTER BESTANDSSCHUTZ STEHENDE INSTRUMENTE: INSTRUMENTE, DIE KEINE STAATLICHEN BEIHILFEN DARSTELLEN (CA 5)	88
1.6.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	88
1.6.2. C 05.01 — ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (CA5.1)	89
1.6.2.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN	89
1.6.3. C 05.02 — BESTANDSGESCHÜTZTE INSTRUMENTE: INSTRUMENTE, DIE KEINE STAATLICHEN BEIHILFEN DARSTELLEN (CA5.2)	96
1.6.3.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN	96
2. GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU TOCHTERGESELLSCHAFTEN (GS)	98
2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	98
2.2. DETAILLIERTE ANGABEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE	99
2.3. ANGABEN ZU DEN BEITRÄGEN, DEN DIE EINZELNEN UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE LEISTEN	99
2.4. C 06.01 — GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU TOCHTERGESELLSCHAFTEN — SUMME (SUMME GS)	99
2.5. C 06.02 — GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU TOCHTERGESELLSCHAFTEN (GS)	100
3. MELDEBÖGEN ZUM KREDITRISIKO	106
3.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	106
3.1.1. MELDUNG VON KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN MIT SUBSTITUTIONSEFFEKT	107
3.1.2. MELDUNG DES GEGENPARTEIAUSFALLRISIKOS	107
3.2. C 07.00 — KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: STANDARDANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (CR SA)	107
3.2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	107

3.2.2.	GELTUNGSUMFANG DES MELDEBOGENS ZUM KREDITRISIKO CR SA	107
3.2.3.	ZUWEISUNG DER RISIKOPOSITIONEN ZU RISIKOPOSITIONSKLASSEN NACH DEM STANDARDANSATZ	108
3.2.4.	KLARSTELLUNGEN ZUM GELTUNGSUMFANG EINIGER BESONDERER, IN ARTIKEL 112 DER CRR GENANNTER RISIKOPOSITIONSKLASSEN	111
3.2.4.1.	RISIKOPOSITIONSKLASSE ‚INSTITUTE‘	111
3.2.4.2.	RISIKOPOSITIONSKLASSE ‚GEDECKTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN‘	111
3.2.4.3.	RISIKOPOSITIONSKLASSE ‚ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN‘	111
3.2.5.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN	112
3.3.	KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ FÜR EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR IRB)	118
3.3.1.	GELTUNGSUMFANG DES MELDEBOGENS CR IRB	118
3.3.2.	AUFSCHLÜSSELUNG DES MELDEBOGENS CR IRB	119
3.3.3.	C 08.01 — KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ FÜR EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (CR IRB 1)	120
3.3.3.1.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN	120
3.3.4.	C 08.02 — KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ BEZÜGLICH DES KAPITALBEDARFS (AUFSCHLÜSSELUNG NACH RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS VON SCHULDNERN (CR IRB 2)	127
3.4.	KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO UND VORLEISTUNGEN: ANGABEN MIT GEOGRAFISCHER AUFGLIEDERUNG (CR GB)	127
3.4.1.	C 09.01 — GEOGRAFISCHE AUFGLIEDERUNG DER RISIKOPOSITIONEN NACH SITZLAND DES SCHULDNERS: SA-RISIKOPOSITIONEN (CR GB 1)	128
3.4.1.1.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN	128
3.4.2.	C 09.02 — GEOGRAFISCHE AUFGLIEDERUNG DER RISIKOPOSITIONEN NACH SITZLAND DES SCHULDNERS IRB-RISIKOPOSITIONEN (CR GB 2)	130
3.4.2.1.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN	130
3.4.3.	C 09.03 — GEOGRAFISCHE AUFGLIEDERUNG DER WESENTLICHEN KREDITRISIKOPOSITIONEN FÜR DIE ZWECKE DER BERECHNUNG DES INSTITUTSSPEZIFISCHEN ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS (CR GB 3)	132
3.4.3.1.	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	132
3.4.3.2.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN	132
3.5.	C 10.01 UND C 10.02 — BETEILIGUNGSPOSITIONEN NACH DEM AUF INTERNEN RATINGS BERUHENDEN ANSATZ (CR EQU IRB 1 UND CR EQU IRB 2)	133
3.5.1.	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	133
3.5.2.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN (GILT SOWOHL FÜR CR EQU IRB 1 ALS AUCH FÜR CR EQU IRB 2)	134
3.6.	C 11.00 — ABWICKLUNGS- BZW. LIEFERRISIKO (CR SETT)	136
3.6.1.	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	136
3.6.2.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN	137
3.7.	C 12.00 — KREDITRISIKO: VERBRIEFUNG — STANDARDANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR SEC SA)	138
3.7.1.	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	138
3.7.2.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN	139

3.8.	C 13.00 — KREDITRISIKO — VERBRIEFUNGEN: AUF INTERNEN BEURTEILUNGEN BASIERENDER ANSATZ BEZÜGLICH DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR SEC IRB)	145
3.8.1.	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	145
3.8.2.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN	145
3.9.	C 14.00 — DETAILLIERTE ANGABEN ZU VERBRIEFUNGEN (SEC DETAILS)	151
3.9.1.	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	151
3.9.2.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN	152
4.	MELDEBÖGEN ZUM OPERATIONELLEN RISIKO	160
4.1.	C 16.00 — OPERATIONELLES RISIKO (OPR)	160
4.1.1.	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	160
4.1.2.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN	160
4.2.	C 17.00 — OPERATIONELLES RISIKO: VERLUSTE UND RÜCKFLÜSSE DES LETZTEN JAHRES NACH GESCHÄFTSFELDERN UND EREIGNISKATEGORIEN (OPR-DETAILS)	163
4.2.1.	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	163
4.2.2.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN	165
5.	MELDEBÖGEN ZUM MARKTRISIKO	166
5.1.	C 18.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BÖRSENGEHANDELTER SCHULDITITEL (MKR SA TDI)	167
5.1.1.	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	167
5.1.2.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN	167
5.2.	C 19.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR SPEZIFISCHE RISIKEN IN VERBRIEFUNGEN (MKR SA SEC)	169
5.2.1.	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	169
5.2.2.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN	169
5.3.	C 20.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR DAS SPEZIFISCHE RISIKO BEI DEM KORRELATIONSHANDELS-PORTFOLIO ZUGEWIESENEN POSITIONEN (MKR SA CTP)	171
5.3.1.	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	171
5.3.2.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN	172
5.4.	C 21.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BEI AKTIENINSTRUMENTEN (MKR SA EQU)	174
5.4.1.	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	174
5.4.2.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN	174
5.5.	C 22.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR DAS FREMDWÄHRUNGSRISIKO (MKR SA FX)	176
5.5.1.	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	176
5.5.2.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN	176
5.6.	C 23.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR WARENPOSITIONEN (MKR SA COM)	178
5.6.1.	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	178
5.6.2.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN	178
5.7.	C 24.00 — INTERNES MARKTRISIKOMODELL (MKR IM)	179
5.7.1.	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	179
5.7.2.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN	179
5.8.	C 25.00 — RISIKO EINER ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG (CVA)	182
5.8.1.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN	182

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

1. AUFBAU UND KONVENTIONEN
- 1.1. AUFBAU
 1. Der Melderahmen setzt sich aus fünf Meldebogenbereichen zusammen:
 - a) angemessene Eigenkapitalausstattung, eine Übersicht über die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel; Gesamtrisikobetrag;
 - b) Solvabilität der Gruppe, eine Übersicht über die Erfüllung der Solvabilitätsanforderungen durch sämtliche in den Konsolidierungskreis des berichtenden Unternehmens aufgenommene einzelne Unternehmen;
 - c) Kreditrisiko (unter Einschluss des Gegenparteausfallrisikos, des Verwässerungsrisikos und des Abwicklungsrisikos);
 - d) Marktrisiko (unter Einschluss des Positionsrisikos für das Handelsbuch, des Fremdwährungsrisikos, des Warenpositionsrisikos und des CVA-Risikos);
 - e) operationelles Risiko.
 2. Zu jedem Meldebogen werden Rechtsgrundlagen angegeben. Die vorliegenden Leitlinien zur Umsetzung des gemeinsamen Meldewesens umfassen nähere Angaben zu allgemeineren Aspekten der Meldungen in den einzelnen Meldebogenbereichen, Erläuterungen zu bestimmten Positionen sowie Beispiele und Validierungsregeln.
 3. Institute reichen nur diejenigen Meldebögen ein, die für sie maßgeblich sind. Hierbei ist der zur Feststellung der Eigenmittelanforderung verwendete Ansatz ausschlaggebend.
- 1.2. NUMMERIERUNGSKONVENTION
 4. In allen Bezugnahmen auf die Spalten, Zeilen und Zellen der Meldebögen folgt das Dokument den in der nachfolgenden Tabelle festgesetzten Kennzeichnungskonventionen. Von diesen Zahlencodes wird in den Validierungsregeln ausführlich Gebrauch gemacht.
 5. In den Erläuterungen wird folgende allgemeine Notation verwendet: {Meldebogen;Zeile;Spalte}.
 6. Wird innerhalb eines Meldebogens eine Validierung durchgeführt, bei der nur Datenpunkte des betreffenden Bogens verwendet werden, entfällt in den Notationen die Bezugnahme auf den Bogen: {Zeile;Spalte}.
 7. Bei Meldebögen mit nur einer Spalte wird nur auf die Zeilen Bezug genommen: {Meldebogen;Zeile}.
 8. Um auszudrücken, dass die Validierung für die zuvor angegebenen Zeilen oder Spalten erfolgt, wird ein Sternchen (*) verwendet.
- 1.3. VORZEICHENKONVENTION
 9. Jeder Betrag, um den die Eigenmittel- oder Kapitalanforderungen erhöht werden, ist als positive Zahl anzugeben. Beträge dagegen, um die die Eigenmittel- oder Kapitalanforderungen insgesamt vermindert werden, sind als negative Zahl zu melden. Steht vor der Bezeichnung einer Position ein negatives Vorzeichen (-), wird davon ausgegangen, dass für die betreffende Position keine positive Zahl ausgewiesen wird.

TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN BÖGEN

1. ANGEMESSENE EIGENKAPITALAUSSTATTUNG (CA)
- 1.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN
 10. Die CA-Meldebögen enthalten Angaben zu den Zählern für Säule I (Eigenmittel, Kernkapital, hartes Kernkapital), dem Nenner (Eigenmittelanforderung) und den Übergangsbestimmungen. Sie sind in fünf Meldebögen untergliedert:
 - a) Der Meldebogen CA1 enthält den Eigenmittelbetrag des Instituts, aufgeschlüsselt nach den Positionen, die zum Erreichen dieses Betrags notwendig sind. Der errechnete Eigenmittelbetrag schließt die insgesamt aus den Übergangsbestimmungen entstehenden Auswirkungen für die einzelnen Kapitalarten ein.
 - b) Im Meldebogen CA2 werden die Gesamtrisikobeträge gemäß Definition in Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) zusammengefasst.
 - c) Der Meldebogen CA3 enthält die Quoten, für die in der CRR Mindesthöhen festgelegt werden, sowie andere, damit zusammenhängende Daten.
 - d) Im Meldebogen CA4 finden sich Zusatzinformationen, die für die Berechnung der in der CA1 enthaltenen Positionen erforderlich sind, sowie Angaben zu den Kapitalpuffern gemäß CRD.
 - e) Der Meldebogen CA5 enthält die Daten, die zur Berechnung der Auswirkungen der Übergangsbestimmungen auf die Eigenmittel benötigt werden. Der Bogen CA5 wird nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmungen nicht mehr weiterbestehen.

11. Die Meldebögen gelten für alle berichtenden Unternehmen. Der jeweils befolgte Rechnungslegungsrahmen ist dabei unerheblich, obgleich einige Positionen im Zähler speziell auf Bewertungsgrundsätze für IAS/IFRS anwendende Unternehmen zugeschnitten sind. Im Allgemeinen sind die Angaben im Nenner mit den Endergebnissen verknüpft, die in den entsprechenden Meldebögen zur Berechnung des Gesamtrisikobetrags gemeldet werden.
12. Die Eigenmittel insgesamt setzen sich aus verschiedenen Kapitalarten zusammen: dem Kernkapital (T1), d. h. der Summe aus hartem Kernkapital (CET1) und zusätzlichem Kernkapital (AT1) sowie dem Ergänzungskapital (T2).
13. Übergangsbestimmungen werden in den Meldebögen wie folgt behandelt:
- In den Posten des Meldebogens CA1 werden im Allgemeinen keine Übergangsbestimmungen berücksichtigt (Bruttobeträge). Dies bedeutet, dass — mit Ausnahme der Positionen zur Zusammenfassung der Auswirkungen der Übergangsbestimmungen — die Zahlen in den CA1-Posten gemäß den *endgültigen Vorschriften* berechnet werden (d. h. so, als ob keine Übergangsbestimmungen bestünden). Für jede Kapitalart (d. h. hartes Kernkapital, zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital) bestehen drei unterschiedliche Positionen, in die alle aufgrund von Übergangsbestimmungen vorgenommenen Anpassungen aufgenommen werden.
 - Übergangsbestimmungen können sich auch auf den Fehlbetrag an zusätzlichem Kernkapital und Ergänzungskapital (d. h. die in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe j bzw. Artikel 56 Buchstabe e der CRR geregelten, von den Positionen des zusätzlichen Kernkapitals bzw. Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, die das zusätzliche Kernkapital bzw. Ergänzungskapital überschreiten) auswirken. Folglich können Posten, die diese Fehlbeträge enthalten, indirekt die Folgen von Übergangsbestimmungen widerspiegeln.
 - Der Meldebogen CA5 dient ausschließlich zur Meldung der Übergangsbestimmungen.
14. Die Behandlung der Anforderungen nach Säule II kann innerhalb der EU unterschiedlich sein (Artikel 104 Absatz 2 der CRD IV muss in nationale Durchführungsverordnungen umgesetzt werden). In die Meldungen über die Solvabilität im Rahmen der CRR ist nur aufzunehmen, welche Folgen die Anforderungen der Säule II auf den Solvabilitätskoeffizienten oder die Zielquote haben. Eine detaillierte Meldung zu den Anforderungen der Säule II ist nicht Bestandteil des Mandats des Artikels 99 der CRR.
- Die Meldebögen CA1, CA2 bzw. CA5 enthalten nur Daten zu den Fragestellungen der Säule I.
 - Der Meldebogen CA3 betrifft die Auswirkungen zusätzlicher Anforderungen nach Säule II auf den Solvabilitätskoeffizienten auf aggregierter Basis. In einem Block stehen die Auswirkungen von Beträgen auf die Koeffizienten im Mittelpunkt, während es im anderen Block um den Koeffizienten an sich geht. Zwischen diesen beiden Koeffizientenblöcken und den Meldebögen CA1, CA2 oder CA5 besteht keine weitere Verknüpfung.
 - Im Meldebogen CA4 ist eine Zelle enthalten, in der es um die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen im Zusammenhang mit der Säule II geht. Diese Zelle ist nicht über Validierungsregeln mit den Eigenkapitalkoeffizienten des Meldebogens CA3 verknüpft und spiegelt Artikel 104 Absatz 2 der CRD wider, der zusätzliche Eigenmittelanforderungen ausdrücklich als eine Möglichkeit für Entscheidungen im Rahmen von Säule II nennt.

1.2. C 01.00 — EIGENMITTEL (CA1)

1.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>1. Eigenmittel</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 118 und Artikel 72 der CRR</p> <p>Die Eigenmittel eines Instituts ergeben sich aus der Summe von Kernkapital und Ergänzungskapital.</p>
015	<p>1.1 Kernkapital (T1)</p> <p>Artikel 25 der CRR</p> <p>Das Kernkapital besteht aus der Summe des harten Kernkapitals und des zusätzlichen Kernkapitals.</p>
020	<p>1.1.1 Hartes Kernkapital (CET1)</p> <p>Artikel 50 der CRR</p>
030	<p>1.1.1.1 Als hartes Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente</p> <p>Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 27 bis 30, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 der CRR.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
040	<p>1.1.1.1.1 Eingezahlte Kapitalinstrumente Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 27 bis 31 der CRR Kapitalinstrumente von Gegenseitigkeitsgesellschaften, Genossenschaften und ähnlichen Instituten (Artikel 27 und Artikel 29 der CRR) sind einzubeziehen. Mit den Kapitalinstrumenten verbundene Agios sind nicht einzubeziehen. Von staatlichen Stellen im Notfall gezeichnete Kapitalinstrumente sind einzubeziehen, sofern alle Bedingungen nach Artikel 31 der CRR erfüllt sind.</p>
045	<p>1.1.1.1.1* Davon: Von staatlichen Stellen im Notfall gezeichnete Kapitalinstrumente Artikel 31 der CRR Von staatlichen Stellen im Notfall gezeichnete Kapitalinstrumente sind in das harte Kernkapital einzubeziehen, sofern alle Bedingungen nach Artikel 31 der CRR erfüllt sind.</p>
050	<p>1.1.1.1.2* Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente Artikel 28 Absatz 1 Buchstaben b, l und m der CRR Die in diesen Unterabsätzen genannten Bedingungen bilden unterschiedliche Kapitalsituationen ab, die jedoch reversibel sind. Der hier gemeldete Betrag kann also in späteren Berichtsperioden anrechenbar werden. In dem auszuweisenden Betrag sind keine mit den Kapitalinstrumenten verbundenen Agios enthalten.</p>
060	<p>1.1.1.1.3 Agio Artikel 4 Absatz 1 Nummer 124 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b der CRR Der Begriff Agio hat die gleiche Bedeutung wie im geltenden Rechnungslegungsrahmen. Der in diesem Posten auszuweisende Betrag entspricht dem mit den ‚eingezahlten Kapitalinstrumenten‘ verbundenen Teil.</p>
070	<p>1.1.1.1.4 (-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 der CRR Eigenes hartes Kernkapital, das sich am Berichtsstichtag im Besitz des berichtenden Instituts oder der berichtenden Gruppe befindet. Vorbehaltlich der in Artikel 42 der CRR vorgesehenen Ausnahmen. Als ‚Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente‘ aufgenommene Aktienbestände sind in dieser Zeile nicht zu melden. In den auszuweisenden Betrag ist das mit eigenen Aktien verbundene Agio einzuschließen. Die Posten 1.1.1.1.4 bis 1.1.1.1.4.3 enthalten keine bestehenden oder eventuellen Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des harten Kernkapitals. Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des harten Kernkapitals werden getrennt unter Posten 1.1.1.1.5. gemeldet.</p>
080	<p>1.1.1.1.4.1 (-) Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 der CRR In Position 1.1.1.1 enthaltene, im Besitz von Instituten der konsolidierten Gruppe befindliche Instrumente des harten Kernkapitals. Der auszuweisende Betrag muss die im Handelsbuch befindlichen Positionen einschließen. Gemäß Artikel 42 Buchstabe a der CRR werden diese auf der Grundlage der Nettokaufposition berechnet.</p>
090	<p>1.1.1.1.4.2 (-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 der CRR</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
091	<p>1.1.1.1.4.3 (-) Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 der CRR</p>
092	<p>1.1.1.1.5 (-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente harten Kernkapitals Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 der CRR Laut Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f der CRR sind ‚eigene Instrumente des harten Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist‘, abzuziehen.</p>
130	<p>1.1.1.2 Einbehaltene Gewinne Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 26 Absatz 2 der CRR Einbehaltene Gewinne beinhalten die einbehaltenen Gewinne des Vorjahres und die anrechenbaren Zwischengewinne oder Gewinne zum Jahresende.</p>
140	<p>1.1.1.2.1 Einbehaltene Gewinne des Vorjahres Artikel 4 Absatz 1 Nummer 123 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c der CRR In Artikel 4 Absatz 1 Nummer 123 der CRR werden einbehaltene Gewinne als ‚die nach Zuweisung des endgültigen Ergebnisses gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen fortgeschriebenen Gewinne und Verluste‘ definiert.</p>
150	<p>1.1.1.2.2 Anrechenbarer Gewinn oder Verlust Artikel 4 Absatz 1 Nummer 121, Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der CRR Artikel 26 Absatz 2 der CRR gestattet, dass Zwischengewinne oder Gewinne zum Jahresende nach vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörden in die einbehaltenen Gewinne aufgenommen werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Andererseits sind gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der CRR Verluste vom harten Kernkapital abzuziehen.</p>
160	<p>1.1.1.2.2.1 Den Eigentümern der Muttergesellschaft zurechenbarer Gewinn oder Verlust Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der CRR Anzugeben ist der in der Periodenertragsrechnung ausgewiesene Gewinn oder Verlust.</p>
170	<p>1.1.1.2.2.2 (-) Teil des nicht anrechenbaren Zwischengewinns oder Gewinns zum Jahresende Artikel 26 Absatz 2 der CRR In dieser Zeile dürfen keine Zahlen erscheinen, wenn das Institut für den Vergleichszeitraum Verluste gemeldet hat. Dies ist darin begründet, dass die Verluste vollständig vom harten Kernkapital abgezogen werden. Meldet das Institut Gewinne, ist der Teil des Gewinns anzugeben, der laut Artikel 26 Absatz 2 der CRR nicht anrechenbar ist (d. h. ungeprüfte Gewinne und vorhersehbare Abgaben oder Dividenden). Hier ist zu beachten, dass bei Vorliegen von Gewinnen mindestens die Zwischendividenden als abzuziehender Betrag zu berücksichtigen sind.</p>
180	<p>1.1.1.3 Kumuliertes sonstiges Ergebnis Artikel 4 Absatz 1 Nummer 100 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d der CRR Der Betrag ist abzüglich der zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt vorhersehbaren steuerlichen Belastung und vor der Anwendung von Abzugs- und Korrekturposten anzugeben. Der auszuweisende Betrag ist gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission zu bestimmen.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
200	<p>1.1.1.4 Sonstige Rücklagen</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 117 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe e der CRR</p> <p>In der CRR werden sonstige Rücklagen als ‚Rücklagen im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens, die gemäß dem geltenden Rechnungslegungsstandard offengelegt werden müssen, ausschließlich aller Beträge, die bereits im kumulierten sonstigen Ergebnis oder in den erhaltenen Gewinnen ausgewiesen sind‘ definiert.</p> <p>Der Betrag ist abzüglich der zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt vorhersehbaren steuerlichen Belastung anzugeben.</p>
210	<p>1.1.1.5 Fonds für allgemeine Bankrisiken</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 112 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe f der CRR</p> <p>Fonds für allgemeine Bankrisiken werden in Artikel 38 der Richtlinie 86/635/EWG als ‚Beträge, die das Kreditinstitut zur Deckung solcher Risiken einzusetzen beschließt, wenn dies aus Gründen der Vorsicht in Anbetracht der besonderen bankgeschäftlichen Risiken erforderlich ist‘ definiert.</p> <p>Der Betrag ist abzüglich der zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt vorhersehbaren steuerlichen Belastung anzugeben.</p>
220	<p>1.1.1.6 Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals (Grandfathering)</p> <p>Artikel 483 Absätze 1 bis 3 und Artikel 484 bis 487 der CRR</p> <p>Beträge der vorübergehend unter Bestandsschutz stehenden Kapitalinstrumente des harten Kernkapitals. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar aus dem Meldebogen CA5 entnommen.</p>
230	<p>1.1.1.7 Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (Minority interest)</p> <p>Artikel 4 Absatz 120 und Artikel 84 der CRR</p> <p>Summe aller Beträge der Minderheitsbeteiligungen von Tochterunternehmen, die dem konsolidierten harten Kernkapital zugerechnet werden.</p>
240	<p>1.1.1.8 Übergangsbestimmungen aufgrund zusätzlicher Minderheitsbeteiligungen</p> <p>Artikel 479 und Artikel 480 der CRR</p> <p>Aufgrund von Übergangsbestimmungen an Minderheitsbeteiligungen vorzunehmende Anpassungen. Diese Position wird unmittelbar aus dem Meldebogen CA5 entnommen.</p>
250	<p>1.1.1.9 Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)</p> <p>Artikel 32 bis 35 der CRR</p>
260	<p>1.1.1.9.1 (-) Anstieg des Eigenkapitals aufgrund verbriefter Aktiva</p> <p>Artikel 32 Absatz 1 der CRR</p> <p>Der anzugebende Betrag ist der Anstieg des Eigenkapitals des Instituts, der sich nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen aus verbrieften Aktiva ergibt.</p> <p>Diese Position beinhaltet beispielsweise künftige Margenerträge, die einen Veräußerungsgewinn für das Institut darstellen, oder soweit es sich um Originatoren handelt, die Nettoerträge aus der Kapitalisierung künftiger Erträge aus verbrieften Aktiva, die eine Bonitätsverbesserung für Verbriefungspositionen bieten.</p>
270	<p>1.1.1.9.2 Rücklagen aufgrund von Sicherungsgeschäften für Zahlungsströme (Cash Flow Hedge)</p> <p>Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag kann positiv oder negativ sein. Er ist positiv, wenn die Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme zu einem Verlust führen (d. h. wenn sie das bilanzielle Eigenkapital senken), und umgekehrt. Das Vorzeichen ist also dem in den Abschlüssen verwendeten Vorzeichen entgegengesetzt.</p> <p>Der Betrag wird abzüglich der zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt vorhersehbaren steuerlichen Belastung ausgewiesen.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
280	<p>1.1.1.9.3 Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten</p> <p>Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag kann positiv oder negativ sein. Er ist positiv, wenn aufgrund von Veränderungen der eigenen Bonität ein Verlust entsteht (d. h. wenn durch die Veränderung das bilanzielle Eigenkapital sinkt) und umgekehrt. Das Vorzeichen ist also dem in den Abschlüssen verwendeten Vorzeichen entgegengesetzt.</p> <p>Ungeprüfte Gewinne sind in diese Position nicht aufzunehmen.</p>
285	<p>1.1.1.9.4 Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren</p> <p>Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 33 Absatz 2 der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag kann positiv oder negativ sein. Es ist positiv, wenn aufgrund von Veränderungen des eigenen Kreditrisikos ein Verlust entstanden ist, und umgekehrt. Das Vorzeichen ist also dem in den Abschlüssen verwendeten Vorzeichen entgegengesetzt.</p> <p>Ungeprüfte Gewinne sind in diese Position nicht aufzunehmen.</p>
290	<p>1.1.1.9.5 (-) Wertberichtigungen aufgrund der Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung</p> <p>Artikel 34 und Artikel 105 der CRR</p> <p>Anpassungen am beizulegenden Zeitwert der im Handels- oder Anlagebuch enthaltenen Positionen, die aufgrund der in Artikel 105 der CRR festgelegten, strengeren Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung erforderlich sind.</p>
300	<p>1.1.1.10 (-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 113, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 37 der CRR</p>
310	<p>1.1.1.10.1 (-) Als immaterieller Vermögenswert bilanzierter Geschäfts- oder Firmenwert</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 113 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der CRR</p> <p>Der Begriff Geschäfts- oder Firmenwert hat die gleiche Bedeutung wie im geltenden Rechnungslegungsrahmen.</p> <p>Der hier auszuweisende Betrag muss mit dem in der Bilanz angegebenen Betrag identisch sein.</p>
320	<p>1.1.1.10.2 (-) In den Wertansätzen der wesentlichen Beteiligungen enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert</p> <p>Artikel 37 Buchstabe b und Artikel 43 der CRR</p>
330	<p>1.1.1.10.3 Mit dem Geschäfts- oder Firmenwert verbundene latente Steuerschulden</p> <p>Artikel 37 Buchstabe a der CRR</p> <p>Der Betrag latenter Steuerschulden, die aufgehoben werden können, wenn der Geschäfts- oder Firmenwert wertgemindert oder nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen aus der Bilanz ausgebucht würde.</p>
340	<p>1.1.1.11 (-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 115, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 37 Buchstabe a der CRR</p> <p>Unter sonstigen immateriellen Vermögenswerten sind die immateriellen Vermögenswerte nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen abzüglich des ebenfalls nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen berechneten Geschäfts- oder Firmenwert zu verstehen.</p>
350	<p>1.1.1.11.1 (-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte vor Abzug latenter Steuerschulden</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 115 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der CRR</p> <p>Unter sonstigen immateriellen Vermögenswerten sind die immateriellen Vermögenswerte nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen abzüglich des ebenfalls nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen berechneten Geschäfts- oder Firmenwert zu verstehen.</p> <p>Der hier auszuweisende Betrag muss dem in der Bilanz angegebenen Betrag für immaterielle Vermögenswerte ohne Geschäfts- oder Firmenwert entsprechen.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
360	<p>1.1.1.11.2 Mit den sonstigen immateriellen Vermögenswerten verbundene latente Steuerschulden Artikel 37 Buchstabe a der CRR</p> <p>Der Betrag latenter Steuerschulden, die aufgehoben werden können, wenn die immateriellen Vermögenswerte ohne Geschäfts- oder Firmenwert wertgemindert oder nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen aus der Bilanz ausgebucht würden.</p>
370	<p>1.1.1.12 (-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende, latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 38 der CRR</p>
380	<p>1.1.1.13 (-) IRB-Fehlbetrag (IRB Shortfall) aus Kreditrisikoanpassungen an erwartete Verluste Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 40, Artikel 158 und Artikel 159 der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag wird nicht durch eine Erhöhung des Betrags der von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche oder durch andere zusätzliche Steuereffekte verringert, die eintreten könnten, wenn Wertberichtigungen auf den Betrag der erwarteten Verlustbeträge ansteigen (Artikel 40 der CRR).</p>
390	<p>1.1.1.14 (-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage Artikel 4 Absatz 1 Nummer 109, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 41 der CRR.</p>
400	<p>1.1.1.14.1 (-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage Artikel 4 Absatz 1 Nummer 109 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e der CRR</p> <p>Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage sind definiert als ‚Vermögenswerte aus einem Pensionsfonds oder einem Altersversorgungsplan mit Leistungszusage nach Abzug der Verbindlichkeiten dieses Fonds bzw. Plans‘.</p> <p>Der hier auszuweisende Betrag entspricht dem in der Bilanz angegebenen Betrag (sofern er getrennt ausgewiesen wird).</p>
410	<p>1.1.1.14.2 Mit den Vermögenswerten aus Pensionsfonds mit Leistungszusage verbundene latente Steuerschulden Artikel 4 Absatz 1 Nummern 108 und 109 und Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a der CRR</p> <p>Der Betrag latenter Steuerschulden, die aufgehoben werden können, wenn die Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage wertgemindert oder nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen aus der Bilanz ausgebucht würden.</p>
420	<p>1.1.1.14.3 Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage, die das Institut uneingeschränkt nutzen darf Artikel 4 Absatz 1 Nummer 109 und Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b der CRR</p> <p>In diesem Posten erscheint nur dann ein Betrag, wenn die vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde zur Senkung des in Abzug zu bringenden Betrags der Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage vorliegt.</p> <p>Die in diese Zeile aufgenommenen Vermögenswerte erhalten ein Risikogewicht für Kreditrisikoanforderungen.</p>
430	<p>1.1.1.15 (-) Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital Artikel 4 Absatz 1 Nummer 122, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 44 der CRR.</p> <p>Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 27 der CRR), bei denen eine Überkreuzbeteiligung vorliegt, die nach Ansicht der zuständigen Behörden dem Ziel dient, die Eigenmittel des Instituts künstlich zu erhöhen</p> <p>Die auszuweisenden Beträge werden auf der Grundlage der Bruttokaufpositionen berechnet und schließen Kernkapital in Form von Versicherungsprodukten ein.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
440	<p>1.1.1.16 (-) Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe j der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar aus dem CA1-Posten ‚Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten‘ entnommen. Der Betrag ist aus dem harten Kernkapital abzuleiten.</p>
450	<p>1.1.1.17 (-) Qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 36, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer i und Artikel 89 bis 91 der CRR</p> <p>Qualifizierte Beteiligungen werden als ‚das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses Unternehmens‘ definiert.</p> <p>Laut Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer i der CRR sind als Alternativen der Abzug dieser Beteiligungen (unter Anwendung dieses Postens) vom harten Kernkapital oder die Anwendung eines Risikogewichts von 1 250 % möglich.</p>
460	<p>1.1.1.18 (-) Verbriefungspositionen, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer ii, Artikel 243 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 244 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 258 und Artikel 266 Absatz 3 der CRR</p> <p>Verbriefungspositionen, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet wird, die aber alternativ vom harten Kernkapital abgezogen werden dürfen (Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer ii der CRR). Trifft Letzteres zu, erfolgt eine Meldung unter diesem Posten.</p>
470	<p>1.1.1.19 (-) Vorleistungen, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer iii und Artikel 379 Absatz 3 der CRR</p> <p>Gemäß den Eigenmittelanforderungen für Abwicklungsrisiken wird Vorleistungen vom fünften Tag nach der zweiten vertraglich vereinbarten Zahlung oder dem zweiten vertraglich vereinbarten Lieferabschnitt bis zur Abwicklung des Geschäfts ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet. Alternativ dürfen sie vom harten Kernkapital abgezogen werden (Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer iii der CRR). Trifft Letzteres zu, erfolgt eine Meldung unter diesem Posten.</p>
471	<p>1.1.1.20 (-) Positionen in einem Korb, für die ein Institut das Risikogewicht nicht nach dem IRB-Ansatz bestimmen kann und auf die alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % angewendet werden kann</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer iv und Artikel 153 Absatz 8 der CRR</p> <p>Laut Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer iv der CRR sind als Alternativen der Abzug dieser Positionen (unter Anwendung dieses Postens) vom harten Kernkapital oder die Anwendung eines Risikogewichts von 1 250 % möglich.</p>
472	<p>1.1.1.21 (-) Beteiligungspositionen im Rahmen eines auf internen Modellen basierenden Ansatzes, auf die alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % angewendet werden kann</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer v und Artikel 155 Absatz 4 der CRR</p> <p>Laut Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer v der CRR sind als Alternativen der Abzug dieser Positionen (unter Anwendung dieses Postens) vom harten Kernkapital oder die Anwendung eines Risikogewichts von 1 250 % möglich.</p>
480	<p>1.1.1.22 (-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe h, Artikel 43 bis 46, Artikel 49 Absätze 2 und 3 und Artikel 79 der CRR</p> <p>Teil der Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR), an denen das Institut keine wesentliche, vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Beteiligung hält.</p> <p>Siehe hierzu die Alternativen zu Abzügen im Falle von Konsolidierungen (Artikel 49 Absätze 2 und 3).</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
490	<p>1.1.1.23 (-) Abzugsfähige latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 38 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a der CRR</p> <p>Teil der latenten Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren (abzüglich des Teils der verbundenen Steuerschulden, die gemäß Artikel 38 Absatz 5 Buchstabe b der CRR den aus temporären Differenzen resultierenden, latenten Steueransprüchen zugeordnet wurden). Dieser Teil ist unter Anwendung des in Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a der CRR genannten Schwellenwerts von 10 % in Abzug zu bringen.</p>
500	<p>1.1.1.24 (-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe i, Artikel 43, Artikel 45, Artikel 47, Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 49 Absätze 1 bis 3 und Artikel 79 der CRR</p> <p>Teil der Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR), an denen das Institut eine wesentliche, unter Anwendung des in Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe b der CRR genannten Schwellenwerts von 10 % in Abzug zu bringende Beteiligung hält</p> <p>Siehe hierzu die Alternativen zu Abzügen im Falle von Konsolidierungen (Artikel 49 Absätze 1, 2 und 3).</p>
510	<p>1.1.1.25 (-) Beträge, die den Schwellenwert von 17,65 % überschreiten</p> <p>Artikel 48 Absatz 1 der CRR</p> <p>Teil der latenten Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie direkte und indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR), an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, die unter Anwendung des in Artikel 48 Absatz 1 der CRR genannten Schwellenwerts von 17,65 % in Abzug zu bringen ist.</p>
520	<p>1.1.1.26 Sonstige Übergangsanpassungen des harten Kernkapitals</p> <p>Artikel 469 bis 472, Artikel 478 und Artikel 481 der CRR</p> <p>Aufgrund von Übergangsbestimmungen an den Abzügen vorzunehmende Anpassungen. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar aus dem Meldebogen CA5 entnommen.</p>
524	<p>1.1.1.27 Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom harten Kernkapital</p> <p>Artikel 3 der CRR</p>
529	<p>1.1.1.28 Bestandteile des harten Kernkapitals oder Abzüge vom harten Kernkapital — sonstige</p> <p>Diese Zeile wurde zu dem Zweck entwickelt, ausschließlich zu Berichtszwecken Flexibilität bieten zu können. Diese Zeile ist nur in den seltenen Fällen, in denen keine endgültige Entscheidung über die Meldung bestimmter Kapitalposten bzw. Kapitalabzüge im aktuellen Meldebogen CA1 getroffen worden ist, auszufüllen. Daraus folgt, dass diese Zeile nur dann auszufüllen ist, wenn ein Kapitalbestandteil des harten Kernkapitals beziehungsweise ein Abzug eines Bestandteils des harten Kernkapitals nicht einer der Zeilen von 020 bis 524 zugewiesen werden kann.</p> <p>Diese Zelle darf nicht zur Übertragung von nicht unter die CRR fallenden Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen in die Berechnung des Solvabilitätskoeffizienten verwendet werden (beispielsweise eine Übertragung von Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen aus Ländern, die außerhalb des Geltungsbereichs der CRR liegen).</p>
530	<p>1.1.2 ZUSÄTZLICHES KERNAKAPITAL</p> <p>Artikel 61 der CRR</p>
540	<p>1.1.2.1 Als zusätzliches Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente</p> <p>Artikel 51 Buchstabe a, Artikel 52 bis 54, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 der CRR</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
550	<p>1.1.2.1.1 Eingezahlte Kapitalinstrumente Artikel 51 Buchstabe a und Artikel 52 bis 54 der CRR In dem auszuweisenden Betrag sind keine mit den Kapitalinstrumenten verbundenen Agios enthalten.</p>
560	<p>1.1.2.1.2* Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben c, e und f der CRR Die in diesen Unterabsätzen genannten Bedingungen bilden unterschiedliche Kapitalsituationen ab, die jedoch reversibel sind. Der hier gemeldete Betrag kann also in späteren Berichtsperioden anrechenbar werden. In dem auszuweisenden Betrag sind keine mit den Kapitalinstrumenten verbundenen Agios enthalten.</p>
570	<p>1.1.2.1.3 Agio Artikel 51 Buchstabe b der CRR Der Begriff Agio hat die gleiche Bedeutung wie im geltenden Rechnungslegungsrahmen. Der in diesem Posten auszuweisende Betrag entspricht dem mit den ‚eingezahlten Kapitalinstrumenten‘ verbundenen Teil.</p>
580	<p>1.1.2.1.4 (-) Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 der CRR Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die sich am Berichtsstichtag im Besitz des berichtenden Instituts oder der berichtenden Gruppe befinden. Vorbehaltlich der in Artikel 57 der CRR vorgesehenen Ausnahmen. Als ‚Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente‘ aufgenommene Aktienbestände sind in dieser Zeile nicht zu melden. In den auszuweisenden Betrag ist das mit eigenen Aktien verbundene Agio einzuschließen. Die Posten 1.1.2.1.4 bis 1.1.2.1.4.3 enthalten keine bestehenden oder eventuellen Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente harten Kernkapitals. Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente zusätzlichen Kernkapitals werden getrennt unter Posten 1.1.2.1.5. gemeldet.</p>
590	<p>1.1.2.1.4.1 (-) Direkte Positionen in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 der CRR In Posten 1.1.2.1.1 aufgenommene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die von Instituten der konsolidierten Gruppe gehalten werden.</p>
620	<p>1.1.2.1.4.2 (-) Indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 der CRR</p>
621	<p>1.1.2.1.4.3 (-) Synthetische Positionen in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 der CRR</p>
622	<p>1.1.2.1.5 (-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente zusätzlichen Kernkapitals Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 der CRR Gemäß Artikel 56 Buchstabe a der CRR sind die ‚eigenen Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, zu deren Kauf das Institut aufgrund bestehender vertraglicher Verpflichtungen gehalten sein könnte‘, in Abzug zu bringen.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
660	<p>1.1.2.2 Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Grandfathering)</p> <p>Artikel 483 Absätze 4 und 5, Artikel 484 bis 487, Artikel 489 und Artikel 491 der CRR</p> <p>Beträge der vorübergehend unter Bestandsschutz stehenden Kapitalinstrumente des zusätzlichen Kernkapitals. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar aus dem Meldebogen CA5 entnommen.</p>
670	<p>1.1.2.3 Zum zusätzlichen Kernkapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente</p> <p>Artikel 83, Artikel 85 und Artikel 86 der CRR</p> <p>Summe aller Beträge des qualifizierten Kernkapitals von Tochterunternehmen, die dem konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zugerechnet werden</p> <p>Von einer Zweckgesellschaft begebenes qualifiziertes zusätzliches Kernkapital (Artikel 83 der CRR) ist einzubeziehen.</p>
680	<p>1.1.2.4 Übergangsbestimmungen zu im zusätzlichen Kernkapital zusätzlich anerkannten, von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten</p> <p>Artikel 480 der CRR</p> <p>Aufgrund von Übergangsbestimmungen erforderlich werdende Anpassungen am qualifizierten, dem konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zugerechnetem Kernkapital. Diese Position wird unmittelbar aus dem Meldebogen CA5 entnommen.</p>
690	<p>1.1.2.5 (-) Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 122, Artikel 56 Buchstabe b und Artikel 58 der CRR</p> <p>Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR), bei denen eine Überkreuzbeteiligung vorliegt, die nach Ansicht der zuständigen Behörden dem Ziel dient, die Eigenmittel des Instituts künstlich zu erhöhen.</p> <p>Die auszuweisenden Beträge werden auf der Grundlage der Bruttokaufpositionen berechnet und schließen zusätzliches Kernkapital in Form von Versicherungsprodukten ein.</p>
700	<p>1.1.2.6 (-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27, Artikel 56 Buchstabe c, Artikel 59, Artikel 60 und Artikel 79 der CRR</p> <p>Der Teil der Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR), an denen das Institut keine wesentliche, vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Beteiligung hält.</p>
710	<p>1.1.2.7 (-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 Artikel 56 Buchstabe d, Artikel 59 und Artikel 79 der CRR</p> <p>Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR), an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, werden in voller Höhe abgezogen.</p>
720	<p>1.1.2.8 (-) Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten</p> <p>Artikel 56 Buchstabe e der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar aus dem CA1-Posten ‚Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten (Abzug vom zusätzlichen Kernkapital)‘ entnommen.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
730	<p>1.1.2.9 Sonstige Übergangsanpassungen des zusätzlichen Kernkapitals Artikel 474 Artikel 475, Artikel 478 und Artikel 481 der CRR Aufgrund von Übergangsbestimmungen vorzunehmende Anpassungen. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar aus dem Meldebogen CA5 entnommen.</p>
740	<p>1.1.2.10 Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten (Abzug vom harten Kernkapital) Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe j der CRR Zusätzliches Kernkapital kann keinen negativen Wert haben. Es ist aber möglich, dass die vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringenden Posten größer sind als das zusätzliche Kernkapital zuzüglich des verbundenen Agios. Wenn dies eintritt, muss das zusätzliche Kernkapital gleich Null sein und die in Abzug zu bringenden Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten, müssen vom harten Kernkapital abgezogen werden. Mit diesem Posten wird erreicht, dass die Summe der Posten 1.1.2.1 bis 1.1.2.12 nie kleiner als Null ist. Falls dieser Posten dann eine positive Zahl aufweist, ist Posten 1.1.1.16 der Kehrwert dieser Zahl.</p>
744	<p>1.1.2.11 Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital Artikel 3 der CRR</p>
748	<p>1.1.2.12 Bestandteile des zusätzlichen Kernkapitals oder Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital — sonstige Diese Zeile wurde zu dem Zweck entwickelt, ausschließlich zu Berichtszwecken Flexibilität bieten zu können. Diese Zeile ist nur in den seltenen Fällen, in denen keine endgültige Entscheidung über die Meldung bestimmter Kapitalposten bzw. Kapitalabzüge im aktuellen Meldebogen CA1 getroffen worden ist, auszufüllen. Daraus folgt, dass diese Zeile nur dann auszufüllen ist, wenn ein Kapitalbestandteil des zusätzlichen Kernkapitals beziehungsweise ein Abzug eines Bestandteils des zusätzlichen Kernkapitals nicht einer der Zeilen von 530 bis 744 zugewiesen werden kann. Diese Zelle darf nicht zur Übertragung von nicht unter die CRR fallenden Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen in die Berechnung des Solvabilitätskoeffizienten verwendet werden (beispielsweise eine Übertragung von Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen aus Ländern, die außerhalb des Geltungsbereichs der CRR liegen)!</p>
750	<p>1.2 ERGÄNZUNGSKAPITAL Artikel 71 der CRR</p>
760	<p>1.2.1 Als Ergänzungskapital anrechenbare Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen Artikel 62 Buchstabe a, Artikel 63 bis 65, Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 der CRR</p>
770	<p>1.2.1.1 Eingezahlte Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen Artikel 62 Buchstabe a, Artikel 63 und Artikel 65 der CRR In dem auszuweisenden Betrag sind keine mit den Kapitalinstrumenten verbundenen Agios enthalten.</p>
780	<p>1.2.1.2* Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen Artikel 63 Buchstaben c, e und f und Artikel 64 der CRR Die in diesen Unterabsätzen genannten Bedingungen bilden unterschiedliche Kapitalsituationen ab, die jedoch reversibel sind. Der hier gemeldete Betrag kann also in späteren Berichtsperioden anrechenbar werden. In dem auszuweisenden Betrag sind keine mit den Kapitalinstrumenten verbundenen Agios enthalten.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
790	<p>1.2.1.3 Agio Artikel 62 Buchstabe b und Artikel 65 der CRR Der Begriff Agio hat die gleiche Bedeutung wie im geltenden Rechnungslegungsrahmen. Der in diesem Posten auszuweisende Betrag entspricht dem mit den ‚eingezahlten Kapitalinstrumenten‘ verbundenen Teil.</p>
800	<p>1.2.1.4 (-) Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals Artikel 63 Buchstabe b Ziffer i, Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 der CRR Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals, das sich am Berichtsstichtag im Besitz des berichtenden Instituts oder der berichtenden Gruppe befindet. Vorbehaltlich der in Artikel 67 der CRR vorgesehenen Ausnahmen. Als ‚Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente‘ aufgenommene Aktienbestände sind in dieser Zeile nicht zu melden. In den auszuweisenden Betrag ist das mit eigenen Aktien verbundene Agio einzuschließen. Die Posten 1.2.1.4 bis 1.2.1.4.3 enthalten keine bestehenden oder eventuellen Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des Ergänzungskapitals. Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des Ergänzungskapitals werden getrennt unter Posten 1.2.1.5. gemeldet.</p>
810	<p>1.2.1.4.1 (-) Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals Artikel 63 Buchstabe b, Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 der CRR In Posten 1.2.1.1 aufgenommene Instrumente des Ergänzungskapitals, die von Instituten der konsolidierten Gruppe gehalten werden.</p>
840	<p>1.2.1.4.2 (-) Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 63 Buchstabe b, Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 der CRR</p>
841	<p>1.2.1.4.3 (-) Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 63 Buchstabe b, Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 der CRR</p>
842	<p>1.2.1.5 (-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des Ergänzungskapitals Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 der CRR Gemäß Artikel 66 Buchstabe a der CRR sind die ‚eigenen Ergänzungskapitalinstrumente, zu deren Kauf das Institut aufgrund bestehender vertraglicher Verpflichtungen gehalten sein könnte‘, in Abzug zu bringen.</p>
880	<p>1.2.2 Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangiger Darlehen (Grandfathering) Artikel 483 Absätze 6 und 7, Artikel 484, Artikel 486, Artikel 488, Artikel 490 und Artikel 491 der CRR Beträge der vorübergehend unter Bestandsschutz stehenden Kapitalinstrumente des Ergänzungskapitals. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar aus dem Meldebogen CA5 entnommen.</p>
890	<p>1.2.3 Zum Ergänzungskapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente Artikel 83, Artikel 87 und Artikel 88 der CRR Summe aller Beträge der qualifizierten Eigenmittel von Tochterunternehmen, die dem konsolidierten Ergänzungskapital zugerechnet werden. Von einer Zweckgesellschaft begebenes qualifiziertes Ergänzungskapital (Artikel 83 der CRR) ist einzubeziehen.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
900	<p>1.2.4 Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu im Ergänzungskapital zusätzlich anerkannten, von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten</p> <p>Artikel 480 der CRR</p> <p>Aufgrund von Übergangsbestimmungen erforderlich werdende Anpassungen an den qualifizierten, dem konsolidierten Ergänzungskapital zugerechneten Eigenmitteln. Diese Position wird unmittelbar aus dem Meldebogen CA5 entnommen.</p>
910	<p>1.2.5 Anrechenbare, die erwarteten Verluste überschreitende Rückstellungen nach IRB-Ansatz (IRB Excess)</p> <p>Artikel 62 Buchstabe d der CRR</p> <p>Für Institute, die risikogewichtete Positionsbeträge gemäß IRB-Ansatz berechnen, enthält dieser Posten die positiven Beträge, die sich aus einem Vergleich der Rückstellungen mit den erwarteten Verlusten ergeben und als Ergänzungskapital angerechnet werden können.</p>
920	<p>1.2.6 Allgemeine Kreditrisikoanpassungen nach dem Standardansatz</p> <p>Artikel 62 Buchstabe c der CRR</p> <p>Für Institute, die risikogewichtete Positionsbeträge gemäß Standardansatz berechnen, enthält dieser Posten die allgemeinen Kreditrisikoanpassungen, die als Ergänzungskapital angerechnet werden können.</p>
930	<p>1.2.7 (-) Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 122, Artikel 66 Buchstabe b und Artikel 68 der CRR</p> <p>Positionen in Ergänzungskapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR), bei denen eine Überkreuzbeteiligung vorliegt, die nach Ansicht der zuständigen Behörden dem Ziel dient, die Eigenmittel des Instituts künstlich zu erhöhen.</p> <p>Die auszuweisenden Beträge werden auf der Grundlage der Bruttokaufpositionen berechnet und schließen Ergänzungskapital und Drittrangmittel in Form von Versicherungsprodukten ein.</p>
940	<p>1.2.8 (-) Ergänzungskapitalinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27, Artikel 66 Buchstabe c, Artikel 68 bis Artikel 70 und Artikel 79 der CRR</p> <p>Der Teil der Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR), an denen das Institut keine wesentliche, vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Beteiligung hält.</p>
950	<p>1.2.9 (-) Ergänzungskapitalinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27, Artikel 66 Buchstabe d, Artikel 68, Artikel 69 und Artikel 79 der CRR</p> <p>Positionen des Instituts in Ergänzungskapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR), an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, werden in voller Höhe abgezogen.</p>
960	<p>1.2.10 Sonstige Übergangsanpassungen des Ergänzungskapitals</p> <p>Artikel 476 bis 478 und Artikel 481 der CRR</p> <p>Aufgrund von Übergangsbestimmungen vorzunehmende Anpassungen. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar aus dem Meldebogen CA5 entnommen.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
970	<p>1.2.11 Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten (Abzug vom zusätzlichen Kernkapital)</p> <p>Artikel 56 Buchstabe e der CRR</p> <p>Ergänzungskapital kann keinen negativen Wert haben. Es ist aber möglich, dass die vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringenden Posten größer sind als das Ergänzungskapital zuzüglich des verbundenen Agios. Wenn dies eintritt, muss das Ergänzungskapital gleich Null sein und die in Abzug zu bringenden Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten, müssen vom zusätzlichen Kernkapital abgezogen werden.</p> <p>Mit diesem Posten wird erreicht, dass die Summe der Posten 1.2.1 bis 1.2.13 nie kleiner als Null ist. Falls dieser Posten eine positive Zahl aufweist, ist Posten 1.1.2.8 der Kehrwert dieser Zahl.</p>
974	<p>1.2.12 (-) Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom Ergänzungskapital</p> <p>Artikel 3 der CRR</p>
978	<p>1.2.13 Bestandteile des Ergänzungskapitals oder Abzüge vom Ergänzungskapital — sonstige</p> <p>Diese Zeile wurde zu dem Zweck entwickelt, ausschließlich zu Berichtszwecken Flexibilität bieten zu können. Diese Zeile ist nur in den seltenen Fällen, in denen keine endgültige Entscheidung über die Meldung bestimmter Kapitalposten bzw. Kapitalabzüge im aktuellen Meldebogen CA1 getroffen worden ist, auszufüllen. Daraus folgt, dass diese Zeile nur dann auszufüllen ist, wenn ein Kapitalbestandteil des Ergänzungskapitals beziehungsweise ein Abzug eines Bestandteils des Ergänzungskapitals nicht einer der Zeilen von 750 bis 974 zugewiesen werden kann.</p> <p>Diese Zelle darf nicht zur Übertragung von nicht unter die CRR fallenden Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen in die Berechnung des Solvabilitätskoeffizienten verwendet werden (beispielsweise eine Übertragung von Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen aus Ländern, die außerhalb des Geltungsbereichs der CRR liegen).</p>

1.3. C 02.00 — EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CA2)

1.3.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>1. GESAMTRISIKOBETRAG</p> <p>Artikel 92 Absatz 3, Artikel 95, Artikel 96 und Artikel 98 der CRR</p>
020	<p>1* Davon: Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 95 Absatz 2 und des Artikels 98 der CRR</p> <p>Für Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 95 Absatz 2 und des Artikels 98 der CRR</p>
030	<p>1** Davon: Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 96 Absatz 2 und des Artikels 97 der CRR</p> <p>Für Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 96 Absatz 2 und des Artikels 97 der CRR</p>
040	<p>1.1 RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE FÜR DAS KREDIT-, DAS GEGENPARTEIAUSFALL- UND DAS VERWÄSSERUNGSRISIKO SOWIE VORLEISTUNGEN</p> <p>Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a und f der CRR</p>
050	<p>1.1.1 Standardansatz (SA)</p> <p>Meldebogen CR SA und SEC SA zur Summe der Risikopositionen</p>
060	<p>1.1.1.1 Risikopositionsklassen nach Standardansatz exklusive Verbriefungspositionen</p> <p>Meldebogen CR SA zur Summe der Risikopositionen. Bei den Risikopositionsklassen nach Standardansatz handelt es sich um die in Artikel 112 der CRR genannten Risikopositionsklassen exklusive Verbriefungspositionen.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
070	1.1.1.1.01 Staaten oder Zentralbanken Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
080	1.1.1.1.02 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
090	1.1.1.1.03 Öffentliche Stellen Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
100	1.1.1.1.04 Multilaterale Entwicklungsbanken Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
110	1.1.1.1.05 Internationale Organisationen Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
120	1.1.1.1.06 Institute Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
130	1.1.1.1.07 Unternehmen Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
140	1.1.1.1.08 Mengengeschäft Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
150	1.1.1.1.09 Durch Immobilien besichert Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
160	1.1.1.1.10 Ausgefallene Positionen Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
170	1.1.1.1.11 Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
180	1.1.1.1.12 Gedekte Schuldverschreibungen Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
190	1.1.1.1.13 Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
200	1.1.1.1.14 Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA) Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
210	1.1.1.1.15 Beteiligungen Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
211	1.1.1.1.16 Sonstige Positionen Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
220	1.1.1.2 Verbriefungspositionen nach Standardansatz Meldebogen CR SEC SA für die Gesamtsumme der Verbriefungen
230	1.1.1.2.* Davon: Wiederverbriefung Meldebogen CR SEC SA für die Gesamtsumme der Verbriefungen
240	1.1.2 Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRB-Ansatz)
250	1.1.2.1 IRB-Ansätze, wenn weder eigene Schätzungen der LGD noch Umrechnungsfaktoren genutzt werden Meldebogen (CR IRB) für die Gesamtsumme der Risikopositionen (wenn keine eigenen Schätzungen der LGD bzw. Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) genutzt werden).
260	1.1.2.1.01 Staaten und Zentralbanken Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
270	1.1.2.1.02 Institute Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
280	1.1.2.1.03 Unternehmen — KMU Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
290	1.1.2.1.04 Unternehmen — Spezialfinanzierungen Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
300	1.1.2.1.05 Unternehmen — Sonstige Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
310	1.1.2.2 IRB-Ansätze, wenn eigene Schätzungen der LGD bzw. Umrechnungsfaktoren genutzt werden Meldebogen (CR IRB) für die Gesamtsumme der Risikopositionen (wenn eigene Schätzungen der LGD bzw. Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) genutzt werden).
320	1.1.2.2.01 Staaten und Zentralbanken Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
330	1.1.2.2.02 Institute Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
340	1.1.2.2.03 Unternehmen — KMU Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
350	1.1.2.2.04 Unternehmen — Spezialfinanzierungen Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
360	1.1.2.2.05 Unternehmen — Sonstige Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
370	1.1.2.2.06 Mengengeschäft — durch Immobilien besichert KMU Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
380	1.1.2.2.07 Mengengeschäft — durch Immobilien besichert keine KMU Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
390	1.1.2.2.08 Mengengeschäft — qualifiziert revolving Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
400	1.1.2.2.09 Mengengeschäft — Sonstige KMU Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
410	1.1.2.2.10 Mengengeschäft- Sonstige, keine KMU Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
420	1.1.2.3 Beteiligungen nach IRB Siehe Meldebogen zu Beteiligungsrisiken (CR EQU IRB)
430	1.1.2.4 Verbriefungspositionen nach IRB Meldebogen CR SEC IRB für die Gesamtsumme der Verbriefungen
440	1.1.2.4* Davon: Wiederverbriefung Meldebogen CR SEC IRB für die Gesamtsumme der Verbriefungen
450	1.1.2.5 Sonstige Aktiva, ohne Kreditverpflichtungen Auszuweisen ist der gemäß Artikel 156 der CRR berechnete risikogewichtete Positionsbetrag.
460	1.1.3 Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer ZGP Artikel 307 bis 309 der CRR
490	1.2 RISIKOPOSITIONSBETRAG FÜR ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKEN Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR
500	1.2.1 Abwicklungs- und Lieferrisiko im Anlagebuch Siehe Meldebogen zu Abwicklungsrisiken (CR SETT)
510	1.2.2 Abwicklungs- und Lieferrisiko im Handelsbuch Siehe Meldebogen zu Abwicklungsrisiken (CR SETT)
520	1.3 GESAMTRISIKOBETRAG FÜR POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONS-RISIKEN Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i und Buchstabe c Ziffern i und iii und Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
530	1.3.1 Risikopositionsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach Standardansätzen (SA)
540	1.3.1.1 Börsengehandelte Schuldtitel Meldebogen für börsengehandelte Schuldtitel (MKR SA TDI) für sämtliche Fremdwährungen
550	1.3.1.2 Beteiligungen Meldebogen für Beteiligungen (MKR SA EQU) für sämtliche nationalen Märkte
560	1.3.1.3 Fremdwährungen Siehe Meldebogen für Fremdwährungen (MKR SA FX)
570	1.3.1.4 Warenpositionen Siehe Meldebogen für Warenpositionen (MKR SA COM)
580	1.3.2 Risikopositionsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach internen Modellen (IM) Siehe Meldebogen für interne Modelle (MKR IM)
590	1.4 GESAMTRISIKOBETRAG FÜR OPERATIONELLE RISIKEN (OpR) Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR Bei Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 95 Absatz 2, des Artikels 96 Absatz 2 und des Artikels 98 der CRR muss dieser Bestandteil gleich Null sein.
600	1.4.1 Basisindikatoransatz (BIA) für operationelle Risiken (OpR) Siehe Meldebogen für operationelle Risiken (OPR).
610	1.4.2 Standardansatz (STA) bzw. alternativer Standardansatz (ASA) für operationelle Risiken (OpR) Siehe Meldebogen für operationelle Risiken (OPR).
620	1.4.3 Fortgeschrittene Messansätze (AMA) für operationelle Risiken (OpR) Siehe Meldebogen für operationelle Risiken (OPR).
630	1.5 ZUSÄTZLICHER RISIKOPOSITIONSBETRAG AUFGRUND FIXER GEMEINKOSTEN Artikel 95 Absatz 2, Artikel 96 Absatz 2, Artikel 97 und Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe a der CRR Nur für Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 95 Absatz 2, des Artikels 96 Absatz 2 und des Artikels 98 der CRR. Siehe auch Artikel 97 der CRR. Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 96 der CRR weisen den in Artikel 97 bezeichneten Betrag mit 12,5 multipliziert aus. Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 95 der CRR weisen Folgendes aus: — Ist der in Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe a der CRR genannte Betrags größer als der in Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe b dieser Verordnung bezeichnete Betrag, dann lautet der auszuweisende Betrag Null. — Ist der in Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe b der CRR genannte Betrag größer als der in Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe a dieser Verordnung bezeichnete Betrag, entspricht der auszuweisende Betrag dem Ergebnis der Subtraktion des zuletzt genannten Betrags vom zuerst genannten Betrag.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
640	<p>1.6 GESAMTRISIKOBETRAG AUFGRUND ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG (CVA) Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d der CRR. Siehe Meldebogen für Anpassungen der Kreditbewertung (CVA)</p>
650	<p>1.6.1 Fortgeschrittene Methode Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung gemäß Artikel 383 der CRR. Siehe Meldebogen für Anpassungen der Kreditbewertung (CVA).</p>
660	<p>1.6.2 Standardmethode Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung gemäß Artikel 384 der CRR. Siehe Meldebogen für Anpassungen der Kreditbewertung (CVA).</p>
670	<p>1.6.3. Auf OEM-Grundlage Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung gemäß Artikel 385 der CRR. Siehe Meldebogen für Anpassungen der Kreditbewertung (CVA).</p>
680	<p>1.7 GESAMTRISIKOBETRAG IN BEZUG AUF GROSSKREDITE IM HANDELSBUCH Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii und Artikel 395 bis 401 der CRR</p>
690	<p>1.8 SONSTIGE RISIKOPOSITIONSBETRÄGE Risikopositionsbeträge im Sinne der Artikel 3, 458 und 459 der CRR sowie Risikopositionsbeträge, die nicht einem der Posten von 1.1 bis 1.7 zugewiesen werden können. Institute haben die Beträge auszuweisen, die zur Einhaltung folgender Anforderungen notwendig sind: von der Kommission festgelegte, strengere Aufsichtsanforderungen gemäß Artikel 458 und Artikel 459 der CRR; zusätzliche Risikopositionsbeträge aufgrund von Artikel 3 der CRR. Dieser Posten ist nicht mit einem Meldebogen für Details verknüpft.</p>
710	<p>1.8.2 Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 458 Artikel 458 der CRR</p>
720	<p>1.8.2* Davon: Anforderungen für Großkredite Artikel 458 der CRR</p>
730	<p>1.8.2** Davon: aufgrund geänderter Risikogewichte zur Bekämpfung von Spekulationsblasen bei Wohn- und Gewerbeimmobilien Artikel 458 der CRR</p>
740	<p>1.8.2*** Davon: Davon: aufgrund von Risikopositionen innerhalb der Finanzbranche Artikel 458 der CRR</p>
750	<p>1.8.3 Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 459 Artikel 459 der CRR</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
760	<p>1.8.4 Davon: zusätzlicher Risikopositionsbetrag aufgrund von Artikel 3 der CRR</p> <p>Artikel 3 der CRR</p> <p>Der zusätzliche Risikopositionsbetrag ist auszuweisen und darf nur die zusätzlichen Beträge enthalten (wenn beispielsweise eine Risikoposition von 100 ein Risikogewicht von 20 % hat und das Institut auf der Grundlage von Artikel 3 der CRR ein Risikogewicht von 50 % anwendet, lautet der auszuweisende Betrag 30).</p>

1.4. C 03.00 — KAPITALQUOTEN UND KAPITALISIERUNGEN (CA3)

1.4.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeilen	
010	<p>1 Harte Kernkapitalquote (CET1)</p> <p>Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe a der CRR</p> <p>Die harte Kernkapitalquote ergibt sich aus dem harten Kernkapital des Instituts, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags.</p>
020	<p>2 Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des harten Kernkapitals (CET1)</p> <p>In diesem Posten wird der Betrag des Überschusses oder Defizits des harten Kernkapitals in Bezug auf die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a der CRR (4,5 %) festgesetzten Anforderungen in absoluten Zahlen ausgewiesen. Die Kapitalpuffer und Übergangsbestimmungen zur Quote werden dabei nicht berücksichtigt.</p>
030	<p>3 Kernkapitalquote (T1)</p> <p>Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b der CRR</p> <p>Die Kernkapitalquote ergibt sich aus dem Kernkapital des Instituts, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags.</p>
040	<p>4 Überschuss (+) bzw. Defizit(-) des Kernkapitals (T1)</p> <p>In diesem Posten wird der Betrag des Überschusses oder Defizits des Kernkapitals in Bezug auf die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b der CRR (6 %) festgesetzten Anforderungen in absoluten Zahlen ausgewiesen. Die Kapitalpuffer und Übergangsbestimmungen zur Quote werden dabei nicht berücksichtigt.</p>
050	<p>5 Gesamtkapitalquote</p> <p>Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c der CRR</p> <p>Die Gesamtkapitalquote ergibt sich aus den Eigenmitteln des Instituts, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags.</p>
060	<p>6 Überschuss (+) bzw. Defizit(-) der Gesamteigenmittel</p> <p>In diesem Posten wird der Betrag des Überschusses oder Defizits der Eigenmittel in Bezug auf die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der CRR (8 %) festgesetzten Anforderungen in absoluten Zahlen ausgewiesen. Die Kapitalpuffer und Übergangsbestimmungen zur Quote werden dabei nicht berücksichtigt.</p>
070	<p>Harte Kernkapitalquote (CET1) einschließlich Anpassungen nach Säule II</p> <p>Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe a der CRR und Artikel 104 Absatz 2 der CRD IV</p> <p>Diese Zelle ist nur auszufüllen, wenn eine Entscheidung einer zuständigen Behörde Auswirkungen auf die harte Kernkapitalquote hat.</p>

Zeilen	
080	<p>Zielquote des harten Kernkapitals (CET1) aufgrund von Anpassungen nach Säule II Artikel 104 Absatz 2 der CRD IV</p> <p>Diese Zelle ist nur auszufüllen, wenn eine zuständige Behörde entscheidet, dass ein Institut bezüglich des harten Kernkapitals eine höhere Zielquote zu erfüllen hat.</p>
090	<p>Kernkapitalquote (T1) einschließlich Anpassungen nach Säule II Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b der CRR und Artikel 104 Absatz 2 der CRD IV</p> <p>Diese Zelle ist nur auszufüllen, wenn eine Entscheidung einer zuständigen Behörde Auswirkungen auf die Kernkapitalquote hat.</p>
100	<p>Zielquote des Kernkapitals (T1) aufgrund von Anpassungen nach Säule II Artikel 104 Absatz 2 der CRD IV</p> <p>Diese Zelle ist nur auszufüllen, wenn eine zuständige Behörde entscheidet, dass ein Institut bezüglich des Kernkapitals eine höhere Zielquote zu erfüllen hat.</p>
110	<p>Gesamtkapitalquote einschließlich Anpassungen nach Säule II Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c der CRR und Artikel 104 Absatz 2 der CRD IV</p> <p>Diese Zelle ist nur auszufüllen, wenn eine Entscheidung einer zuständigen Behörde Auswirkungen auf die Gesamtkapitalquote hat.</p>
120	<p>Zielquote der Gesamteigenmittel aufgrund von Anpassungen nach Säule II Artikel 104 Absatz 2 der CRD IV</p> <p>Diese Zelle ist nur auszufüllen, wenn eine zuständige Behörde entscheidet, dass ein Institut bezüglich der Gesamteigenmittel eine höhere Zielquote zu erfüllen hat.</p>

1.5. C 04.00 — ZUSATZINFORMATIONEN (CA4)

1.5.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeilen	
010	<p>1. Latente Steueransprüche insgesamt</p> <p>Der in diesem Posten gemeldete Betrag entspricht dem Betrag, der in der jüngsten überprüften/geprüften zu Rechnungslegungszwecken erstellten Bilanz ausgewiesen ist.</p>
020	<p>1.1 Nicht von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche Artikel 39 der CRR</p> <p>Latente Steueransprüche, die nicht von der künftigen Rentabilität abhängen und auf die folglich ein Risikogewicht angewendet werden muss.</p>
030	<p>1.2 Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 38 der CRR</p> <p>Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen, aber nicht aus temporären Differenzen resultieren und keinem Schwellenwert unterliegen (d. h. sie werden in voller Höhe vom harten Kernkapital abgezogen).</p>

Zeilen	
040	<p>1.3 Von der künftigen Rentabilität abhängige, aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 38 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a der CRR</p> <p>Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren. Für ihren Abzug vom harten Kernkapital gelten folglich die in Artikel 48 der CRR genannten Schwellenwerte von 10 % und 17,65 %.</p>
050	<p>2 Latente Steuerschulden insgesamt</p> <p>Der in diesem Posten gemeldete Betrag entspricht dem Betrag, der in der jüngsten überprüften/geprüften zu Rechnungslegungszwecken erstellten Bilanz ausgewiesen ist.</p>
060	<p>2.1 Latente Steuerschulden, die nicht von latenten, von der künftigen Rentabilität abhängigen Steueransprüchen abgezogen werden können</p> <p>Artikel 38 Absätze 3 und 4 der CRR</p> <p>Latente Steuerschulden, bei denen die Voraussetzungen nach Artikel 38 Absätze 3 und 4 der CRR nicht erfüllt sind. Dieser Posten muss folglich diejenigen latenten Steuerschulden enthalten, die den in Abzug zu bringenden Betrag des Geschäfts- oder Firmenwerts, sonstiger immateriellen Vermögenswerte oder der Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage verringern. Sie werden in den CA1-Posten 1.1.1.10.3, 1.1.1.11.2 bzw. 1.1.1.14.2 ausgewiesen.</p>
070	<p>2.2 Latente Steuerschulden, die von latenten, von der künftigen Rentabilität abhängigen Steueransprüchen abgezogen werden können</p> <p>Artikel 38 der CRR</p>
080	<p>2.2.1 Abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind</p> <p>Artikel 38 Absätze 3, 4 und 5 der CRR</p> <p>Latente Steuerschulden, um die der Betrag der von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche gemäß Artikel 38 Absätze 3 und 4 verringert werden kann und die keinen latenten Steueransprüchen zugewiesen wurden, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren (gemäß Artikel 38 Absatz 5 der CRR).</p>
090	<p>2.2.2 Abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind</p> <p>Artikel 38 Absätze 3, 4 und 5 der CRR</p> <p>Latente Steuerschulden, um die der Betrag der von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche gemäß Artikel 38 Absätze 3 und 4 verringert werden kann und die latenten Steueransprüchen zugewiesen wurden, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren (gemäß Artikel 38 Absatz 5 der CRR).</p>
100	<p>3. Nach dem IRB-Ansatz berechneter positiver (+) oder negativer Betrag (-) bei Anpassungen des Kreditrisikos, zusätzlichen Wertberichtigungen und sonstigen Senkungen der Eigenmittel zur Anpassung an erwartete Verlustbeträge bei nicht ausgefallenen Risikopositionen</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 62 Buchstabe d, Artikel 158 und Artikel 159 der CRR</p> <p>Dieser Posten wird nur von IRB-Instituten gemeldet.</p>
110	<p>3.1 Gesamtbetrag der Kreditrisikoanpassungen, zusätzlichen Wertberichtigungen und sonstigen Senkungen der Eigenmittel, die in die Berechnung des erwarteten Verlustbetrags einbezogen werden können</p> <p>Artikel 159 der CRR</p> <p>Dieser Posten wird nur von IRB-Instituten gemeldet.</p>

Zeilen	
120	<p>3.1.1 Allgemeine Kreditrisikoanpassungen Artikel 159 der CRR Dieser Posten wird nur von IRB-Instituten gemeldet.</p>
130	<p>3.1.2 Spezifische Kreditrisikoanpassungen Artikel 159 der CRR Dieser Posten wird nur von IRB-Instituten gemeldet.</p>
131	<p>3.1.3 Zusätzliche Wertberichtigungen und sonstige Senkungen der Eigenmittel Artikel 34, Artikel 110 und Artikel 159 der CRR Dieser Posten wird nur von IRB-Instituten gemeldet.</p>
140	<p>3.2 Gesamtbetrag der erwarteten anrechenbaren Verluste Artikel 158 Absätze 5, 6 und 10 und Artikel 159 der CRR Dieser Posten wird nur von IRB-Instituten gemeldet. Es ist nur der erwartete Verlust in Verbindung mit nicht ausgefallenen Risikopositionen auszuweisen.</p>
145	<p>4 Nach dem IRB-Ansatz berechneter positiver (+) oder negativer Betrag (-) spezifischer Kreditrisikoanpassungen an erwartete Verluste bei ausgefallenen Risikopositionen Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 62 Buchstabe d, Artikel 158 und Artikel 159 der CRR Dieser Posten wird nur von IRB-Instituten gemeldet.</p>
150	<p>4.1 Spezifische Kreditrisikoanpassungen und ähnlich behandelte Positionen Artikel 159 der CRR Dieser Posten wird nur von IRB-Instituten gemeldet.</p>
155	<p>4.2 Gesamtbetrag der erwarteten anrechenbaren Verluste Artikel 158 Absätze 5, 6 und 10 und Artikel 159 der CRR Dieser Posten wird nur von IRB-Instituten gemeldet. Es ist nur der erwartete Verlust in Verbindung mit ausgefallenen Risikopositionen auszuweisen.</p>
160	<p>5 Risikogewichtete Positionsbeträge für die Berechnung der Obergrenze des als Ergänzungskapital anrechenbaren Rückstellungsüberschusses Artikel 62 Buchstabe d der CRR Bei IRB-Instituten wird gemäß Artikel 62 Buchstabe d der CRR der Überschuss der Rückstellungen (für erwartete Verluste), der in das Ergänzungskapital einbezogen werden darf, auf 0,6 % der mit dem IRB-Ansatz errechneten Beträge der risikogewichteten Positionsbeträge begrenzt. Der in diesem Posten auszuweisende Betrag entspricht den risikogewichteten Positionsbeträgen (die folglich nicht mit 0,6 % multipliziert wurden), die ihrerseits die Grundlage für die Berechnung der Obergrenze bilden.</p>
170	<p>6 Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Bruttorestellungen insgesamt Artikel 62 Buchstabe c der CRR Dieser Posten enthält die allgemeinen Kreditrisikoanpassungen, die in das Ergänzungskapital einbezogen werden dürfen, vor Anwendung der Obergrenze. Bei dem auszuweisenden Betrag darf noch kein Abzug von Steuereffekten erfolgt sein.</p>

Zeilen	
180	<p>7 Risikogewichtete Positionsbeträge für die Berechnung der Obergrenze der als Ergänzungskapital anrechenbaren Rückstellungen</p> <p>Artikel 62 Buchstabe c der CRR</p> <p>Laut Artikel 62 Buchstabe c der CRR werden die Kreditrisikoanpassungen, die in das Ergänzungskapital einbezogen werden dürfen, auf 1,25 % der risikogewichteten Positionsbeträge begrenzt.</p> <p>Der in diesem Posten auszuweisende Betrag entspricht den risikogewichteten Positionsbeträgen (die folglich nicht mit 1,25 % multipliziert wurden), die ihrerseits die Grundlage für die Berechnung der Obergrenze bilden.</p>
190	<p>8 Nicht abzugsfähiger Schwellenwert von Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a der CRR</p> <p>Dieser Posten enthält den Schwellenwert, bis zu dem Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut keine wesentliche Beteiligung hält, nicht abgezogen werden. Der Betrag entspricht der Summe aller Posten, die die Grundlage des Schwellenwerts bilden, multipliziert mit 10 %.</p>
200	<p>9 10 %-Schwellenwert für das harte Kernkapital</p> <p>Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben a und b der CRR</p> <p>Dieser Posten enthält den Schwellenwert von 10 % für Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut eine wesentliche Beteiligung hält, sowie für latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren.</p> <p>Der Betrag entspricht der Summe aller Posten, die die Grundlage des Schwellenwerts bilden, multipliziert mit 10 %.</p>
210	<p>10 17,65 %-Schwellenwert für das harte Kernkapital</p> <p>Artikel 48 Absatz 1 der CRR</p> <p>Dieser Posten enthält den Schwellenwert von 17,65 % für Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut eine wesentliche Beteiligung hält, sowie für latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren. Dieser Schwellenwert ist nach dem Schwellenwert von 10 % anzuwenden.</p> <p>Der Schwellenwert wird in einer Weise berechnet, dass der Betrag der beiden angesetzten Posten auf keinen Fall 15 % des nach der Anwendung sämtlicher Abzüge, unter Ausschluss von Abzügen aufgrund von Übergangsbestimmungen, berechneten harten Kernkapitals überschreitet.</p>
225	<p>11.1 Für die Zwecke von qualifizierten Beteiligungen außerhalb der Finanzbranche anrechenbare Eigenmittel</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 71 Buchstabe a</p>
226	<p>11.2 Für die Zwecke von Großkrediten anrechenbare Eigenmittel</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 71 Buchstabe b</p>
230	<p>12 Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen</p> <p>Artikel 44 bis 46 und Artikel 49 der CRR</p>
240	<p>12.1 Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 44 Artikel 45, Artikel 46 und Artikel 49 der CRR</p>

Zeilen	
250	<p>12.1.1 Direkte Bruttositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 44, Artikel 46 und Artikel 49 der CRR</p> <p>Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden, Beträge in Bezug auf Beteiligungen, auf die eine der Alternativen nach Artikel 49 angewendet wird, und Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g der CRR behandelt werden.
260	<p>12.1.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttositionen</p> <p>Artikel 45 der CRR</p> <p>Artikel 45 der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.</p>
270	<p>12.2 Indirekte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 44 und Artikel 45 der CRR</p>
280	<p>12.2.1 Indirekte Bruttositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 44 und Artikel 45 der CRR</p> <p>Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt.</p> <p>Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g der CRR behandelt werden, sind nicht einzubeziehen.</p>
290	<p>12.2.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttositionen</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 45 der CRR</p> <p>Artikel 45 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.</p>
291	<p>12.3.1 Synthetische Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 44 und Artikel 45 der CRR</p>
292	<p>12.3.2 Synthetische Bruttositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 44 und Artikel 45 der CRR</p>

Zeilen	
293	<p>12.3.3 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttositionen</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 45 der CRR</p>
300	<p>13 Beteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen</p> <p>Artikel 58 bis 60 der CRR</p>
310	<p>13.1 Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 58, Artikel 59 und Artikel 60 Absatz 2 der CRR</p>
320	<p>13.1.1 Direkte Bruttositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 58 und Artikel 60 Absatz 2 der CRR</p> <p>Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden, und b) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 56 Buchstabe b der CRR behandelt werden.
330	<p>13.1.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttositionen</p> <p>Artikel 59 der CRR</p> <p>Artikel 59 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.</p>
340	<p>13.2 Indirekte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 58 und Artikel 59 der CRR</p>
350	<p>13.2.1 Indirekte Bruttositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 58 und Artikel 59 der CRR</p> <p>Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt.</p> <p>Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 56 Buchstabe b der CRR behandelt werden, sind nicht einzubeziehen.</p>
360	<p>13.2.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttositionen</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 59 der CRR</p> <p>Artikel 59 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.</p>

Zeilen	
361	<p>13.3 Synthetische Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 58 und Artikel 59 der CRR</p>
362	<p>13.3.1 Synthetische Bruttositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 58 und Artikel 59 der CRR</p>
363	<p>13.3.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttositionen</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 59 der CRR</p>
370	<p>14. Beteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen</p> <p>Artikel 68 bis 70 der CRR</p>
380	<p>14.1 Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 68, Artikel 69 und Artikel 70 Absatz 2 der CRR</p>
390	<p>14.1.1 Direkte Bruttositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 68 und Artikel 70 Absatz 2 der CRR</p> <p>Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden, und b) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 66 Buchstabe b der CRR behandelt werden.
400	<p>14.1.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttositionen</p> <p>Artikel 69 der CRR</p> <p>Artikel 69 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.</p>
410	<p>14.2 Indirekte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 68 und Artikel 69 der CRR</p>
420	<p>14.2.1 Indirekte Bruttositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 68 und Artikel 69 der CRR</p> <p>Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt.</p> <p>Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 66 Buchstabe b der CRR behandelt werden, sind nicht einzubeziehen.</p>

Zeilen	
430	<p>14.2.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttositionen</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 69 der CRR</p> <p>Artikel 69 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.</p>
431	<p>14.3 Synthetische Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 68 und Artikel 69 der CRR</p>
432	<p>14.3.1 Synthetische Bruttositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 68 und Artikel 69 der CRR</p>
433	<p>14.3.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttositionen</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 69 der CRR</p>
440	<p>15 Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen</p> <p>Artikel 44 Artikel 45, Artikel 47 und Artikel 49 der CRR</p>
450	<p>15.1 Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 44 Artikel 45, Artikel 47 und Artikel 49 der CRR</p>
460	<p>15.1.1 Direkte Bruttositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 44 Artikel 45, Artikel 47 und Artikel 49 der CRR</p> <p>Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden, Beträge in Bezug auf Beteiligungen, auf die eine der Alternativen nach Artikel 49 angewendet wird, und Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g der CRR behandelt werden.
470	<p>15.1.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttositionen</p> <p>Artikel 45 der CRR</p> <p>Artikel 45 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.</p>
480	<p>15.2 Indirekte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 44 und Artikel 45 der CRR</p>

Zeilen	
490	<p>15.2.1 Indirekte Bruttositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 44 und Artikel 45 der CRR</p> <p>Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt.</p> <p>Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g der CRR behandelt werden, sind nicht einzubeziehen.</p>
500	<p>15.2.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttositionen</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 45 der CRR</p> <p>Artikel 45 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.</p>
501	<p>15.3 Synthetische Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 44 und Artikel 45 der CRR</p>
502	<p>15.3.1 Synthetische Bruttositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 44 und Artikel 45 der CRR</p>
503	<p>15.3.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttositionen</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 45 der CRR</p>
510	<p>16 Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen</p> <p>Artikel 58 und Artikel 59 der CRR</p>
520	<p>16.1 Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 58 und Artikel 59 der CRR</p>
530	<p>16.1.1 Direkte Bruttositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 58 der CRR</p> <p>Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden (Artikel 56 Buchstabe d), und Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 56 Buchstabe b der CRR behandelt werden.
540	<p>16.1.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttositionen</p> <p>Artikel 59 der CRR</p> <p>Artikel 59 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.</p>

Zeilen	
550	<p>16.2 Indirekte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 58 und Artikel 59 der CRR</p>
560	<p>16.2.1 Indirekte Bruttositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 58 und Artikel 59 der CRR</p> <p>Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt.</p> <p>Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 56 Buchstabe b der CRR behandelt werden, sind nicht einzubeziehen.</p>
570	<p>16.2.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttositionen</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 59 der CRR</p> <p>Artikel 59 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.</p>
571	<p>16.3 Synthetische Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 58 und Artikel 59 der CRR</p>
572	<p>16.3.1 Synthetische Bruttositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 58 und Artikel 59 der CRR</p>
573	<p>16.3.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttositionen</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 59 der CRR</p>
580	<p>17 Positionen im Ergänzungskernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen</p> <p>Artikel 68 und Artikel 69 der CRR</p>
590	<p>17.1 Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 68 und Artikel 69 der CRR</p>
600	<p>17.1.1 Direkte Bruttositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 68 der CRR</p> <p>Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden (Artikel 66 Buchstabe d), und b) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 66 Buchstabe b der CRR behandelt werden.

Zeilen	
610	<p>17.1.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttositionen</p> <p>Artikel 69 der CRR</p> <p>Artikel 69 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.</p>
620	<p>17.2 Indirekte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 68 und Artikel 69 der CRR</p>
630	<p>17.2.1 Indirekte Bruttositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 68 und Artikel 69 der CRR</p> <p>Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt.</p> <p>Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 66 Buchstabe b der CRR behandelt werden, sind nicht einzubeziehen.</p>
640	<p>17.2.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttositionen</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 69 der CRR</p> <p>Artikel 69 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.</p>
641	<p>17.3 Synthetische Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 68 und Artikel 69 der CRR</p>
642	<p>17.3.1 Synthetische Bruttositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 68 und Artikel 69 der CRR</p>
643	<p>17.3.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttositionen</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 69 der CRR</p>
650	<p>18 Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom harten Kernkapital des Instituts abgezogen werden</p> <p>Artikel 46 Absatz 4, Artikel 48 Absatz 4 und Artikel 49 Absatz 4 der CRR</p>
660	<p>19 Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom zusätzlichen Kernkapital des Instituts abgezogen werden</p> <p>Artikel 60 Absatz 4 der CRR</p>

Zeilen	
670	<p>20 Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom Ergänzungskapital des Instituts abgezogen werden</p> <p>Artikel 70 Absatz 4 der CRR</p>
680	<p>21 Positionen in Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme</p> <p>Artikel 79 der CRR</p> <p>Eine zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine befristete Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom harten Kernkapital gewähren, wenn dies nach deren Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient.</p> <p>Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 12.1 auszuweisen sind.</p>
690	<p>22 Positionen in Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme</p> <p>Artikel 79 der CRR</p> <p>Eine zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine befristete Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom harten Kernkapital gewähren, wenn dies nach deren Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient.</p> <p>Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 15.1 auszuweisen sind.</p>
700	<p>23 Positionen in Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme</p> <p>Artikel 79 der CRR</p> <p>Eine zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine befristete Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom zusätzlichen Kernkapital gewähren, wenn dies nach deren Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient.</p> <p>Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 13.1 auszuweisen sind.</p>
710	<p>24 Positionen in Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme</p> <p>Artikel 79 der CRR</p> <p>Eine zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine befristete Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom zusätzlichen Kernkapital gewähren, wenn dies nach deren Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient.</p> <p>Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 16.1 auszuweisen sind.</p>
720	<p>25 Positionen in Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme</p> <p>Artikel 79 der CRR</p> <p>Eine zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine befristete Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom Ergänzungskapital gewähren, wenn dies nach deren Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient.</p> <p>Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 14.1 auszuweisen sind.</p>

Zeilen	
730	<p>26 Positionen in Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme</p> <p>Artikel 79 der CRR</p> <p>Eine zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine befristete Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom Ergänzungskapital gewähren, wenn dies nach deren Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient.</p> <p>Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 17.1 auszuweisen sind.</p>
740	<p>27 Kombinierte Kapitalpufferanforderung</p> <p>Artikel 128 Absatz 6 der CRD</p>
750	<p>Kapitalerhaltungspuffer</p> <p>Artikel 128 Absatz 1 und Artikel 129 der CRD</p> <p>Laut Artikel 129 Absatz 1 ist der Kapitalerhaltungspuffer ein zusätzlicher Betrag an hartem Kernkapital. Da die Kapitalerhaltungspufferquote von 2,5 % fest ist, wird in dieser Zelle ein Betrag ausgewiesen.</p>
760	<p>Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken, die auf Ebene eines Mitgliedstaats ermittelt wurden</p> <p>Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der CRR</p> <p>In dieser Zelle ist der Betrag des Kapitalerhaltungspuffers aufgrund von auf Ebene eines Mitgliedstaats ermittelten Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auszuweisen. Dieser Puffer kann gemäß Artikel 458 der CRR vorgeschrieben werden.</p>
770	<p>Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer</p> <p>Artikel 128 Absatz 2, Artikel 130, Artikel 135 bis 140 der CRD</p>
780	<p>Systemrisikopuffer</p> <p>Artikel 128 Absatz 5, Artikel 133 und Artikel 134 der CRD</p>
790	<p>Puffer für systemrelevante Institute</p> <p>Artikel 131 der CRD</p> <p>Institute haben die Höhe des auf konsolidierter Basis anzuwendenden Puffers für systemrelevante Institute auszuweisen.</p>
800	<p>Puffer für global systemrelevante Institute</p> <p>Artikel 128 Absatz 3 und Artikel 131 der CRD</p>
810	<p>Puffer für sonstige systemrelevante Institute</p> <p>Artikel 128 Absatz 4 und Artikel 131 der CRD</p>
820	<p>28 Eigenmittelanforderungen aufgrund von Anpassungen nach Säule II</p> <p>Artikel 104 Absatz 2 der CRD</p> <p>Entscheidet eine zuständige Behörde, dass ein Institut aus Gründen der Säule II zusätzliche Eigenmittelanforderungen zu berechnen hat, sind diese zusätzlichen Eigenmittelanforderungen in dieser Zelle auszuweisen.</p>

Zeilen	
830	29 Anfangskapital Artikel 12 und Artikel 28 bis 31 der CRD sowie Artikel 93 der CRR
840	30 Eigenmittel auf der Grundlage der fixen Gemeinkosten Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 97 und Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe a der CRR
850	31 Ausländische ursprüngliche Risikopositionen Hierbei handelt es sich um Angaben, die zur Berechnung des Schwellenwerts für Meldungen im Meldebogen CR GB nach Artikel 5 Buchstabe a Nummer 4 des Technischen Durchführungsstandards (ITS) erforderlich sind. Die Berechnung des Schwellenwerts erfolgt auf der Grundlage der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung des Umrechnungsfaktors. Risiken gelten als inländische Risiken, wenn Risikopositionen gegenüber Gegenparteien bestehen, deren Sitz sich im gleichen Mitgliedstaat wie der Sitz des Instituts befindet.
860	32 Ursprüngliche Risikopositionen Gesamtsumme Hierbei handelt es sich um Angaben, die zur Berechnung des Schwellenwerts für Meldungen im Meldebogen CR GB nach Artikel 5 Buchstabe a Nummer 4 des Technischen Durchführungsstandards (ITS) erforderlich sind. Die Berechnung des Schwellenwerts erfolgt auf der Grundlage der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung des Umrechnungsfaktors. Risiken gelten als inländische Risiken, wenn Risikopositionen gegenüber Gegenparteien bestehen, deren Sitz sich im gleichen Mitgliedstaat wie der Sitz des Instituts befindet.
870	Anpassungen der Gesamteigenmittel Artikel 500 Absatz 4 der CRR.
880	Eigenmittel vollständig angepasst an die Basel-I-Untergrenze Artikel 500 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der CRR
890	Eigenmittelanforderungen nach der Basel-I-Untergrenze Artikel 500 Absatz 1 Buchstabe b der CRR
900	Eigenmittelanforderungen nach der Basel-I-Untergrenze — Standardansatz (SA) alternativ Artikel 500 Absätze 2 und 3 der CRR

1.6. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND UNTER BESTANDSSCHUTZ STEHENDE INSTRUMENTE: INSTRUMENTE, DIE KEINE STAATLICHEN BEIHILFEN DARSTELLEN (CA 5)

1.6.1. Allgemeine Bemerkungen

15. Im Meldebogen CA5 wird die Berechnung der Bestandteile der Eigenmittel und der Abzüge zusammengefasst, die den Übergangsbestimmungen nach Artikel 465 bis 491 der CRR unterliegen.

16. Der Meldebogen CA5 ist wie folgt aufgebaut:

- a. Meldebogen 5.1 fasst die Anpassungen zusammen, die infolge der Anwendung der Übergangsbestimmungen insgesamt an den verschiedenen Eigenmittelbestandteilen (die in CA1 den endgültigen Bestimmungen entsprechend ausgewiesen werden) vorgenommen werden müssen. Die Elemente in dieser Tabelle werden als ‚Anpassungen‘ an den verschiedenen, im Meldebogen CA1 ausgewiesenen Kapitalbestandteilen dargestellt, um auf diese Weise die Auswirkungen der Übergangsbestimmungen in den Eigenmittelbestandteilen abbilden zu können.
- b. Meldebogen 5.2 bietet weitere Einzelheiten zur Berechnung derjenigen unter Bestandsschutz stehenden Instrumente, die keine staatlichen Beihilfen darstellen.

17. Die Institute müssen in den ersten vier Spalten die Anpassungen am harten Kernkapital, am zusätzlichen Kernkapital und am Ergänzungskapital sowie den als risikogewichtete Aktiva zu behandelnden Betrag ausweisen. Die Institute müssen außerdem in Spalte 050 den anzuwendenden Prozentsatz und in Spalte 060 den anrechenbaren Betrag ohne Anerkennung der Übergangsbestimmungen melden.
18. Die Institute müssen diese Bestandteile nur während des Zeitraums, in dem die Übergangsbestimmungen gemäß Teil 10 der CRR gelten, im Meldebogen CA5 ausweisen.
19. Einige der Übergangsbestimmungen verlangen einen Abzug vom Kernkapital. Wenn dies zutrifft, wird der Restbetrag eines Abzugs bzw. mehrerer Abzüge vom Kernkapital abgezogen. Ist nicht genügend zusätzliches Kernkapital vorhanden, um diesen Betrag auszugleichen, wird der Überschuss vom harten Kernkapital abgezogen.

1.6.2. C 05.01 — Übergangsbestimmungen (CA5.1)

20. Die Institute haben in Tabelle 5.1 die Anwendung der Übergangsbestimmungen auf die Eigenmittelbestandteile gemäß Festlegung in den Artikeln 465 bis 491 der CRR im Vergleich zur Anwendung der endgültigen Bestimmungen nach Teil 2 Titel II der CRR auszuweisen.
21. Die Institute machen in den Zeilen 020 bis 060 Angaben im Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen für unter Bestandsschutz stehende Instrumente. Die in den Spalten 010 bis 030 der Zeile 060 der Tabelle CA 5.1 auszuweisenden Zahlen können aus den entsprechenden Abschnitten des Meldebogens CA 5.2 abgeleitet werden.
22. Die Institute haben in den Zeilen 070 bis 092 Angaben im Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen für Minderheitsbeteiligungen und durch Tochterunternehmen begebene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapital (gemäß den Artikeln 479 und 480 der CRR) auszuweisen.
23. Ab Zeile 100 weisen die Institute Angaben im Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen für nicht realisierte Gewinne und Verluste, Abzüge sowie zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten aus.
24. Es können Fälle auftreten, in denen die vorübergehenden Abzüge vom harten Kernkapital, zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital das harte Kernkapital, zusätzliche Kernkapital oder Ergänzungskapital eines Instituts überschreiten. Dieser Effekt wird — sofern er sich aus Übergangsbestimmungen ergibt — mit Hilfe der entsprechenden Zellen im Meldebogen CA1 ausgewiesen. Daraus ergibt sich, dass in Fällen, in denen nicht genügend Kapital vorhanden ist, die Anpassungen in den Spalten des Meldebogens CA5 keine Ausstrahlungseffekte beinhalten.

1.6.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	Anpassungen des harten Kernkapitals
020	Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals
030	Anpassungen des Ergänzungskapitals
040	<p>In die risikogewichteten Aktiva (RWA) aufgenommene Anpassungen</p> <p>Spalte 050 beinhaltet den maßgeblichen Restbetrag vor Anwendung der Bestimmungen in Teil 3, Kapitel 2 oder 3 der CRR.</p> <p>Während die Spalten 010 bis 030 unmittelbar mit dem Meldebogen CA1 verknüpft sind, besteht für die in die risikogewichteten Aktiva aufgenommenen Anpassungen keine unmittelbare Verknüpfung mit den maßgeblichen Meldebögen für Kreditrisiken. Werden an den risikogewichteten Aktiva Anpassungen vorgenommen, die auf Übergangsbestimmungen zurückzuführen sind, werden diese Anpassungen direkt in die Meldebögen CR SA, CR IRB oder CR EQU IRB eingetragen. Zusätzlich sind diese Effekte in der Spalte 040 der Tabelle CA5.1 auszuweisen. Daraus ergibt sich, dass diese Beträge nur Zusatzinformationen darstellen.</p>

Spalten	
050	Anwendbarer Prozentsatz
060	Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbestimmungen Spalte 060 beinhaltet den Betrag jedes einzelnen Instruments vor der Anwendung der Übergangsbestimmungen, d. h. den für die Berechnung der Anpassungen maßgeblichen Grundbetrag.
Zeilen	
010	1. Anpassungen insgesamt In dieser Zeile werden der Gesamteffekt der Übergangsbestimmungen auf die verschiedenen Kapitalarten sowie der aus diesen Anpassungen hervorgehende risikogewichtete Betrag angegeben.
020	1.1. Unter Bestandsschutz stehende Instrumente (Grandfathering) Artikel 483 bis 491 der CRR In dieser Zeile wird der Gesamteffekt vorübergehend unter Bestandsschutz stehender Instrumente auf die verschiedenen Kapitalarten wiedergegeben.
030	1.1.1. Unter Bestandsschutz stehende Instrumente (Grandfathering): Instrumente, die staatliche Beihilfen darstellen Artikel 483 der CRR
040	1.1.1.1 Nach der Richtlinie 2006/48/EG als Eigenmittel geltende Instrumente Artikel 483 Absätze 1, 2, 4 und 6 der CRR
050	1.1.1.2 Instrumente, die durch Institute begeben wurden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben, der ein wirtschaftliches Anpassungsprogramm durchführen muss Artikel 483 Absätze 1, 3, 5, 7 und 8 der CRR
060	1.1.2 Instrumente, die keine staatlichen Beihilfen darstellen Die auszuweisenden Beträge sind der Spalte 060 der Tabelle CA 5.2 zu entnehmen.
070	1.2 Minderheitsbeteiligungen und gleichwertige Beteiligungen Artikel 479 und Artikel 480 der CRR In dieser Zeile werden die Auswirkungen von Übergangsbestimmungen auf die als hartes Kernkapital anrechenbaren Minderheitsbeteiligungen, auf die als konsolidiertes zusätzliches Kernkapital anrechenbaren, qualifizierten Kernkapitalinstrumente und auf die als konsolidiertes Ergänzungskapital anrechenbaren, qualifizierten Eigenmittel wiedergegeben.
080	1.2.1 Nicht als Minderheitsbeteiligungen geltende Kapitalinstrumente und Positionen Artikel 479 der CRR Der in Spalte 060 dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht dem Betrag, der gemäß der Vorgängerverordnung als konsolidierte Rücklage gilt.
090	1.2.2 Vorübergehende Anerkennung von Minderheitsbeteiligungen in den konsolidierten Eigenmitteln Artikel 84 und Artikel 480 der CRR Der in Spalte 060 dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht dem anrechenbaren Betrag ohne Anwendung von Übergangsbestimmungen.

Zeilen	
091	<p>1.2.3 Vorübergehende Anerkennung von qualifiziertem zusätzlichem Kernkapital in den konsolidierten Eigenmitteln</p> <p>Artikel 85 und Artikel 480 der CRR</p> <p>Der in Spalte 060 dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht dem anrechenbaren Betrag ohne Anwendung von Übergangsbestimmungen.</p>
092	<p>1.2.4 Vorübergehende Anerkennung von qualifiziertem Ergänzungskapital in den konsolidierten Eigenmitteln</p> <p>Artikel 87 und Artikel 480 der CRR</p> <p>Der in Spalte 060 dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht dem anrechenbaren Betrag ohne Anwendung von Übergangsbestimmungen.</p>
100	<p>1.3 Sonstige Übergangsbestimmungen</p> <p>Artikel 467 bis 478 und Artikel 481 der CRR</p> <p>In dieser Zeile wird der Gesamteffekt der Übergangsbestimmungen auf den Abzug bei den verschiedenen Kapitalarten, nicht realisierten Gewinnen und Verlusten, zusätzlichen Abzugs- und Korrekturposten sowie der aus diesen Anpassungen hervorgehende risikogewichtete Betrag wiedergegeben.</p>
110	<p>1.3.1 Nicht realisierte Gewinne und Verluste</p> <p>Artikel 467 und Artikel 468 der CRR</p> <p>In dieser Zeile wird der Gesamteffekt der Übergangsbestimmungen auf zeitwertbilanzierte, nicht realisierte Gewinne und Verluste wiedergegeben.</p>
120	<p>1.3.1.1 Nicht realisierte Gewinne</p> <p>Artikel 468 Absatz 1 der CRR</p>
130	<p>1.3.1.2 Nicht realisierte Verluste</p> <p>Artikel 467 Absatz 1 der CRR</p>
133	<p>1.3.1.3 Nicht realisierte Gewinne aus gegenüber Staaten bestehenden Risikopositionen, die der Kategorie ‚zur Veräußerung verfügbar‘ des von der Union übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 39 angehören</p> <p>Artikel 468 der CRR</p>
136	<p>1.3.1.4 Nicht realisierte Verluste aus gegenüber Staaten bestehenden Risikopositionen, die der Kategorie ‚zur Veräußerung verfügbar‘ des von der Union übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 39 angehören</p> <p>Artikel 467 der CRR</p>
138	<p>1.3.1.5 Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren</p> <p>Artikel 468 der CRR</p>
140	<p>1.3.2 Abzüge</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 und Artikel 469 bis Artikel 478 der CRR</p> <p>Diese Zeile gibt den Gesamteffekt von Übergangsbestimmungen auf die Abzüge wieder.</p>
150	<p>1.3.2.1. Verluste des laufenden Geschäftsjahres</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 3 und Artikel 478 der CRR</p> <p>Der in Spalte 060 dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht dem ursprünglichen Abzug nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der CRR.</p>

Zeilen	
	<p>Soweit Firmen nur wesentliche Verluste in Abzug bringen müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — soweit der gesamte Nettozwischenverlust ‚wesentlich‘ war, würde der gesamte Restbetrag vom Kernkapital abgezogen oder — soweit der gesamte Nettozwischenverlust nicht ‚wesentlich‘ war, würde kein Abzug des Restbetrags erfolgen.
160	<p>1.3.2.2. Immaterielle Vermögenswerte</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 4 und Artikel 478 der CRR</p> <p>Bei der Bestimmung des in Abzug zu bringenden Betrags der immateriellen Vermögenswerte beachten die Institute die Bestimmungen des Artikels 37 der CRR.</p> <p>Der in Spalte 060 dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht dem ursprünglichen Abzug nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der CRR.</p>
170	<p>1.3.2.3. Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 5 und Artikel 478 der CRR</p> <p>Bei der Bestimmung des Betrags der oben genannten, in Abzug zu bringenden latenten Steueransprüche (DTA) berücksichtigen die Institute die Bestimmungen des Artikels 38 der CRR bezüglich der Verringerung der latenten Steueransprüche um latente Steuerschulden.</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Gesamtbetrag gemäß Artikel 469 Absatz 1 Buchstabe c der CRR.</p>
180	<p>1.3.2.4. Nach dem IRB-Ansatz berechneter negativer Betrag der Rückstellungen für erwartete Verluste</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 6 und Artikel 478 der CRR</p> <p>Bei der Bestimmung des oben genannten, in Abzug zu bringenden, nach dem IRB-Ansatz berechneten negativen Betrags der Rückstellungen für erwartete Verluste berücksichtigen die Institute die Bestimmungen des Artikels 40 der CRR.</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d der CRR</p>
190	<p>1.3.2.5. Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage</p> <p>Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 7, Artikel 473 und Artikel 478 der CRR</p> <p>Bei der Bestimmung des Betrags der oben genannten, in Abzug zu bringenden Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage berücksichtigen die Institute die Bestimmungen des Artikels 41 der CRR.</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e der CRR</p>
194	<p>1.3.2.5* Davon: Einführung von Änderungen des internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 19 — positiver Posten</p> <p>Artikel 473 der CRR</p>
198	<p>1.3.2.5** Davon: Einführung von Änderungen des internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 19 — negativer Posten</p> <p>Artikel 473 der CRR</p>
200	<p>1.3.2.6. Eigene Instrumente</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 8 und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f der CRR</p>

Zeilen	
210	<p>1.3.2.6.1 Eigene Instrumente des harten Kernkapitals</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 8 und Artikel 478 der CRR</p> <p>Bei der Bestimmung des Betrags der oben genannten, in Abzug zu bringenden eigenen Instrumente des harten Kernkapitals berücksichtigen die Institute die Bestimmungen des Artikels 42 der CRR.</p> <p>Da der ‚Restbetrag‘ abhängig von der Beschaffenheit des jeweiligen Instruments unterschiedlich behandelt wird, schlüsseln die Institute ihre Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals nach ‚direkten‘ und ‚indirekten‘ Positionen auf.</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f der CRR.</p>
211	<p>1.3.2.6.1** Davon: Direkte Beteiligungen</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Gesamtbetrag der direkten Positionen einschließlich eigener Instrumente, die ein Institut möglicherweise aufgrund bestehender oder eventueller vertraglicher Verpflichtungen zu kaufen gehalten ist. Siehe Artikel 469 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 472 Absatz 8 Buchstabe a der CRR.</p>
212	<p>1.3.2.6.1* Davon: Indirekte Beteiligungen</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Gesamtbetrag der indirekten Positionen einschließlich eigener Instrumente, die ein Institut möglicherweise aufgrund bestehender oder eventueller vertraglicher Verpflichtungen zu kaufen gehalten ist. Siehe Artikel 469 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 472 Absatz 8 Buchstabe b der CRR.</p>
220	<p>1.3.2.6.2 Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals</p> <p>Artikel 56 Buchstabe a, Artikel 474, Artikel 475 Absatz 2 und Artikel 478 der CRR</p> <p>Bei der Bestimmung des in Abzug zu bringenden Betrags der oben genannten Positionen beachten die Institute die Bestimmungen des Artikels 57 der CRR.</p> <p>Da der ‚Restbetrag‘ abhängig von der Beschaffenheit des jeweiligen Instruments unterschiedlich behandelt wird (Artikel 475 Absatz 2 der CRR), schlüsseln die Institute die oben genannten Positionen nach ‚direkten‘ und ‚indirekten‘ eigenen Positionen des zusätzlichen Kernkapitals auf.</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 56 Buchstabe a der CRR</p>
221	<p>1.3.2.6.2** Davon: Direkte Beteiligungen</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Gesamtbetrag der direkten Positionen einschließlich eigener Instrumente, die ein Institut möglicherweise aufgrund bestehender oder eventueller vertraglicher Verpflichtungen zu kaufen gehalten ist. Siehe Artikel 474 Buchstabe b und Artikel 475 Absatz 2 Buchstabe a der CRR.</p>
222	<p>1.3.2.6.2* Davon: Indirekte Beteiligungen</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Gesamtbetrag der indirekten Positionen einschließlich eigener Instrumente, die ein Institut möglicherweise aufgrund bestehender oder eventueller vertraglicher Verpflichtungen zu kaufen gehalten ist. Siehe Artikel 474 Buchstabe b und Artikel 475 Absatz 2 Buchstabe b der CRR.</p>
230	<p>1.3.2.6.3 Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals</p> <p>Artikel 66 Buchstabe a, Artikel 476, Artikel 477 Absatz 2 und Artikel 478 der CRR</p> <p>Bei der Bestimmung des Betrags der in Abzug zu bringenden Positionen beachten die Institute die Bestimmungen des Artikels 67 der CRR.</p> <p>Da der ‚Restbetrag‘ abhängig von der Beschaffenheit des jeweiligen Instruments unterschiedlich behandelt wird (Artikel 477 Absatz 2 der CRR), schlüsseln die Institute die oben genannten Positionen nach ‚direkten‘ und ‚indirekten‘ eigenen Positionen des Ergänzungskapitals auf.</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 66 Buchstabe a der CRR</p>

Zeilen	
231	<p>Davon: Direkte Beteiligungen</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Gesamtbetrag der direkten Positionen einschließlich eigener Instrumente, die ein Institut möglicherweise aufgrund bestehender oder eventueller vertraglicher Verpflichtungen zu kaufen gehalten ist. Siehe Artikel 476 Buchstabe b und Artikel 477 Absatz 2 Buchstabe a der CRR.</p>
232	<p>Davon: Indirekte Beteiligungen</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Gesamtbetrag der indirekten Positionen einschließlich eigener Instrumente, die ein Institut möglicherweise aufgrund bestehender oder eventueller vertraglicher Verpflichtungen zu kaufen gehalten ist. Siehe Artikel 476 Buchstabe b und Artikel 477 Absatz 2 Buchstabe b der CRR.</p>
240	<p>1.3.2.7. Überkreuzbeteiligungen</p> <p>In Anbetracht dessen, dass die Behandlung des ‚Restbetrags‘ abhängig davon, ob die jeweilige Beteiligung am harten Kernkapital, zusätzlichen Kernkapital oder Ergänzungskapital des Unternehmens der Finanzbranche als wesentlich zu betrachten ist oder nicht (Artikel 472 Absatz 9, Artikel 475 Absatz 3 und Artikel 477 Absatz 3 der CRR) schlüsseln Institute die Überkreuzbeteiligungen nach wesentlichen und nicht wesentlichen Beteiligungen auf.</p>
250	<p>1.3.2.7.1 Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 9 und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g der CRR.</p>
260	<p>1.3.2.7.1.1 Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 9 Buchstabe a und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Restbetrag gemäß Artikel 469 Absatz 1 Buchstabe b der CRR</p>
270	<p>1.3.2.7.1.2 Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 9 Buchstabe b und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Restbetrag gemäß Artikel 469 Absatz 1 Buchstabe b der CRR</p>
280	<p>1.3.2.7.2 Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital</p> <p>Artikel 56 Buchstabe b, Artikel 474, Artikel 475 Absatz 3 und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 56 Buchstabe b der CRR</p>
290	<p>1.3.2.7.2.1 Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 56 Buchstabe b, Artikel 474, Artikel 475 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Restbetrag gemäß Artikel 475 Absatz 3 der CRR.</p>
300	<p>1.3.2.7.2.2 Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 56 Buchstabe b, Artikel 474, Artikel 475 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Restbetrag gemäß Artikel 475 Absatz 3 der CRR.</p>

Zeilen	
310	<p>1.3.2.7.3 Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital</p> <p>Artikel 66 Buchstabe b, Artikel 476, Artikel 477 Absatz 3 und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 66 Buchstabe b der CRR</p>
320	<p>1.3.2.7.3.1 Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 66 Buchstabe b, Artikel 476, Artikel 477 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Restbetrag gemäß Artikel 477 Absatz 3 der CRR.</p>
330	<p>1.3.2.7.3.2 Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 66 Buchstabe b, Artikel 476, Artikel 477 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Restbetrag gemäß Artikel 477 Absatz 3 der CRR.</p>
340	<p>1.3.2.8. Eigenmittelinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p>
350	<p>1.3.2.8.1 Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe h, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 10 und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe h der CRR.</p>
360	<p>1.3.2.8.2 Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 56 Buchstabe c, Artikel 474, Artikel 475 Absatz 4 und Artikel 478 der CRR.</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 56 Buchstabe c der CRR</p>
370	<p>1.3.2.8.3 Ergänzungskapitalinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 66 Buchstabe c, Artikel 476, Artikel 477 Absatz 4 und Artikel 478 der CRR.</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 66 Buchstabe c der CRR</p>
380	<p>1.3.2.9 Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 470 Absätze 2 und 3 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Artikel 470 Absatz 1 der CRR.</p>
390	<p>1.3.2.10 Eigenmittelinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p>

Zeilen	
400	<p>1.3.2.10.1 Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe i, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 11 und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe i der CRR.</p>
410	<p>1.3.2.10.2 Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 56 Buchstabe d, Artikel 474, Artikel 475 Absatz 4 und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 56 Buchstabe d der CRR</p>
420	<p>1.3.2.10.2 Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 66 Buchstabe d, Artikel 476, Artikel 477 Absatz 4 und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 66 Buchstabe d der CRR</p>
425	<p>1.3.2.11 Ausnahmen vom Abzug von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen von Posten des harten Kernkapitals</p> <p>Artikel 471 der CRR</p>
430	<p>1.3.3 Zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten sowie Abzüge</p> <p>Artikel 481 der CRR</p> <p>In dieser Zeile wird der Gesamteffekt von Übergangsbestimmungen auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten wiedergegeben.</p> <p>Gemäß Artikel 481 der CRR machen die Institute unter 1.3.3. Angaben zu den nach Teil 2 dieser Verordnung nicht erforderlichen Korrekturposten und Abzügen, die im Rahmen der nationalen Umsetzungsmaßnahmen für die Artikel 57 und 66 der Richtlinie 2006/48/EG und für die Artikel 13 und 16 der Richtlinie 2006/49/EG verlangt werden.</p>

1.6.3. C 05.02 — Bestandgeschützte Instrumente: Instrumente, die keine staatlichen Beihilfen darstellen (CA5.2)

25. Die Institute haben in Verbindung mit den Übergangsvorschriften Angaben zu unter Bestandsschutz stehenden Instrumenten, die keine staatlichen Beihilfen darstellen, zu machen (Artikel 484 bis 491 der CRR).

1.6.3.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	<p>Betrag der Instrumente zuzüglich des damit verbundenen Agios</p> <p>Artikel 484 Absätze 3 bis 5 der CRR</p> <p>Für die jeweiligen Zeilen anrechenbare Instrumente einschließlich der verbundenen Agios.</p>
020	<p>Berechnungsgrundlage für die Obergrenze</p> <p>Artikel 486 Absätze 2 bis 4 der CRR</p>

Spalten	
030	Anwendbarer Prozentsatz Artikel 486 Absatz 5 der CRR.
040	Obergrenze Artikel 486 Absätze 2 bis 5 der CRR
050	(-) Die Bestandsschutzobergrenze übersteigender Betrag Artikel 486 Absätze 2 bis 5 der CRR
060	Gesamtbetrag der unter Bestandsschutz stehenden Posten Der auszuweisende Betrag entspricht den in den jeweiligen Spalten in Zeile 060 des Meldebogens CA 5.1 gemeldeten Beträgen.
Zeilen	
010	1. Nach Artikel 57 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG qualifizierte Instrumente Artikel 484 Absatz 3 der CRR Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.
020	2. Instrumente, die — vorbehaltlich der Obergrenze nach Artikel 489 — nach Artikel 57 Buchstabe ca und Artikel 154 Absätze 8 und 9 der Richtlinie 2006/48/EG qualifiziert sind Artikel 484 Absatz 4 der CRR
030	2.1 Instrumente ohne Kündigungsmöglichkeit oder Tilgungsanreiz insgesamt Artikel 489 der CRR Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.
040	2.2 Bestandsgeschützte Instrumente mit Kündigungsmöglichkeit oder Tilgungsanreiz Artikel 489 der CRR
050	2.2.1 Instrumente mit einer nach dem Berichtsstichtag ausübbarer Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 49 der CRR erfüllen Artikel 489 Absatz 3 und Artikel 491 Buchstabe a der CRR Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.
060	2.2.2 Instrumente mit einer nach dem Berichtsstichtag ausübbarer Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 49 der CRR nicht erfüllen Artikel 489 Absatz 5 und Artikel 491 Buchstabe a der CRR Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.
070	2.2.3 Instrumente mit einer vor oder am 20. Juli 2011 ausübbarer Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 49 der CRR nicht erfüllen Artikel 489 Absatz 6 und Artikel 491 Buchstabe c der CRR Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.

Zeilen	
080	<p>2.3 Die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des harten Kernkapitals überschreitender Betrag</p> <p>Artikel 487 Absatz 1 der CRR</p> <p>Beträge, die die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des harten Kernkapitals überschreiten, können als Instrumente behandelt werden, die ihrerseits unter Bestandsschutz als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals gestellt werden können.</p>
090	<p>3. Instrumente, die — vorbehaltlich der Obergrenze nach Artikel 490 — nach Artikel 57 Buchstaben e, f, g oder h der Richtlinie 2006/48/EG qualifiziert sind</p> <p>Artikel 484 Absatz 5 der CRR</p>
100	<p>3.1 Posten ohne Tilgungsanreiz insgesamt</p> <p>Artikel 490 der CRR</p>
110	<p>3.2 Bestandsgeschützte Posten mit Tilgungsanreiz</p> <p>Artikel 490 der CRR</p>
120	<p>3.2.1 Posten mit einer nach dem Berichtsstichtag ausübbarer Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 63 der CRR erfüllen</p> <p>Artikel 490 Absatz 3 und Artikel 491 Buchstabe a der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.</p>
130	<p>3.2.2 Posten mit einer nach dem Berichtsstichtag ausübbarer Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 63 der CRR nicht erfüllen</p> <p>Artikel 490 Absatz 5 und Artikel 491 Buchstabe a der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.</p>
140	<p>3.2.3 Posten mit einer vor oder am 20. Juli 2011 ausübbarer Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 63 der CRR nicht erfüllen</p> <p>Artikel 490 Absatz 6 und Artikel 491 Buchstabe c der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.</p>
150	<p>3.3 Die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals überschreitender Betrag</p> <p>Artikel 487 Absatz 2 der CRR</p> <p>Beträge, die die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals überschreiten, können als Instrumente behandelt werden, die unter Bestandsschutz als Instrumente des Ergänzungskapitals gestellt werden können.</p>

2. GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU TOCHTERGESELLSCHAFTEN (GS)

2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

26. Die Meldebögen C 06.01 und C 06.02 sind auszuweisen, wenn die Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Ebene berechnet werden. Dieser Meldebogen besteht aus vier Teilen und dient der Erfassung von Angaben zu allen Unternehmen (einschließlich des berichtenden Instituts), die zum Konsolidierungskreis gehören.

- a) zum Konsolidierungskreis gehörende Unternehmen;
- b) detaillierte Angaben zur Solvabilität der Gruppe;
- c) Angaben zu dem Beitrag, den die einzelnen Unternehmen zur Solvabilität der Gruppe leisten;
- d) Angaben zu Kapitalpuffern.

27. Laut Artikel 7 der CRR ausgenommene Institute machen nur in den Spalten 010 bis 060 und 250 bis 400 Angaben.

2.2. DETAILLIERTE ANGABEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE

28. Die Spalten 070 bis 210 des zweiten Teils dieses Meldebogens (detaillierte Angaben zur Solvabilität der Gruppe) sind dafür vorgesehen, Angaben über Kreditinstitute und andere beaufsichtigte Institute zu erfassen, die jedes für sich effektiv bestimmten Solvabilitätsanforderungen unterliegen. Im Meldebogen sind für jedes dieser unter die Berichtspflicht fallenden Unternehmen die Eigenmittelanforderungen in den einzelnen Risikokategorien sowie die Eigenmittel für Solvabilitätszwecke vorgesehen.

29. Bei einer anteilmäßigen Konsolidierung von Beteiligungen spiegeln die mit den Eigenmittelanforderungen und Eigenmitteln zusammenhängenden Zahlen die jeweiligen anteiligen Beträge wider.

2.3. ANGABEN ZU DEN BEITRÄGEN, DEN DIE EINZELNEN UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE LEISTEN

30. Die Spalten 250 bis 400 des dritten Teils dieses Meldebogens (Angaben über die Beiträge zur Gruppensolvabilität, die alle Unternehmen innerhalb des Konsolidierungskreises laut CRR leisten, wobei hierin auch die Unternehmen eingeschlossen sind, die als einzelnes Unternehmen keinen besonderen Solvabilitätsanforderungen unterliegen) dienen der Feststellung, welche Unternehmen innerhalb der Gruppe die Risiken erzeugen und am Markt Eigenmittel beschaffen. Hierbei sind Daten zugrunde zu legen, die ohne weiteres zur Verfügung stehen oder einfach aufzubereiten sind, ohne dass der Eigenkapitalkoeffizient auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis rekonstruiert werden muss. Auf Ebene der Unternehmen stellen die Zahlen zu den Risiken und den Eigenmitteln Beiträge zu den Zahlen der Gruppe dar und bilden nicht Bestandteil eines Solvabilitätskoeffizienten auf Einzelbasis. Dementsprechend dürfen sie nicht miteinander verglichen werden.

31. Der dritte Teil des Meldebogens enthält auch die Beträge der Minderheitsbeteiligungen, des qualifizierten zusätzlichen Kernkapitals und des qualifizierten Ergänzungskapitals, die auf die konsolidierten Eigenmittel angerechnet werden können.

32. Da sich dieser dritte Teil des Meldebogens auf ‚Beiträge‘ bezieht, sind die auszuweisenden Zahlen, soweit zutreffend, von den Zahlen abzugrenzen, die in den Spalten mit detaillierten Angaben zur Gruppensolvabilität gemeldet werden.

33. Grundsätzlich sollen innerhalb derselben Gruppe bestehende Überkreuzrisikopositionen sowohl hinsichtlich der Risiken als auch hinsichtlich der Eigenmittel einheitlich gegeneinander aufgehoben werden, um die im konsolidierten CA-Meldebogen der Gruppe ausgewiesenen Beträge mittels Addition der für die einzelnen Unternehmen im Meldebogen ‚Gruppensolvabilität‘ ausgewiesenen Beträge abzudecken. In Fällen, in denen der Schwellenwert von 1 % nicht überschritten wird, ist keine unmittelbare Verknüpfung mit dem CA-Meldebogen möglich.

34. Das Institut hat die am besten geeignete Methode zur Aufschlüsselung unter den einzelnen Unternehmen festzulegen, damit mögliche Diversifizierungseffekte für das Marktrisiko und das operationelle Risiko berücksichtigt werden können.

35. Die Aufnahme einer konsolidierten Gruppe in eine andere konsolidierte Gruppe ist möglich. In diesem Fall werden die Unternehmen innerhalb eines Teilkonzerns Unternehmen für Unternehmen im Meldebogen GS der gesamten Gruppe ausgewiesen, auch wenn der Teilkonzern selbst Berichtsanforderungen unterliegt. Unterliegt der Teilkonzern Berichtsanforderungen, so muss er den Meldebogen GS auch Unternehmen für Unternehmen ausfüllen, auch wenn diese Einzelangaben im Meldebogen GS einer übergeordneten konsolidierten Gruppe enthalten sind.

36. Ein Institut weist Daten über den Beitrag eines Unternehmens aus, wenn dessen Beitrag zum Gesamtrisikobetrag 1 % des Gesamtrisikobetrags der Gruppe übersteigt bzw. wenn der Beitrag des Unternehmens zu den gesamten Eigenmitteln höher als 1 % der gesamten Eigenmittel der Gruppe ist. Dieser Schwellenwert gilt nicht für Tochterunternehmen oder Teilkonzerne, die der Gruppe Eigenmittel (in Form von Minderheitsbeteiligungen oder in die Eigenmittel eingeschlossenen, qualifizierten Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals oder Ergänzungskapitals) zur Verfügung stellen.

2.4. C 06.01 — GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU TOCHTERGESELLSCHAFTEN — Summe (Summe GS)

Spalten	Erläuterungen
250-400	UNTERNEHMEN INNERHALB DES KONSOLIDIERUNGSKREISES Siehe die Erläuterungen zu C 06.02.
410-480	KAPITALPUFFER Siehe die Erläuterungen zu C 06.02.

Zeilen	Erläuterungen
010	GESAMTSUMME Die Gesamtsumme stellt die Summe der in allen Zeilen des Meldebogens C 06.02 ausgewiesenen Werte dar.

2.5. C 06.02 — GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU TOCHTERGESELLSCHAFTEN (GS)

Spalten	Erläuterungen
010-060	UNTERNEHMEN INNERHALB DES KONSOLIDIERUNGSKREISES Dieser Meldebogen dient dazu, auf Basis der einzelnen Unternehmen über sämtliche zum Konsolidierungskreis gehörende Unternehmen auf der Grundlage von Teil 1 Titel II Kapitel 2 der CRR Angaben zu erfassen.
010	NAME Name des zum Konsolidierungskreis gehörenden Unternehmens.
020	CODE Dieser Code ist eine Zeilenkennung und kennzeichnet in der Tabelle jeweils eine Zeile. Dem zum Konsolidierungskreis gehörenden Unternehmen zugewiesener Code. Die jeweilige Zusammensetzung des Codes richtet sich nach dem nationalen Berichtssystem.
025	UNTERNEHMENSKENNUNG (LEI CODE) Der LEI-Code (Legal Entity Identification Code) ist die Unternehmenskennung, ein vom Finanzstabilitätsrat (FSB) vorgeschlagener und von der G20 gebilligter Referenzcode, der eine eindeutige weltweite Identifikation der an Finanzgeschäften beteiligten Unternehmen ermöglichen soll. Bis das globale LEI-System voll einsatzfähig ist, werden den Gegenparteien von einer lokalen Dienststelle (Local Operational Unit) vorläufige LEI Codes zugewiesen. Diese lokale Dienststelle wurde vom Ausschuss für die LEI-Regulierungsaufsicht (Regulatory Oversight Committee — ROC, detaillierte Informationen auf folgender Website: www.lei.org) gebilligt. Besteht für eine bestimmte Gegenpartei eine Unternehmenskennung (LEI-Code), so ist sie für die Identifizierung der jeweiligen Gegenpartei zu verwenden.
030	INSTITUT ODER DIESEM GLEICHGESTELLT (JA/NEIN) ,JA' ist anzugeben, wenn das Institut Eigenmittelanforderungen nach der CRD oder Bestimmungen, die mindestens mit den Basel-Bestimmungen gleichwertig sind, unterliegt. In anderen Fällen wird ,NEIN' eingetragen. Minderheitsbeteiligungen: Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii Hinsichtlich der Auswirkungen von Minderheitsbeteiligungen sowie von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals, sind Tochterunternehmen, deren Kapitalinstrumente anerkannt werden können, Institute oder Unternehmen, die aufgrund des anwendbaren nationalen Rechts den Anforderungen der CRR unterliegen.
040	DATENUMFANG: Vollkonsolidierte Einzelbasis (SF) ODER teilkonsolidierte Einzelbasis (SP) ,SF' wird bei vollkonsolidierten, einzelnen Tochterunternehmen angegeben. ,SP' wird bei teilkonsolidierten, einzelnen Tochterunternehmen angegeben.
050	LÄNDERCODE Die Institute nennen den aus zwei Buchstaben bestehenden Ländercode gemäß ISO 3166-2.

Spalten	Erläuterungen
060	<p>ANTEIL DER BETEILIGUNG IN %</p> <p>Dieser Prozentsatz bezieht sich auf den tatsächlichen Anteil des Kapitals, das das Mutterunternehmen an Tochterunternehmen hält. Bei einer vollständigen Konsolidierung eines direkten Tochterunternehmens beträgt der tatsächliche Anteil z. B. 70 %. Nach Artikel 4 Absatz 16 der CRR ergibt sich der Anteil der Beteiligung an einem Tochterunternehmen eines auszuweisenden Tochterunternehmens aus einer Multiplikation der Anteile zwischen den jeweiligen Tochterunternehmen.</p>
070-240	<p>ANGABEN ZU DEN EIGENMITTELANFORDERUNG UNTERLIEGENDEN UNTERNEHMEN</p> <p>Im Abschnitt mit den Detailangaben (d. h. Spalten 070 bis 240) werden nur Informationen über diejenigen Unternehmen und Teilkonzerne erfasst, die aufgrund der Tatsache, dass sie in den Konsolidierungskreis fallen (Teil 1 Titel II Kapitel 2 der CRR), gemäß der CRR oder gemäß Bestimmungen, die mindestens mit den Basel-Bestimmungen gleichwertig sind, effektiv Solvabilitätsanforderungen unterliegen (d. h. in Spalte 030 wurde 'Ja' eingetragen).</p> <p>Es werden Angaben zu jedem einzelnen, Eigenmittelanforderungen unterliegenden Institut einer konsolidierten Gruppe aufgenommen, ungeachtet des jeweiligen Standortes dieser Institute.</p> <p>Die in diesem Teil gemachten Angaben entsprechen den lokalen Solvabilitätsvorschriften der Betriebsstätte des Instituts. (Bei diesem Meldebogen ist also keine auf Einzelbasis durchzuführende, doppelte Berechnung nach den Vorschriften des Mutterinstituts erforderlich.) Weichen örtliche Solvabilitätsvorschriften von der CRR ab und enthalten diese Vorschriften keine vergleichbare Aufschlüsselung, sind die Angaben soweit einzutragen, wie Daten in der betreffenden Granularität verfügbar sind. Bei dem hier beschriebenen Teil handelt es sich also um einen Meldebogen zur Erfassung von Sachverhalten, in dem die Berechnungen der von den einzelnen Instituten einer Gruppe durchgeführten Berechnungen zusammengefasst werden. Dabei wird berücksichtigt, dass für einige dieser Institute abweichende Solvabilitätsvorschriften gelten können.</p> <p>Meldung fixer Gemeinkosten von Wertpapierfirmen:</p> <p>Wertpapierfirmen beziehen gemäß den Artikeln 95, 96, 97 und 98 der CRR Eigenmittelanforderungen für fixe Gemeinkosten in ihre Berechnung des Eigenkapitalkoeffizienten ein.</p> <p>Der mit den fixen Gemeinkosten zusammenhängende Teil des Gesamtrisikobetrags wird in Spalte 100 in Teil 2 des Meldebogens ausgewiesen.</p>
070	<p>GESAMTRISIKOBETRAG</p> <p>Auszuweisen ist die Summe der Spalten 080 bis 110.</p>
080	<p>KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO, VERWÄSSERUNGSRISIKEN, VORLEISTUNGS-, ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKO</p> <p>Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag entspricht der Summe der risikogewichteten Positionsbeträge, die mit den Beträgen gleich oder gleichwertig sind, die in Zeile 040 'RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE FÜR DAS KREDIT-, DAS GEGENPARTEIAUSFALL- UND DAS VERWÄSSERUNGSRISIKO SOWIE VORLEISTUNGEN' ausgewiesen werden müssen. Sie müssen ferner mit den Beträgen der Eigenmittelanforderungen gleich oder gleichwertig sein, die in Zeile 490 'RISIKOPOSITIONSBETRAG FÜR ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKEN' des Meldebogens CA2 gemeldet werden müssen.</p>
090	<p>POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN</p> <p>Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag entspricht dem Betrag der Eigenmittelanforderungen, die mit den in Zeile 520 'GESAMTRISIKOBETRAG FÜR POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN' des Meldebogens CA2 zu meldenden Anforderungen gleich oder gleichwertig sind.</p>
100	<p>OPERATIONELLES RISIKO</p> <p>Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag entspricht dem Risikobetrag, der mit dem in Zeile 590 'GESAMTRISIKOBETRAG DER RISIKOPOSITIONEN FÜR OPERATIONELLE RISIKEN (OpR)' des Meldebogens CA2 auszuweisenden Betrag gleich oder gleichwertig ist.</p> <p>In diese Spalte werden auch die fixen Gemeinkosten aufgenommen, einschließlich der Zeile 630 'ZUSÄTZLICHER RISIKOPOSITIONSBETRAG AUFGRUND FIXER GEMEINKOSTEN' des Meldebogens CA2.</p>

Spalten	Erläuterungen
110	<p>SONSTIGE RISIKOPOSITIONSBETRÄGE</p> <p>Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag entspricht den oben nicht gesondert aufgeführten Risikopositionsbeträgen. Es handelt sich um die Summe der Beträge in den Zeilen 640, 680 und 690 des Meldebogens CA2.</p>
120-240	<p>DETAILLIERTE ANGABEN ZU DEN EIGENMITTELN FÜR ZWECKE DER GRUPPENSOLVABILITÄT</p> <p>Die in den folgenden Spalten gemachten Angaben entsprechen den lokalen Solvabilitätsvorschriften der Betriebsstätte des Unternehmens oder Teilkonzerns.</p>
120	<p>EIGENMITTEL</p> <p>Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag entspricht dem Betrag der Eigenmittel, der mit den in Zeile 010 ‚EIGENMITTEL‘ des Meldebogens CA1 auszuweisenden Beträgen gleich oder gleichwertig ist.</p>
130	<p>DAVON: QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL</p> <p>Artikel 82 der CRR</p> <p>Diese Spalte ist nur für einzeln ausgewiesene, vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, vorzusehen.</p> <p>In Bezug auf die oben genannten Tochterunternehmen sind unter qualifizierten Beteiligungen Instrumente (zuzüglich verbundener, einbehaltener Gewinne, Agiokonten und sonstiger Rücklagen) zu verstehen, die sich im Besitz anderer Personen als den gemäß CRR unter die Konsolidierung fallenden Unternehmen befinden.</p> <p>Der auszuweisende Betrag schließt die Effekte eventueller Übergangsbestimmungen ein. Es handelt sich dabei um den am Berichtsdatum anrechenbaren Betrag.</p>
140	<p>VERBUNDENE EIGENMITTELEINSTRUMENTE, VERBUNDENE EINBEHALTENE GEWINNE, AGIOKONTEN UND SONSTIGE RÜCKLAGEN</p> <p>Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe b der CRR</p>
150	<p>KERNKAPITAL INSGESAMT</p> <p>Artikel 25 der CRR</p>
160	<p>DAVON: QUALIFIZIERTES KERNKAPITAL</p> <p>Artikel 82 der CRR</p> <p>Diese Spalte ist nur für einzeln ausgewiesene, vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, vorzusehen.</p> <p>In Bezug auf die oben genannten Tochterunternehmen sind unter qualifizierten Beteiligungen die Instrumente (zuzüglich verbundener, einbehaltener Gewinne und Agiokonten) zu verstehen, die sich im Besitz anderer Personen als den gemäß CRR unter die Konsolidierung fallenden Unternehmen befinden.</p> <p>Der auszuweisende Betrag schließt die Effekte eventueller Übergangsbestimmungen ein. Es handelt sich dabei um den am Berichtsdatum anrechenbaren Betrag.</p>
170	<p>VERBUNDENE INSTRUMENTE DES HARTEN KERNKAPITALS, VERBUNDENE EINBEHALTENE GEWINNE UND AGIOKONTEN</p> <p>Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe b der CRR</p>
180	<p>HARTES KERNKAPITAL</p> <p>Artikel 50 der CRR</p>

Spalten	Erläuterungen
190	<p>DAVON: MINDERHEITSBETEILIGUNGEN</p> <p>Artikel 81 der CRR</p> <p>Diese Spalte ist nur für vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, auszuweisen. Ausgenommen sind die in Artikel 84 Absatz 3 der CRR genannten Tochterunternehmen. Jedes Tochterunternehmen wird für die Zwecke sämtlicher in Artikel 84 der CRR vorgeschriebener Berechnungen, sofern dieser maßgeblich ist, auf teilkonsolidierter Basis berücksichtigt. In allen anderen Fällen wird es gemäß Artikel 84 Absatz 2 auf Einzelbasis berücksichtigt.</p> <p>Im Hinblick auf die Auswirkungen der CRR und dieses Meldebogens sind unter Minderheitsbeteiligungen für die oben bezeichneten Tochterunternehmen Instrumente des harten Kernkapitals (zuzüglich verbundener, einbehaltener Gewinne und Agiokonten) zu verstehen, die sich im Besitz anderer Personen als den gemäß CRR unter die Konsolidierung fallenden Unternehmen befinden.</p> <p>Der auszuweisende Betrag schließt die Effekte eventueller Übergangsbestimmungen ein. Es handelt sich dabei um den am Berichtsdatum anrechenbaren Betrag.</p>
200	<p>VERBUNDENE EIGENMITTELEINSTRUMENTE, VERBUNDENE EINBEHALTENE GEWINNE, AGIOKONTEN UND SONSTIGE RÜCKLAGEN</p> <p>Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe b der CRR</p>
210	<p>ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL</p> <p>Artikel 61 der CRR</p>
220	<p>DAVON: QUALIFIZIERTES ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL</p> <p>Artikel 82 und Artikel 83 der CRR</p> <p>Diese Spalte ist nur für einzeln ausgewiesene, vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, vorzusehen. Ausgenommen sind die in Artikel 85 Absatz 2 der CRR genannten Tochterunternehmen. Jedes Tochterunternehmen wird für die Zwecke sämtlicher in Artikel 85 der CRR vorgeschriebener Berechnungen, sofern dieser maßgeblich ist, auf teilkonsolidierter Basis berücksichtigt. In allen anderen Fällen wird es gemäß Artikel 85 Absatz 2 auf Einzelbasis berücksichtigt.</p> <p>Im Hinblick auf die Auswirkungen der CRR und dieses Meldebogens sind unter Minderheitsbeteiligungen für die oben bezeichneten Tochterunternehmen Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (zuzüglich verbundener, einbehaltener Gewinne und Agiokonten) zu verstehen, die sich im Besitz anderer Personen als den gemäß CRR unter die Konsolidierung fallenden Unternehmen befinden.</p> <p>Der auszuweisende Betrag schließt die Effekte eventueller Übergangsbestimmungen ein. Es handelt sich dabei um den am Berichtsdatum anrechenbaren Betrag.</p>
230	<p>ERGÄNZUNGSKAPITAL</p> <p>Artikel 71 der CRR</p>
240	<p>DAVON: QUALIFIZIERTES ERGÄNZUNGSKAPITAL</p> <p>Artikel 82 und Artikel 83 der CRR</p> <p>Diese Spalte ist nur für einzeln ausgewiesene, vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, vorzusehen. Ausgenommen sind die in Artikel 87 Absatz 2 der CRR genannten Tochterunternehmen. Jedes Tochterunternehmen wird für die Zwecke sämtlicher in Artikel 87 der CRR vorgeschriebener Berechnungen, sofern dieser maßgeblich ist, auf teilkonsolidierter Basis berücksichtigt. In allen anderen Fällen wird es gemäß Artikel 87 Absatz 2 der CRR auf Einzelbasis berücksichtigt.</p> <p>Im Hinblick auf die Auswirkungen der CRR und dieses Meldebogens sind unter Minderheitsbeteiligungen für die oben bezeichneten Tochterunternehmen Instrumente des Ergänzungskapitals (zuzüglich verbundener, einbehaltener Gewinne und Agiokonten) zu verstehen, die sich im Besitz anderer Personen als den gemäß CRR unter die Konsolidierung fallenden Unternehmen befinden.</p> <p>Der auszuweisende Betrag schließt die Effekte eventueller Übergangsbestimmungen ein, d. h. es muss sich um den am Berichtsdatum anrechenbaren Betrag handeln.</p>

Spalten	Erläuterungen
250-400	ANGABEN ZUM BEITRAG DER UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE
250-290	BEITRAG ZU DEN RISIKEN Die in den folgenden Spalten auszuweisenden Angaben müssen den für das berichtende Institut geltenden Solvabilitätsvorschriften entsprechen.
250	GESAMTRISIKOBETRAG Auszuweisen ist die Summe der Spalten 260 bis 290.
260	KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO, VERWÄSSERUNGSRISIKEN, VORLEISTUNGS-, ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKO Der auszuweisende Betrag entspricht den risikogewichteten Positionsbeiträgen für Kreditrisiken und Eigenmittelanforderungen von Abwicklungs- und Lieferrisiken gemäß CRR. Dabei sind Beträge auszuschließen, die sich auf Umsätze mit anderen, in die Berechnung des konsolidierten Solvabilitätskoeffizienten der Gruppe eingeschlossene Unternehmen beziehen.
270	POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN Die Risikobeträge für Marktrisiken sind auf der Ebene jedes Unternehmens unter Einhaltung der CRR zu berechnen. Die Unternehmen melden ihren Beitrag zu den Gesamtrisikobeträgen für das Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiko der Gruppe. Die Summe der hier ausgewiesenen Beträge entspricht dem in Zeile 520 des konsolidierten Berichts ausgewiesenen ‚GESAMTRISIKOBETRAG FÜR POSITIONS-;FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN‘.
280	OPERATIONELLES RISIKO Beim fortgeschrittenen Messansatz (AMA) schließen die ausgewiesenen Risikobeträge für das operationelle Risiko den Diversifizierungseffekt ein. Fixe Gemeinkosten sind ebenfalls in diese Spalte aufzunehmen.
290	SONSTIGE RISIKOPOSITIONSBETRÄGE Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag entspricht den oben nicht gesondert aufgeführten Risikopositionsbeträgen.
300-400	BEITRAG ZU DEN EIGENMITTELN Mit diesem Teil des Meldebogens sollen die Institute nicht zu einer vollständigen Berechnung des gesamten Eigenkapitalkoeffizienten auf der Ebene jedes einzelnen Unternehmens verpflichtet werden. Die Spalten 300 bis 350 sind für diejenigen konsolidierten Unternehmen zu melden, die mittels Minderheitsbeteiligung zu den Eigenmitteln beitragen, während die Spalten 360 bis 400 für alle anderen Unternehmen, die zu den konsolidierten Eigenmitteln beitragen, gemeldet werden. Eigenmittel, die ein Unternehmen von den restlichen, in den Konsolidierungskreis des berichtenden Unternehmens fallenden Unternehmen erhält, werden nicht berücksichtigt. In dieser Spalte wird nur der Nettobeitrag zu den Eigenmitteln der Gruppe ausgewiesen, wobei es sich überwiegend um die bei Dritten beschafften Eigenmittel und kumulierte Rücklagen handelt. Die in den folgenden Spalten auszuweisenden Angaben müssen den für das berichtende Institut geltenden Solvabilitätsvorschriften entsprechen.
300-350	ZU DEN KONSOLIDierten EIGENMITTELN ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL Der Betrag, der als ‚ZU DEN KONSOLIDierten EIGENMITTELN ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL‘ auszuweisen ist, entspricht dem aus Teil 2 Titel II der CRR abgeleiteten Betrag unter Ausschluss von Mitteln, die durch andere Gruppenunternehmen eingebracht wurden.

Spalten	Erläuterungen
300	ZU DEN KONSOLIDierten EIGENMITTELN ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL Artikel 87 der CRR
310	ZUM KONSOLIDierten KERNKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE KERNKAPITALINSTRUMENTE Artikel 85 der CRR
320	ZUM KONSOLIDierten HARTEN KERNKAPITAL GERECHNETE MINDERHEITSBETEILIGUNGEN Artikel 84 der CRR Bei dem auszuweisenden Betrag handelt es sich um den Betrag der Minderheitsbeteiligungen eines Tochterunternehmens, der gemäß CRR zum konsolidierten harten Kernkapital gerechnet wird.
330	ZUM KONSOLIDierten ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE KERNKAPITALINSTRUMENTE Artikel 86 der CRR Bei dem auszuweisenden Betrag handelt es sich um den Betrag des qualifizierten Kernkapitals eines Tochterunternehmens, der gemäß CRR zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital gerechnet wird.
340	ZUM KONSOLIDierten ERGÄNZUNGSKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTELINSTRUMENTE Artikel 89 der CRR Bei dem auszuweisenden Betrag handelt es sich um den Betrag der qualifizierten Eigenmittel eines Tochterunternehmens, der gemäß CRR zum konsolidierten Ergänzungskapital gerechnet wird.
350	ZUSATZINFORMATION: GESCHÄFTS- ODER FIRKENWERT (-)/(+) NEGATIVER GESCHÄFTS- ODER FIRKENWERT
360-400	KONSOLIDIERTE EIGENMITTEL Artikel 18 der CRR Bei dem als ‚KONSOLIDIERTE EIGENMITTEL‘ auszuweisenden Betrag handelt es sich um den aus der Bilanz abgeleiteten Betrag unter Ausschluss von Mitteln, die durch andere Gruppenunternehmen eingebracht wurden.
360	KONSOLIDIERTE EIGENMITTEL
370	DAVON: HARTES KERNKAPITAL
380	DAVON: ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL
390	DAVON: BEITRÄGE ZUM KONSOLIDierten ERGEBNIS Gemeldet wird der Beitrag, den jedes Unternehmen zum konsolidierten Ergebnis (Gewinn oder Verlust (-)) leistet. Hierzu zählen auch die Minderheitsbeteiligungen zurechenbaren Ergebnisse.
400	DAVON: (-) GESCHÄFTS- ODER FIRKENWERT/(+) NEGATIVER GESCHÄFTS- ODER FIRKENWERT Hier wird der Geschäfts- oder Firmenwert oder der negative Geschäfts- oder Firmenwert des über das Tochterunternehmen berichtenden Unternehmens ausgewiesen.

Spalten	Erläuterungen
410-480	<p>KAPITALPUFFER</p> <p>Der Aufbau der Meldungen über Kapitalpuffer für Zwecke des Meldebogens GS entspricht dem allgemeinen Aufbau des Meldebogens CA4, wobei die gleichen Berichtskonzepte verwendet werden. Bei der Meldung der Kapitalpuffer im Meldebogen GS werden im Anschluss an die Berechnung der Kapitalpufferanforderungen die entsprechenden Beträge ausgewiesen. Das heißt, die ausgewiesenen Beträge hängen davon ab, ob die Anforderungen auf konsolidierter bzw. teilkonsolidierter Basis oder auf Einzelbasis berechnet werden.</p>
410	<p>KOMBINIERTER KAPITALPUFFERANFORDERUNG</p> <p>Artikel 128 Absatz 2 der CRD</p>
420	<p>KAPITALERHALTUNGSPUFFER</p> <p>Artikel 128 Absatz 1 und Artikel 129 der CRD</p> <p>Laut Artikel 129 Absatz 1 ist der Kapitalerhaltungspuffer ein zusätzlicher Betrag an hartem Kernkapital. Da die Kapitalerhaltungspufferquote von 2,5 % fest ist, wird in dieser Zelle ein Betrag ausgewiesen.</p>
430	<p>INSTITUTSSPEZIFISCHER ANTIZYKLISCHER KAPITALPUFFER</p> <p>Artikel 128 Absatz 7, Artikel 130 und Artikel 135-140 der CRD</p> <p>In dieser Zelle ist der konkrete Betrag des antizyklischen Kapitalpuffers auszuweisen.</p>
440	<p>KAPITALERHALTUNGSPUFFER AUFGRUND VON MAKROAUFSICHTSRISIKEN ODER SYSTEMRISIKEN, DIE AUF EBENE EINES MITGLIEDSTAATES ERMITTELT WURDEN</p> <p>Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der CRR</p> <p>In dieser Zelle ist der Betrag des Kapitalerhaltungspuffers aufgrund von auf Ebene eines Mitgliedstaats ermittelten Makroaufsichtsriskiken oder Systemrisiken auszuweisen. Dieser Puffer kann gemäß Artikel 458 der CRR vorgeschrieben werden.</p>
450	<p>SYSTEMRISIKOPUFFER</p> <p>Artikel 133 und Artikel 134 der CRD</p> <p>In dieser Zelle wird der Betrag des Systemrisikopuffers ausgewiesen.</p>
460	<p>PUFFER FÜR SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE</p> <p>Artikel 128 Absatz 4 der CRD</p> <p>In dieser Zelle wird der Betrag des Puffers für systemrelevante Institute ausgewiesen.</p>
470	<p>PUFFER FÜR GLOBAL SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE</p> <p>Artikel 131 der CRD</p> <p>In dieser Zelle wird der Betrag des Puffers für global systemrelevante Institute ausgewiesen.</p>
480	<p>PUFFER FÜR SONSTIGE SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE</p> <p>Artikel 131 der CRD</p> <p>In dieser Zelle wird der Betrag des Puffers für sonstige systemrelevante Institute ausgewiesen.</p>

3. MELDEBÖGEN ZUM KREDITRISIKO

3.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

37. Für den Standardansatz und den IRB-Ansatz zur Bestimmung des Kreditrisikos bestehen unterschiedliche Meldebögen. Darüber hinaus sind zur geografischen Aufgliederung der dem Kreditrisiko unterliegenden Positionen getrennte Meldebögen auszufüllen, wenn der in Artikel 5 Buchstabe a Nummer 4 festgelegte Schwellenwert überschritten wird.

3.1.1. Meldung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekt

38. Artikel 235 der CRR beschreibt das Berechnungsverfahren für Risikopositionen, die vollständig ohne Sicherheitsleistung besichert sind.
39. Artikel 236 der CRR beschreibt für den Fall einer vollständigen bzw. teilweisen — gleichrangigen — Besicherung das Berechnungsverfahren für Risikopositionen, die vollständig ohne Sicherheitsleistung besichert sind.
40. In den Artikeln 196, 197 und 200 der CRR wird die Besicherung mit Sicherheitsleistung geregelt.
41. Die Meldung von Risikopositionen gegenüber Schuldern (unmittelbare Gegenparteien) und Sicherungsgebern, die der gleichen Risikopositionsklasse zugewiesen wurden, erfolgt in Form eines Zuflusses sowie Abflusses aus der gleichen Risikopositionsklasse.
42. Der Risikopositionstyp ändert sich aufgrund der ohne Sicherheitsleistung erfolgten Absicherung nicht.
43. Wird eine Risikoposition durch eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung abgesichert, wird der besicherte Teil der Risikopositionsklasse des Schuldners als Abfluss zugewiesen und der Risikopositionsklasse des Sicherungsgebers als Zufluss. Der Risikopositionstyp ändert sich jedoch aufgrund der Änderung der Risikopositionsklasse nicht.
44. Der Substitutionseffekt im COREP-Berichtserstattungsrahmen spiegelt die effektiv auf den besicherten Teil der Risikoposition anzuwendende Behandlung zur Risikogewichtung wider. Dementsprechend wird der besicherte Teil der Risikoposition nach dem SA-Ansatz risikogewichtet und im Meldebogen CR SA ausgewiesen.

3.1.2. Meldung des Gegenparteiausfallrisikos

45. Risikopositionen, die aus den Positionen des Gegenparteiausfallrisikos stammen, werden unabhängig davon, ob es sich um Posten im Bankbestand oder Posten im Handelsbuch handelt, in den Meldebögen CR SA oder CR IRB gemeldet.

3.2. C 07.00 — KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: STANDARDANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (CR SA)

3.2.1. Allgemeine Bemerkungen

46. In den Meldebögen CR SA sind die erforderlichen Informationen über die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken nach dem Standardansatz enthalten. Sie enthalten insbesondere detaillierte Informationen zu folgenden Punkten:
 - a) die Verteilung der Risikopositionswerte nach den verschiedenen Risikopositionstypen, Risikogewichten und Risikopositionsklassen;
 - b) Betrag und Typ der zur Abmilderung der Risiken eingesetzten Techniken zur Kreditrisikominderung.

3.2.2. Geltungsumfang des Meldebogens zum Kreditrisiko CR SA

47. Laut Artikel 112 der CRR wird jede SA-Risikoposition zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen einer der 16 SA-Risikopositionsklassen zugewiesen.
48. Die Angaben im Meldebogen CR SA sind für die Risikopositionsklassen insgesamt und einzeln für jede der für den Standardansatz definierten Risikopositionsklassen vorgeschrieben. Die Summen sowie die Angaben zu den einzelnen Risikopositionsklassen werden in einer separaten Dimension ausgewiesen.
49. Die folgenden Positionen fallen jedoch nicht in den Geltungsumfang des Meldebogens CR SA:
 - a) Der Risikopositionsklasse ‚Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen‘ laut Artikel 112 Buchstabe m der CRR zugewiesene Risikopositionen. Sie werden im Meldebogen SEC SA gemeldet.
 - b) von den Eigenmitteln abgezogene Risikopositionen;
50. In den Geltungsumfang des Meldebogens CR SA fallen folgende Eigenmittelanforderungen:
 - a) das gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 (Standardansatz) der CRR im Bankbestand enthaltene Kreditrisiko, darunter auch das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 (Gegenparteiausfallrisiko) im Bankbestand;
 - b) das gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 (Gegenparteiausfallrisiko) der CRR im Handelsbuch enthaltene Gegenparteiausfallrisiko;
 - c) das aus Vorleistungen entstehende Abwicklungsrisiko gemäß Artikel 379 der CRR im Hinblick auf alle Geschäftstätigkeiten.

51. In den Geltungsumfang des Meldebogens fallen alle Risikopositionen, bei denen die Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR in Verbindung mit Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 der CRR berechnet werden. Institute, die Artikel 94 Absatz 1 der CRR anwenden, müssen in diesem Meldebogen auch ihre Handelsbuchpositionen melden, wenn sie zur Berechnung der diesbezüglichen Eigenmittelanforderungen Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR anwenden (Teil 3 Titel II Kapitel 2 und 6 sowie Titel V der CRR). Aus diesem Grund sind im Meldebogen nicht nur detaillierte Angaben zum Risikopositionstyp (z. B. bilanzwirksame bzw. außerbilanzielle Posten) sondern auch Angaben zur Zuweisung von Risikogewichten innerhalb der jeweiligen Risikopositionsklasse vorgesehen.
52. Außerdem sind im Meldebogen CR SA in den Zeilen 290 bis 320 Zusatzinformationen zur Erfassung weiterer Angaben über durch Immobilien besicherte Risikopositionen und ausgefallenen Risikopositionen vorgesehen.
53. Diese Zusatzinformationen sind nur für folgende Risikopositionsklassen zu melden:
 - a) Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken (Artikel 112 Buchstabe a der CRR)
 - b) Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften (Artikel 112 Buchstabe b der CRR)
 - c) Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen (Artikel 112 Buchstabe c der CRR)
 - d) Risikopositionen gegenüber Instituten (Artikel 112 Buchstabe f der CRR)
 - e) Risikopositionen gegenüber Unternehmen (Artikel 112 Buchstabe g der CRR)
 - f) Risikopositionen aus dem Mengengeschäft (Artikel 112 Buchstabe h der CRR).
54. Die Meldung der Zusatzinformationen beeinflusst weder die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge der Risikopositionsklassen nach Artikel 112 Buchstaben a bis c und f bis h der CRR noch die Risikopositionsklassen nach Artikel 112 Buchstaben i und j der CRR, die im Meldebogen CR SA ausgewiesen werden.
55. In den Zusatzinformationen sind zusätzliche Angaben zur Schuldnerstruktur der Risikopositionsklassen ‚ausgefallen‘ oder ‚durch Immobilien besichert‘ vorgesehen. In diesen Zeilen sind Risikopositionen zu melden, bei denen die Schuldner in den Risikopositionsklassen ‚Staaten oder Zentralbanken‘, ‚regionale oder lokale Gebietskörperschaften‘, ‚öffentliche Stellen‘, ‚Institute‘, ‚Unternehmen‘ und ‚Mengengeschäft‘ ausgewiesen worden wären, wenn die betreffenden Risikopositionen nicht den Risikopositionsklassen ‚ausgefallen‘ oder ‚durch Immobilien besichert‘ zugewiesen worden wären. Allerdings sind hier dieselben Zahlen anzugeben, wie sie zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge in den Risikopositionsklassen ‚ausgefallen‘ oder ‚durch Immobilien besichert‘ verwendet werden.
56. Liegt beispielsweise eine Risikoposition vor, deren Risikopositionsbeträge nach Artikel 127 der CRR berechnet werden und deren Wertberichtigungen weniger als 20 % betragen, dann werden diese Angaben als Summe in der Zeile 320 des Meldebogens CR SA und unter der Risikopositionsklasse ‚Ausfälle‘ ausgewiesen. Handelte es sich bei dieser Risikoposition vor ihrem Ausfall um eine Risikoposition gegenüber einem Institut, dann wird diese Angabe auch in Zeile 320 der Risikopositionsklasse ‚Institute‘ ausgewiesen.

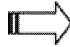











3.2.3. Zuweisung der Risikopositionen zu Risikopositionsklassen nach dem Standardansatz



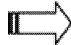

57. Zur Sicherstellung einer kohärenten Einordnung von Risikopositionen in die verschiedenen, in Artikel 112 der CRR definierten Risikopositionsklassen geht man nach folgendem Ansatz vor:
 - a) Im ersten Schritt wird die ursprüngliche Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren in die entsprechende (ursprüngliche) Risikopositionsklasse nach Artikel 112 der CRR eingereiht, wobei die spezielle Behandlung (Risikogewicht), der jede Risikoposition innerhalb der zugewiesenen Risikopositionsklasse unterzogen wird, unberührt bleibt.
 - b) In einem zweiten Schritt können die Risikopositionen aufgrund der Anwendung von Techniken zur Kreditrisikominderung (CRM) mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition (z. B. Garantien, Kreditderivate, einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten) mittels Zu- und Abflüssen in andere Risikopositionsklassen umverteilt werden.
58. Für die Einreihung der ursprünglichen Risikoposition vor der Anwendung der Umrechnungsfaktoren in die verschiedenen Risikopositionsklassen (erster Schritt) gelten folgende Kriterien. Eine anschließende, durch die Verwendung von Techniken zur Kreditrisikominderung mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition oder durch die Behandlung (Risikogewicht), die jede einzelne Risikoposition innerhalb der zugewiesenen Risikopositionsklasse erhält, verursachte Umverteilung bleibt davon unberührt.
59. Für den Zweck der Einreihung der ursprünglichen Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren werden im ersten Schritt die mit der betreffenden Risikoposition verbundenen Techniken zur Kreditrisikominderung nicht berücksichtigt. (Hier ist zu beachten, dass diese Techniken ausdrücklich in der zweiten Stufe berücksichtigt werden). Dies gilt nicht, wenn ein Sicherungseffekt integraler Bestandteil der Definition einer Risikopositionsklasse ist, wie dies bei der in Artikel 112 Buchstabe i der CRR genannten Risikopositionsklasse der Fall ist (durch Immobilien besicherte Risikopositionen).

60. In Artikel 112 der CRR sind keine Kriterien für eine Trennung der Risikopositionsklassen vorgesehen. Dies könnte bedeuten, dass eine Risikoposition möglicherweise in unterschiedliche Risikopositionsklassen eingereiht wird, wenn in den Bewertungskriterien keine Prioritäten für die Einreihung gesetzt werden. Am offensichtlichsten tritt dieser Unterschied zwischen Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung (Artikel 112 Buchstabe n der CRR) und Risikopositionen gegenüber Instituten (Artikel 112 Buchstabe f der CRR) bzw. Risikopositionen gegenüber Unternehmen (Artikel 112 Buchstabe g der CRR) zutage. In diesem Fall ist klar, dass in der CRR eine stillschweigende Prioritätensetzung vorliegt, denn es wird erst beurteilt, ob eine bestimmte Risikoposition für die Zuweisung zu kurzfristigen Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen geeignet ist, und erst danach wird der gleiche Vorgang für Risikopositionen gegenüber Instituten und Risikopositionen gegenüber Unternehmen durchgeführt. Andernfalls läge es auf der Hand, dass die in Artikel 112 Buchstabe n der CRR genannte Risikopositionsklasse nie einer Risikopositionen zugewiesen würde. Das genannte Beispiel gehört zu den offensichtlichsten Beispielen, ist aber nicht das einzige Beispiel. Erwähnenswert ist, dass die nach dem Standardansatz zur Feststellung der Risikopositionsklassen verwendeten Kriterien anders sind (Einstufung der Institute, Risikopositionsfrist, früherer Fälligkeitsstatus usw.). Dieser Umstand ist der Grund dafür, dass Gruppierungen nicht getrennt werden.
61. Für einheitliche, Vergleiche erlaubende Meldungen müssen für die Zuweisung der ursprünglichen Risikoposition zu Risikopositionsklassen vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren Kriterien für die Priorisierung festgelegt werden. Die spezielle Behandlung (Risikogewicht), der jede Risikoposition innerhalb der zugewiesenen Risikopositionsklasse unterzogen wird, bleibt davon unberührt. Die unten anhand eines Entscheidungsbaums dargestellten Priorisierungskriterien beruhen auf der Bewertung der in der CRR ausdrücklich festgelegten Voraussetzungen, unter denen eine Risikoposition in eine bestimmte Risikopositionsklasse passt. Ferner stützen sie sich, wenn erstere Voraussetzung zutrifft, auf die seitens der berichtenden Institute oder der Aufsichtsbehörden getroffenen Entscheidungen über die Anwendbarkeit bestimmter Risikopositionsklassen. Dementsprechend steht das Ergebnis der zu Berichtszwecken vorgenommenen Einordnung von Risikopositionen im Einklang mit den Bestimmungen der CRR. Dies hindert Institute nicht an der Anwendung anderer interner Zuweisungsverfahren, die ebenfalls mit allen maßgeblichen Bestimmungen der CRR und der durch die entsprechenden Gremien herausgegebenen Auslegungen dieser Verordnung kohärent sind.
62. Einer Risikopositionsklasse ist gegenüber anderen in der Beurteilungsrangfolge im Entscheidungsbaum Vorrang einzuräumen (d. h. es ist zuerst zu beurteilen, ob ihr eine Risikoposition zugewiesen werden kann, ohne damit dem Ergebnis dieser Beurteilung vorzugreifen), wenn andernfalls möglicherweise keine Risikopositionen in diese Klasse eingereiht würden. Dies träfe zu, wenn in Ermangelung von Priorisierungskriterien eine Risikopositionsklasse eine Teilmenge anderer Risikopositionsklassen wäre. Dementsprechend würden die im folgenden Entscheidungsbaum graphisch dargestellten Kriterien nach einem sequentiellen Ablauf funktionieren.
63. Vor diesem Hintergrund würde für die Beurteilungsrangfolge in dem nachfolgend aufgeführten Entscheidungsbaum folgende Reihenfolge gelten:
1. Verbriefungspositionen,
 2. mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen;
 3. Beteiligungspositionen
 4. ausgefallene Positionen;
 5. Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen („OGA“) bzw. Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen (getrennte Risikopositionsklassen);
 6. durch Immobilien besicherte Risikopositionen;
 7. sonstige Positionen;
 8. Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung;
 9. alle sonstigen Risikopositionsklassen (getrennte Risikopositionsklassen), unter die Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken, Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen, Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken, Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen, Risikopositionen gegenüber Instituten, Risikopositionen gegenüber Unternehmen und Risikopositionen aus dem Mengengeschäft fallen.
64. Im Fall von Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen, bei denen der Transparenzansatz (Artikel 132 Absätze 3 bis 5) zum Einsatz kommt, werden die zugrunde liegenden Einzelrisiken ihrer Behandlung entsprechend berücksichtigt und in ihre jeweilige Risikogewichtszeile eingeordnet. Jedoch werden alle Einzelrisiken in die Risikopositionsklasse der Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen („OGA“) eingereiht.

65. Die in Artikel 134 Absatz 6 der CRR beschriebenen n-ten-Ausfall-Kreditderivate werden unmittelbar als Verbriefungspositionen eingestuft, wenn für sie eine Bonitätsbeurteilung vorliegt. Liegt keine Bonitätsbeurteilung vor, werden sie in der Risikopositionsklasse ‚Sonstige Positionen‘ berücksichtigt. Im zuletzt genannten Fall wird in der Zeile für ‚Sonstige Risikogewichte‘ der Nennbetrag des Vertrags als ursprünglicher Wert der Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren ausgewiesen (das verwendete Risikogewicht entspricht der in Artikel 134 Absatz 6 der CRR angegebenen Summe).
66. In einem zweiten Schritt werden die Risikopositionen als Konsequenz aus den Techniken zur Kreditrisikominderung mit Substitutionseffekten der Risikopositionsklasse des Sicherungsgebers zugeteilt.

ENTSCHEIDUNGSBAUM BEZÜGLICH DER ZUWEISUNG DER URSPRÜNGLICHEN RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN ZU DEN RISIKOPOSITIONSKLASSEN DES STANDARDANSATZES IM SINNE DER CRR

Ursprüngliche Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren		
Ist es zur Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe m geeignet?	JA 	Verbriefungspositionen
NEIN 		
Ist es zur Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe k geeignet?	JA 	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen (siehe auch Artikel 128)
NEIN 		
Ist es zur Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe p geeignet?	JA 	Beteiligungspositionen (siehe auch Artikel 133)
NEIN 		
Ist es zur Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe j geeignet?	JA 	Ausgefallene Positionen
NEIN 		
Ist es zur Zuweisung zu den Risikopositionsklassen nach Artikel 112 Buchstaben l und o geeignet?	JA 	Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA) Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen (siehe auch Artikel 129) Diese beiden Risikopositionsklassen sind voneinander getrennt (siehe auch die Bemerkungen zum Transparenzansatz in der vorstehenden Antwort). Die Zuweisung zu einer dieser Klassen erfolgt also auf direktem Wege.
NEIN 		
Ist es zur Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe i geeignet?	JA 	Durch Immobilien besicherte Risikopositionen (siehe auch Artikel 124)
NEIN 		

Ist es zur Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe q geeignet?	JA 	Sonstige Positionen
NEIN 		
Ist es zur Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe n geeignet?	JA 	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung
NEIN 		

Die nachfolgenden Risikopositionsklassen sind untereinander getrennt. Die Zuweisung zu einer dieser Klassen erfolgt also auf direktem Wege.

Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken
 Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften
 Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen
 Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken
 Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen
 Risikopositionen gegenüber Instituten
 Risikopositionen gegenüber Unternehmen
 Risikopositionen aus dem Mengengeschäft

3.2.4. Klarstellungen zum Geltungsumfang einiger besonderer, in Artikel 112 der CRR genannter Risikopositionsklassen

3.2.4.1. Risikopositionsklasse ‚Institute‘

67. Die Meldung gruppeninterner Risikopositionen nach Artikel 113 Absätze 6 bis 7 der CRR wird wie folgt vorgenommen:
68. Risikopositionen, die die Voraussetzungen des Artikels 113 Absatz 7 der CRR erfüllen, werden in den jeweiligen Risikopositionsklassen ausgewiesen, in denen sie ausgewiesen würden, wenn sie keine gruppeninternen Risikopositionen wären.
69. Nach Artikel 113 Absätze 6 und 7 der CRR ‚kann ein Institut, nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörden, beschließen, die Anforderungen aus Absatz 1 dieses Artikels nicht auf Risikopositionen dieses Instituts gegenüber einer Gegenpartei anzuwenden, wenn diese Gegenpartei sein Mutterunternehmen, sein Tochterunternehmen, ein Tochterunternehmen seines Mutterunternehmens oder ein Unternehmen ist, mit dem es durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden ist.‘ Das bedeutet, dass gruppeninterne Gegenparteien nicht unbedingt Institute sein müssen, sondern dass es sich hierbei auch um anderen Risikopositionsklassen zugewiesene Unternehmen wie Anbietern von Nebendienstleistungen oder Unternehmen im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG handeln kann. Aus diesem Grund sind gruppeninterne Risikopositionen in der entsprechenden Risikopositionsklasse auszuweisen.

3.2.4.2. Risikopositionsklasse ‚Gedekte Schuldverschreibungen‘

70. Die Zuweisung von Risikopositionen nach Standardansatz (SA) zur Risikopositionsklasse ‚Gedekte Schuldverschreibungen‘ wird wie folgt vorgenommen:
71. Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG müssen die Anforderungen des Artikels 129 Absätze 1 bis 2 der CRR erfüllen, um in die Risikopositionsklasse ‚Gedekte Schuldverschreibungen‘ eingereiht werden zu können. Die Erfüllung dieser Anforderungen muss in jedem einzelnen Fall überprüft werden. Nichtsdestoweniger werden vor dem 31. Dezember 2007 begebene Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG aufgrund des Artikel 129 Absatz 6 der CRR ebenfalls der Risikopositionsklasse ‚gedeckte Schuldverschreibungen‘ zugewiesen.

3.2.4.3. Risikopositionsklasse ‚Organismen für Gemeinsame Anlagen‘

72. Wird von der Möglichkeit nach Artikel 132 Absatz 5 der CRR Gebrauch gemacht, werden Risikopositionen in Form von OGA-Anteilen wie in Bilanzposten nach Artikel 111 Absatz 1 Satz 1 der CRR ausgewiesen.

3.2.5. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	<p>URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</p> <p>Risikopositionswert ohne Berücksichtigung von Wertberichtigungen und Rückstellungen, Umrechnungsfaktoren und den Auswirkungen von Techniken zur Kreditrisikominderung mit folgenden, auf Artikel 111 Absatz 2 der CRR zurückzuführenden Einschränkungen:</p> <p>Bei Derivaten, Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften, die Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR oder Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe f der CRR unterliegen, entspricht das Ursprüngliche Risiko dem Risikopositionswert für das nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR festgelegten Methoden berechnete Gegenparteausfallrisiko.</p> <p>Die Risikopositionswerte für Leasingverhältnisse unterliegen Artikel 134 Absatz 7 der CRR.</p> <p>Liegt ein bilanzielles Netting nach Artikel 219 der CRR vor, werden die Risikopositionswerte in Entsprechung zu den empfangenen Barsicherheiten ausgewiesen.</p> <p>Bei Netting-Rahmenvereinbarungen für Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte oder andere Kapitalmarktgeschäfte, auf die Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR anzuwenden ist, wird die Auswirkung der Besicherung mit Sicherheitsleistung in Form von Netting-Rahmenvereinbarungen nach Artikel 220 Absatz 4 der CRR in Spalte 010 aufgenommen. Daher ist bei Netting-Rahmenvereinbarungen für Pensionsgeschäfte, auf die die Bestimmungen in Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR anzuwenden sind, der nach Artikel 220 und 221 der CRR berechnete Wert E* in Spalte 010 des Meldebogens CR SA auszuweisen.</p>
030	<p>(-) mit der ursprünglichen Risikoposition verbundene Wertberichtigungen und Rückstellungen</p> <p>Artikel 24 und Artikel 110 der CRR</p> <p>Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste, die gemäß dem auf das berichtende Institut anzuwendenden Rechnungslegungsrahmen vorgenommen wurden.</p>
040	<p>Risikoposition abzüglich Wertberichtigungen und Rückstellungen</p> <p>Summe der Spalten 010 und 030.</p>
050-100	<p>TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION</p> <p>Techniken zur Kreditrisikominderung gemäß Artikel 4 Absatz 57 der CRR, mit denen das Kreditrisiko einer oder mehrerer Risikoposition(en) mittels Substitution von Risikopositionen gesenkt wird. Die Definition hierfür folgt unter ‚Substitution der Risikoposition aufgrund von Kreditrisikominderung‘.</p> <p>Wirken sich Sicherheiten auf den Wert der Risikoposition aus (wenn sie beispielsweise für Techniken zur Kreditrisikominderung mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition eingesetzt werden), werden sie auf den Wert der Risikoposition begrenzt.</p> <p>An dieser Stelle auszuweisende Posten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Sicherheiten, aufgenommen gemäß der einfachen Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten; — anrechenbare Absicherung ohne Sicherheitsleistung. <p>Siehe auch die Erläuterungen zu Nummer 4.1.1.</p>
050-060	<p>Absicherung ohne Sicherheitsleistung: angepasste Werte (Ga)</p> <p>Artikel 235 der CRR</p> <p>In Artikel 239 Absatz 3 der CRR wird der angepasste Wert Ga einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung definiert.</p>

Spalten	
050	<p>Garantien</p> <ul style="list-style-type: none"> — Artikel 203 der CRR — Absicherungen von Sicherheitsleistungen gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 59 der CRR, die keine Kreditderivate sind.
060	<p>Kreditderivate</p> <p>Artikel 204 der CRR</p>
070–080	<p>Besicherung mit Sicherheitsleistung</p> <p>Diese Spalten beziehen sich auf die Besicherung mit Sicherheitsleistung nach Artikel 4 Absatz 58 der CRR und nach Artikel 196, Artikel 197 und Artikel 200 der CRR. In den Beträgen sind keine Netting-Rahmenvereinbarungen enthalten (diese sind bereits in der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren erfasst).</p> <p>Synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) und bilanzielle Netting-Positionen, die sich aus Vereinbarungen über das Netting von Bilanzpositionen gemäß Artikel 218 und Artikel 219 der CRR ergeben, werden als Barsicherheiten behandelt.</p>
070	<p>Finanzsicherheiten: einfache Methode</p> <p>Artikel 222 Absätze 1 bis 2 der CRR</p>
080	<p>Andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung</p> <p>Artikel 232 der CRR</p>
090-100	<p>SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG</p> <p>Artikel 222 Absatz 3, Artikel 235 Absätze 1 bis 2 und Artikel 236 der CRR</p> <p>Die Abflüsse entsprechen dem besicherten Teil der ursprünglichen Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren. Dieses Risiko wird von der Risikopositionsklasse des Schuldners abgezogen und anschließend der Risikopositionsklasse des Sicherungsgebers zugewiesen. Dieser Betrag wird als Zufluss zur Risikopositionsklasse des Sicherungsgebers betrachtet.</p> <p>Zu- und Abflüsse innerhalb derselben Risikopositionsklasse werden ebenfalls ausgewiesen.</p> <p>Risikopositionen, die aus möglichen Zu- und Abflüssen zu und aus anderen Meldebögen stammen, werden berücksichtigt.</p>
110	<p>NETTO-RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</p> <p>Betrag der Risikoposition abzüglich Wertberichtigungen nach der Berücksichtigung von Ab- und Zuflüssen, die auf TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION zurückzuführen sind.</p>
120-140	<p>TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN POSITIONSBETRAG: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN</p> <p>Artikel 223, Artikel 224, Artikel 225, Artikel 226, Artikel 227 und Artikel 228 der CRR Dies schließt auch synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) ein (Artikel 218 der CRR).</p> <p>Synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) und bilanzielle Netting-Positionen, die sich aus Vereinbarungen über das Netting von Bilanzpositionen gemäß Artikel 218 und Artikel 219 der CRR ergeben, werden als Barsicherheiten behandelt.</p> <p>Die Auswirkungen, die sich hinsichtlich der Besicherung bei der Anwendung der umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten auf eine Risikoposition ergeben, werden gemäß den Artikeln 223, 224, 225, 226, 227 und 228 der CRR berechnet.</p>

Spalten	
120	<p>Volatilitätsanpassung der Risikoposition</p> <p>Artikel 223 Absätze 2 bis 3 der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag ergibt sich aus dem Einfluss der Volatilitätsanpassung auf die Risikoposition $(EVA-E) = E * He$.</p>
130	<p>(-) Angepasster Wert der finanziellen Sicherheiten (Cvam)</p> <p>Artikel 239 Absatz 2 der CRR</p> <p>Bei im Handelsbuch verbuchten Geschäften schließt dieser Wert finanzielle Sicherheiten und auf Risikopositionen des Handelsbuches anrechenbare Warenpositionen gemäß Artikel 299 Absatz 2 Buchstaben c bis f der CRR ein.</p> <p>Der auszuweisende Betrag entspricht $Cvam = C * (1 - Hc - Hfx) * (t - t^*) / (T - t^*)$. Die Definitionen zu C, Hc, Hfx, t, T und t* sind Teil 3 Titel II Kapitel 4 Abschnitte 4 und 5 der CRR zu entnehmen.</p>
140	<p>(-) Davon: Volatilitäts- und Laufzeitanpassungen</p> <p>Artikel 223 Absatz 1 der CRR und Artikel 239 Absatz 2 der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag stellt die gemeinsame Auswirkung der Volatilitäts- und Laufzeitanpassungen $(Cvam-C) = C * [(1 - Hc - Hfx) * (t - t^*) / (T - t^*) - 1]$ dar, wobei $(Cva-C) = C * [(1 - Hc - Hfx) - 1]$ die Auswirkung der Volatilitätsanpassungen und $(Cvam-Cva) = C * (1 - Hc - Hfx) * [(t - t^*) / (T - t^*) - 1]$ die Auswirkung der Laufzeitanpassungen ist.</p>
150	<p>Vollständig angepasster Risikopositionswert (E*)</p> <p>Artikel 220 Absatz 4, Artikel 223 Absätze 2 bis 5 und Artikel 228 Absatz 1 der CRR</p>
160-190	<p>Nach Umrechnungsfaktoren vorgenommene Aufschlüsselung der vollständig angepassten Risikoposition außerbilanzieller Posten</p> <p>Artikel 111 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 56 der CRR. Siehe auch Artikel 222 Absatz 3 und Artikel 228 Absatz 1 der CRR.</p>
200	<p>Risikopositionswert</p> <p>Teil 3 Titel II Kapitel 4 Abschnitt 4 der CRR</p> <p>Wert der Risikoposition nach Berücksichtigung von Wertberichtigungen, sämtlicher kreditrisikomindernder Faktoren sowie Kreditumrechnungsfaktoren. Dieser Wert ist nach Artikel 113 und Teil 3 Titel II Kapitel 2 Abschnitt 2 der CRR den Risikogewichten zuzuweisen.</p>
210	<p>Davon: Aus dem Gegenparteiausfallrisiko</p> <p>Bei Derivaten, Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften, die Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR unterliegen, wird der Risikopositionswert nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 2, 3, 4 und 5 der CRR festgelegten Methoden berechnet.</p>
215	<p>Risikogewichteter Positionsbetrag vor Anwendung des KMU-Faktors</p> <p>Artikel 113 Absätze 1 bis 5 der CRR ohne Berücksichtigung des KMU-Faktors nach Artikel 501 der CRR</p>
220	<p>Risikogewichteter Positionsbetrag nach Anwendung des KMU-Faktors</p> <p>Artikel 113 Absätze 1 bis 5 der CRR unter Berücksichtigung des KMU-Faktors nach Artikel 500 der CRR</p>

Spalten	
230	Davon: mit einer Bonitätsbeurteilung durch eine benannte ECAI
240	Davon: mit einer von einem Staat abgeleiteten Bonitätsbeurteilung
Zeilen	Erläuterungen
010	Gesamtsumme der Risikopositionen
020	Davon: KMU Alle Risikopositionen gegenüber KMU sind hier auszuweisen.
030	Davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen Hier werden nur Risikopositionen ausgewiesen, die die Voraussetzungen des Artikels 501 der CRR erfüllen.
040	Davon: durch Immobilien besichert — Wohnimmobilien Artikel 125 der CRR Wird nur in der Risikopositionsklasse ‚durch Immobilien besichert‘ ausgewiesen.
050	Davon: Risikopositionen mit dauerhafter Teilanwendung des Standardansatzes Nach Artikel 150 Absatz 1 der CRR behandelte Risikopositionen
060	Davon: Risikopositionen nach Standardansatz mit vorheriger Erlaubnis der Aufsichtsbehörden zur schrittweisen Einführung des IRB-Ansatzes Nach Artikel 148 Absatz 1 der CRR behandelte Risikopositionen
070-130	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION Die Positionen im ‚Bankbestand‘ des berichtenden Instituts werden anhand der unten aufgeführten Kriterien in ‚einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen‘, ‚einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen‘ und ‚einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen‘ aufgeschlüsselt. Die im ‚Handelsbuch‘ des berichtenden Instituts bestehenden Gegenparteiausfallrisikopositionen nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe f und Artikel 299 Absatz 2 der CRR werden den Risikopositionen, die einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen, zugewiesen. Institute, die Artikel 94 Absatz 1 der CRR anwenden, schlüsseln die Positionen in ihrem Handelsbuch ebenfalls in ‚einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen‘, ‚einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen‘ und ‚einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen‘ auf.
070	Einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen Hierbei handelt es sich um die in Artikel 24 der CRR genannten Vermögenswerte, die in keine andere Kategorie aufgenommen wurden. Risikopositionen, bei denen es sich um bilanzwirksame Posten handelt und die als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist oder als aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen stammend aufgenommen worden sind, werden in den Zeilen 090, 110 und 130 und folglich nicht in dieser Zeile ausgewiesen. Vorleistungen gemäß Artikel 379 Absatz 1 der CRR (sofern sie nicht abgezogen wurden) stellen keinen bilanzwirksamen Posten dar, werden aber dennoch in dieser Zeile ausgewiesen. Risikopositionen, die aus für eine zentrale Gegenpartei (ZGP) laut Artikel 4 Absatz 90 der CRR angesetzten Vermögenswerten und Risikopositionen aus Ausfallfonds gemäß Artikel 4 Absatz 89 der CRR hervorgehen, werden aufgenommen, sofern sie nicht in Zeile 030 ausgewiesen worden sind.

Zeilen	Erläuterungen
080	<p>Einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen</p> <p>Außerbilanzielle Positionen umfassen die in Anhang I der CRR aufgeführten Posten.</p> <p>Risikopositionen, bei denen es sich um außerbilanzielle Posten handelt und die als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist oder als aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen stammend aufgenommen worden sind, werden in den Zeilen 040 und 060 und folglich nicht in dieser Zeile ausgewiesen.</p> <p>Risikopositionen, die aus für eine zentrale Gegenpartei (ZGP) laut Artikel 4 Absatz 90 der CRR angesetzten Vermögenswerten und Risikopositionen aus Ausfallfonds gemäß Artikel 4 Absatz 89 der CRR hervorgehen, werden aufgenommen, wenn sie als außerbilanzielle Posten betrachtet werden.</p>
090-130	<p>Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte</p>
090	<p>Wertpapierfinanzierungsgeschäfte</p> <p>Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß Definition in Absatz 17 des Dokuments des Baseler Ausschusses 'The Application of Basel II to Trading Activities and the Treatment of Double Default Effects' schließen Folgendes ein: i) die in Artikel 4 Absatz 82 der CRR definierten Pensionsgeschäfte und umgekehrten Pensionsgeschäfte sowie Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte und ii) Lombardgeschäfte gemäß Definition in Artikel 272 Absatz 3 der CRR.</p>
100	<p>Davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet</p> <p>Artikel 306 der CRR für konforme zentrale Gegenparteien nach Artikel 4 Absatz 88 in Verbindung mit Artikel 301 Absatz 2 der CRR.</p> <p>Handelsrisikopositionen gegenüber einer zentralen Gegenpartei gemäß Artikel 4 Absatz 91 der CRR.</p>
110	<p>Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist</p> <p>Derivate umfassen die in Anhang II der CRR aufgeführten Verträge.</p> <p>Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist gemäß Definition in Artikel 272 Absatz 2 der CRR.</p> <p>Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist, die Gegenstand einer produktübergreifenden Nettingvereinbarung sind und deshalb in Zeile 130 ausgewiesen werden, werden in der hier betroffenen Zeile nicht gemeldet.</p>
120	<p>Davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet</p> <p>Artikel 306 der CRR für konforme zentrale Gegenparteien nach Artikel 4 Absatz 88 in Verbindung mit Artikel 301 Absatz 2 der CRR.</p> <p>Handelsrisikopositionen gegenüber einer zentralen Gegenpartei gemäß Artikel 4 Absatz 91 der CRR.</p>
130	<p>Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen</p> <p>Risikopositionen, die aufgrund des Bestehens einer produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarung (gemäß Definition in Artikel 272 Absatz 11 der CRR) weder den Derivaten und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist noch den Wertpapierfinanzierungsgeschäften zugewiesen werden können, werden in diese Zeile aufgenommen.</p>
140-280	<p>AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN</p>
140	<p>0 %</p>
150	<p>2 % Artikel 306 Absatz 1 der CRR</p>

Zeilen	Erläuterungen
160	4 % Artikel 305 Absatz 3 der CRR
170	10 %
180	20 %
190	35 %
200	50 %
210	70 % Artikel 232 Absatz 3 Buchstabe c der CRR
220	75 %
230	100 %
240	150 %
250	250 % Artikel 133 Absatz 2 der CRR
260	370 % Artikel 471 der CRR
270	1 250 % Artikel 133 Absatz 2 der CRR
280	<p>Sonstige Risikogewichte</p> <p>Diese Zeile steht für die Risikopositionsklassen ‚Staat‘, ‚Unternehmen‘, ‚Institute‘ und ‚Mengengeschäft‘ nicht zur Verfügung.</p> <p>Zur Meldung derjenigen Risikopositionen, die nicht den im Meldebogen aufgeführten Risikogewichten unterliegen.</p> <p>Artikel 113 Absätze 1 bis 5 der CRR</p> <p>N-te-Ausfall-Kreditderivate ohne Bonitätsbeurteilung nach dem Standardansatz (Artikel 134 Absatz 6 der CRR) werden in dieser Zeile unter der Risikopositionsklasse ‚Sonstige Positionen‘ ausgewiesen.</p> <p>Siehe auch Artikel 124 Absatz 2 und Artikel 152 Absatz 2 Buchstabe b der CRR.</p>
290-320	<p>Zusatzinformationen</p> <p>Siehe auch die Erläuterung zum Zweck der Zusatzinformationen im Abschnitt mit allgemeinen Angaben im Meldebogen CR SA.</p>
290	<p>Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen</p> <p>Artikel 112 Buchstabe i der CRR</p> <p>Dies ist eine reine Zusatzinformation. Unabhängig von der Berechnung der Beträge der durch Gewerbeimmobilien besicherten Risikopositionen nach Artikel 124 und 126 der CRR sind in dieser Zeile die Risikopositionen nach dem Kriterium, ob die Risikopositionen durch Gewerbeimmobilien besichert sind, aufzunehmen und aufzuschlüsseln.</p>

Zeilen	Erläuterungen
300	<p>Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 100 %</p> <p>Artikel 112 Buchstabe j der CRR</p> <p>In die Risikopositionsklasse ‚ausgefallene Risikopositionen‘ aufgenommene Risikopositionen, die auch dann in diese Risikopositionsklasse aufgenommen worden wären, wenn sie nicht ausgefallen wären.</p>
310	<p>Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen</p> <p>Artikel 112 Buchstabe i der CRR</p> <p>Dies ist eine reine Zusatzinformation. Unabhängig von der Berechnung der Beträge der durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherten Risikopositionen nach Artikel 124 und 125 der CRR sind in dieser Zeile die Risikopositionen nach dem Kriterium, ob die Risikopositionen durch Immobilien besichert sind, aufzunehmen und aufzuschlüsseln.</p>
320	<p>Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 150 %</p> <p>Artikel 112 Buchstabe j der CRR</p> <p>In die Risikopositionsklasse ‚ausgefallene Risikopositionen‘ aufgenommene Risikopositionen, die auch dann in diese Risikopositionsklasse aufgenommen worden wären, wenn sie nicht ausgefallen wären.</p>

3.3. KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ FÜR EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR IRB)

3.3.1. Geltungsumfang des Meldebogens CR IRB

73. In den Geltungsumfang des Meldebogens zum Kreditrisiko nach dem IRB-Ansatz (CR IRB) fallen die Eigenmittelanforderungen für:

- i. Kreditrisiken im Bankbestand, darunter:
 - Gegenparteausfallrisiko im Bankbestand;
 - Verwässerungsrisiko für angekaufte Risikopositionen;
- ii. Gegenparteausfallrisiko im Handelsbuch;
- iii. Vorleistungen aus sämtlichen Geschäftstätigkeiten.

74. Der Geltungsumfang des Meldebogens bezieht sich auf die Risikopositionen, bei denen die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 Artikel 151 bis Artikel 157 der CRR berechnet werden (IRB-Ansatz).

75. Folgende Daten werden im Meldebogen CR IRB nicht erfasst:

- i. Beteiligungspositionen, die im Meldebogen CR EQU IRB ausgewiesen werden;
- ii. Verbriefungspositionen, die in den Meldebögen CR SEC SA, CR SEC IRB bzw. CR SEC Details ausgewiesen werden.
- iii. ‚Sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind‘ gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe g der CRR. Das Risikogewicht für diese Risikoposition muss stets auf 100 % festgesetzt werden. Ausgenommen sind gemäß Artikel 156 der CRR der Kassenbestand und damit gleichwertige Positionen sowie Risikopositionen, bei denen es sich um den Restwert von Leasingobjekten handelt. Die risikogewichteten Positionsbeträge für diese Risikopositionsklasse werden unmittelbar im Meldebogen CA ausgewiesen.
- iv. Das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung. Dieses wird im Meldebogen für Anpassungsrisiken der Kreditbewertung (CVA) gemeldet.

Im Meldebogen CR IRB wird keine Aufschlüsselung der IRB-Risikopositionen nach geografischem Sitz der Gegenpartei vorgeschrieben. Diese Aufschlüsselung wird im Meldebogen CR GB vorgenommen.

76. Zur Klärung der Frage, ob das Institut eigenen Schätzungen für die Verlustquote bei Ausfall verwendet und/oder mit Kreditumrechnungsfaktoren arbeitet, sind für jede gemeldete Risikopositionsklasse folgende Angaben zu machen:

‚NEIN‘ = wenn die aufsichtsbehördlichen Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und Kreditumrechnungsfaktoren verwendet werden (IRB-Grundansatz);

‚JA‘ = wenn eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und Kreditumrechnungsfaktoren verwendet werden (fortgeschrittener IRB-Ansatz).

Für die Meldung der Portfolios aus dem Mengengeschäft ist auf jeden Fall ‚JA‘ anzugeben.

Falls ein Institut bei einem Teil seiner Risikopositionen nach IRB-Ansatz zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge eigene Schätzungen der Verlustquoten bei Ausfall verwendet und für die Berechnung des anderen Teils seiner Risikopositionen nach IRB-Ansatz zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge aufsichtsbehördliche Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall einsetzt, muss eine CR IRB-Gesamtsumme für F-IRB-Positionen und eine CR IRB-Summe für die A-IRB-Positionen ausgewiesen werden.

3.3.2. Aufschlüsselung des Meldebogens CR IRB

77. Der Meldebogen CR IRB setzt sich aus zwei Bögen zusammen: Meldebogen CR IRB 1 gibt eine allgemeine Übersicht über die IRB-Risikopositionen und die verschiedenen Methoden zur Berechnung der Gesamtrisikobeträge sowie eine Aufschlüsselung der Gesamtrisiken nach Art der Risikoposition. In CR IRB 2 ist eine Aufschlüsselung der den Ratingstufen oder Risikopools zugewiesenen Gesamtrisikopositionen vorgesehen. Für die folgenden Risikopositionsklassen und -unterklassen werden die Meldebögen CR IRB 1 und CR IRB 2 getrennt ausgefüllt:

1. Insgesamt

(Für den IRB-Grundansatz und davon getrennt für den fortgeschrittenen IRB-Ansatz muss der Meldebogen ‚Insgesamt‘ ausgefüllt werden.)

2. Zentralbanken und Staaten

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a der CRR)

3. Institute

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe b der CRR)

4.1) Unternehmen — KMU

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der CRR)

4.2) Unternehmen — Spezialfinanzierungen

(Artikel 147 Absatz 8 der CRR)

4.3) Unternehmen — Sonstige

(Alle Unternehmen nach Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c, die nicht unter 4.1 und 4.2 ausgewiesen wurden.)

5.1) Mengengeschäft — durch Immobilien besichert KMU

(Risikopositionen im Sinne des Artikels 147 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 154 Absatz 3 der CRR, die durch Immobilien besichert sind.)

5.2) Mengengeschäft — durch Immobilien besichert keine KMU

(Risikopositionen im Sinne des Artikels 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR, die durch Immobilien besichert und nicht unter 5.1 ausgewiesen sind.)

5.3) Mengengeschäft — qualifiziert revolving

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 154 Absatz 4 der CRR).

5.4) Mengengeschäft — Sonstige KMU

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d, nicht unter 5.1 und 5.3 ausgewiesen).

5.5) Mengengeschäfte — Sonstige nicht-KMU

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR, nicht unter 5.2 und 5.3 ausgewiesen.)

3.3.3. C 08.01 — Kredit- und Gegenparteausfallrisiken sowie Vorleistungen: IRB-Ansatz für Eigenkapitalanforderungen (CR IRB 1)

3.3.3.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
010	<p>INTERNES RATINGSYSTEM/DER RATINGSTUFE BZW. DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)</p> <p>Die auszuweisende, den jeweiligen Ratingstufen oder Risikopools zugewiesene Ausfallwahrscheinlichkeit basiert auf den Bestimmungen des Artikels 180 der CRR. Für jede Ratingstufe bzw. jeden Risikopool ist die den jeweiligen Stufen oder Pools zugewiesene Ausfallwahrscheinlichkeit zu melden. Für Zahlen, die einer Kumulierung von Ratingstufen oder Risikopools entsprechen (z. B. Gesamttrisikopositionen) wird der nach Risikopositionen gewichtete Durchschnitt der Ausfallwahrscheinlichkeiten, die den in den kumulierten Betrag aufgenommenen Ratingstufen oder Risikopool zugewiesen wurden, eingetragen. Für die Berechnung der risikopositionsgewichteten Ausfallwahrscheinlichkeit wird der Risikopositionswert (Spalte 110) verwendet.</p> <p>Für jede Ratingstufe bzw. jeden Risikopool ist die den jeweiligen Stufen oder Pools zugewiesene Ausfallwahrscheinlichkeit zu melden. Alle gemeldeten Risikoparameter sind aus den Risikoparametern abzuleiten, die in dem von der jeweiligen zuständigen Behörden genehmigten, internen Ratingsystem verwendet werden.</p> <p>Eine aufsichtsbehördliche Rahmenskala ist weder beabsichtigt noch wünschenswert. Nutzt das berichtende Institut ein einmalig entwickeltes Ratingsystem oder kann es seine Berichte nach einer internen Rahmenskala erstellen, kommt diese Skala zum Einsatz.</p> <p>Andernfalls werden die verschiedenen Ratingsysteme zusammengeführt und nach den folgenden Kriterien geordnet: Die Ratingstufen aus den verschiedenen Ratingsystemen werden zu einem Pool zusammengefasst und dann nach der jeder Ratingstufe zugewiesenen Ausfallwahrscheinlichkeit in eine aufsteigende Reihenfolge vom niedrigeren zum höheren Wert gebracht. Verwendet das Institut eine große Zahl an Stufen oder Pools, kann mit den zuständigen Behörden eine geringere Anzahl von Stufen oder Pools vereinbart werden.</p> <p>Wollen Institute eine von der Anzahl interner Stufen abweichende Anzahl von Stufen melden, müssen sie sich vorab an ihre zuständige Behörde wenden.</p> <p>Für den Zweck der Gewichtung der durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeit wird der in Spalte 110 ausgewiesene Risikopositionswert verwendet. Für die Berechnung der nach Risikopositionen gewichteten durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeit (z.B. für die ‚Gesamttrisikopositionen‘) sind sämtliche Risikopositionen unter Einschluss der ausgefallenen Risikopositionen zu berücksichtigen. Bei den ausgefallenen Risikopositionen handelt es sich um Positionen, die den untersten Ratingstufen mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 100 % zugewiesen wurden.</p>
020	<p>URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</p> <p>Die Institute weisen den Risikopositionswert vor der Berücksichtigung von Wertberichtigungen, Rückstellungen, auf Techniken zur Kreditrisikominderung zurückzuführende Effekte oder Kreditumrechnungsfaktoren aus.</p> <p>Der Wert der ursprünglichen Risikoposition wird gemäß Artikel 24 der CRR sowie Artikel 166 Absätze 1 und 2 sowie Absätze 4 bis 7 der CRR ausgewiesen.</p> <p>Der aus Artikel 166 Absatz 3 der CRR entstehende Effekt (Effekt des Netting bilanzierter Kredite und Einlagen) wird getrennt als Besicherung mit Sicherheitsleistung ausgewiesen und vermindert daher den ursprünglichen Wert der Risikoposition nicht.</p>
030	<p>DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN</p> <p>Aufschlüsselung der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung des Umrechnungsfaktors für alle nach Artikel 142 Absätze 4 und 5 der CRR definierten Risikopositionen, für die gemäß Artikel 153 Absatz 2 der CRR der höhere Korrelationskoeffizient gilt.</p>
040–080	<p>TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION</p> <p>Techniken zur Kreditrisikominderung gemäß Festlegung in Artikel 4 Absatz 57 der CRR, mit denen das Kreditrisiko einer oder mehrerer Risikoposition(en) mittels Substitution von Risikopositionen gesenkt wird. Die Definition hierfür folgt unter ‚SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG‘.</p>

Spalten	Erläuterungen
040-050	<p>ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG</p> <p>Absicherung ohne Sicherheitsleistung: Die Werte entsprechen den in Artikel 4 Absatz 59 der CRR definierten Werten.</p> <p>Wirken sich Sicherheiten auf die Risikoposition aus (wenn sie beispielsweise für Techniken zur Kreditrisikominderung mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition eingesetzt werden), werden sie auf den Wert der Risikoposition begrenzt.</p>
040	<p>GARANTIEN:</p> <p>Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, wird der angepasste Wert (Ga) gemäß Definition in Artikel 236 der CRR eingetragen.</p> <p>Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet (Artikel 183 der CRR, mit Ausnahme des Absatzes 3), wird der maßgebliche, im internen Modell verwendete Wert ausgewiesen.</p> <p>Garantien sind in Spalte 040 auszuweisen, wenn die Anpassung nicht in der Verlustquote bei Ausfall vorgenommen wird. Wird die Anpassung in der Verlustquote bei Ausfall vorgenommen, wird der Betrag der Garantie in Spalte 150 ausgewiesen.</p> <p>Für Risikopositionen, die im Hinblick auf das Doppelausfallrisiko behandelt werden, wird der Wert der Absicherung ohne Sicherheitsleistung in Spalte 220 ausgewiesen.</p>
050	<p>KREDITDERIVATE:</p> <p>Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, wird der angepasste Wert (Ga) gemäß Definition in Artikel 216 der CRR eingetragen.</p> <p>Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet (Artikel 183 der CRR), wird der maßgebliche, im internen Modell verwendete Wert ausgewiesen.</p> <p>Wird die Anpassung in der Verlustquote bei Ausfall vorgenommen, wird der Betrag der Kreditderivate in Spalte 160 ausgewiesen.</p> <p>Für Risikopositionen, die im Hinblick auf das Doppelausfallrisiko behandelt werden, wird der Wert der Absicherung ohne Sicherheitsleistung in Spalte 220 ausgewiesen.</p>
060	<p>ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG</p> <p>Wirken sich Sicherheiten auf die Risikoposition aus (wenn sie beispielsweise für Techniken zur Kreditrisikominderung mit Substitutionseffekten der Risikoposition eingesetzt werden), werden sie auf den Wert der Risikoposition begrenzt.</p> <p>Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, wird nach Artikel 232 der CRR vorgegangen.</p> <p>Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, so werden diejenigen kreditrisikomindernden Faktoren ausgewiesen, die die Kriterien in Artikel 212 der CRR erfüllen. Ausgewiesen wird der maßgebliche, im internen Modell verwendete Wert.</p> <p>Sie sind in Spalte 060 auszuweisen, wenn die Anpassung nicht in der Verlustquote bei Ausfall vorgenommen wird. Wird in der Verlustquote bei Ausfall (LGD) eine Anpassung vorgenommen, wird der Betrag in Spalte 170 ausgewiesen.</p>
070-080	<p>SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG</p> <p>Die Abflüsse entsprechen dem besicherten Teil der ursprünglichen Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren. Dieses Risiko wird von der Risikopositionsklasse des Schuldners und, sofern maßgeblich, den Ratingstufen oder Risikopools des Schuldner abgezogen und anschließend der Risikopositionsklasse und, sofern maßgeblich, den Ratingstufen oder Risikopools des Sicherungsgebers zugewiesen. Dieser Betrag wird als Zufluss zur Risikopositionsklasse des Sicherungsgebers und, sofern maßgeblich, den Ratingstufen oder Risikopools des Schuldners betrachtet.</p> <p>Zu- und Abflüsse innerhalb derselben Risikopositionsklasse und, sofern maßgeblich innerhalb derselben Ratingstufen oder desselben Risikopools des Schuldners werden ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Risikopositionen, die aus möglichen Zu- und Abflüssen zu und aus anderen Meldebögen stammen, werden berücksichtigt.</p>

Spalten	Erläuterungen
090	<p>RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</p> <p>Der entsprechenden Ratingstufe bzw. dem entsprechenden Risikopool des Schuldners zugewiesene Risikoposition nach Berücksichtigung der aufgrund von Kreditrisikominderungen mit Substitutionseffekten eingetretenen Zu- und Abflüsse.</p>
100, 120	<p>Davon: Außerbilanzielle Posten</p> <p>Siehe die Erläuterungen zum Meldebogen CR SA.</p>
110	<p>RISIKOPOSITIONSWERT</p> <p>Ausgewiesen wird der Wert gemäß Artikel 166 der CRR und gemäß Artikel 230 Absatz 1 Satz 2 der CRR.</p> <p>Auf die in Anhang I definierten Instrumente werden ungeachtet des vom Institut gewählten Ansatzes die Kreditumrechnungsfaktoren (Artikel 166 Absätze 8 bis 10 der CRR) angewendet.</p> <p>Für die Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR unterliegenden Zeilen 040-060 (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist) ist der Risikopositionswert mit dem Wert für das nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Absätze 3, 4, 5, 6 und 7 der CRR berechnete Gegenparteiausfallrisiko identisch. Diese Werte werden in der hier betroffenen Spalte ausgewiesen und nicht in Spalte 130 ‚Davon: aus dem Gegenparteiausfallrisiko‘.</p>
130	<p>Davon: Aus dem Gegenparteiausfallrisiko</p> <p>Siehe die Erläuterungen zum Meldebogen CR SA.</p>
140	<p>DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN</p> <p>Aufschlüsselung des Risikopositionswertes vor Anwendung des Umrechnungsfaktors für alle nach Artikel 142 Absätze 4 und 5 der CRR definierten Risikopositionen, für die gemäß Artikel 153 Absatz 2 der CRR der höhere Korrelationskoeffizient gilt.</p>
150-210	<p>IN SCHÄTZUNGEN DER VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) BERÜCKSICHTIGTE TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG, OHNE DOPPELAUSFALLRISIKOBEHANDLUNG</p> <p>Kreditrisikominderungstechniken, die sich aufgrund der Anwendung des Substitutionseffektes der Kreditrisikominderungstechniken auf die Verlustquote bei Ausfall (LGD) auswirken, werden in diese Spalten nicht aufgenommen.</p> <p>Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, gelten Artikel 228 Absatz 2, Artikel 230 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 231 der CRR.</p> <p>Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet,</p> <ul style="list-style-type: none"> — gilt im Hinblick auf Absicherungen ohne Sicherheitsleistung und Risikopositionen gegenüber Staaten und Zentralbanken, Instituten und Unternehmen Artikel 161 Absatz 3 der CRR. Auf Risikopositionen aus dem Mengengeschäft ist Artikel 164 Absatz 2 der CRR anzuwenden. — werden im Hinblick auf Besicherungen mit Sicherheitsleistung die in den gemäß Artikel 181 Absatz 1 Buchstaben e und f der CRR vorgenommenen LGD-Schätzungen berücksichtigten Sicherheiten aufgenommen.
150	<p>GARANTIEN</p> <p>Siehe die Erläuterungen zu Spalte 040.</p>
160	<p>KREDITDERIVATE</p> <p>Siehe die Erläuterungen zu Spalte 050.</p>
170	<p>VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG</p> <p>Der maßgebliche, im internen Modell des Instituts verwendete Wert.</p> <p>Diejenigen kreditrisikomindernden Faktoren, die den Kriterien in Artikel 212 der CRR entsprechen.</p>

Spalten	Erläuterungen
180	<p>ANRECHENBARE FINANZIELLE SICHERHEITEN</p> <p>Für Handelsbuchgeschäfte schließt dies Finanzinstrumente und Waren ein, die gemäß Artikel 299 Absatz 2 Buchstaben c bis f der CRR anrechenbar sind. Synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) und bilanzielle Netting-Positionen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 Abschnitt 4 der CRR werden als Barsicherheiten behandelt.</p> <p>Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, schließt dies die Werte gemäß Artikel 193 Absätze 1 bis 4 und Artikel 194 Absatz 1 der CRR ein. Ausgewiesen wird der in Artikel 223 Absatz 2 der CRR dargelegte, angepasste Wert (Cvam).</p> <p>Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, schließt dies die gemäß Artikel 181 Absatz 1 Buchstaben e und f der CRR in den LGD-Schätzungen berücksichtigten finanziellen Sicherheiten ein. Der auszuweisende Betrag ist der geschätzte Marktwert der Sicherheiten.</p>
190-210	<p>SONSTIGE ANRECHENBARE SICHERHEITEN</p> <p>Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, wird Artikel 199 Absätze 1 bis 8 der CRR und Artikel 229 der CRR angewendet.</p> <p>Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, schließt dies die gemäß Artikel 181 Absatz 1 Buchstaben e und f der CRR in den LGD-Schätzungen berücksichtigten sonstigen Sicherheiten ein.</p>
190	<p>IMMOBILIEN</p> <p>Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, werden die Werte gemäß Artikel 199 Absätze 2 bis 4 der CRR ausgewiesen. Auch die Leasinggeschäfte mit eigenen Immobilien werden aufgenommen (siehe Artikel 199 Absatz 7 der CRR). Siehe auch Artikel 229 der CRR.</p> <p>Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, entspricht der auszuweisende Betrag dem geschätzten Marktwert.</p>
200	<p>SONSTIGE SACHSICHERHEITEN</p> <p>Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, werden die Werte gemäß Artikel 199 Absätze 6 und 8 der CRR ausgewiesen. Auch Leasinggeschäfte mit Sachanlagen, die keine Immobilien sind, werden aufgenommen (siehe Artikel 199 Absatz 7 der CRR). Siehe auch Artikel 229 Absatz 3 der CRR.</p> <p>Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, entspricht der auszuweisende Betrag dem geschätzten Marktwert der Sicherheiten.</p>
210	<p>FORDERUNGEN</p> <p>Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, werden die Werte gemäß Artikel 199 Absatz 5 und Artikel 229 Absatz 2 der CRR verwendet.</p> <p>Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, entspricht der auszuweisende Betrag dem geschätzten Marktwert der Sicherheiten.</p>
220	<p>DER DOPPELAUSFALLRISIKOBEHANDLUNG UNTERLIEGEND: ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG</p> <p>Garantien und Kreditderivate zur Deckung von Risikopositionen, die der Doppelausfallrisikobehandlung nach Artikel 202 und Artikel 217 Absatz 1 der CRR unterliegen. Siehe auch die Spalten 040 ‚Garantien‘ und 050 ‚Kreditderivate‘.</p>
230	<p>NACH RISIKOPPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)</p> <p>Sämtliche in Teil 3 Titel II Kapitel 3 und 4 der CRR im Einzelnen beschriebenen Auswirkungen von Kreditrisikominderungstechniken sind zu berücksichtigen. Bei Risikopositionen, die der Doppelausfallrisikobehandlung unterliegen, entspricht die auszuweisende Verlustquote bei Ausfall (LGD) der gemäß Artikel 161 Absatz 4 der CRR gewählten LGD.</p> <p>Bei ausgefallenen Risikopositionen sind die Bestimmungen in Artikel 181 Absatz 1 Buchstabe h der CRR zu berücksichtigen.</p>

Spalten	Erläuterungen
	<p>Die Definition des Wertes der Risikoposition nach Spalte 110 wird für die Berechnung der gewichteten Durchschnitte für die Risikopositionen verwendet.</p> <p>Es werden sämtliche Effekte berücksichtigt (daher wird die auf Grundpfandrechte anwendbare Untergrenze in die Meldungen eingeschlossen).</p> <p>Bei Instituten, die den IRB-Ansatz anwenden, aber keine eigenen LGD-Schätzungen verwenden, werden die risikomindernden Effekte finanzieller Sicherheiten in E*, dem vollständig angepassten Risikopositionswert, wiedergegeben und dann gemäß Artikel 228 Absatz 2 der CRR in LGD* wiedergegeben.</p> <p>Die mit der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) der einzelnen ‚Ratingstufen oder Risikopools der Schuldner‘ verbundene, nach Risikopositionen gewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (LGD) ergibt sich aus dem Durchschnitt der aufsichtsrechtlichen Verlustquoten bei Ausfall, die diesem PD-Pool zugewiesen wurden, gewichtet mit dem jeweiligen Risikopositionswert in Spalte 110.</p> <p>Werden eigene LGD-Schätzungen angewendet, sind Artikel 175 und Artikel 181 Absätze 1 und 2 der CRR zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Risikopositionen, die der Doppelausfallrisikobehandlung unterliegen, entspricht die auszuweisende Verlustquote bei Ausfall (LGD) der gemäß Artikel 161 Absatz 4 der CRR gewählten LGD.</p> <p>Die Berechnung der risikopositionsgewichteten durchschnittlichen Verlustquote bei Ausfall wird aus den Risikoparametern abgeleitet, die real in dem von der jeweils zuständigen Behörde genehmigten internen Ratingsystem verwendet werden.</p> <p>Für die Risikopositionen aus Spezialfinanzierungen, auf die in Artikel 153 Absatz 5 Bezug genommen wird, sind keine Daten auszuweisen.</p> <p>Die Risikopositionen und entsprechenden Verlustquoten bei Ausfall (LGD) für große beaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche und für nicht beaufsichtigte finanzielle Unternehmen werden nicht in die Berechnung der Spalte 230 einbezogen. Sie werden nur in die Berechnung der Spalte 240 aufgenommen.</p>
240	<p>NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%) FÜR GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUF SICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN</p> <p>Hierbei handelt es sich um die risikopositionsgewichtete durchschnittliche LGD (%) für alle gemäß Artikel 142 Absätze 4 und 5 der CRR definierten Risikopositionen, für die gemäß Artikel 153 Absatz 2 der CRR der höhere Korrelationskoeffizient gilt.</p>
250	<p>NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETER DURCHSCHNITTSWERT DER LAUFZEIT (TAGE)</p> <p>Der ausgewiesene Wert spiegelt Artikel 162 der CRR wider. Für die Berechnung der nach Risikopositionen gewichteten Durchschnittswerte wird der Risikopositionswert (Spalte 110) verwendet. Die durchschnittliche Restlaufzeit wird in Tagen ausgewiesen.</p> <p>Diese Daten werden für die Risikopositionswerte, bei denen die Restlaufzeit kein Element zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge bildet, nicht ausgewiesen. Dies bedeutet, dass diese Spalte für die Risikopositionsklasse ‚Mengengeschäft‘ nicht ausgefüllt wird.</p>
255	<p>RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS</p> <p>Bezüglich der Staaten und Zentralbanken, Unternehmen und Institute wird auf Artikel 153 Absätze 1 und 3 der CRR verwiesen. Bezüglich des Mengengeschäfts wird auf Artikel 154 Absatz 1 der CRR hingewiesen.</p> <p>Der KMU-Faktor nach Artikel 501 der CRR ist nicht zu berücksichtigen.</p>
260	<p>RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS</p> <p>Bezüglich der Staaten und Zentralbanken, Unternehmen und Institute wird auf Artikel 153 Absätze 1 und 3 der CRR verwiesen. Bezüglich des Mengengeschäfts wird auf Artikel 154 Absatz 1 der CRR hingewiesen.</p> <p>Hier ist der KMU-Faktor nach Artikel 501 der CRR zu berücksichtigen.</p>

Spalten	Erläuterungen
270	<p>DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN</p> <p>Aufschlüsselung des risikogewichteten Positions Betrags nach der Anwendung des KMU-Faktors für alle nach Artikel 142 Absätze 4 und 5 der CRR definierten Risikopositionen, für die gemäß Artikel 153 Absatz 2 der CRR der höhere Korrelationskoeffizient gilt.</p>
280	<p>ERWARTETER VERLUSTBETRAG</p> <p>Die Definition des erwarteten Verlustes ist Artikel 5 Absatz 3 der CRR zu entnehmen, Erläuterungen zur Berechnung sind in Artikel 158 der CRR zu finden. Der auszuweisende erwartete Verlust basiert auf den Risikoparametern, die real in dem von der jeweils zuständigen Behörde genehmigten, internen Ratingsystem verwendet werden.</p>
290	<p>(-) WERTBERICHTUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN</p> <p>Ausgewiesen werden die Wertberichtigungen sowie die spezifischen und allgemeinen Rückstellungen nach Artikel 159 der CRR. Die allgemeinen Rückstellungen werden mittels Zuweisung des den verschiedenen Ratingstufen für die Schuldner entsprechenden, anteiligen Betrags des erwarteten Verlusts ausgewiesen.</p>
300	<p>ANZAHL DER SCHULDNER</p> <p>Artikel 172, Absätze 1 und 2 der CRR.</p> <p>Das Institut weist für alle Risikopositionsklassen mit Ausnahme des Mengengeschäfts die Anzahl der getrennt eingestuften juristischen Personen bzw. Schuldner aus. Die Anzahl der verschiedenen Risikopositionen oder gewährten Darlehen ist dabei unerheblich.</p> <p>In der Risikopositionsklasse ‚Mengengeschäft‘ weist das Institut die Anzahl der Risikopositionen aus, die jeweils einzeln einer bestimmten Ratingstufe oder einem bestimmten Pool zugewiesen wurden. In Fällen, in denen Artikel 172 Absatz 2 der CRR gilt, kann ein Schuldner in mehreren Ratingstufen berücksichtigt werden.</p> <p>In dieser Spalte wird ein strukturelles Element des Ratingsystems behandelt. Sie bezieht sich also auf die den einzelnen Ratingstufen oder Pools der Schuldner zugewiesenen ursprünglichen Risikopositionen vor Anwendung des Umrechnungsfaktors. Der Effekt von Kreditrisikominde- rungstechniken (insbesondere Umverteilungseffekten) wird dabei nicht berücksichtigt.</p>
Zeilen	Erläuterungen
010	GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN
015	<p>Davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen</p> <p>Hier werden nur Risikopositionen ausgewiesen, die die Voraussetzungen des Artikels 501 der CRR erfüllen.</p>
020-060	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION
020	<p>Einem Kreditrisiko unterliegende bilanzwirksame Risikopositionen</p> <p>Hierbei handelt es sich um die in Artikel 24 der CRR genannten Vermögenswerte, die in keine andere Kategorie aufgenommen wurden.</p> <p>Risikopositionen, bei denen es sich um bilanzwirksame Posten handelt und die als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist oder als aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen stammend aufgenommen worden sind, werden in den Zeilen 040-060 und folglich nicht in dieser Zeile ausgewiesen.</p> <p>Vorleistungen gemäß Artikel 379 Absatz 1 der CRR (sofern sie nicht abgezogen wurden) stellen keinen bilanzwirksamen Posten dar, werden aber dennoch in dieser Zeile ausgewiesen.</p> <p>Risikopositionen, die aus für eine zentrale Gegenpartei (ZGP) laut Artikel 4 Absatz 91 der CRR angesetzten Vermögenswerten und Risikopositionen aus Ausfallfonds gemäß Artikel 4 Absatz 89 der CRR hervorgehen, werden aufgenommen, sofern sie nicht in Zeile 030 ausgewiesen worden sind.</p>

Zeilen	Erläuterungen
030	<p>Einem Kreditrisiko unterliegende außerbilanzielle Risikopositionen</p> <p>Außerbilanzielle Positionen umfassen die in Anhang I der CRR aufgeführten Posten.</p> <p>Risikopositionen, bei denen es sich um außerbilanzielle Posten handelt und die als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist oder als aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen stammend aufgenommen worden sind, werden in den Zeilen 040-060 und folglich nicht in dieser Zeile ausgewiesen.</p> <p>Risikopositionen, die aus für eine zentrale Gegenpartei (ZGP) laut Artikel 4 Absatz 91 der CRR angesetzten Vermögenswerten und Risikopositionen aus Ausfallfonds gemäß Artikel 4 Absatz 89 der CRR hervorgehen, werden aufgenommen, wenn sie als außerbilanzielle Posten betrachtet werden.</p>
040-060	<p>Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte</p>
040	<p>Wertpapierfinanzierungsgeschäfte</p> <p>Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß Definition in Absatz 17 des Dokuments des Baseler Ausschusses ‚The Application of Basel II to Trading Activities and the Treatment of Double Default Effects‘ schließen Folgendes ein: i) die in Artikel 4 Absatz 82 der CRR definierten Pensionsgeschäfte und umgekehrten Pensionsgeschäfte sowie Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte und ii) Lombardgeschäfte gemäß Definition in Artikel 272 Absatz 3 der CRR.</p> <p>Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die in einer produktübergreifenden Nettingvereinbarung enthalten sind und deshalb in Zeile 060 ausgewiesen werden, sind in der hier betroffenen Zeile nicht auszuweisen.</p>
050	<p>Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist</p> <p>Derivate umfassen die in Anhang II der CRR aufgeführten Verträge. Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist, die Gegenstand einer produktübergreifenden Nettingvereinbarung sind und deshalb in Zeile 060 ausgewiesen werden, werden in der hier betroffenen Zeile nicht gemeldet.</p>
060	<p>Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen</p> <p>Siehe die Erläuterungen zum Meldebogen CR SA.</p>
070	<p>RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS ZUGEWIESENE RISIKOPOSITIONEN: GESAMTSUMME</p> <p>Erläuterungen zu Risikopositionen gegenüber Unternehmen, Instituten und Staaten und Zentralbanken sind Artikel 142 Absatz 1 Nummer 6 und Artikel 170 Absatz 1 Buchstabe c der CRR zu entnehmen.</p> <p>Für Erläuterungen zu Risikopositionen aus dem Mengengeschäft wird auf Artikel 170 Absatz 3 Buchstabe b der CRR verwiesen. Angekaufte Risikopositionen: siehe Artikel 166 Absatz 6 der CRR.</p> <p>Risikopositionen aus dem Verwässerungsrisiko angekaufter Positionen werden nicht nach Ratingstufen oder Risikopools der Schuldner ausgewiesen. Sie werden in Zeile 180 gemeldet.</p> <p>Verwendet das Institut eine große Zahl an Stufen oder Pools, kann mit den zuständigen Behörden eine geringere Anzahl von Stufen oder Pools vereinbart werden.</p> <p>Eine Rahmenskala wird nicht verwendet. Stattdessen bestimmen die Institute die einzusetzende Skala selbst.</p>
080	<p>ZUORDNUNGSKRITERIEN FÜR SPEZIALFINANZIERUNGEN INSGESAMT</p> <p>Artikel 153 Absatz 5 der CRR gilt nur für die Risikopositionsklassen ‚Unternehmen‘, ‚Institute‘ sowie ‚Staaten und Zentralbanken‘.</p>
090-150	<p>AUFSCHLÜSSELUNG SÄMTLICHER RISIKOPOSITIONEN, DIE SPEZIALFINANZIERUNGEN SIND, NACH RISIKOGEWICHTEN</p>
120	<p>Davon: In Kategorie 1</p> <p>Artikel 153 Absatz 5 Tabelle 1 der CRR</p>

Zeilen	Erläuterungen
160	ALTERNATIVE BEHANDLUNG: DURCH IMMOBILIEN BESICHERT Artikel 193 Absätze 1 und 2, Artikel 194 Absätze 1 bis 7 und Artikel 230 Absatz 3 der CRR
170	RISIKOPOSITIONEN AUS VORLEISTUNGEN MIT IM RAHMEN DER ALTERNATIVEN BEHANDLUNG ANGEWENDETEN RISIKOGEWICHTEN ODER RISIKOGEWICHTEN VON 100 % UND SONSTIGE RISIKOPOSITIONEN, FÜR DIE RISIKOGEWICHTE GELTEN Aus Vorleistungen entstehende Risikopositionen, bei denen die alternative Behandlung gemäß dem letzten Satz von Artikel 379 Absatz 2 Unterabsatz 1 der CRR zum Einsatz kommt, oder auf die gemäß dem letzten Unterabsatz von Artikel 379 Absatz 2 ein Risikogewicht von 100 % angewendet wird. N-te-Ausfall-Kreditderivate ohne Bonitätsbeurteilung nach Artikel 153 Absatz 8 der CRR und sonstige Risikopositionen, für die Risikogewichte gelten, werden in dieser Zeile ausgewiesen.
180	VERWÄSSERUNGSRISIKO: ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT Eine Definition des Begriffs Verwässerungsrisiko ist Artikel 4 Absatz 53 der CRR zu entnehmen. Erläuterungen zur Berechnung des Risikogewichts für das Verwässerungsrisiko sind Artikel 157 Absatz 1 der CRR zu entnehmen. Gemäß Artikel 166 Absatz 6 der CRR entspricht der Risikopositionswert angekaufter Risikopositionen dem offenen Betrag abzüglich der risikogewichteten Positionsbeträge für das Verwässerungsrisiko vor Kreditrisikominderung.

3.3.4. C 08.02 — Kredit- und Gegenparteausfallrisiken sowie Vorleistungen: IRB-Ansatz bezüglich des Kapitalbedarfs (Aufschlüsselung nach Ratingstufen oder Risikopools von Schuldern (CR IRB 2))

Spalte	Erläuterungen
005	Ratingstufe (Zeilenkennung) Dies ist eine Zeilenkennung, die in einem bestimmten Arbeitsblatt der Tabelle jeweils eine Zeile kennzeichnet. Sie folgt der numerischen Reihenfolge 1, 2, 3 usw.
010-300	Die Erläuterungen zu den einzelnen Spalten an dieser Stelle stimmen mit den Erläuterungen zu den entsprechend nummerierten Spalten in Tabelle CR IRB 1 überein.

Zeile	Erläuterungen
010-001-010-NNN	Die in diesen Zeilen ausgewiesenen Werte müsse der den betreffenden Ratingstufen oder Risikopools von Schuldern zugewiesenen Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) entsprechend in aufsteigender Reihenfolge angeordnet werden. Die Ausfallwahrscheinlichkeit von ausgefallenen Schuldern beträgt 100 %. Risikopositionen, die der alternativen Behandlung für Immobiliensicherheiten unterzogen werden (die nur zur Verfügung steht, wenn keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet werden), werden nicht nach der PD des Schuldners zugewiesen und folglich nicht in diesem Meldebogen ausgewiesen.

3.4. KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO UND VORLEISTUNGEN: ANGABEN MIT GEOGRAFISCHER AUFGLIEDERUNG (CR GB)

78. Institute, die den in Artikel 5 Buchstabe a Nummer 4 dieser Verordnung festgesetzten Schwellenwert erfüllen, legen Angaben zum eigenen Land sowie Drittländern vor. Der Schwellenwert ist nur auf Tabelle 1 und Tabelle 2 anzuwenden. Risikopositionen gegenüber supranationalen Organisationen werden ‚Sonstigen Ländern‘ zugewiesen.
79. Der Begriff ‚Sitz des Schuldners‘ bezieht sich auf das Land der Eintragung des Schuldners. Diese Begrifflichkeit kann auf der Grundlage des unmittelbaren Schuldners oder auf der Basis des letztendlichen Risikos angewendet werden. Kreditrisikominderungstechniken können folglich die Zuordnung einer Risikoposition zu einem Land ändern. Risikopositionen gegenüber supranationalen Organisationen werden nicht dem Sitzland des Instituts, sondern ‚Sonstigen Ländern‘ zugewiesen, und zwar unabhängig von der Risikopositionsklasse, der die Risikoposition gegenüber supranationalen Organisationen zugewiesen ist.
80. Daten in Bezug auf die ‚Ursprüngliche Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren‘ sind in Bezug auf das Sitzland des unmittelbaren Schuldners auszuweisen. Daten hinsichtlich des ‚Risikopositionswerts‘ und der ‚risikogewichteten Positionsbeträge‘ sind als aus dem Sitzland des letztendlichen Schuldners stammend auszuweisen.

3.4.1. C 09.01 — Geografische Aufgliederung der Risikopositionen nach Sitzland des Schuldners: SA-Risikopositionen (CR GB 1)

3.4.1.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	<p>URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</p> <p>Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 010 des Meldebogens CR SA.</p>
020	<p>Ausgefallene Positionen</p> <p>Ursprünglicher Wert der Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren für diejenigen Risikopositionen, die als ‚ausgefallene Risikopositionen‘ eingestuft worden sind.</p> <p>Diese ‚Zusatzinformation‘ enthält zusätzliche Angaben zu der Schuldnerstruktur der Risikopositionsklasse ‚ausgefallen‘. Die Risikopositionen sind in den Fällen auszuweisen, in denen die betreffenden Schuldner gemeldet worden wären, wenn diese Risikopositionen nicht der Risikopositionsklasse ‚ausgefallen‘ zugewiesen worden wären.</p> <p>Bei dieser Angabe handelt es sich um eine Zusatzinformation. Aus diesem Grund beeinflusst sie die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge der Risikopositionsklasse ‚ausgefallen‘ gemäß Artikel 112 Buchstabe j der CRR nicht.</p>
040	<p>Festgestellte neue Ausfälle für den Berichtszeitraum</p> <p>Der Betrag der ursprünglichen Risikopositionen, die im Verlauf des Dreimonatszeitraums seit dem letzten Berichtsstichtag in die Risikopositionsklasse ‚Ausfälle‘ verschoben wurden, ist im Vergleich zu der Risikopositionsklasse, der der Schuldner ursprünglich angehörte, auszuweisen.</p>
050	<p>Allgemeine Kreditrisikoanpassungen</p> <p>Kreditrisikoanpassungen gemäß Artikel 110 der CRR.</p>
055	<p>Spezifische Kreditrisikoanpassungen</p> <p>Kreditrisikoanpassungen gemäß Artikel 110 der CRR.</p>
060	<p>Abschreibungen</p> <p>Abschreibungen umfassen sowohl Senkungen des Buchwerts wertgeminderter finanzieller Vermögenswerte, die unmittelbar erfolgswirksam erfasst wurden (IFRS 7 Anhang B Paragraph 5 Buchstabe d Ziffer i) als auch Abzüge zulasten des Wertberichtigungskontos bei Aufrechnung gegen den Buchwert wertgeminderter finanzieller Vermögenswerte (IFRS 7 Anhang B Paragraph 5 Buchstabe d Ziffer ii).</p>
070	<p>Kreditrisikoanpassungen/Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle</p> <p>Summe der Kreditrisikoanpassungen und Abschreibungen für diejenigen Risikopositionen, die im Verlauf des Dreimonatszeitraums seit der letzten Datenübermittlung als ‚Ausfälle‘ eingestuft wurden.</p>
075	<p>Risikopositionswert</p> <p>Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 200 des Meldebogens CR SA.</p>
080	<p>RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS</p> <p>Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 215 des Meldebogens CR SA.</p>
090	<p>RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS</p> <p>Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 220 des Meldebogens CR SA.</p>

Zeilen	
010	Staaten oder Zentralbanken Artikel 112 Buchstabe a der CRR
020	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften Artikel 112 Buchstabe b der CRR
030	Öffentliche Stellen Artikel 112 Buchstabe c der CRR
040	Multilaterale Entwicklungsbanken Artikel 112 Buchstabe d der CRR.
050	Internationale Organisationen Artikel 112 Buchstabe e der CRR
060	Institute Artikel 112 Buchstabe f der CRR
070	Unternehmen Artikel 112 Buchstabe g der CRR
075	Davon: KMU Es gilt die gleiche Definition wie für Zeile 020 des Meldebogens CR SA.
080	Mengengeschäft Artikel 112 Buchstabe h der CRR
085	Davon: KMU Es gilt die gleiche Definition wie für Zeile 020 des Meldebogens CR SA.
090	Durch Immobilien besichert Artikel 112 Buchstabe i der CRR
095	Davon: KMU Es gilt die gleiche Definition wie für Zeile 020 des Meldebogens CR SA.
100	Ausgefallene Positionen Artikel 112 Buchstabe j der CRR
110	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen Artikel 112 Buchstabe k der CRR
120	Gedckte Schuldverschreibungen Artikel 112 Buchstabe l der CRR
130	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung Artikel 112 Buchstabe n der CRR
140	Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA) Artikel 112 Buchstabe o der CRR

Zeilen	
150	Beteiligungspositionen Artikel 112 Buchstabe p der CRR
160	Sonstige Posten Artikel 112 Buchstabe q der CRR

3.4.2. C 09.02 — Geografische Aufgliederung der Risikopositionen nach Sitzland des Schuldners IRB-Risikopositionen (CR GB 2)

3.4.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 020 des Meldebogens CR IRB.
030	Davon ausgefallen Ursprünglicher Wert derjenigen Risikopositionen, die gemäß Artikel 178 der CRR als ‚ausgefallene Risikopositionen‘ eingestuft wurden.
040	Festgestellte neue Ausfälle für den Berichtszeitraum Der Betrag der ursprünglichen Risikopositionen, die im Verlauf des Dreimonatszeitraums seit dem letzten Berichtsstichtag in die Risikopositionsklasse ‚Ausfälle‘ verschoben wurden, ist im Vergleich zu der Risikopositionsklasse, der der Schuldner ursprünglich angehörte, auszuweisen.
050	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen Kreditrisikoanpassungen laut Artikel 110 der CRR.
055	Spezifische Kreditrisikoanpassungen Kreditrisikoanpassungen gemäß Artikel 110 der CRR.
060	Abschreibungen Abschreibungen umfassen sowohl Senkungen des Buchwerts wertgeminderter finanzieller Vermögenswerte, die unmittelbar erfolgswirksam erfasst wurden (IFRS 7 Anhang B Paragraph 5 Buchstabe d Ziffer i) als auch Abzüge zulasten des Wertberichtigungskontos bei Aufrechnung gegen den Buchwert wertgeminderter finanzieller Vermögenswerte (IFRS 7 Anhang B Paragraph 5 Buchstabe d Ziffer ii).
070	Kreditrisikoanpassungen/Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle Summe der Kreditrisikoanpassungen und Abschreibungen für diejenigen Risikopositionen, die im Verlauf des Dreimonatszeitraums seit der letzten Datenübermittlung als ‚Ausfälle‘ eingestuft wurden.
080	INTERNES RATINGSYSTEM/DER RATINGSTUFE BZW. DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%) Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 010 des Meldebogens CR IRB.
090	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%) Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 230 des Meldebogens CR IRB. Es gelten die in Artikel 181 Absatz 1 Buchstabe h der CRR festgelegten Bestimmungen. Für die Risikopositionen aus Spezialfinanzierungen, auf die in Artikel 153 Absatz 5 Bezug genommen wird, sind keine Daten auszuweisen.
100	Davon: ausgefallen Nach Risikopositionen gewichtete LGD für diejenigen Risikopositionen, die gemäß Artikel 178 der CRR als ‚ausgefallene Risikopositionen‘ eingestuft worden sind.

Spalten	
105	Risikopositionswert Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 110 des Meldebogens CR IRB.
110	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 255 des Meldebogens CR IRB.
120	Davon ausgefallen Risikogewichteter Positionsbetrag für diejenigen Risikopositionen, die gemäß Artikel 178 der CRR als ‚ausgefallene Risikopositionen‘ eingestuft worden sind.
125	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 260 des Meldebogens CR IRB.
130	ERWARTETER VERLUSTBETRAG Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 280 des Meldebogens CR IRB.
Zeilen	
010	Zentralbanken und Staaten (Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a der CRR)
020	Institute (Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe b der CRR)
030	Unternehmen (Sämtliche Unternehmen nach Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c).
040	Davon: Spezialfinanzierungen (Artikel 147 Absatz 8 Buchstabe a der CRR) Für die Risikopositionen aus Spezialfinanzierungen, auf die in Artikel 153 Absatz 5 Bezug genommen wird, sind keine Daten auszuweisen.
050	Davon: KMU (Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der CRR)
060	Mengengeschäft Alle Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nach Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d.
070	Mengengeschäft — durch Immobilien besichert Durch Immobilien besicherte Risikopositionen im Sinne des Artikels 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR.
080	KMU Risikopositionen aus dem Mengengeschäft im Sinne des Artikels 147 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 3 der CRR, die durch Immobilien besichert sind.

Zeilen	
090	keine KMU Durch Immobilien besicherte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft im Sinne des Artikels 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR.
100	Mengengeschäft — qualifiziert revolving (Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 154 Absatz 4 der CRR).
110	Sonstiges Mengengeschäft Sonstige Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nach Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d, die nicht in den Zeilen 070-100 ausgewiesen werden.
120	KMU Sonstige Risikopositionen aus dem Mengengeschäft im Sinne des Artikels 147 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 3 der CRR.
130	keine KMU Sonstige Risikopositionen aus dem Mengengeschäft im Sinne des Artikels 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR.
140	Eigenkapital Risikopositionen aus Beteiligungen im Sinne des Artikels 147 Absatz 2 Buchstabe e der CRR.

3.4.3. C 09.03 — Geografische Aufgliederung der wesentlichen Kreditrisikopositionen für die Zwecke der Berechnung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (CR GB 3)

3.4.3.1. Allgemeine Bemerkungen

81. Nach Artikel 128 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 130 und Artikel 140 Absatz 1 der CRD ist die Quote des antizyklischen Kapitalpuffers ‚der gewichtete Durchschnitt der Quoten der antizyklischen Kapitalpuffer, die in den Rechtsräumen, in denen die wesentlichen Kreditrisikopositionen des Instituts belegen sind, gelten‘. Der gewichtete Durchschnitt wird wie folgt berechnet:
- Zähler: Gesamte Eigenmittelanforderungen für gemäß Teil 3, Titel II und IV der CRR bestimmte Kreditrisiken, die sich auf die wesentlichen Kreditrisikopositionen im fraglichen Rechtsraum beziehen.
 - Nenner: Gesamte Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken, die sich auf die wesentlichen Kreditrisikopositionen beziehen
82. Diese Tabelle wurde eingeführt, um mehr Angaben über die Elemente institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer zu erhalten. Die geforderten Angaben beziehen sich auf die Eigenmittelanforderungen für Kreditrisikopositionen, Risikopositionen aus Verbriefungen und Risikopositionen des Handelsbuches, die für die Berechnung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (CCB) nach Artikel 140 der CRD wesentlich sind (wesentliche Kreditrisikopositionen) und gemäß Teil 3 Titel II und Titel IV der CRR ermittelt werden.
83. Die Angaben sind nach Ländern getrennt auszuweisen. Die Verteilung der Eigenmittelanforderungen für wesentliche Kreditrisikopositionen auf die einzelnen Länder sollte gemäß dem RTS der EBA zur Methode für die Ermittlung des Belegenheitsorts der wesentlichen Kreditrisikopositionen (EBA/RTS/2013/15) erfolgen. Der in Artikel 5 Buchstabe a Nummer 4 dieser Verordnung festgelegte Schwellenwert ist für die Meldung der hier betroffenen Aufschlüsselung nicht maßgeblich.

3.4.3.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeilen	
010	Eigenmittelanforderungen Eigenmittelanforderungen für wesentliche Kreditrisikopositionen, Risikopositionen des Handelsbuches und Risikopositionen aus Verbriefungen gemäß Artikel 140 Absatz 4 der CRD und ermittelt gemäß Teil 3 Titel II und Titel IV der CRR.

3.5. C 10.01 UND C 10.02 — BETEILIGUNGSPPOSITIONEN NACH DEM AUF INTERNEN RATINGS BERUHENDEN ANSATZ (CR EQU IRB 1 UND CR EQU IRB 2)

3.5.1. Allgemeine Bemerkungen

84. Der Meldebogen CR EQU IRB besteht aus zwei Einzelbögen: CR EQU IRB 1 gibt eine allgemeine Übersicht über die IRB-Risikopositionen der Risikopositionsklasse ‚Beteiligungen‘ und die verschiedenen Methoden zur Berechnung der Gesamtbeträge der Risikopositionen. CR EQU IRB 2 enthält eine Aufschlüsselung der Gesamtrisikopositionen, die den Ratingstufen im Zusammenhang mit dem PD/LGD-Ansatz zugewiesen wurden. In den nachfolgenden Erläuterungen bezieht sich ‚CR EQU IRB‘ wie jeweils zutreffend sowohl auf den Meldebogen ‚CR EQU IRB 1‘ als auch auf den Meldebogen ‚CR EQU IRB 2‘.
85. Der Meldebogen CR EQU IRB enthält Angaben über die gemäß IRB-Methode (Teil 3 Titel II Kapitel 3 der CRR) durchgeführte Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko (Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a der CRR) in Bezug auf die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe e der CRR bezeichneten Risikopositionen aus Beteiligungen.
86. Laut Artikel 147 Absatz 6 der CRR werden folgende Risikopositionen der Risikopositionsklasse ‚Beteiligungen‘ zugewiesen:
- nicht rückzahlbare Risikopositionen, die einen nachrangigen Residualanspruch auf die Vermögenswerte oder die Einkünfte des Emittenten darstellen, oder
 - rückzahlbare Risikopositionen und andere Wertpapiere, Partnerschaften, Derivate oder sonstige Instrumente mit ähnlicher wirtschaftlicher Substanz wie die unter Buchstabe a genannten Risikopositionen.
87. Nach dem in Artikel 152 der CRR genannten einfachen Risikogewichtungsansatz behandelte Organismen für gemeinsame Anlagen werden ebenfalls im Meldebogen CR EQU IRB gemeldet.
88. Gemäß Artikel 151 Absatz 1 der CRR legen die Institute den Meldebogen CR EQU IRB vor, wenn sie einen der folgenden, in Artikel 155 der CRR genannten Ansätze anwenden:
- den einfachen Risikogewichtungsansatz,
 - den PD/LGD-Ansatz oder
 - den auf internen Modellen basierenden Ansatz.

Nach dem IRB-Ansatz arbeitende Institute weisen im Meldebogen CR EQU IRB darüber hinaus die risikogewichteten Positionsbeträge für Beteiligungspositionen aus, die nach einem festen Risikogewicht behandelt werden (ohne jedoch ausdrücklich nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz behandelt oder (vorübergehend oder dauerhaft) der teilweisen Anwendung des Standardansatzes für das Kreditrisiko unterzogen zu werden (z. B. Beteiligungsrisikopositionen mit einem Risikogewicht von 250 % nach Artikel 48 Absatz 4 der CRR bzw. einem Risikogewicht von 370 % nach Artikel 471 Absatz 2 der CRR)).

89. Die folgenden Risikopositionen aus Beteiligungen werden im Meldebogen CR EQU IRB nicht gemeldet:
- Im Handelsbuch geführte Beteiligungspositionen (falls Institute nicht von der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Handelsbuchpositionen nach Artikel 94 der CRR befreit sind).
 - Der teilweisen Anwendung des Standardansatzes unterliegende Beteiligungspositionen (Artikel 150 der CRR) unter Einschluss von:
 - bestandsgeschützten Beteiligungspositionen gemäß Artikel 495 Absatz 1 der CRR;
 - Beteiligungspositionen an Unternehmen, deren Kreditverpflichtungen gemäß Standardansatz ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen wird, einschließlich Beteiligungspositionen an öffentlich geförderten Unternehmen, denen ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen werden kann (Artikel 150 Absatz 1 Buchstabe g der CRR);
 - Beteiligungspositionen im Rahmen staatlicher Programme zur Förderung bestimmter Wirtschaftszweige, wodurch erhebliche Förderungen für Investitionen in das Institut geschaffen werden und die Programme einer gewissen staatlichen Aufsicht und gewissen Beschränkungen für Kapitalanlagen unterliegen (Artikel 150 Absatz 1 Buchstabe h der CRR);
 - Beteiligungspositionen gegenüber Anbietern von Nebendienstleistungen, deren risikogewichtete Positionsbeträge nach der Behandlung für ‚Sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind‘ berechnet werden dürfen (gemäß Artikel 155 Absatz 1 der CRR);
 - Gemäß Artikel 46 und Artikel 48 der CRR von den Eigenmitteln in Abzug gebrachte Risikopositionen aus Beteiligungen.

3.5.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen (gilt sowohl für CR EQU IRB 1 als auch für CR EQU IRB 2)

Spalten	
005	<p>RATINGSTUFE (ZEILENKENNUNG)</p> <p>Diese Ratingstufe ist eine Zeilenkennung und bezeichnet in der Tabelle jeweils eine Zeile. Sie folgt der numerischen Reihenfolge 1, 2, 3 usw.</p>
010	<p>INTERNES RATINGSYSTEM</p> <p>DER RATINGSTUFE ODER DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)</p> <p>Institute, die den PD/LGD-Ansatz anwenden, weisen in Spalte 010 die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) aus. Sie wird nach den in Artikel 165 Absatz 1 der CRR genannten Bestimmungen berechnet.</p> <p>Die der auszuweisenden Ratingstufe bzw. dem auszuweisenden Risikopool zugewiesene PD muss den in Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 6 der CRR festgelegten Mindestanforderungen entsprechen. Für jede Ratingstufe bzw. jeden Risikopool ist die den jeweiligen Stufen oder Pools zugewiesene Ausfallwahrscheinlichkeit zu melden. Alle gemeldeten Risikoparameter sind aus den Risikoparametern abzuleiten, die in dem von der jeweiligen zuständigen Behörden genehmigten, internen Ratingsystem verwendet werden.</p> <p>Für Zahlen, die einer Kumulierung von Ratingstufen oder Risikopools entsprechen (z. B. ‚Gesamtrisikopositionen‘) wird der nach Risikopositionen gewichtete Durchschnitt der Ausfallwahrscheinlichkeiten, die den in den kumulierten Betrag aufgenommenen Ratingstufen oder Risikopool zugewiesen wurden, eingetragen. Bei der Berechnung der nach Risikopositionen gewichteten durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) sind alle Risikopositionen unter Einschluss ausgefallener Positionen zu berücksichtigen. Zur Berechnung der nach Risikopositionen gewichteten durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) wird zu Gewichtungszwecken der Risikopositionswert unter Berücksichtigung der Absicherung ohne Sicherheitsleistung (Spalte 060) verwendet.</p>
020	<p>URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</p> <p>In Spalte 020 melden die Institute den Wert der ursprünglichen Risikoposition (vor Umrechnungsfaktoren). Nach den in Artikel 167 der CRR festgelegten Bestimmungen entspricht der Wert der Risikoposition für Beteiligungspositionen dem nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen verbleibenden Buchwert. Beim Wert der Risikoposition außerbilanzieller Beteiligungspositionen handelt es sich um den Nennwert dieser Positionen nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen.</p> <p>In Spalte 020 nehmen Kreditinstitute außerdem die in Anhang I der CRR genannten, der jeweiligen Risikopositionsklasse der Beteiligungspositionen zugewiesenen außerbilanziellen Posten auf (z.B. den Posten ‚unbezahlter Anteil von teileingezahlten Aktien‘).</p> <p>Institute, die den einfachen Risikogewichtungsansatz oder den PD/LGD-Ansatz (gemäß Artikel 165 Absatz 1) anwenden, berücksichtigen außerdem die Verrechnungsbestimmungen, auf die Artikel 155 Absatz 2 der CRR Bezug nimmt.</p>
030-040	<p>TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION</p> <p>ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG</p> <p>GARANTIEN</p> <p>KREDITDERIVATE</p> <p>Unabhängig von dem Ansatz, nach dem die risikogewichteten Positionsbeträge für Beteiligungspositionen berechnet werden, dürfen Institute für Beteiligungspositionen erzielte Absicherungen ohne Sicherheitsleistung anerkennen (Artikel 155 Absätze 2, 3 und 4 der CRR). Institute, die den einfachen Risikogewichtungsansatz oder den PD/LGD-Ansatz anwenden, weisen in den Spalten 030 und 040 den Betrag der Absicherung ohne Sicherheitsleistung in Form von Garantien (Spalte 030) oder in Form von Kreditderivaten (Spalte 040) aus, die nach den in Teil 3, Titel II Kapitel 4 der CRR dargelegten Methoden anerkannt wurden.</p>

Spalten	
050	<p>TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION</p> <p>SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG</p> <p>(-) ABFLÜSSE INSGESAMT</p> <p>In Spalte 050 weisen die Institute den Teil der ursprünglichen Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren aus, der durch Absicherungen ohne Sicherheitsleistungen, die ihrerseits nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 4 der CRR dargelegten Methoden anerkannt wurden, gedeckt wird.</p>
060	<p>RISIKOPOSITIONSWERT</p> <p>Institute, die den einfachen Risikogewichtungsansatz oder den PD/LGD-Ansatz anwenden, weisen in Spalte 060 den Risikopositionswert unter Berücksichtigung der aus Absicherungen ohne Sicherheitsleistungen entstehenden Substitutionseffekte aus (Artikel 155 Absätze 2 und 3, Artikel 167 der CRR).</p> <p>Es sei daran erinnert, dass im Fall von außerbilanziellen Risikopositionen aus Beteiligungen der Risikopositionswert dem Nennwert nach spezifischen Kreditrisikooanpassungen entspricht (Artikel 167 der CRR).</p>
070	<p>NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)</p> <p>Institute, die den PD/LGD-Ansatz anwenden, weisen in Spalte 070 des Meldebogens CR EQU IRB 2 die nach Risikopositionen gewichtete durchschnittliche LGD aus, die den in die Kumulierung aufgenommenen Ratingstufen oder Risikopools zugewiesen wurde. Dasselbe gilt für Zeile 020 des Meldebogens CR EQU IRB. Für die Berechnung der nach Risikopositionen gewichteten LGD wird der Risikopositionswert unter Berücksichtigung der Absicherung ohne Sicherheitsleistung (Spalte 060) verwendet. Die Institute haben die in Artikel 165 Absatz 2 der CRR festgelegten Bestimmungen zu berücksichtigen.</p>
080	<p>RISIKOGEWICHTETER POSITIONS BETRAG</p> <p>Die Institute weisen die nach den Bestimmungen des Artikels 155 der CRR berechneten risikogewichteten Positionsbeträge für Beteiligungspositionen in Spalte 080 aus.</p> <p>Verfügen den PD/LGD-Ansatz anwendende Institute nicht über ausreichende Informationen, um die Ausfalldefinition des Artikels 178 anzuwenden, wird bei der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge den Risikogewichten ein Skalierungsfaktor von 1,5 zugewiesen (Artikel 155 Absatz 3 der CRR).</p> <p>Was den Eingangsparameter M (Laufzeit) für die Risikogewichtsfunktion betrifft, so entspricht die den Beteiligungspositionen zugewiesene Laufzeit fünf Jahren (Artikel 165 Absatz 3 der CRR).</p>
090	<p>ZUSATZINFORMATION: ERWARTETER VERLUSTBETRAG</p> <p>In Spalte 090 weisen die Institute den gemäß Artikel 158, Absätze 4, 7, 8 und 9 der CRR berechneten erwarteten Verlustbetrag für Beteiligungspositionen aus.</p>

90. Gemäß Artikel 155 der CRR dürfen Institute auf unterschiedliche Portfolios unterschiedliche Ansätze (einfacher Risikogewichtungsansatz, PD/LGD-Ansatz oder Ansatz nach internen Modellen) anwenden, wenn sie diese unterschiedlichen Ansätze intern verwenden. Die Institute weisen im Meldebogen CR EQU IRB 1 die risikogewichteten Positionsbeträge auch für diejenigen Beteiligungspositionen aus, die nach einem festen Risikogewicht behandelt werden (ohne jedoch ausdrücklich nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz behandelt oder (vorübergehend oder dauerhaft) der teilweisen Anwendung des Standardansatzes für das Kreditrisiko unterzogen zu werden).

Zeilen	
CR EQU IRB 1 — Zeile 020	<p>PD/LGD-ANSATZ INSGESAMT</p> <p>Institute, die den PD/LGD-Ansatz anwenden (Artikel 155 Absatz 3 der CRR) weisen die verlangten Angaben in Zeile 020 des Meldebogens CR EQU IRB 1 aus.</p>

Zeilen	
CR EQU IRB 1 — Zeilen 050- 090	<p>EINFACHER RISIKOGEWICHTUNGSANSATZ INSGESAMT</p> <p>AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN IM RAHMEN DES EINFACHEN RISIKOGEWICHTUNGSANSATZES:</p> <p>Institute, die den einfachen Risikogewichtungsansatz anwenden (Artikel 155 Absatz 2 der CRR), weisen die verlangten Informationen den Merkmalen der zugrunde liegenden Risikopositionen entsprechend in den Zeilen 050 bis 090 aus.</p>
CR EQU IRB 1 — Zeile 100	<p>ANSATZ NACH INTERNEN MODELLEN</p> <p>Institute, die den Ansatz nach internen Modellen anwenden (Artikel 155 Absatz 4 der CRR) weisen die verlangten Informationen in Zeile 100 aus.</p>
CR EQU IRB 1 — Zeile 110	<p>RISIKOGEWICHTETE BETEILIGUNGSPOSITIONEN</p> <p>Den IRB-Ansatz anwendende Institute weisen die Beträge der risikogewichteten Beteiligungspositionen für diejenigen Beteiligungspositionen aus, die nach einem festen Risikogewicht behandelt werden (ohne jedoch ausdrücklich nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz behandelt oder (vorübergehend oder dauerhaft) der teilweisen Anwendung des Standardansatzes für das Kreditrisiko unterzogen zu werden). Beispielsweise sind</p> <ul style="list-style-type: none"> — risikogewichtete Positionsbeträge der Beteiligungspositionen in Unternehmen der Finanzbranche, die gemäß Artikel 48 Absatz 4 der CRR behandelt werden, sowie — gemäß Artikel 471 Absatz 2 der CRR mit 370 % risikogewichtete Beteiligungspositionen <p>in Zeile 110 auszuweisen.</p>
CR EQU IRB 2	<p>AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN NACH RATINGSTUFEN IM RAHMEN DES PD/LGD-ANSATZES:</p> <p>Institute, die den PD/LGD-Ansatz anwenden (Artikel 155 Absatz 3 der CRR) weisen die verlangten Angaben im Meldebogen CR EQU IRB 2 aus.</p> <p>Wendet ein Institut, das den PD-LGD-Ansatz nutzt, ein einmalig entwickeltes Ratingssystem an oder kann es seine Berichte nach einer internen Rahmenskala erstellen, weist es im Meldebogen CR EQU IRB 2 die mit diesem einmalig entwickelten Ratingssystem bzw. der Rahmenskala verbundenen Bonitätsstufen oder -pools aus. In allen anderen Fällen werden die verschiedenen Ratingsysteme zusammengeführt und nach den folgenden Kriterien geordnet: Die Ratingstufen aus den verschiedenen Ratingsystemen werden zu einem Pool zusammengefasst und dann nach der jeder einzelnen Ratingstufe zugewiesenen Ausfallwahrscheinlichkeit in eine aufsteigende Reihenfolge vom niedrigeren zum höheren Wert gebracht.</p>

3.6. C 11.00 — ABWICKLUNGS- BZW. LIEFERRISIKO (CR SETT)

3.6.1. Allgemeine Bemerkungen

91. In diesem Meldebogen werden Angaben zu Geschäften im Handelsbuch und im Anlagebuch verlangt, die nach dem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelt wurden, sowie Angaben zu den entsprechenden Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungsrisiko nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 378 der CRR.
92. Die Institute weisen im Meldebogen CR SETT Angaben zum Abwicklungs- bzw. Lieferrisiko in Verbindung mit Schuldtiteln, Aktieninstrumenten, Fremdwährungen und Waren, die sie in ihrem Handels- oder Anlagebuch halten, aus.
93. Laut Artikel 378 der CRR unterliegen Pensionsgeschäfte und Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte in Verbindung mit Schuldtiteln, Aktieninstrumenten, Fremdwährungen und Waren keinem Abwicklungs- bzw. Lieferrisiko. Hier ist jedoch zu beachten, dass für nach dem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelte Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist gemäß Festlegung in Artikel 378 der CRR nichtsdestoweniger Eigenmittelanforderungen im Hinblick auf das Abwicklungs- bzw. Lieferrisiko gelten.

94. Im Fall von Geschäften, die nach dem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelt wurden, berechnen die Institute die Preisdifferenz, die sich daraus ergibt. Dies ist die Differenz zwischen dem vereinbarten Abrechnungspreis für die betreffenden Schuldtitel, Aktieninstrumente, Fremdwährungen oder Waren und ihrem aktuellen Marktwert, wenn die Differenz mit einem Verlust für das Institut verbunden sein könnte.
95. Zur Berechnung der entsprechenden Eigenmittelanforderungen multiplizieren die Institute diesen Differenzbetrag mit dem entsprechenden Faktor in der in Artikel 378 des CRR enthaltenen Tabelle 1.
96. Laut Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b werden die Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungs- bzw. Lieferisiko zur Berechnung des Risikopositionsbetrags mit 12,5 multipliziert.
97. Hier ist zu beachten, dass die Eigenmittelanforderungen für Vorleistungen gemäß Festlegung in Artikel 379 der CRR nicht in den Geltungsumfang des Meldebogens CR SETT fallen. Sie werden in den Meldebögen zur Erfassung des Kreditrisikos (CR SA und CR IRB) ausgewiesen.

3.6.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	<p>NICHT ABGEWICKELTE GESCHÄFTE ZUM ABRECHNUNGSPREIS</p> <p>Gemäß Artikel 378 der CRR weisen die Institute in dieser Spalte 010 die nach ihrem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelten Geschäfte zu den jeweils vereinbarten Abrechnungspreisen aus.</p> <p>In diese Spalte 010 müssen <i>alle noch nicht abgewickelten Geschäfte</i>, ungeachtet dessen, ob sie nach dem festgesetzten Liefertag einen Gewinn oder einen Verlust darstellen, aufgenommen werden.</p>
020	<p>RISIKOPOSITION DER AUS NICHT ABGEWICKELTEN GESCHÄFTEN ENTSTEHENDEN PREISDIFFERENZ</p> <p>Gemäß Artikel 378 der CRR weisen die Institute in Spalte 020 die Differenz zwischen dem vereinbarten Abrechnungspreis für die betreffenden Schuldtitel, Aktieninstrumente, Fremdwährungen oder Waren und ihrem aktuellen Marktwert aus, <i>wenn die Differenz mit einem Verlust für das Institut verbunden sein könnte</i>.</p> <p>In Spalte 020 werden nur die <i>nicht abgewickelten Geschäfte</i>, die nach dem festgesetzten Liefertag einen Verlust darstellen, ausgewiesen.</p>
030	<p>EIGENMITTELANFORDERUNGEN</p> <p>Die Institute weisen in Spalte 030 die gemäß Artikel 378 der CRR berechneten Eigenmittelanforderungen aus.</p>
040	<p>GESAMTRISIKOBETRAG FÜR ABWICKLUNGSRISIKEN</p> <p>Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR multiplizieren die Institute ihre in Spalte 030 ausgewiesenen Eigenmittelanforderungen mit 12,5 und erhalten so den Risikobetrag für Abwicklungsrisiken.</p>
Zeilen	
010	<p>Summe der nicht abgewickelten Geschäfte im Anlagebuch</p> <p>Die Institute melden in Zeile 010 aggregierte Angaben über das Abwicklungs- bzw. Lieferisiko für Positionen im Anlagebuch (gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 378 der CRR).</p> <p>In 010/010 weisen die Institute die aggregierte Summe der nach ihrem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelten Geschäfte zu den jeweils vereinbarten Abrechnungspreisen aus.</p> <p>In 010/020 weisen die Institute die aggregierten Angaben über die Risikoposition ‚Aus nicht abgewickelten Geschäften entstehende Preisdifferenz mit Verlust‘ aus.</p> <p>In 010/030 weisen die Institute die aggregierten Eigenmittelanforderungen aus, die sie mittels Addition der Eigenmittelanforderungen für nicht abgewickelte Geschäfte unter Multiplikation der in Spalte 020 ausgewiesenen ‚Preisdifferenz‘ mit dem jeweils zutreffenden, auf der Anzahl der nach dem Erfüllungstag verstrichenen Arbeitstage basierenden Faktor errechnen (die entsprechenden Kategorien sind Tabelle 1 in Artikel 378 der CRR zu entnehmen).</p>

Zeilen	
020-060	<p>Nicht abgewickelte Geschäfte bis zu 4 Tage (Faktor 0 %)</p> <p>Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 5 und 15 Tagen (Faktor 8 %)</p> <p>Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 16 und 30 Tagen (Faktor 50 %)</p> <p>Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 31 und 45 Tagen (Faktor 75 %)</p> <p>Nicht abgewickelte Geschäfte für 46 Tage oder länger (Faktor 100 %)</p> <p>Die Institute melden die Angaben in Bezug auf Abwicklungs- bzw. Lieferrisiken für Positionen im Anlagebuch den in Tabelle 1 in Artikel 378 der CRR aufgeführten Kategorien entsprechend in den Zeilen 020 bis 060.</p> <p>Für Geschäfte, die weniger als fünf Arbeitstage nach dem festgesetzten Erfüllungstag noch nicht abgewickelt sind, müssen keine Eigenmittelanforderungen für Abwicklungs- bzw. Lieferrisiken berechnet werden.</p>
070	<p>Summe der nicht abgewickelten Geschäfte im Handelsbuch</p> <p>Die Institute melden in Zeile 070 aggregierte Angaben über das Abwicklungs- bzw. Lieferrisiko für Positionen im Handelsbuch (gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 378 der CRR).</p> <p>In 070/010 weisen die Institute die aggregierte Summe der nach ihrem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelten Geschäfte zu den jeweils vereinbarten Abrechnungspreisen aus.</p> <p>In 070/020 weisen die Institute die aggregierten Angaben über die Risikoposition ‚Aus nicht abgewickelten Geschäften entstehende Preisdifferenz mit Verlust‘ aus.</p> <p>In 070/030 weisen die Institute die aggregierten Eigenmittelanforderungen aus, die sie mittels Addition der Eigenmittelanforderungen für nicht abgewickelte Geschäfte unter Multiplikation der in Spalte 020 ausgewiesenen ‚Preisdifferenz‘ mit einem angemessenen, auf der Anzahl der nach dem Erfüllungstag verstrichenen Arbeitstage basierenden Faktor errechnen (die entsprechenden Kategorien sind Tabelle 1 in Artikel 378 der CRR zu entnehmen).</p>
080-120	<p>Nicht abgewickelte Geschäfte bis zu 4 Tage (Faktor 0 %)</p> <p>Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 5 und 15 Tagen (Faktor 8 %)</p> <p>Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 16 und 30 Tagen (Faktor 50 %)</p> <p>Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 31 und 45 Tagen (Faktor 75 %)</p> <p>Nicht abgewickelte Geschäfte für 46 Tage oder länger (Faktor 100 %)</p> <p>Die Institute melden die Angaben in Bezug auf Abwicklungs- bzw. Lieferrisiken für Positionen im Handelsbuch den in Tabelle 1 in Artikel 378 der CRR aufgeführten Kategorien entsprechend in den Zeilen 080 bis 120.</p> <p>Für Geschäfte, die weniger als fünf Arbeitstage nach dem festgesetzten Erfüllungstag noch nicht abgewickelt sind, müssen keine Eigenmittelanforderungen für Abwicklungs- bzw. Lieferrisiken berechnet werden.</p>

3.7. C 12.00 — KREDITRISIKO: VERBRIEFUNG — STANDARDANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR SEC SA)

3.7.1. Allgemeine Bemerkungen

98. Die Angaben in diesem Meldebogen sind für alle Verbriefungen vorgeschrieben, bei denen die Übertragung eines erheblichen Risikos anerkannt wird und bei denen das berichtende Institut an einer nach dem Standardansatz behandelten Verbriefung beteiligt ist. Welche Angaben zu machen sind, hängt von der Funktion des Instituts bei der Verbriefung ab. Dementsprechend sind für Originatoren, Sponsoren und Anleger besondere Posten zu melden.

99. Im Meldebogen CR SEC SA werden gemeinsame Angaben sowohl zu den traditionellen als auch den synthetischen, im Bankbestand befindlichen Verbriefungen gemäß Definition in Artikel 242 Absätze 10 bzw. 11 der CRR erfasst.

3.7.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	<p>GESAMTBETRAG DER DURCH VERBRIEFUNGEN BEGRÜNDETEN RISIKOPOSITIONEN</p> <p>Als Originatoren auftretende Institute müssen den am Berichtsstichtag bestehenden offenen Betrag aller laufenden Risikopositionen, die ihren Ursprung im Verbriefungsgeschäft haben, melden. Wer die Positionen hält, ist dabei unerheblich. Dementsprechend werden sowohl bilanzwirksame Risikopositionen aus Verbriefungen (beispielsweise Schuldverschreibungen und nachrangige Darlehen) als auch außerbilanzielle Risikopositionen und Derivate (beispielsweise nachrangige Kreditlinien, Liquiditätsfazilitäten, Zins-Swaps, Kreditausfall-Swaps usw.), die ihren Ursprung in der Verbriefung haben, gemeldet.</p> <p>Im Fall traditioneller Verbriefungen berücksichtigt der Originator, sofern er keine Positionen hält, die betreffenden Verbriefungen in den Meldungen im Meldebogen CR SEC SA und im Meldebogen CR SEC IRB nicht. Zu diesem Zweck sind Klauseln für die vorzeitige Rückzahlung in vom Originator gehaltenen Verbriefungspositionen in Verbriefungen revolvingender Risikopositionen gemäß Definition in Artikel 242 Absatz 12 der CRR eingeschlossen.</p>
020-040	<p>SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN</p> <p>In Befolgung der Bestimmungen der Artikel 249 und 250 der CRR ist die Kreditabsicherung für die verbrieften Risikopositionen so gestaltet, als bestünde keine Laufzeitinkongruenz.</p>
020	<p>(-) BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLISTUNG (C_{VA})</p> <p>Das detaillierte Berechnungsverfahren für den volatilitätsangepassten Wert der Sicherheit (C_{VA}), der in dieser Spalte auszuweisen ist, wird in Artikel 223 Absatz 2 der CRR dargelegt.</p>
030	<p>(-) ABFLÜSSE INSGESAMT: ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITSLISTUNG (G*)</p> <p>Nach der allgemeinen Regel für ‚Zuflüsse‘ und ‚Abflüsse‘ erscheinen die in dieser Spalte ausgewiesenen Beträge in den entsprechenden Kreditrisikobögen (CR SA oder CR IRB) als Zuflüsse mit der für den Sicherungsgeber (d. h. dem Dritten, dem die Tranche im Wege einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung übertragen wird) maßgeblichen Risikopositionsklasse.</p> <p>Das Berechnungsverfahren für den an das ‚Fremdwährungsrisiko‘ angepassten Betrag der Absicherung (G*) wird in Artikel 233 Absatz 3 der CRR festgelegt.</p>
040	<p>NENNWERT EINBEHALTENER ODER ERWORBENER KREDITABSICHERUNGEN</p> <p>Alle einbehaltenen oder zurückgekauften Tranchen wie beispielsweise zurückbehaltene Erstverlust-Positionen sind zum Nennwert auszuweisen.</p> <p>Die Auswirkungen aufsichtsbehördlicher Abschläge auf Kreditabsicherungen werden bei der Berechnung des einbehaltenen oder zurückgekauften Betrags der Kreditabsicherungen nicht berücksichtigt.</p>
050	<p>VERBRIEFUNGSPOSITIONEN: URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</p> <p>Hierbei handelt es sich um vom berichtenden Institut gehaltene, gemäß Artikel 246 Absatz 1 Buchstaben a, c und e und Artikel 246 Absatz 2 der CRR ohne Anwendung von Umrechnungsfaktoren sowie von Kreditrisikoanpassungen und Rückstellungen berechnete Verbriefungspositionen. Ein Netting ist nur in Bezug auf mehrkomponentige Derivatverträge relevant, die ein- und derselben Verbriefungszweckgesellschaft bereitgestellt wurden und durch eine anrechenbare Netting-Vereinbarung abgesichert sind.</p> <p>Die in dieser Spalte auszuweisenden Wertberichtigungen und Rückstellungen beziehen sich nur auf Verbriefungspositionen. Wertberichtigungen verbriefteter Positionen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Bestehen Klauseln für die vorzeitige Rückzahlung, müssen die Institute den Betrag vom ‚Anteil des Originators‘ gemäß Definition in Artikel 256 Absatz 2 der CRR angeben.</p> <p>Bei synthetischen Verbriefungen ergeben sich die vom Originator in Form von bilanzwirksamen Posten bzw. Anteilen des Anlegers (vorzeitige Rückzahlung) gehaltenen Positionen aus der Kumulierung der Spalten 010 bis 040.</p>

Spalten	
060	<p>(-) WERTBERICHTUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN</p> <p>Dies betrifft Wertberichtigungen und Rückstellungen (Artikel 159 der CRR) für Kreditverluste, die gemäß dem für das berichtende Institut geltenden Rechnungslegungsrahmen vorgenommen wurden. Wertberichtigungen schließen jeden Betrag ein, der für Kreditverluste bei finanziellen Vermögenswerten seit deren erstmaligem Ansatz in der Bilanz im Gewinn oder Verlust angesetzt wurde (einschließlich der zum beizulegenden Zeitwert bemessenen, auf das Kreditrisiko von finanziellen Vermögenswerten zurückzuführenden Verluste, die nicht vom Risikopositionswert abgezogen werden), zuzüglich der Abschläge auf zum Zeitpunkt des Ankaufs bereits ausgefallenen bilanziellen Risikopositionen gemäß Artikel 166 Absatz 1 der CRR. Die Rückstellungen schließen die kumulierten Beträge der Kreditverluste bei außerbilanziellen Posten ein.</p>
070	<p>RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN</p> <p>Verbriefungspositionen nach Artikel 246 Absätze 1 und 2 der CRR ohne Anwendung von Umrechnungsfaktoren.</p> <p>Diese Angabe ist mit der Spalte 040 des Meldebogens CR SA Total verbunden.</p>
080-110	<p>TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION</p> <p>Artikel 4 Absatz 57 und Teil 3 Titel II Kapitel 4 der CRR</p> <p>Dieser Spaltenblock dient der Erfassung von Angaben über Techniken zur Kreditrisikominderung, mit denen das Kreditrisiko einer oder mehrerer Risikoposition(en) mittels Substitution von Risikopositionen gesenkt wird (nachfolgend für Zu- und Abflüsse angegeben).</p> <p>Siehe die Erläuterungen zum Meldebogen CR SA (Meldung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekt).</p>
080	<p>(-) ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (G_A)</p> <p>Absicherungen ohne Sicherheitsleistung werden in Artikel 4 Absatz 59 definiert und in Artikel 235 der CRR geregelt.</p> <p>Siehe die Erläuterungen zum Meldebogen CR SA (Meldung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekt).</p>
090	<p>(-) ABSICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG</p> <p>Besicherungen mit Sicherheitsleistung werden in Artikel 4 Absatz 58 definiert und in den Artikeln 195, 197 und 200 der CRR geregelt.</p> <p>Synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) und bilanzielle Netting-Positionen gemäß den Artikeln 218-236 der CRR werden als Barsicherheiten behandelt.</p> <p>Siehe die Erläuterungen zum Meldebogen CR SA (Meldung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekt).</p>
100-110	<p>SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG:</p> <p>Zu- und Abflüsse innerhalb derselben Risikopositionsklasse sowie Risikogewichte oder Ratingstufen, sofern sie maßgeblich sind, werden ebenfalls ausgewiesen.</p>
100	<p>(-) ABFLÜSSE INSGESAMT</p> <p>Artikel 222 Absatz 3 und Artikel 235 Absätze 1 und 2.</p> <p>Die Abflüsse entsprechen dem besicherten Teil der ‚Risikoposition abzüglich Wertberichtigungen und Rückstellungen‘, der von der Risikopositionsklasse sowie, sofern sie maßgeblich sind, vom Risikogewicht oder von der Ratingstufe des Schuldners in Abzug gebracht und anschließend der Risikopositionsklasse sowie, sofern sie maßgeblich sind, dem Risikogewicht oder der Ratingstufe des Sicherheitsgebers zugewiesen wird.</p> <p>Dieser Betrag ist als Zufluss zur Risikopositionsklasse sowie, sofern sie maßgeblich sind, zum Risikogewicht oder zur Ratingstufe des Sicherheitsgebers zu betrachten.</p> <p>Diese Angabe hängt mit Spalte 090 [(-) Abflüsse insgesamt] des Meldebogens CR SA Total zusammen.</p>

Spalten	
110	<p>ZUFLÜSSE INSGESAMT</p> <p>Verbriefungspositionen, bei denen es sich um Schuldverschreibungen handelt, die laut Artikel 197 Absatz 1 der CRR anrechenbare finanzielle Sicherheiten darstellen und bei denen die einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten zum Einsatz kommt, werden in dieser Spalte als Zuflüsse ausgewiesen.</p> <p>Diese Angabe hängt mit Spalte 100 Zuflüsse insgesamt des Meldebogens CR SA Total zusammen.</p>
120	<p>NETTO-RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</p> <p>Hierbei handelt es sich um Risikopositionen, die nach Berücksichtigung der auf ‚Techniken zur Kreditrisikominderung (CRM) mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition‘ zurückzuführenden Ab- und Zuflüsse den entsprechenden Risikogewichten und Risikopositionsklassen zugewiesen wurden.</p> <p>Diese Angabe ist mit der Spalte 110 des Meldebogens CR SA Total verbunden.</p>
130	<p>(-) TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN BETRAG DER RISIKOPOSITION: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPASSTER WERT (C_{VAM})</p> <p>Dieser Posten schließt auch synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) ein (Artikel 218 der CRR).</p> <p>Diese Angabe hängt mit Spalte 120 und Spalte 130 des Meldebogens CR SA Total zusammen.</p>
140	<p>VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)</p> <p>Verbriefungspositionen gemäß Artikel 246 der CRR, d. h. ohne Anwendung der in Artikel 246 Absatz 1 Buchstabe c der CRR festgelegten Umrechnungsfaktoren.</p> <p>Diese Angabe ist mit der Spalte 150 des Meldebogens CR SA Total verbunden.</p>
150-180	<p>NACH UMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DER VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTEN RISIKOPOSITIONSWERTE (E*) AUSSERBILANZIELLER POSTEN</p> <p>Artikel 246 Absatz 1 Buchstabe c der CRR sieht vor, dass der Risikopositionswert einer nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ihr mit einem Umrechnungsfaktor multiplizierter Nominalwert ist. Dieser Umrechnungsfaktor beträgt 100 %, sofern in der CRR nichts anderes festgelegt ist.</p> <p>Siehe die Spalten 160 bis 190 des Meldebogens CR SA Total.</p> <p>Zu Berichtszwecken sind die vollständig angepassten Risikopositionswerte (E*) nach den vier folgenden, überschneidungsfreien Umrechnungsfaktorstufen auszuweisen: 0 %, [0 %, 20 %], [20 %, 50 %] und [50 %, 100 %].</p>
190	<p>RISIKOPOSITIONSWERT</p> <p>Verbriefungspositionen nach Artikel 246 der CRR.</p> <p>Diese Angabe ist mit der Spalte 200 des Meldebogens CR SA Total verbunden.</p>
200	<p>(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENER WERT DER RISIKOPOSITIONEN</p> <p>In Artikel 258 der CRR ist vorgesehen, dass bei Verbriefungspositionen, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zugewiesen wurde, die Institute — alternativ zur Einbeziehung dieser Positionen in die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge — den Risikopositionswert der betreffenden Position von den Eigenmitteln abziehen können.</p>
210	<p>RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGENDE RISIKOPOSITIONSWERTE</p> <p>Hierbei handelt es sich um den Wert der Risikoposition abzüglich des von den Eigenmitteln abgezogenen Risikopositionswerts.</p>
220-320	<p>NACH RISIKOGEWICHTEN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGENDEN RISIKOPOSITIONSWERTE</p>

Spalten	
220-260	<p>BEURTEILT</p> <p>In Artikel 242 Absatz 8 werden beurteilte Positionen definiert.</p> <p>Risikogewichten unterliegende Risikopositionswerte werden nach Bonitätsstufen (COS) aufgeschlüsselt, wie dies in Artikel 251 (Tabelle 1) der CRR für den Standardansatz (SA) vorgesehen ist.</p>
270	<p>1 250 % (UNBEURTEILT)</p> <p>In Artikel 242 Absatz 7 werden unbeurteilte Positionen definiert.</p>
280	<p>TRANSPARENZ</p> <p>Artikel 253, Artikel 254 und Artikel 256 Absatz 5 der CRR</p> <p>In den der Transparenz dienenden Spalten sind alle Fälle unbeurteilter Risikopositionen enthalten, bei denen das Risikogewicht aus dem zugrunde liegenden Risikopositionsportfolio abgeleitet wird (durchschnittliches Risikogewicht des Pools, höchstes Risikogewicht des Pools oder Verwendung eines Konzentrationskoeffizienten).</p>
290	<p>TRANSPARENZ — DAVON: Zweitverlust im Rahmen eines ABCP</p> <p>Risikopositionswerte, die einer Behandlung von Verbriefungspositionen in einer Zweitverlust- oder höherrangigen Tranche im Rahmen eines ABCP-Programms unterliegen, werden in Artikel 254 der CRR festgelegt.</p> <p>In Artikel 242 Absatz 9 der CRR wird der Begriff „Programm forderungsgedeckter Geldmarktpapiere (ABCP)“ definiert.</p>
300	<p>TRANSPARENZ — DAVON: DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)</p> <p>Hier ist der gewichtete Durchschnitt für das Risikogewicht des Risikopositionswerts anzugeben.</p>
310	<p>INTERNER BEMESSUNGSANSATZ (IAA)</p> <p>Artikel 109 Absatz 1 und Artikel 259 Absatz 3 der CRR. Risikopositionswert der Verbriefungspositionen im Rahmen des internen Bemessungsansatzes.</p>
320	<p>IAA: DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)</p> <p>Hier ist der gewichtete Durchschnitt für das Risikogewicht des Risikopositionswerts anzugeben.</p>
330	<p>RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG</p> <p>Gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 der CRR berechneter Gesamtbetrag der risikogewichteten Positionen vor Anpassungen aufgrund von Laufzeitinkongruenzen oder Verstößen gegen die Sorgfaltsbestimmungen und unter Ausschluss von risikogewichteten Positionsbeträgen, die mittels Abflüssen in andere Meldebögen umgeleiteten Risikopositionen entsprechen.</p>
340	<p>DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN</p> <p>Bei synthetischen Verbriefungen müssen in dem in dieser Spalte auszuweisenden Betrag jedwede Laufzeitinkongruenzen außer Acht gelassen werden.</p>
350	<p>GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖßEN GEGEN DIE SORGFALTSBESTIMMUNGEN</p> <p>Nach Artikel 14 Absatz 2, Artikel 406 Absatz 2 und Artikel 407 der CRR müssen die Mitgliedstaaten immer dann, wenn ein Institut bestimmte Anforderungen in den Artikeln 405, 406 oder 409 der CRR nicht erfüllt, dafür sorgen, dass die zuständigen Behörden ein angemessenes zusätzliches Risikogewicht von mindestens 250 % des Risikogewichts (mit einer Obergrenze von 1 250 %) auferlegen, das für die einschlägigen Verbriefungspositionen im Sinne des Teils 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 der CRR gelten würde. Ein derartiges zusätzliches Risikogewicht kann nicht nur Anlegerinstitutionen, sondern auch Originatoren, Sponsoren und ursprünglichen Kreditgebern auferlegt werden.</p>

Spalten	
360	<p>AUFGRUND VON LAUFZEITINKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBE- TRAG VORGENOMMENE ANPASSUNGEN</p> <p>In Bezug auf Laufzeitinkongruenzen in synthetischen Verbriefungen ist die Formel $RW^* \cdot RW$ (SP) gemäß Definition in Artikel 250 der CRR aufzunehmen. Ausgenommen sind einer Risikogewichtung von 1 250 % unterliegende Tranchen, bei denen der auszuweisende Betrag ‚Null‘ lautet. Hier ist zu beachten, dass $RW(SP)$ nicht nur die in Spalte 330 ausgewiesenen risikogewichteten Positionsbeträge umfasst, sondern auch die risikogewichteten Positionsbeträge, die den mittels Abflüssen in andere Meldebögen umgeleiteten Risikopositionen entsprechen.</p>
370-380	<p>RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBE- TRAG INSGESAMT: VOR/NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE</p> <p>Der gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 der CRR berechnete Gesamtbetrag der risikogewichteten Positionen vor (Spalte 370) bzw. nach (Spalte 380) der Anwendung der in Artikel 252 — Positionen, für die aktuell ein Zahlungsverzug zu verzeichnen ist oder die mit einem besonders hohen Risiko verbunden sind — oder in Artikel 256 Absatz 4 — zusätzliche Eigenmittelanforderungen für Verbriefungen revolvingender Risikopositionen mit Klauseln für die vorzeitige Rückzahlung — der CRR festgelegten Obergrenzen.</p>
390	<p>ZUSATZINFORMATION: RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBE- TRAG, DER DEN ABFLÜSSEN AUS DER SA-VERBRIEFUNG IN EINE ANDERE RISIKOPOSITIONSKLASSE ENTS- SPRICHT</p> <p>Hierbei handelt es sich um den risikogewichteten Positionsbetrag aus Risikopositionen, die dem risikomindernden Posten neu zugeteilt wurden und daher im entsprechenden Meldebogen berechnet werden, aber in der Berechnung der Obergrenze für Verbriefungspositionen berücksichtigt werden.</p>

100. Der Meldebogen CR SEC SA ist in drei große Zeilenblöcke unterteilt, in denen Daten zu den von Originatoren, Anlegern und Sponsoren in Auftrag gegebenen, gesponserten, einbehaltenen oder angekauften Risikopositionen erfasst werden. Für jeden dieser Blöcke werden die Angaben nach bilanzwirksamen Posten und außerbilanziellen Posten und Derivaten sowie Verbriefungen und Wiederverbriefungen aufgeschlüsselt.
101. Auch die Gesamtrisikopositionen (am Berichtsstichtag) werden nach den bei Geschäftsabschluss angewendeten Bonitätsstufen aufgeschlüsselt (letzter Zeilenblock). Originatoren, Sponsoren und Anleger haben diese Angaben auszuweisen.

Zeilen	
010	<p>GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN</p> <p>Die Gesamtsumme der Risikopositionen bezieht sich auf den Gesamtbetrag der ausstehenden Verbriefungen. In dieser Zeile werden alle Angaben zusammengefasst, die die Originatoren, Sponsoren und Anleger in den anschließenden Zeilen machen.</p>
020	<p>DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN</p> <p>Gesamtbetrag ausstehender Wiederverbriefungen im Sinne der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummern 63 und 64 der CRR.</p>
030	<p>ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN</p> <p>In dieser Zeile werden die Angaben zu bilanzwirksamen und außerbilanziellen Posten, zu Derivaten und die vorzeitige Rückzahlung derjenigen Verbriefungspositionen, bei denen das Institut die Rolle des Originators im Sinne der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 13 der CRR spielt, zusammengefasst.</p>
040-060	<p>BILANZWIRKSAME POSTEN</p> <p>Artikel 246 Absatz 1 Buchstabe a der CRR legt fest, dass bei den Instituten, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem Standardansatz berechnen, der Risikopositionswert einer in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ihr Buchwert nach der Anwendung spezieller Kreditrisikoanpassungen ist.</p> <p>Bilanzwirksame Posten werden nach Verbriefungen (Zeile 050) und Wiederverbriefungen (Zeile 060) aufgeschlüsselt.</p>

Zeilen	
070-090	<p>AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE</p> <p>In diesen Zeilen werden Angaben zu nicht in der Bilanz ausgewiesenen und derivativen Verbriefungspositionen erfasst, für die im Rahmen der Verbriefungsregeln ein Umrechnungsfaktor gilt. Der Positionswert einer nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ist ihr Nennwert abzüglich aller etwaigen bei dieser Verbriefungsposition vorgenommenen besonderen Kreditrisikoanpassungen, multipliziert mit einem Umrechnungsfaktor von 100 %, sofern nichts anderes festgelegt wurde.</p> <p>Der Risikopositionswert für das Gegenparteiausfallrisiko eines der in Anhang II der CRR aufgeführten derivativen Instrumente wird gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR bestimmt.</p> <p>In Bezug auf Liquiditätsfazilitäten, Kreditfazilitäten und Kassenvorschüsse von Forderungsverwaltern übermitteln die Institute den nicht in Anspruch genommenen Betrag.</p> <p>Bezüglich der Zins- und Währungsswaps übermitteln sie den im Meldebogen CR SA Total vorgegebenen Wert der Risikoposition (gemäß Artikel 246 Absatz 1 der CRR).</p> <p>Nicht in der Bilanz ausgewiesene und derivative Positionen werden nach Verbriefungen (Zeile 080) und Wiederverbriefungen (Zeile 090) gemäß Tabelle 1 in Artikel 251 der CRR aufgeschlüsselt.</p>
100	<p>VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG</p> <p>Diese Zeile bezieht sich nur auf Originatoren, in deren Verbriefungen revolvingender Risikopositionen Klauseln der vorzeitigen Rückzahlung im Sinne des Artikels 242 Absätze 13 und 14 der CRR enthalten sind.</p>
110	<p>ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPPOSITIONEN</p> <p>In dieser Zeile werden Angaben zu bilanzwirksamen und außerbilanziellen Posten und Derivaten derjenigen Verbriefungspositionen, bei denen das Institut die Rolle des Anlegers spielt, zusammengefasst.</p> <p>In der CRR wird keine ausdrückliche Definition des Begriffes ‚Anleger‘ gegeben. In diesem Zusammenhang ist unter diesem Begriff daher ein Institut zu verstehen, das in einem Verbriefungsgeschäft, bei dem es weder als Originator noch als Sponsor auftritt, eine Verbriefungsposition hält.</p>
120-140	<p>BILANZWIRKSAME POSTEN</p> <p>Hier sind die gleichen Kriterien für die Einreihung nach Verbriefungen und Wiederverbriefungen zu verwenden, die bei Originatoren auch bei Bilanzposten angewendet werden.</p>
150-170	<p>AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE</p> <p>Hier sind die gleichen Kriterien für die Einreihung nach Verbriefungen und Wiederverbriefungen zu verwenden, die bei Originatoren auch bei außerbilanziellen Posten und Derivaten angewendet werden.</p>
180	<p>SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPPOSITIONEN</p> <p>In dieser Zeile werden Angaben zu bilanzwirksamen und außerbilanziellen Posten und Derivaten derjenigen Verbriefungspositionen, bei denen das Institut die Rolle des Sponsors gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 14 der CRR spielt, zusammengefasst. Verbrieft ein Sponsor auch seine eigenen Vermögenswerte, trägt er in die den Originatoren vorbehaltenen Zeilen die Angaben zu seinen eigenen verbrieften Aktiva ein.</p>
190-210	<p>BILANZWIRKSAME POSTEN</p> <p>Hier sind die gleichen Kriterien für die Einreihung nach Verbriefungen und Wiederverbriefungen zu verwenden, die bei Originatoren auch bei Bilanzposten angewendet werden.</p>
220-240	<p>AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE</p> <p>Hier sind die gleichen Kriterien für die Einreihung nach Verbriefungen und Wiederverbriefungen zu verwenden, die bei Originatoren auch bei außerbilanziellen Posten und Derivaten angewendet werden.</p>

Zeilen	
250-290	<p>AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN</p> <p>In diesen Zeilen werden Angaben über (am Berichtsstichtag) ausstehende Positionen nach den (für den Standardansatz in Artikel 251 (Tabelle 1) der CRR vorgesehenen) am Abschlusstag (Geschäftsabschluss) angewendeten Bonitätsstufen erfasst. Liegen diese Angaben nicht vor, werden die frühestmöglich verfügbaren, mit Bonitätsstufen gleichwertigen Daten gemeldet.</p> <p>Diese Zeilen werden nur für die Spalten 190 bis 270 und die Spalten 330 bis 340 ausgefüllt.</p>

3.8. C 13.00 — KREDITRISIKO — VERBRIEFUNGEN: AUF INTERNEN BEURTEILUNGEN BASIERENDER ANSATZ BEZÜGLICH DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR SEC IRB)

3.8.1. Allgemeine Bemerkungen

102. Die Angaben in diesem Meldebogen sind für alle Verbriefungen vorgeschrieben, bei denen die Übertragung eines erheblichen Risikos anerkannt wird und bei denen das berichtende Institut an einer Verbriefung beteiligt ist, die nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz behandelt wird.
103. Welche Angaben zu machen sind, hängt von der Funktion des Instituts bei der Verbriefung ab. Dementsprechend sind für Originatoren, Sponsoren und Anleger besondere Posten zu melden.
104. Der Meldebogen CR SEC IRB hat den gleichen Geltungsumfang wie der Meldebogen CR SEC SA. In ihm werden gemeinsame Angaben sowohl zu den traditionellen als auch den synthetischen, im Bankbestand befindlichen Verbriefungen erfasst.

3.8.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	<p>GESAMTBETRAG DER DURCH VERBRIEFUNGEN BEGRÜNDETEN RISIKOPOSITIONEN</p> <p>Bezüglich der Zeile ‚Summe der bilanzwirksamen Posten‘ entspricht der in dieser Spalte ausgewiesene Betrag dem ausstehenden Betrag der am Berichtsstichtag verbrieften Risikopositionen. Siehe Spalte 010 des Meldebogens CR SEC SA.</p>
020-040	<p>SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN</p> <p>Artikel 249 und Artikel 250 der CRR</p> <p>Im angepassten Wert der in die Verbriefungsstruktur einbezogenen Techniken zur Kreditrisikominderung sind keine Laufzeitinkongruenzen zu berücksichtigen.</p>
020	<p>(-) BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLISTUNG (C_{VA})</p> <p>Das detaillierte Berechnungsverfahren für den volatilitätsangepassten Wert der Sicherheit (C_{VA}), der in dieser Spalte auszuweisen ist, wird in Artikel 223 Absatz 2 der CRR dargelegt.</p>
030	<p>(-) ABFLÜSSE INSGESAMT: ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITSLISTUNG (G*)</p> <p>Nach der allgemeinen Regel für ‚Zuflüsse‘ und ‚Abflüsse‘ erscheinen die in Spalte 030 des Meldebogens CR SEC IRB ausgewiesenen Beträge im entsprechenden Kreditrisiko-Meldebogen (CR SA oder CR IRB) als ‚Zuflüsse‘ mit der für den Sicherungsgeber (d. h. dem Dritten, dem die Tranche im Wege einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung übertragen wird) maßgeblichen Risikopositionsklasse.</p> <p>Das Berechnungsverfahren für den an das ‚Fremdwährungsrisiko‘ angepassten Betrag der Absicherung (G*) wird in Artikel 233 Absatz 3 der CRR festgelegt.</p>
040	<p>NENNWERT EINBEHALTENER ODER ERWORBENER KREDITABSICHERUNGEN</p> <p>Alle einbehaltenen oder zurückgekauften Tranchen wie beispielsweise zurückbehaltene Erstverlust-Positionen sind zum Nennwert auszuweisen.</p> <p>Die Auswirkungen aufsichtsbehördlicher Abschläge auf Kreditabsicherungen werden bei der Berechnung des einbehaltenen oder zurückgekauften Betrags der Kreditabsicherungen nicht berücksichtigt.</p>

Spalten	
050	<p>VERBRIEFUNGSPOSITIONEN: URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</p> <p>Hierbei handelt es sich um vom berichtenden Institut gehaltene, gemäß Artikel 246 Absatz 1 Buchstaben b, d und e und Artikel 246 Absatz 2 der CRR ohne Anwendung von Umrechnungsfaktoren sowie ohne Berücksichtigung von Kreditrisikoanpassungen und Rückstellungen berechnete Verbriefungspositionen. Ein Netting ist nur in Bezug auf mehrkomponentige Derivatverträge relevant, die ein- und derselben Verbriefungszweckgesellschaft bereitgestellt wurden und durch eine anrechenbare Netting-Vereinbarung abgesichert sind.</p> <p>Die in dieser Spalte auszuweisenden Wertberichtigungen und Rückstellungen beziehen sich nur auf Verbriefungspositionen. Wertberichtigungen verbriefter Positionen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Bestehen Klauseln für die vorzeitige Rückzahlung, müssen die Institute den Betrag vom ‚Anteil des Originators‘ gemäß Definition in Artikel 256 Absatz 2 der CRR angeben.</p> <p>Bei synthetischen Verbriefungen ergeben sich die vom Originator in Form von bilanzwirksamen Posten bzw. Anteilen des Anlegers (vorzeitige Rückzahlung) gehaltenen Positionen aus der Kumulierung der Spalten 010 bis 040.</p>
060-090	<p>TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION</p> <p>Siehe Artikel 4 Absatz 1 Nummer 57 und Teil 3 Titel II Kapitel 4 der CRR.</p> <p>Dieser Spaltenblock dient der Erfassung von Angaben über Techniken zur Kreditrisikominderung, mit denen das Kreditrisiko einer oder mehrerer Risikoposition(en) mittels Substitution von Risikopositionen gesenkt wird (nachfolgend für Zu- und Abflüsse angegeben).</p>
060	<p>(-) ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG: ANGEPASTE WERTE (G_A)</p> <p>Der Begriff der Absicherung ohne Sicherheitsleistung wird in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 59 der CRR definiert.</p> <p>Artikel 236 der CRR beschreibt für den Fall einer vollständigen bzw. teilweisen — gleichrangigen — Absicherung das Berechnungsverfahren für G_A.</p> <p>Diese Angabe ist mit den Spalten 040 und 050 des Meldebogens CR IRB verbunden.</p>
070	<p>(-) ABSICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG</p> <p>Der Begriff der Absicherung mit Sicherheitsleistung wird in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 58 der CRR definiert.</p> <p>Da die einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten hier nicht anzuwenden ist, werden in dieser Spalte nur Absicherungen mit Sicherheitsleistung im Sinne des Artikels 200 der CRR ausgewiesen.</p> <p>Diese Angabe ist mit der Spalte 060 des Meldebogens CR IRB verbunden.</p>
080-090	<p>SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG:</p> <p>Zu- und Abflüsse innerhalb derselben Risikopositionsklasse sowie Risikogewichte oder Ratingstufen, sofern sie maßgeblich sind, werden ebenfalls ausgewiesen.</p>
080	<p>(-) ABFLÜSSE INSGESAMT</p> <p>Artikel 236 der CRR</p> <p>Die Abflüsse entsprechen dem besicherten Teil der ‚Risikoposition abzüglich Wertberichtigungen und Rückstellungen‘, der von der Risikopositionsklasse sowie, sofern sie maßgeblich sind, vom Risikogewicht oder von der Ratingstufe des Schuldners in Abzug gebracht und anschließend der Risikopositionsklasse sowie, sofern sie maßgeblich sind, dem Risikogewicht oder der Ratingstufe des Sicherheitsgebers zugewiesen wird.</p> <p>Dieser Betrag ist als Zufluss zur Risikopositionsklasse sowie, sofern sie maßgeblich sind, zum Risikogewicht oder zur Ratingstufe des Sicherheitsgebers zu betrachten.</p> <p>Diese Angabe ist mit der Spalte 070 des Meldebogens CR IRB verbunden.</p>

Spalten	
090	<p>ZUFLÜSSE INSGESAMT</p> <p>Diese Angabe ist mit der Spalte 080 des Meldebogens CR IRB verbunden.</p>
100	<p>RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</p> <p>Hierbei handelt es sich um Risikopositionen, die nach Berücksichtigung der auf ‚Techniken zur Kreditrisikominderung (CRM) mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition‘ zurückzuführenden Ab- und Zuflüsse den entsprechenden Risikogewichten und Risikopositionsklassen zugewiesen wurden.</p> <p>Diese Angabe ist mit der Spalte 090 des Meldebogens CR IRB verbunden.</p>
110	<p>(-) TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN BETRAG DER RISIKOPOSITION: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPASSTER WERT (CVAM)</p> <p>Artikel 218 bis 222 der CRR Dieser Posten schließt auch synthetische Unternehmensanleihen (‘Credit Linked Notes’) ein (Artikel 218 der CRR).</p>
120	<p>VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)</p> <p>Verbriefungspositionen gemäß Artikel 246 der CRR, d. h. ohne Anwendung der in Artikel 246 Absatz 1 Buchstabe c der CRR festgelegten Umrechnungsfaktoren.</p>
130-160	<p>NACH UMRECHNUNGSFAKTOREN Vorgenommene Aufschlüsselung der vollständig angepassten Risikopositionswerte (E*) ausserbilanzieller Posten</p> <p>Artikel 246 Absatz 1 Buchstabe c der CRR sieht vor, dass der Risikopositionswert einer nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ihr mit einem Umrechnungsfaktor multiplizierter Nominalwert ist. Sofern nichts anderes festgelegt ist, beträgt dieser Umrechnungswert 100 %.</p> <p>Diesbezüglich wird in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 56 der Begriff ‚Umrechnungsfaktor‘ definiert.</p> <p>Zu Berichtszwecken sind die vollständig angepassten Risikopositionswerte (E*) nach den vier folgenden, überschneidungsfreien Umrechnungsfaktorstufen auszuweisen: 0 %, (0 %, 20 %], (20 %, 50 %] und (50 %, 100 %].</p>
170	<p>RISIKOPOSITIONSWERT</p> <p>Verbriefungspositionen nach Artikel 246 der CRR.</p> <p>Diese Angabe ist mit der Spalte 110 des Meldebogens CR IRB verbunden.</p>
180	<p>(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENER WERT DER RISIKOPOSITIONEN</p> <p>In Artikel 266 Absatz 3 der CRR ist vorgesehen, dass bei Verbriefungspositionen, auf die ein Risikogewicht von 1 250 % angewendet wird, die Institute — alternativ zur Einbeziehung dieser Positionen in die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge — den Risikopositionswert der betreffenden Position von den Eigenmitteln abziehen können.</p>
190	<p>RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGENDE RISIKOPOSITIONSWERTE</p>
200-320	<p>RATINGBASIERTER ANSATZ (BONITÄTSSTUFEN)</p> <p>Artikel 261 der CRR</p> <p>IRB-Verbriefungspositionen mit einer abgeleiteten Bonitätsbeurteilung im Sinne des Artikels 259 Absatz 2 der CRR werden als Positionen mit Bonitätsbeurteilung ausgewiesen.</p> <p>Risikogewichten unterliegende Risikopositionswerte werden nach Bonitätsstufen (CQS) aufgeschlüsselt, wie dies in Tabelle 4 in Artikel 261 Absatz 1 der CRR für den IRB-Ansatz vorgesehen ist.</p>

Spalten	
330	<p>AUFSICHTLICHER FORMELANSATZ</p> <p>Angaben zum aufsichtlichen Formelansatz (SFM) sind Artikel 262 der CRR zu entnehmen.</p> <p>Das Risikogewicht einer Verbriefungsposition muss größer als 7 % oder das nach den vorgegebenen Formeln anzuwendende Risikogewicht sein.</p>
340	<p>AUFSICHTLICHER FORMELANSATZ: DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT</p> <p>Kreditrisikominderungen auf Verbriefungspositionen können gemäß Artikel 264 der CRR angesetzt werden. In diesem Fall weisen die Institute das ‚effektive Risikogewicht‘ der Position aus, wenn gemäß den Festlegungen in Artikel 264 Absatz 2 der CRR eine vollständige Besicherung erreicht worden ist (das effektive Risikogewicht ist gleich dem risikogewichteten Positionsbetrag, dividiert durch den Risikopositionswert und multipliziert mit 100).</p> <p>Genießt die Positionen eine teilweise Besicherung, muss das Institut gemäß den Festlegungen in Artikel 264 Absatz 3 der CRR den aufsichtlichen Formelansatz mit der ‚T-Anpassung‘ verwenden.</p> <p>In dieser Spalte ist der gewichtete Durchschnitt für das Risikogewicht auszuweisen.</p>
350	<p>TRANSPARENZ</p> <p>In den der Transparenz dienenden Spalten sind alle Fälle unbeurteilter Risikopositionen enthalten, bei denen das Risikogewicht aus dem zugrunde liegenden Risikopositionsportfolio abgeleitet wird (höchstes Risikogewicht des Pools).</p> <p>In Artikel 263 Absätze 2 und 3 der CRR ist eine Ausnahmebehandlung für Fälle vorgesehen, in denen K_{irb} nicht berechnet werden kann.</p> <p>Der nicht in Anspruch genommene Betrag der Liquiditätsfazilitäten ist unter ‚außerbilanzielle Posten und Derivate‘ auszuweisen.</p> <p>Solange für einen Originator die Sonderbehandlung für Fälle, in denen der K_{irb} nicht berechnet werden kann, gilt, ist für die Meldung der Risikogewichtungsbehandlung des Risikopositionswertes einer Liquiditätsfazilität, die der in Artikel 263 der CRR festgelegten Behandlung zu unterziehen ist, die Spalte 350 zu verwenden.</p> <p>Erläuterungen zu vorzeitigen Rückzahlungen sind Artikel 256 Absatz 5 und Artikel 265 der CRR zu entnehmen.</p>
360	<p>TRANSPARENZ: DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT</p> <p>Hier ist der gewichtete Durchschnitt für das Risikogewicht des Risikopositionswerts anzugeben.</p>
370	<p>INTERNER BEMESSUNGSANSATZ</p> <p>Artikel 259 Absatz 3 und 4 sieht den internen Bemessungsansatz (IAA) für Positionen in ABCP-Programmen vor.</p>
380	<p>IAA: DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT</p> <p>In dieser Spalte ist der gewichtete Durchschnitt für das Risikogewicht auszuweisen.</p>
390	<p>(-) VERRINGERUNG DES RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAGS AUFGRUND VON WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN</p> <p>Institute, die den IRB-Ansatz anwenden, befolgen Artikel 266 Absatz 1 (gilt nur für Originatoren, sofern die Risikoposition nicht von den Eigenmitteln abgezogen worden sind) und Absatz 2 der CRR.</p> <p>Dies betrifft Wertberichtigungen und Rückstellungen (Artikel 159 der CRR) für Kreditverluste, die gemäß dem für das berichtende Institut geltenden Rechnungslegungsrahmen vorgenommen wurden. Wertberichtigungen schließen jeden Betrag ein, der für Kreditverluste bei finanziellen Vermögenswerten seit deren erstmaligem Ansatz in der Bilanz im Gewinn oder Verlust angesetzt wurde (einschließlich der zum beizulegenden Zeitwert bemessenen, auf das Kreditrisiko von finanziellen Vermögenswerten zurückzuführenden Verluste, die nicht vom Risikopositionswert abgezogen werden), zuzüglich der Abschläge auf zum Zeitpunkt des Ankaufs bereits ausgefallenen bilanziellen Risikopositionen gemäß Artikel 166 Absatz 1 der CRR. Die Rückstellungen schließen die kumulierten Beträge der Kreditverluste bei außerbilanziellen Posten ein.</p>

Spalten	
400	<p>RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG</p> <p>Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 der CRR vor Anpassungen aufgrund von Laufzeitinkongruenzen oder Verstößen gegen die Sorgfaltsbestimmungen und unter Ausschluss von risikogewichteten Positionsbeträgen, die mittels Abflüssen in andere Meldebögen umgeleiteten Risikopositionen entsprechen.</p>
410	<p>RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN</p> <p>Bei synthetischen Verbriefungen mit Laufzeitinkongruenzen werden bei dem in dieser Spalte auszuweisenden Betrag eventuelle Laufzeitinkongruenzen außer Acht gelassen.</p>
420	<p>GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖSSEN GEGEN DIE SORGFALTSBESTIMMUNGEN</p> <p>In Artikel 14 Absatz 2, Artikel 406 Absatz 2 und Artikel 407 der CRR ist vorgesehen, dass immer dann, wenn ein Institut bestimmte Anforderungen nicht erfüllt, die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die zuständigen Behörden ein angemessenes zusätzliches Risikogewicht von mindestens 250 % des Risikogewichts (mit einer Obergrenze von 1 250 %) verhängen, das für die einschlägigen Verbriefungspositionen im Sinne des Teils 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 der CRR gelten würde.</p>
430	<p>AUFGRUND VON LAUFZEITINKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNGEN</p> <p>In Bezug auf Laufzeitinkongruenzen in synthetischen Verbriefungen ist die Formel $RW^* \cdot RW$ (SP) gemäß Definition in Artikel 250 der CRR aufzunehmen. Ausgenommen sind einer Risikogewichtung von 1 250 % unterliegende Tranchen, bei denen der auszuweisende Betrag ‚Null‘ lautet. Hier ist zu beachten, dass $RW(SP)$ nicht nur die in Spalte 400 ausgewiesenen risikogewichteten Positionsbeträge umfasst, sondern auch die risikogewichteten Positionsbeträge, die den mittels Abflüssen in andere Meldebögen umgeleiteten Risikopositionen entsprechen.</p> <p>In dieser Spalte sind negative Werte auszuweisen.</p>
440-450	<p>RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT: VOR/NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE</p> <p>Der gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 der CRR berechnete Gesamtbetrag der risikogewichteten Positionen vor (Spalte 440)/nach (Spalte 450) Anwendung der in Artikel 260 der CRR festgelegten Obergrenzen. Darüber hinaus ist Artikel 265 der CRR (zusätzliche Eigenmittelanforderungen für Verbriefungen revolvingender Risikopositionen mit Klauseln für die vorzeitige Rückzahlung) zu berücksichtigen.</p>
460	<p>ZUSATZINFORMATION: RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DER DEN ABFLÜSSEN AUS DER IRB-VERBRIEFUNG IN EINE ANDERE RISIKOPOSITIONSKLASSE ENTSpricht</p> <p>Hierbei handelt es sich um den risikogewichteten Positionsbetrag aus Risikopositionen, die dem risikomindernden Posten neu zugeteilt wurden und daher im entsprechenden Meldebogen berechnet werden, aber in der Berechnung der Obergrenze für Verbriefungspositionen berücksichtigt werden.</p>

105. Der Meldebogen CR SEC IRB ist in drei große Zeilenblöcke unterteilt, in denen Daten zu den von Originatoren, Anlegern und Sponsoren in Auftrag gegebenen, gesponserten, einbehaltenen oder angekauften Risikopositionen erfasst werden. Für jeden dieser Blöcke werden die Angaben nach bilanzwirksamen Posten und außerbilanziellen Posten und Derivaten sowie nach Risikogewichtgruppierungen der Verbriefungen und Wiederverbriefungen aufgeschlüsselt.
106. Auch die Gesamtrisikopositionen (am Berichtsstichtag) werden nach den bei Geschäftsabschluss angewendeten Bonitätsstufen aufgeschlüsselt (letzter Zeilenblock). Originatoren, Sponsoren und Anleger haben diese Angaben auszuweisen.

Zeilen	
010	<p>GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN</p> <p>Die Gesamtsumme der Risikopositionen bezieht sich auf den Gesamtbetrag der ausstehenden Verbriefungen. In dieser Zeile werden alle Angaben zusammengefasst, die die Originatoren, Sponsoren und Anleger in den anschließenden Zeilen machen.</p>

Zeilen	
020	<p>DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN</p> <p>Gesamtbetrag ausstehender Wiederverbriefungen im Sinne der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummern 63 und 64 der CRR.</p>
030	<p>ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN</p> <p>In dieser Zeile werden die Angaben zu bilanzwirksamen und außerbilanziellen Posten, zu Derivaten und die vorzeitige Rückzahlung derjenigen Verbriefungspositionen, bei denen das Institut die Rolle des Originators im Sinne der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 13 der CRR spielt, zusammengefasst.</p>
040-090	<p>BILANZWIRKSAME POSTEN</p> <p>In Artikel 246 Absatz 1 Buchstabe b der CRR wird festgelegt, dass bei Instituten, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem IRB-Absatz berechnen, der Risikopositionswert einer bilanzwirksamen Verbriefungsposition dem Buchwert ohne Berücksichtigung eventuell vorgenommener Kreditrisikoanpassungen entspricht.</p> <p>Die bilanzwirksamen Posten werden gemäß Angabe in Artikel 261 Absatz 1 Tabelle 4 der CRR nach den Risikogewichtgruppierungen der Verbriefungen (A-B-C) in den Zeilen 050-070 und der Wiederverbriefungen (D-E) in den Zeilen 080-090 ausgewiesen.</p>
100-150	<p>AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE</p> <p>In diesen Zeilen werden Angaben zu nicht in der Bilanz ausgewiesenen und derivativen Verbriefungspositionen erfasst, für die im Rahmen der Verbriefungsregeln ein Umrechnungsfaktor gilt. Der Risikopositionswert einer nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ist ihr Nennwert abzüglich aller etwaigen bei dieser Verbriefungsposition vorgenommenen besonderen Kreditrisikoanpassungen, multipliziert mit einem Umrechnungsfaktor von 100 %, sofern nichts anderes festgelegt wurde.</p> <p>Aus den in Anhang II der CRR aufgelisteten Derivaten entstehende außerbilanzielle Verbriefungspositionen werden gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR bestimmt. Der Risikopositionswert für das Gegenparteiausfallrisiko eines der in Anhang II der CRR aufgeführten derivativen Instrumente wird gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR bestimmt.</p> <p>In Bezug auf Liquiditätsfazilitäten, Kreditfazilitäten und Kassenvorschüsse von Forderungsverwaltern übermitteln die Institute den nicht in Anspruch genommenen Betrag.</p> <p>Bezüglich der Zins- und Währungsswaps übermitteln sie den im Meldebogen CR SA Total vorgegebenen Wert der Risikoposition (gemäß Artikel 246 Absatz 1 der CRR).</p> <p>Die außerbilanziellen Posten werden gemäß Angabe in Artikel 261 Absatz 1 Tabelle 4 der CRR nach den Risikogewichtgruppierungen der Verbriefungen (A-B-C) in den Zeilen 110-130 und der Wiederverbriefungen (D-E) in den Zeilen 140-150 ausgewiesen.</p>
160	<p>VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG</p> <p>Diese Zeile bezieht sich nur auf Originatoren, in deren Verbriefungen revolvingender Risikopositionen Klauseln der vorzeitigen Rückzahlung im Sinne des Artikels 242 Absätze 13 und 14 der CRR enthalten sind.</p>
170	<p>ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN</p> <p>In dieser Zeile werden Angaben zu bilanzwirksamen und außerbilanziellen Posten und Derivaten derjenigen Verbriefungspositionen, bei denen das Institut die Rolle des Anlegers spielt, zusammengefasst.</p> <p>In der CRR wird keine ausdrückliche Definition des Begriffes ‚Anleger‘ gegeben. In diesem Zusammenhang ist unter diesem Begriff daher ein Institut zu verstehen, das in einem Verbriefungsgeschäft, bei dem es weder als Originator noch als Sponsor auftritt, eine Verbriefungsposition hält.</p>
180-230	<p>BILANZWIRKSAME POSTEN</p> <p>Hier sind die gleichen Kriterien für die Einreihung nach Verbriefungen (A-B-C) und Wiederverbriefungen (D-E) zu verwenden, die bei Originatoren auch bei bilanzwirksamen Posten angewendet werden.</p>

Zeilen	
240-290	<p>AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE</p> <p>Hier sind die gleichen Kriterien für die Einreihung nach Verbriefungen (A-B-C-) und Wiederverbriefungen (D-E) zu verwenden, die bei Originatoren auch bei außerbilanziellen Posten und Derivate angewendet werden.</p>
300	<p>SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN</p> <p>In dieser Zeile werden Angaben zu bilanzwirksamen und außerbilanziellen Posten und Derivaten derjenigen Verbriefungspositionen, bei denen das Institut die Rolle des Sponsors gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der CRR spielt, zusammengefasst. Verbrieft ein Sponsor auch seine eigenen Vermögenswerte, trägt er in die den Originatoren vorbehaltenen Zeilen die Angaben zu seinen eigenen verbrieften Aktiva ein.</p>
310-360	<p>BILANZWIRKSAME POSTEN</p> <p>Hier sind die gleichen Kriterien für die Einreihung nach Verbriefungen (A-B-C-) und Wiederverbriefungen (D-E) zu verwenden, die bei Originatoren auch bei Bilanzposten und Derivaten angewendet werden.</p>
370-420	<p>AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE</p> <p>Hier sind die gleichen Kriterien für die Einreihung nach Verbriefungen (A-B-C-) und Wiederverbriefungen (D-E) zu verwenden, die bei Originatoren auch bei außerbilanziellen Posten und Derivate angewendet werden.</p>
430-540	<p>AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN</p> <p>In diesen Zeilen werden Angaben über (am Berichtsstichtag) ausstehende Positionen nach den (für den IRB-Ansatz in Artikel 261 Tabelle 4 der CRR vorgesehenen) am Abschlussstag (Geschäftsabschluss) angewendeten Bonitätsstufen erfasst. Liegen diese Angaben nicht vor, werden die frühestmöglich verfügbaren, mit Bonitätsstufen gleichwertigen Daten gemeldet.</p> <p>Diese Zeilen werden nur für die Spalten 170 bis 320 und die Spalten 400 bis 410 ausgefüllt.</p>

3.9. C 14.00 — DETAILLIERTE ANGABEN ZU VERBRIEFUNGEN (SEC DETAILS)

3.9.1. Allgemeine Bemerkungen

107. In diesem Meldebogen werden auf Grundlage der einzelnen Transaktionen oder Geschäftsvorgänge (im Gegensatz zu den in den Meldebögen CR SEC SA, CR SEC IRB, MKR SA SEC und MKR SA CTP ausgewiesenen, kumulierten Informationen) Angaben zu sämtlichen Verbriefungen, an denen das berichtende Institut beteiligt ist, erfasst. Hier werden die zugrunde liegenden Merkmale jeder einzelnen Verbriefung, wie beispielsweise der zugrunde liegende Pool und die Eigenmittelanforderungen, abgefragt.

108. Dieser Meldebogen ist auch in den folgenden Fällen auszufüllen:

- a. Vom berichtenden Institut in Auftrag gegebene/gesponserte Verbriefungen, sofern es mindestens eine Position in der Verbriefung hält. Das bedeutet, dass die Institute ungeachtet dessen, ob ein signifikantes Kreditrisiko übertragen worden ist oder nicht, Angaben zu allen von ihnen (entweder im Bankbestand oder im Handelsbuch) gehaltenen Positionen zu machen haben. Zu den gehaltenen Positionen zählen auch aufgrund von Artikel 405 der CRR einbehaltene Positionen.
- b. Vom berichtenden Institut während des Berichtsjahrs ⁽¹⁾ in Auftrag gegebene/gesponserte Verbriefungen, sofern es keine Position hält.
- c. Verbriefungen, denen letztlich finanzielle Verbindlichkeiten zugrunde liegen, die ursprünglich vom berichtenden Institut begeben und (teilweise) von einem Verbriefungsinstrument erworben wurden. Diese zugrunde liegenden finanziellen Verbindlichkeiten könnten gedeckte Schuldverschreibungen oder andere Verbindlichkeiten umfassen und sind daher in Spalte 160 auszuweisen.
- d. Positionen in Verbriefungen, bei denen das berichtende Institut weder Originator noch Sponsor ist (d. h. Anleger und ursprüngliche Kreditgeber).

⁽¹⁾ Die in diesem Meldebogen bei den Instituten abgefragten Daten sind auf kumulativer Basis für das Kalender- oder Berichtsjahr auszuweisen (d. h. ab dem 1. Januar des laufenden Jahres).

109. Dieser Meldebogen ist von konsolidierten Gruppen und Einzelinstituten ⁽¹⁾ zu erstellen, die sich in dem Land befinden, in dem sie auch den Eigenmittelanforderungen unterliegen. Bei Verbriefungen, an denen mehrere Unternehmen der gleichen konsolidierten Gruppe beteiligt sind, ist die detaillierte Aufschlüsselung ‚Unternehmen für Unternehmen‘ zu übermitteln.
110. Aufgrund von Artikel 406 Absatz 1 der CRR, in dem festgelegt wird, dass sich in Verbriefungspositionen investierende Institute zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten umfassende Informationen verschaffen müssen, wird der Berichtsumfang des Meldebogens nur in begrenztem Umfang auf Anleger angewendet. Insbesondere haben sie die Spalten 010-040, 070-110, 160, 190, 290-400 und 420-470 auszufüllen.
111. Institute, die die Rolle der ursprünglichen Kreditgeber spielen (und in derselben Verbriefung nicht auch die Aufgaben von Originatoren oder Sponsoren ausüben) füllen im Allgemeinen den Meldebogen im gleichen Umfang aus wie Anleger.

3.9.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
005	<p>ZEILENUMMER</p> <p>Diese Zeilennummer ist eine Zeilenkennung und bezeichnet in der Tabelle jeweils eine Zeile. Sie folgt der numerischen Reihenfolge 1, 2, 3 usw.</p>
010	<p>INTERNER CODE</p> <p>Interner (alphanumerischer) Code, den das Institut zur Identifizierung der Verbriefung verwendet. Der interne Code ist mit der Kennung der Verbriefung verbunden.</p>
020	<p>KENNUNG DER VERBRIEFUNG (Code/Name)</p> <p>Zur gesetzlichen Zulassung der Verbriefung verwendeter Code oder, wenn ein solcher nicht verfügbar ist, der Name, unter dem die Verbriefung im Markt bekannt ist. Steht die Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer — ISIN — zur Verfügung (für öffentliche Geschäfte), werden die allen Tranchen gemeinsamen Zeichen der Verbriefung in dieser Spalte ausgewiesen.</p>
030	<p>KENNUNG DES ORIGINATORS (Code/Name)</p> <p>In dieser Spalte ist der Code, den die Aufsichtsbehörde dem Originator zugewiesen hat, oder, falls ein solcher Code nicht zur Verfügung steht, der Name des Instituts einzutragen.</p> <p>Bei Multi-Seller Verbriefungen übermittelt das berichtende Unternehmen die Kennungen sämtlicher (als Originator, Sponsor oder ursprünglicher Kreditgeber) an der Transaktion beteiligter Unternehmen in der konsolidierten Gruppe. Steht der Code nicht zur Verfügung oder ist er dem berichtenden Unternehmen nicht bekannt, ist der Name des Instituts anzugeben.</p>
040	<p>VERBRIEFUNGSART: (TRADITIONELL/SYNTHETISCH)</p> <p>Folgende Abkürzungen sind einzutragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ‚T‘ für traditionell; — ‚S‘ für synthetisch. <p>Die Definitionen für ‚traditionelle Verbriefung‘ und ‚synthetische Verbriefung‘ sind Artikel 242 Absätze 10 und 11 der CRR zu entnehmen.</p>
050	<p>BILANZIERUNGSMETHODE: WERDEN VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN IN DER BILANZ BEI-BEHALTEN ODER AUS IHR ENTFERNT?</p> <p>Originatoren, Sponsoren und ursprüngliche Kreditgeber tragen eine der folgenden Abkürzungen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ‚K‘ bei vollständigem Ansatz; — ‚P‘ bei teilweisem Ansatz; — ‚R‘ bei vollständiger Ausbuchung; — ‚N‘ für nicht zutreffend. <p>In dieser Spalte werden die Bilanzierungsmethoden für die Transaktion zusammengefasst.</p> <p>Bei synthetischen Verbriefungen melden die Originatoren, dass verbrieft Risikopositionen aus der Bilanz entfernt werden.</p>

⁽¹⁾ Einzelinstitute sind weder Teil einer Gruppe noch in dem Land konsolidiert, in dem sie auch den Eigenmittelanforderungen unterliegen.

Spalten	
	<p>Handelt es sich um Verbriefungen von Verbindlichkeiten, nehmen Originatoren in dieser Spalte keine Eintragung vor.</p> <p>Die Option ‚P‘ (teilweise ausgebucht) ist anzugeben, wenn die verbrieften Aktiva in der Bilanz in Höhe des anhaltenden Engagements des berichtenden Unternehmens gemäß Vorschrift im IAS 39.30-35 angesetzt werden.</p>
060	<p>SOLVABILITÄTSRECHTLICHE BEHANDLUNG: UNTERLIEGEN DIE VERBRIEFUNGSPPOSITIONEN EIGENMITTELANFORDERUNGEN?</p> <p>Ausschließlich Originatoren nennen die folgenden Abkürzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ‚N‘ unterliegt keinen Eigenmittelanforderungen; — ‚B‘ Bankbestand; — ‚T‘ Handelsbuch; — ‚A‘ in beiden Büchern teilweise geführt. <p>Artikel 109, Artikel 243 und Artikel 244 der CRR</p> <p>In dieser Spalte wird die solvabilitätsrechtliche Behandlung des Verbriefungsplans durch den Originator zusammengefasst. Sie gibt an, ob die Eigenmittelanforderungen nach den verbrieften Risikopositionen oder nach den Verbriefungspositionen (Bankbestand/Handelsbuch) berechnet werden.</p> <p>Beruhend die Eigenmittelanforderungen auf verbrieften Risikopositionen (da kein signifikantes Kreditrisiko übertragen worden ist), wird die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken im Meldebogen CR SA gemeldet, wenn das Institut die Standardmethode nutzt, oder im Meldebogen CR IRB, wenn es mit dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz arbeitet.</p> <p>Beruhend die Eigenmittelanforderungen dagegen auf <i>im Bankbestand gehaltenen Verbriefungspositionen</i> (da ein signifikantes Kreditrisiko übertragen worden ist) wird die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken im Meldebogen CR SEC SA oder im Meldebogen CR SEC IRB ausgewiesen. Bei den <i>im Handelsbuch gehaltenen Verbriefungspositionen</i> wird die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken im Meldebogen MKR SA TDI (standardisiertes allgemeines Positionsrisiko), in den Meldebögen MKR SA SEC oder MKR SA CTP (standardisiertes spezifisches Positionsrisiko) oder im Meldebogen MKR IM (interne Modelle) ausgewiesen.</p> <p>Handelt es sich um Verbriefungen von Verbindlichkeiten, nehmen Originatoren in dieser Spalte keine Eintragung vor.</p>
070	<p>VERBRIEFUNG ODER WIEDERVERBRIEFUNG?</p> <p>Den Definitionen der Begriffe ‚Verbriefung‘ und ‚Wiederverbriefung‘ in Artikel 4 Absatz 1 Nummern 61 und Artikel 62 bis 64 der CRR entsprechend den Typ des zugrunde liegenden Vorgangs mit den folgenden Abkürzungen melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ‚S‘ für Verbriefung; — ‚R‘ für Wiederverbriefung.
080-100	<p>SELBSTBEHALT</p> <p>Artikel 404 bis 410 der CRR</p>
080	<p>TYP DES ANGEWENDETEN SELBSTBEHALTS</p> <p>Für jeden in Auftrag gegebenen Verbriefungsplan wird der maßgebliche Typ des Einbehalts eines materiellen Nettoanteils (‚net economic interest‘), wie er in Artikel 405 der CRR vorgesehen ist, ausgewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> A — Vertikaler Anteil (Verbriefungspositionen): ‚das Halten eines Anteils von mindestens 5 % des Nominalwerts einer jeden an die Anleger verkauften oder übertragenen Tranche;‘ V — Vertikaler Anteil (verbrieftes Risikopositionen): das Halten eines Anteils von mindestens 5 % des Kreditrisikos jeder verbrieften Risikoposition, wenn das im Hinblick auf diese verbrieften Risikopositionen zurückbehaltene Kreditrisiko dem Kreditrisiko, das im Hinblick auf eben diese Risikopositionen verbrieft wurde, stets im Rang gleich- oder nachgestellt ist. B — Revolvierende Risikopositionen ‚bei Verbriefungen von revolvierenden Risikopositionen das Halten eines Originator-Anteils von mindestens 5 % des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen‘.

Spalten	
	<p>C — Bilanzwirksam: ‚das Halten eines Anteils von nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Forderungen, der mindestens 5 % des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen entspricht, wenn diese Risikopositionen ansonsten im Rahmen der Verbriefung verbrieft worden wären, sofern die Zahl der potenziell verbrieften Risikopositionen bei der Origination mindestens 100 beträgt‘.</p> <p>D — Erstverlust: ‚das Halten der Erstverlusttranche und erforderlichenfalls weiterer Tranchen, die das gleiche oder ein höheres Risikoprofil aufweisen und nicht früher fällig werden als die an die Anleger übertragenen oder verkauften Tranchen, so dass der insgesamt gehaltene Anteil mindestens 5 % des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen entspricht‘.</p> <p>E — Befreit: Dieser Code wird für Verbriefungen ausgewiesen, die von den Bestimmungen in Artikel 405 Absatz 3 der CRR betroffen sind.</p> <p>N — Nicht zutreffend. Dieser Code wird für Verbriefungen ausgewiesen, die von den Bestimmungen in Artikel 404 der CRR betroffen sind.</p> <p>U — Verstoß oder unbekannt. Dieser Code wird angegeben, wenn das berichtende Institut nicht sicher weiß, welche Art des Selbstbehalts angewendet wird, oder wenn ein Verstoß vorliegt.</p>
090	<p>% DES SELBSTBEHALTS AM BERICHTSSTICHTAG</p> <p>Der Selbstbehalt eines materiellen Nettoanteils durch den Originator, den Sponsor oder den ursprünglichen Kreditgeber der Verbriefung beträgt mindestens 5 % (am Abschlussstag).</p> <p>Unbeschadet des Artikels 405 Absatz 1 der CRR kann die Bemessung zum Abschlussstag normalerweise in der Weise ausgelegt werden, dass sie bei der erstmaligen Verbriefung der Risikopositionen stattfindet, und nicht bei der ursprünglichen Schaffung der Risikopositionen (also beispielsweise nicht bei der ursprünglichen Gewährung der zugrunde liegenden Darlehen). Unter einer Bemessung des Selbstbehalts beim Abschluss ist zu verstehen, dass 5 % den prozentualen Selbstbehaltsanteil darstellen, der zu der Zeit, als diese Selbstbehaltshöhe bemessen und die Anforderung erfüllt wurde (beispielsweise bei der erstmaligen Verbriefung der Risikopositionen) erforderlich war. Eine dynamische Neubemessung und Neuanpassung des zurückbehaltenen Prozentanteils während der gesamten Laufzeit der Transaktion ist nicht erforderlich.</p> <p>Diese Spalte ist nicht auszufüllen, wenn in Spalte 080 (Typ des angewendeten Selbstbehalts) die Codes ‚E‘ (befreit) oder ‚N‘ (nicht zutreffend) ausgewiesen wurden.</p>
100	<p>EINHALTUNG DER SELBSTBEHALTANFORDERUNG?</p> <p>Artikel 405 Absatz 1 der CRR</p> <p>Folgende Abkürzungen sind einzutragen:</p> <p>Y — Ja (Yes);</p> <p>N — Nein</p> <p>Diese Spalte ist nicht auszufüllen, wenn in Spalte 080 (Typ des angewendeten Selbstbehalts) die Codes ‚E‘ (befreit) oder ‚N‘ (nicht zutreffend) ausgewiesen wurden.</p>
110	<p>FUNKTION DES INSTITUTS: (ORIGINATOR/SPONSOR/URSPRÜNGLICHER KREDITGEBER/ANLEGER)</p> <p>Folgende Abkürzungen sind einzutragen:</p> <p>— ‚O‘ für Originator;</p> <p>— ‚S‘ für Sponsor;</p> <p>— ‚L‘ für ursprünglicher Kreditgeber;</p> <p>— ‚I‘ für Anleger.</p> <p>Siehe die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 13 (Originator) und Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 (Sponsor) der CRR. Hinsichtlich der Anleger wird angenommen, dass es sich bei ihnen um Institute handelt, auf die die Bestimmungen der Artikel 406 und 407 der CRR zutreffen.</p>
120-130	<p>NICHT ABCP-PROGRAMME</p> <p>Aufgrund ihrer Besonderheit und weil sie mehrere einzelne Verbriefungspositionen umfassen, sind ABCP-Programme (die in Artikel 242 Absatz 9 der CRR definiert werden) von der Meldung in den Spalten 120 und 130 befreit.</p>

Spalten	
120	<p>URSPRUNGSDATUM (MM/JJJJ)</p> <p>Monat und Jahr des Ursprungsdatums (d. h. das Abgrenzungs- oder Abschlussdatum des Pools) der Verbriefung sind in folgendem Format auszuweisen: ,mm/JJJJ'.</p> <p>Bei jedem einzelnen Verbriefungsplan kann sich das Ursprungsdatum von einem Berichtsstichtag zum anderen nicht ändern. Im Sonderfall der durch offene Pools besicherten Verbriefungspläne entspricht das Ursprungsdatum dem Datum der ersten Begebung von Wertpapieren.</p> <p>Diese Angabe ist auch dann auszuweisen, wenn das berichtende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.</p>
130	<p>GESAMTBETRAG VERBRIEFTER RISIKOPOSITIONEN AM URSPRUNGSDATUM</p> <p>In dieser Spalte wird der Betrag (laut der ursprünglichen Risikopositionen vor Umrechnungsfaktoren) des verbrieften Portfolios am Ursprungsdatum erfasst.</p> <p>Im Fall der durch offene Pools besicherten Verbriefungspläne wird der Betrag ausgewiesen, der sich auf das Ursprungsdatum der ersten Begebung von Wertpapieren bezieht. Bei traditionellen Verbriefungen werden keine anderen Vermögenswerte aus dem Verbriefungspool aufgenommen. Bei Multi-Seller-Verbriefungsplänen (d. h. mit mehreren Originatoren) wird nur der Betrag ausgewiesen, der dem Beitrag des berichtenden Unternehmens zum verbrieften Portfolio entspricht. Bei Verbriefungen von Verbindlichkeiten werden nur die Beträge ausgewiesen, die vom berichtenden Unternehmen begeben wurden.</p> <p>Diese Angabe ist auch dann auszuweisen, wenn das berichtende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.</p>
140-220	<p>VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN</p> <p>In den Spalten 140 bis 220 werden vom berichtenden Unternehmen Angaben zu einer Reihe von Merkmalen des verbrieften Portfolios angefordert.</p>
140	<p>GESAMTBETRAG</p> <p>Die Institute weisen den Wert des verbrieften Portfolios zum Berichtsstichtag, d. h. den ausstehenden Betrag der verbrieften Risikopositionen, aus. Bei traditionellen Verbriefungen werden keine anderen Vermögenswerte aus dem Verbriefungspool aufgenommen. Bei Multi-Seller-Verbriefungsplänen (d. h. mit mehreren Originatoren) wird nur der Betrag ausgewiesen, der dem Beitrag des berichtenden Unternehmens zum verbrieften Portfolio entspricht. Bei durch geschlossene Pools besicherten Verbriefungsplänen (d. h. das Portfolio verbriefter Aktiva kann nach dem Ursprungsdatum nicht mehr vergrößert werden) wird der Betrag fortschreitend gesenkt.</p> <p>Diese Angabe ist auch dann auszuweisen, wenn das berichtende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.</p>
150	<p>ANTEIL DES INSTITUTS (%)</p> <p>Hier ist der am Berichtsstichtag bestehende Anteil (Prozentsatz mit zwei Dezimalstellen) des Instituts am verbrieften Portfolio auszuweisen. Die in dieser Spalte auszuweisende Zahl beträgt, außer bei Multi-Seller-Verbriefungsplänen, standardmäßig 100 %. In diesem Fall weist das berichtende Unternehmen seinen aktuellen Beitrag zum verbrieften Portfolio aus (relativ gesehen äquivalent zur Spalte 140).</p> <p>Diese Angabe ist auch dann auszuweisen, wenn das berichtende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.</p>
160	<p>TYP</p> <p>In dieser Spalte werden Angaben zum Typ der Vermögenswerte (,1' bis ,8') oder Verbindlichkeiten (,9' und ,10') des verbrieften Portfolios erfasst. Das Institut muss einen der folgenden Zahlungscodes melden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 — Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien; 2 — Hypothekendarlehen auf Gewerbeimmobilien; 3 — Kreditkartenforderungen; 4 — Leasinggeschäfte; 5 — Darlehen an Unternehmen oder KMU (als Unternehmen behandelt);

Spalten	
	<p>6 — Verbraucherdarlehen; 7 — Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen; 8 — Sonstige Vermögenswerte; 9 — Gedeckte Schuldverschreibungen; 10 — Sonstige Verbindlichkeiten.</p> <p>Besteht der Pool verbriefter Risikopositionen aus einem Mix der oben aufgeführten Typen, gibt das Institut den wichtigsten Typ an. Bei Wiederverbriefungen nimmt das Institut auf den letztendlich zugrunde liegenden Pool von Vermögenswerten Bezug. Zum Typ ‚10‘ (sonstige Verbindlichkeiten) gehören auch Schatzanweisungen und synthetische Unternehmensanleihen (‚Credit Linked Notes‘).</p> <p>Bei durch geschlossene Pools besicherten Verbriefungsplänen kann sich der Typ von einem Berichtsstichtag zum anderen nicht ändern.</p>
170	<p>ANGEWENDETER ANSATZ (SA/IRB/MIX)</p> <p>In dieser Spalte werden Angaben zu dem Ansatz, den das Institut am Berichtsstichtag auf die verbrieften Risikopositionen anwenden würde, erfasst.</p> <p>Folgende Abkürzungen sind einzutragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ‚S‘ für Standardansatz; — ‚I‘ für auf internen Beurteilungen basierender Ansatz; — ‚M‘ für eine Kombination aus beiden Ansätzen (SA/IRB). <p>Wird beim Standardansatz in Spalte 050 ‚P‘ angegeben, ist die Berechnung der Eigenmittelanforderungen im Meldebogen CR SEC SA auszuweisen.</p> <p>Wird beim IRB-Ansatz in Spalte 050 ‚P‘ angegeben, ist die Berechnung der Eigenmittelanforderungen im Meldebogen CR SEC IRB auszuweisen.</p> <p>Wird bei der Kombination aus SA- und IRB-Ansatz in Spalte 050 ‚P‘ angegeben, dann ist die Berechnung der Eigenmittelanforderungen sowohl im Meldebogen CR SEC SA als auch im Meldebogen CR SEC IRB auszuweisen.</p> <p>Diese Angabe ist auch dann auszuweisen, wenn das berichtende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält. Diese Spalte gilt jedoch nicht für die Verbriefung von Verbindlichkeiten. Sponsoren nehmen in dieser Spalte keine Meldungen vor.</p>
180	<p>ANZAHL DER RISIKOPOSITIONEN</p> <p>Artikel 261 Absatz 1 der CRR</p> <p>Diese Spalte ist nur für diejenigen Institute zwingend, die den IRB-Ansatz auf die Verbriefungspositionen anwenden (und daher in Spalte 170 ‚I‘ angeben). Das Institut weist die effektive Anzahl der Risikopositionen aus.</p> <p>Diese Spalte ist nicht auszufüllen, wenn es sich um die Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt oder die Eigenmittelanforderungen auf den verbrieften Risikopositionen (bei einer Verbriefung von Vermögenswerten) beruhen. Diese Spalte ist nicht auszufüllen, wenn das berichtende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält. Anleger füllen diese Spalte nicht aus.</p>
190	<p>LAND</p> <p>Den Code (ISO 3166-1 alpha-2) des Ursprungslandes der der Transaktion letztendlich zugrunde liegenden Risikoposition, d. h. das Land des unmittelbaren Schuldners der ursprünglichen verbrieften Risikopositionen, angeben (Transparenz). Besteht der Verbriefungspool aus verschiedenen Ländern, gibt das Institut das wichtigste Land an. Überschreitet kein Land die auf dem Betrag der Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten beruhende Untergrenze von 20 %, wird ‚OT‘ (sonstige) gemeldet.</p>
200	<p>ELGD (%)</p> <p>Die risikopositionsgewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (ELGD) wird nur von Instituten ausgewiesen, die den aufsichtlichen Formelansatz anwenden (und daher in Spalte 170 ‚I‘ melden). Die ELGD wird gemäß Artikel 262 Absatz 1 der CRR berechnet.</p> <p>Diese Spalte ist nicht auszufüllen, wenn es sich um die Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt oder die Eigenmittelanforderungen auf den verbrieften Risikopositionen (bei einer Verbriefung von Vermögenswerten) beruhen. Diese Spalte wird auch nicht ausgefüllt, wenn das berichtende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält. Sponsoren nehmen in dieser Spalte keine Meldungen vor.</p>

Spalten	
210	<p>(-) WERTBERICHTUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN</p> <p>Dies betrifft Wertberichtigungen und Rückstellungen (Artikel 159 der CRR) für Kreditverluste, die gemäß dem für das berichtende Institut geltenden Rechnungslegungsrahmen vorgenommen wurden. Wertberichtigungen schließen jeden Betrag ein, der für Kreditverluste bei finanziellen Vermögenswerten seit deren erstmaligem Ansatz in der Bilanz im Gewinn oder Verlust angesetzt wurde (einschließlich der zum beizulegenden Zeitwert bemessenen, auf das Kreditrisiko von finanziellen Vermögenswerten zurückzuführenden Verluste, die nicht vom Risikopositionswert abgezogen werden), zuzüglich der Abschläge auf zum Zeitpunkt des Ankaufs bereits ausgefallene bilanzielle Risikopositionen gemäß Artikel 166 Absatz 1 der CRR. Die Rückstellungen schließen die kumulierten Beträge der Kreditverluste bei außerbilanziellen Posten ein.</p> <p>In dieser Spalte werden Angaben zu den Wertberichtigungen und Rückstellungen, die auf die verbrieften Risikopositionen angewendet werden, erfasst. Diese Spalte ist nicht auszufüllen, wenn es sich um eine Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt.</p> <p>Diese Angabe ist auch dann auszuweisen, wenn das berichtende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.</p> <p>Sponsoren nehmen in dieser Spalte keine Meldungen vor.</p>
220	<p>EIGENMITTELANFORDERUNG VOR VERBRIEFUNG (%)</p> <p>In dieser Spalte werden Angaben zu den Eigenmittelanforderungen des verbrieften Portfolios für den Fall erfasst, dass keine Verbriefung stattgefunden haben sollte. Außerdem werden die mit diesen Risiken verbundenen, erwarteten Verluste (K_{irb}), als Prozentsatz (mit zwei Dezimalstellen) der Summe der am Ursprungsdatum bestehenden, verbrieften Risikopositionen erfasst. K_{irb} wird in Artikel 242 Absatz 4 der CRR definiert.</p> <p>Diese Spalte ist nicht auszufüllen, wenn es sich um eine Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt. Bei einer Verbriefung von Vermögenswerten ist diese Angabe auch dann zu machen, wenn das berichtende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.</p> <p>Sponsoren nehmen in dieser Spalte keine Meldungen vor.</p>
230-300	<p>VERBRIEFUNGSSTRUKTUR</p> <p>In diesem Block aus sechs Spalten werden Angaben zur Struktur der Verbriefung nach bilanzwirksamen und außerbilanziellen Positionen, Tranche (vorrangig/mezzanine/Erstverlust) und Laufzeit erfasst.</p> <p>Bei Multi-Seller-Verbriefungen wird für die Erstverlusttranche nur der Betrag ausgewiesen, der auf das berichtende Institut entfällt bzw. diesem zugewiesen wurde.</p>
230-250	<p>BILANZWIRKSAME POSTEN</p> <p>In diesem Spaltenblock werden Angaben zu bilanzwirksamen Posten, aufgeschlüsselt nach Tranchen (vorrangig/mezzanine/Erstverlust), erfasst.</p>
230	<p>VORRANGIG</p> <p>In diese Kategorie sind alle Tranchen aufzunehmen, die nicht als Mezzanine-Tranchen oder Erstverlusttranchen in Frage kommen.</p>
240	<p>MEZZANINE</p> <p>Siehe Artikel 243 Absatz 3 (traditionelle Verbriefung) und Artikel 244 Absatz 3 (synthetische Verbriefung) der CRR.</p>
250	<p>ERSTVERLUST</p> <p>Der Begriff der Erstverlusttranche wird in Artikel 242 Absatz 15 der CRR definiert.</p>
260-280	<p>AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE</p> <p>In diesem Spaltenblock werden Angaben zu außerbilanziellen Posten und Derivaten, aufgeschlüsselt nach Tranchen (vorrangig/mezzanine/Erstverlust), erfasst.</p> <p>Hier werden die gleichen Kriterien für die Einstufung der Tranchen angewendet, die auch bei den bilanzwirksamen Posten zum Einsatz kommen.</p>

Spalten	
290	<p>ERSTER VORHERSEHBARER KÜNDIGUNGSTERMIN</p> <p>Der in Anbetracht der Vertragsklauseln und der aktuell erwarteten Finanzlage wahrscheinliche Termin für die Kündigung der gesamten Verbriefung. Allgemein wäre dies der jeweils früheste der folgenden Termine:</p> <p>i) das Datum, an dem ein Rückführungsaufruf (gemäß Definition in Artikel 242 Absatz 2 der CRR) bei Berücksichtigung der Laufzeit der zugrunde liegenden Risikoposition(en), ihrer erwarteten Vorauszahlungsquote sowie möglicher Neuverhandlungsaktivitäten erstmals ausgeübt werden könnte;</p> <p>ii) das Datum, an dem der Originator erstmals eine andere, in den Vertragsklauseln der Verbriefung eingebettete Kaufoption ausüben könnte, die zur vollständigen Rücknahme der Verbriefung führen würde.</p> <p>Anzugeben sind Tag, Monat und Jahr des ersten vorhersehbaren Kündigungstermins. Falls verfügbar, wird der genaue Tag angegeben, andernfalls der erste Tag des Monats.</p>
300	<p>GESETZLICHER LETZTER FÄLLIGKEITSTERMIN</p> <p>Dies ist das Datum, an dem die gesamte Hauptforderung der Verbriefung nebst Zinsen den Rechtsvorschriften entsprechend zurückgezahlt werden muss (auf der Grundlage der Transaktionsdokumente).</p> <p>Anzugeben sind Tag, Monat und Jahr des gesetzlichen letzten Fälligkeitstermins. Falls verfügbar, wird der genaue Tag angegeben, andernfalls der erste Tag des Monats.</p>
310-400	<p>VERBRIEFUNGSPOSITIONEN: URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</p> <p>In diesem Spaltenblock werden Angaben zu den am Berichtsstichtag bestehenden Verbriefungspositionen nach bilanzwirksamen und außerbilanziellen Positionen und Tranche (vorrangig/mezzanine/Erstverlust) erfasst.</p>
310-330	<p>BILANZWIRKSAME POSTEN</p> <p>Hier werden die gleichen Kriterien für die Einstufung der Tranchen angewendet, die auch bei den bilanzwirksamen Posten zum Einsatz kommen.</p>
340-360	<p>AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE</p> <p>Hier werden die gleichen Kriterien für die Einstufung der Tranchen angewendet, die auch bei den außerbilanziellen Posten zum Einsatz kommen.</p>
370-400	<p>ZUSATZINFORMATIONEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE</p> <p>In diesem Spaltenblock werden zusätzliche Angaben zu den gesamten außerbilanziellen Posten und Derivaten erfasst (die bereits nach einer anderen Aufschlüsselung in den Spalten 340-360 ausgewiesen sind).</p>
370	<p>DIREKTE KREDITSUBSTITUTE (DCS)</p> <p>Diese Spalte bezieht sich auf Verbriefungspositionen, die vom Originator gehalten und mit direkten Kreditsubstituten (DCS) besichert werden.</p> <p>Laut Anhang I der CRR werden die folgenden, einem hohen Risiko unterliegenden außerbilanziellen Posten als DCS betrachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Garantien, die den Charakter eines Kreditsubstituts haben; — unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantien (<i>standby letters of credit</i>), die den Charakter eines Kreditsubstituts haben.
380	<p>IRS/CRS</p> <p>IRS steht für Zinsswap (Interest Rate Swaps), während CRS für Währungsswaps (Currency Rate Swaps) steht. Diese Derivate werden in Anhang II der CRR aufgeführt.</p>

Spalten	
390	<p>ANRECHENBARE LIQUIDITÄTSFAZILITÄTEN</p> <p>Die in Artikel 242 Absatz 3 der CRR definierten Liquiditätsfazilitäten (LF) müssen eine in Artikel 255 Absatz 1 der CRR festgelegte Aufstellung von sechs Bedingungen erfüllen, um als anrechenbar betrachtet werden zu können (ungeachtet der vom Institut angewendeten Methode, d. h. SA oder IRB).</p>
400	<p>SONSTIGE (EINSCHLIESSLICH NICHT ANRECHENBARER LF)</p> <p>Diese Spalte ist den verbleibenden außerbilanziellen Posten wie beispielsweise den nicht anrechenbaren Liquiditätsfazilitäten vorbehalten (d. h. denjenigen LF, die die in Artikel 255 Absatz 1 der CRR aufgeführten Bedingungen nicht erfüllen).</p>
410	<p>VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG: UMRECHNUNGSFAKTOR ANGEWENDET</p> <p>In Artikel 242 Absatz 12, Artikel 256 Absatz 5 (SA) und in Artikel 265 Absatz 1 (IRB) der CRR ist eine Reihe von Umrechnungsfaktoren vorgesehen, die auf den Betrag des Anlegeranteils anzuwenden sind (zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeiträge).</p> <p>Diese Spalte gilt für Verbriefungspläne mit Klauseln über vorzeitige Rückzahlungen (d. h. revolving Verbriefungen).</p> <p>Laut Artikel 256 Absatz 6 der CRR richtet sich der anzuwendende Umrechnungsfaktor nach dem Niveau des aktuellen Dreimonatsdurchschnitts des Zinsüberschusses.</p> <p>Bei Verbriefungen von Verbindlichkeiten ist diese Spalte nicht auszufüllen. Diese Angabe hängt mit Zeile 100 im Meldebogen CR SA SEC und Zeile 160 im Meldebogen CR SEC IRB zusammen.</p>
420	<p>(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENER WERT DER RISIKOPOSITIONEN</p> <p>Diese Angabe hängt eng mit Spalte 200 im Meldebogen CR SA SEC und Spalte 180 im Meldebogen CR SEC IRB zusammen.</p> <p>In dieser Spalte wird eine negative Zahl ausgewiesen.</p>
430	<p>GESAMTBETRAG DER RISIKOGEWICHTETEN POSITION VOR OBERGRENZE</p> <p>In dieser Spalte werden Angaben zum risikogewichteten Positionsbeitrag vor der auf die Verbriefungspositionen anzuwendenden Obergrenze erfasst (d. h. bei Verbriefungsplänen mit Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos). Bei Verbriefungsplänen ohne Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos (d. h. der risikogewichtete Positionsbeitrag wird anhand der verbrieften Risikopositionen errechnet) werden in dieser Spalte keine Daten ausgewiesen.</p> <p>Bei Verbriefungen von Verbindlichkeiten ist diese Spalte nicht auszufüllen.</p>
440	<p>GESAMTBETRAG DER RISIKOGEWICHTETEN POSITION NACH OBERGRENZE</p> <p>In dieser Spalte werden Angaben zum risikogewichteten Positionsbeitrag nach der auf die Verbriefungspositionen anzuwendenden Obergrenze erfasst (d. h. bei Verbriefungsplänen mit Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos). Bei Verbriefungsplänen ohne Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos (d. h. die Eigenmittelanforderungen werden anhand der verbrieften Risikopositionen errechnet) werden in dieser Spalte keine Daten ausgewiesen.</p> <p>Bei Verbriefungen von Verbindlichkeiten ist diese Spalte nicht auszufüllen.</p>
450-510	<p>VERBRIEFUNGSPOSITIONEN — HANDELSBUCH</p>
450	<p>CTP ODER NICHT-CTP?</p> <p>Folgende Abkürzungen sind einzutragen:</p> <p>C — Korrelationshandelsportfolio (CTP)</p> <p>N — Kein Korrelationshandelsportfolio</p>

Spalten	
460-470	NETTOPOSITIONEN — KAUF/VERKAUF Siehe die Spalten 050/060 des Meldebogens MKR SA SEC bzw. des Meldebogens MKR SA CTP.
480	GESAMTE EIGENMITTELANFORDERUNGEN (SA) — SPEZIFISCHES RISIKO Siehe Spalte 610 des Meldebogens MKR SA SEC bzw. Spalte 450 des Meldebogens MKR SA CTP.

4. MELDEBÖGEN ZUM OPERATIONELLEN RISIKO

4.1. C 16.00 — OPERATIONELLES RISIKO (OPR)

4.1.1. Allgemeine Bemerkungen

112. Der Meldebogen umfasst Informationen über die nach Artikel 312 bis Artikel 324 der CRR vorzunehmende Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko nach dem Basisindikatoransatz (BIA), dem Standardansatz (STA), dem Alternativen Standardansatz (ASA) und dem Fortgeschrittenen Messansatz (AMA). Ein Institut kann für die Geschäftsfelder Privatkundengeschäft und Firmenkundengeschäft den STA und den ASA nicht gleichzeitig auch auf Einzelbasis anwenden.
113. Institute, die den BIA, STA bzw. ASA anwenden, berechnen ihre Eigenmittelanforderung auf der Grundlage der zum Ende des Geschäftsjahres vorliegenden Informationen. Liegen keine geprüften Zahlen vor, können die Institute Schätzungen heranziehen. Werden geprüfte Zahlen verwendet, weisen die Institute die geprüften Zahlen aus, die dann unverändert bleiben müssen. Abweichungen von diesem Grundsatz der ‚Unveränderlichkeit‘ sind beispielsweise möglich, wenn im Verlauf des betreffenden Berichtszeitraums Ausnahmefälle wie der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen oder Geschäftsbereichen eintreten.
114. Kann ein Institut seiner zuständigen Behörde gegenüber begründen, dass — aufgrund außergewöhnlicher Umstände wie einer Verschmelzung oder einer Veräußerung von Unternehmen oder Geschäftsbereichen — die Verwendung eines Dreijahresdurchschnitts zur Berechnung des maßgeblichen Indikators die Schätzung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko verzerren würde, kann die zuständige Behörde dem Institut gestatten, die Berechnung dahin gehend anzupassen, dass solche Ereignisse berücksichtigt werden. Die zuständige Behörde kann auch von sich aus von einem Institut verlangen, die Berechnung zu ändern. Ist ein Institut seit weniger als drei Jahren tätig, kann es bei der Berechnung des maßgeblichen Indikators zukunftsgerichtete Schätzungen verwenden, sofern es zur Verwendung historischer Daten übergeht, sobald diese verfügbar sind.
115. In diesem Meldebogen werden nach Spalten getrennt für die drei letzten Jahre Angaben zum Betrag des maßgeblichen Indikators für die einem operationellen Risiko unterliegenden Banktätigkeiten und zum Betrag der Darlehen und Kredite (wobei Letztere nur beim ASA anzuwenden ist) dargestellt. Daneben werden Angaben zum Betrag der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko ausgewiesen. Gegebenenfalls muss aufgeschlüsselt werden, welcher Teil dieses Betrags auf einen Allokationsmechanismus zurückzuführen ist. In Bezug auf den AMA werden zur Darstellung von Einzelheiten der Auswirkung des erwarteten Verlustes und der Diversifizierungs- und Risikominderungstechniken auf die Eigenmittelanforderung für operationelle Risiken Zusatzinformationen hinzugefügt.
116. In den einzelnen Zeilen werden nach Berechnungsmethode aufgeschlüsselt Angaben zur Eigenmittelanforderung für operationelle Risiken mit Einzelheiten zu den mit dem Standardansatz (STA) und dem alternativen Standardansatz (ASA) behandelten Geschäftsfeldern dargestellt.
117. Dieser Meldebogen ist von allen Instituten einzureichen, für die Eigenmittelanforderungen in Bezug auf operationelle Risiken gelten.

4.1.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010–030	MASSGEBLICHER INDIKATOR Institute, die zur Berechnung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko den jeweils maßgeblichen Indikator (BIA, STA und ASA) verwenden, weisen in den Spalten 010 bis 030 den für die jeweiligen Jahre maßgeblichen Faktor aus. Bei einer Kombination verschiedener Ansätze wie sie in Artikel 314 der CRR genannt wird, melden die Institute zu Informationszwecken auch den maßgeblichen Indikator für die nach dem AMA behandelten Tätigkeiten. Dies trifft auch für alle anderen AMA-Banken zu.

Spalten	
	<p>Nachfolgend bezieht sich der Begriff ‚maßgeblicher Indikator‘ auf die ‚Summe der Elemente‘ am Ende des Geschäftsjahres gemäß Definition in Artikel 316 Absatz 1 Tabelle 1 der CRR.</p> <p>Stehen dem Institut aus weniger als drei Jahren Daten zum maßgeblichen Indikator zur Verfügung, werden vorrangig die verfügbaren historischen Daten (geprüfte Zahlen) den entsprechenden Tabellenspalten zugewiesen. Stehen beispielsweise nur für ein Jahr historische Daten zu Verfügung, sind diese in Spalte 030 auszuweisen. Sofern dies angemessen erscheint, werden die zukunftsgerichteten Schätzungen dann in die Spalte 020 (Schätzung für das nächste Jahr) und in die Spalte 010 (Schätzung des Jahres +2) aufgenommen.</p> <p>Darüber hinaus darf das Institut zukunftsgerichtete Schätzungen zum Geschäft verwenden, wenn keine historischen Daten zum ‚maßgeblichen Indikator‘ verfügbar sind.</p>
040-060	<p>DARLEHEN UND KREDITE (BEI ANWENDUNG DES ASA)</p> <p>Diese Spalten sind zur Meldung der Beträge der Darlehen und Kredite in den Geschäftsfeldern ‚Firmenkundengeschäft‘ und ‚Privatkundengeschäft‘, auf die in Artikel 319 Absatz 1 Buchstabe b der CRR Bezug genommen wird, zu verwenden. Diese Beträge werden zur Berechnung des alternativen maßgeblichen Indikators verwendet, der zu der Eigenmittelanforderung führt, die den mit dem alternativen Standardansatz (ASA) behandelten Tätigkeiten entspricht (Artikel 319 Absatz 1 Buchstabe a der CRR).</p> <p>Bezüglich des Geschäftsfelds ‚Firmenkundengeschäft‘ werden die im Anlagebuch gehaltenen Wertpapiere ebenfalls aufgenommen.</p>
070	<p>EIGENMITTELANFORDERUNG</p> <p>Die Eigenmittelanforderung wird gemäß dem verwendeten Ansatz unter Befolgung der Artikel 312 bis 324 der CRR berechnet. Der daraus hervorgehende Betrag wird in Spalte 070 ausgewiesen.</p>
071	<p>GESAMTBETRAG DER RISIKOPOSITION OPERATIONELLES RISIKO</p> <p>Artikel 92 Absatz 4 der CRR Eigenmittelanforderungen in Spalte 070, multipliziert mit 12,5.</p>
080	<p>DAVON: AUF EINEN ALLOKATIONSMECHANISMUS ZURÜCKZUFÜHREN</p> <p>Artikel 18 Absatz 1 der CRR in Bezug auf die in Artikel 312 Absatz 2 genannte Einbeziehung der Allokationsmethodik, nach der die Eigenmittel zur Unterlegung des operationellen Risikos auf die verschiedenen Unternehmen der Gruppe verteilt werden, und in Bezug auf die Frage, ob und wie in einem Risikomesssystem, das von einem EU-Mutterinstitut und seinen Tochterunternehmen, der Gesamtheit der Tochterunternehmen einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft genutzt wird, Diversifizierungseffekte eingerechnet werden sollen.</p>
090-120	<p>GEGEBENENFALLS AUSZUWEISENDE ZUSATZINFORMATIONEN NACH AMA</p>
090	<p>EIGENMITTELANFORDERUNG VOR REDUKTION(SEFFEKTEN) AUFGRUND VON ERWARTETEN VERLUSTEN, DIVERSIFIZIERUNG UND RISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN</p> <p>Die in Spalte 090 ausgewiesene Eigenmittelanforderung entspricht der Eigenmittelanforderung in Spalte 070, wird aber vor Berücksichtigung von Entlastungseffekten aufgrund von erwarteten Verlusten, Diversifizierungen und Risikominderungstechniken berechnet (siehe unten).</p>
100	<p>(-) REDUKTION DER EIGENMITTELANFORDERUNG AUFGRUND DES IN DER GESCHÄFTSPRAXIS ERFASSTEN ERWARTETEN VERLUSTS</p> <p>In Spalte 100 wird die Erleichterung von Eigenmittelanforderungen aufgrund des in der Geschäftspraxis erfassten erwarteten Verlusts (nach Artikel 322 Absatz 2 Buchstabe a der CRR) ausgewiesen.</p>

Spalten	
110	<p>(-) REDUKTION DER EIGENMITTELANFORDERUNG AUFGRUND VON DIVERSIFIZIERUNGEN</p> <p>Der Diversifizierungseffekt in Spalte 110 ist die Differenz zwischen der Summe der für jede Klasse operationeller Risiken getrennt berechneten Eigenmittelanforderungen (d. h. eine Situation, in der eine ‚perfekte Abhängigkeit‘ herrscht) und der unter Berücksichtigung von Korrelationen und Abhängigkeiten berechneten diversifizierten Eigenmittelanforderung (d. h. in der Annahme einer weniger als ‚perfekten Abhängigkeit‘ zwischen den Risikoklassen). Die ‚perfekte Abhängigkeit‘ tritt im ‚Standardfall‘ ein, wenn sich das Institut also keiner ausdrücklichen Korrelationsstrukturen zwischen den Risikoklassen bedient. Das AMA-Kapital wird folglich als Summe der Bemessungen der einzelnen operationellen Risiken in den gewählten Risikoklassen berechnet. In diesem Fall wird die Korrelation zwischen den Risikoklassen als 100 % angenommen und der Wert in der Spalte ist auf null zu setzen. Dagegen muss das Institut, wenn es eine ausdrückliche Korrelationsstruktur zwischen den Risikoklassen berechnet, in diese Spalte die Differenz zwischen dem aus dem Standardfall herrührenden AMA-Kapital und dem nach der Anwendung der Korrelationen zwischen den Risikoklassen errechneten Kapital aufnehmen. Der Wert spiegelt die ‚Diversifizierungsfähigkeit‘ des AMA-Modells wider, also die Fähigkeit des Modells, ein nicht gleichzeitiges Auftreten schwerwiegender, im Rahmen des operationellen Risikos eintretender Verluste zu erfassen. In Spalte 110 ist der Betrag auszuweisen, um den die angenommene Korrelationsstruktur das AMA-Kapital in Bezug auf die Annahme einer Korrelation von 100 % verringert.</p>
120	<p>(-) REDUKTION DER EIGENMITTELANFORDERUNG AUFGRUND VON TECHNIKEN ZUR RISIKOMINDERUNG (VERSICHERUNGSSCHUTZ UND SONSTIGE RISIKOÜBERTRAGUNGSMCHANISMEN)</p> <p>In Spalte 120 sind die Auswirkungen von Versicherungsschutz und sonstigen Risikoübertragungsmechanismen nach Artikel 323 Absätze 1 bis 5 auszuweisen.</p>
Zeilen	
010	<p>DEM BASISINDIKATORANSATZ (BIA) UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN</p> <p>In dieser Zeile werden die Beträge dargestellt, die den Tätigkeiten entsprechen, bei denen zur Berechnung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko der BIA angewendet wird (Artikel 315 und 316 der CRR).</p>
020	<p>DEM STANDARDANSATZ (STA) BZW. DEM ALTERNATIVEN STANDARDANSATZ (ASA) UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN</p> <p>Hier ist die nach STA und ASA (Artikel 317 bis 319 der CRR) berechnete Eigenmittelanforderung auszuweisen.</p>
030-100	<p>DEM STA UNTERLIEGEND</p> <p>Wird der Standardansatz (STA) eingesetzt, wird der maßgebliche Indikator für jedes betroffene Jahr in den Zeilen 030 bis 100 auf die in Artikel 317 Tabelle 2 der CRR definierten Geschäftsfelder verteilt. Die Zuordnung der Tätigkeiten zu Geschäftsfeldern folgt den in Artikel 318 der CRR beschriebenen Grundsätzen.</p>
110-120	<p>DEM ASA UNTERLIEGEND</p> <p>Institute, die den alternativen Standardansatz (ASA) verwenden (Artikel 319 der CRR), weisen für die jeweiligen Jahre den jeweils maßgeblichen Indikator in den Zeilen 030 bis 050 und 080 bis 100 getrennt für jedes Geschäftsfeld und in den Zeilen 110 und 120 für die Geschäftsfelder ‚Firmenkundengeschäft‘ und ‚Privatkundengeschäft‘ aus.</p> <p>Die Zeilen 110 und 120 stellen den Betrag des maßgeblichen Indikators für die dem ASA unterliegenden Tätigkeiten dar. Dabei wird zwischen den dem Geschäftsfeld ‚Firmenkundengeschäft‘ und den dem Geschäftsfeld ‚Privatkundengeschäft‘ entsprechenden Banktätigkeiten unterschieden (Artikel 319 der CRR). Sowohl für die Zeilen, die dem ‚Firmenkundengeschäft‘ und dem ‚Privatkundengeschäft‘ nach dem Standardansatz (STA) (Zeilen 060 und 070) entsprechen, als auch für die dem ASA vorbehaltenen Zeilen 110 und 120 können Beträge eingetragen sein (wenn beispielsweise für ein Tochterunternehmen der Standardansatz gilt, während das Mutterunternehmen dem ASA unterliegt).</p>

Zeilen	
130	<p>FORTGESCHRITTENEN MESSANSÄTZEN UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN — AMA</p> <p>Auszuweisen sind die maßgeblichen Daten für AMA-Institute (Artikel 312 Absatz 2 und Artikel 321 bis 323 der CRR).</p> <p>Bei einer Kombination verschiedener Ansätze wie sie in Artikel 314 der CRR genannt wird, werden Angaben zum maßgeblichen Indikator für die nach dem AMA behandelten Tätigkeiten gemeldet. Dies trifft auch für alle anderen AMA-Banken zu.</p>

4.2. C 17.00 — OPERATIONELLES RISIKO: VERLUSTE UND RÜCKFLÜSSE DES LETZTEN JAHRES NACH GESCHÄFTSFELDERN UND EREIGNISKATEGORIEN (OPR-DETAILS)

4.2.1. Allgemeine Bemerkungen

118. In diesem Meldebogen werden die Angaben zu den von einem Institut im letzten Jahr registrierten Bruttoverlusten und Rückflüssen nach Ereigniskategorien und Geschäftsfeldern zusammengefasst.
119. ‚Bruttoverlust‘ ist ein Verlust aufgrund eines operationellen Risikoereignisses oder einer Ereigniskategorie — im Sinne von Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 — vor Rückflüssen aller Art, unbeschadet Absatz 122.
120. ‚Rückfluss‘ ist ein mit dem ursprünglichen Verlust im Rahmen des operationellen Risikos in Zusammenhang stehendes unabhängiges Ereignis, das zeitlich getrennt ist und bei dem Gelder oder Zuflüsse wirtschaftlichen Nutzens von ersten oder dritten Parteien, wie Versicherern oder anderen Parteien, erlangt werden.
121. ‚Verlustereignisse mit schnellem Rückfluss‘ sind operationelle Risikoereignisse, die zu Verlusten führen, die innerhalb von fünf Arbeitstagen zum Teil oder in voller Höhe zurückfließen. Im Falle eines Verlustereignisses mit schnellem Rückfluss wird nur der Teil des Verlustes, der nicht vollständig zurückfließt (d.h. der Verlust abzüglich des schnellen Teilrückflusses) in die Bruttoverlustdefinition einbezogen. Folglich werden Verlustereignisse, die zu Verlusten führen, die innerhalb von fünf Arbeitstagen vollständig zurückfließen, nicht in die Bruttoverlustdefinition und somit auch nicht in die OPR-Details-Meldung einbezogen.
122. ‚Abschlussstichtag‘ ist der Zeitpunkt, an dem ein Verlust oder eine Rücklage/Rückstellung erstmals in der Gewinn- und Verlustrechnung gegenüber einem Verlust im Rahmen des operationellen Risikos angesetzt wurde. Dieser Zeitpunkt liegt logischerweise nach dem ‚Eintrittszeitpunkt‘ (d.h. dem Zeitpunkt, an dem das operationelle Risikoereignis eintrat oder seinen Anfang nahm) und dem ‚Erkennungszeitpunkt‘ (d.h. dem Zeitpunkt, an dem das operationelle Risikoereignis vom Institut erkannt wurde).
123. Die Anzahl der Ereignisse ist die Anzahl der operationellen Risikoereignisse, die in der Berichtsperiode erstmals bilanziert werden.
124. Der Gesamtverlustbetrag ist die algebraische Summe folgender Elemente:
- i. Bruttoverlustbeträge für operationelle Risikoereignisse, die in der Berichtsperiode ‚erstmalig bilanziert‘ wurden (z.B. direkte Gebühren, Rückstellungen, Abrechnungen);
 - ii. Bruttoverlustbeträge für positive Verlustanpassungen in der Berichtsperiode (z.B. Erhöhungen der Rückstellungen, verbundene Verlustereignisse, zusätzliche Abrechnungen) in Bezug auf operationelle Risikoereignisse, die in früheren Berichtsperioden ‚erstmalig bilanziert‘ wurden, und
 - iii. Bruttoverlustbeträge für negative Verlustanpassungen in der Berichtsperiode (aufgrund einer Reduzierung der Rückstellungen) in Bezug auf operationelle Risikoereignisse, die in früheren Berichtsperioden ‚erstmalig bilanziert‘ wurden.
125. Die Anzahl der Ereignisse schließt der Konvention nach auch die Ereignisse ein, die in früheren Berichtsperioden erstmalig bilanziert und noch nicht in früheren Aufsichtsmeldungen angegeben wurden. Der Gesamtverlustbetrag schließt der Konvention nach auch die Elemente nach Absatz 124 für frühere Berichtsperioden ein, die noch nicht in früheren aufsichtlichen Meldungen angegeben wurden.

126. Der ‚Größte Einzelverlust‘ ist der höchste unter 124.i oder 124.ii fallende Einzelbetrag.
127. Die ‚Summe der fünf größten Verluste‘ ist die Summe der unter 124.i oder 124.ii fallenden fünf größten Verluste.
128. Der ‚Gesamtrückfluss von Verlusten‘ ist die Summe aller in der Berichtsperiode bilanzierten Rückflüsse für operationelle Risikoereignisse, die in der Berichtsperiode oder in früheren Berichtsperioden erstmalig bilanziert wurden.
129. Die im Juni des betreffenden Jahres gemeldeten Zahlen sind Zwischenberichtsdaten, während die endgültigen Zahlen im Dezember gemeldet werden. Die Zahlen im Juni haben also eine sechsmonatige Referenzperiode (d.h. vom 1.1. bis 30.6. des Kalenderjahres), während die Zahlen im Dezember eine zwölfmonatige Referenzperiode (d.h. vom 1.1. bis 31.12. des Kalenderjahres) haben.
130. Die Angaben werden mittels Verteilung der die internen Untergrenzen übersteigenden Verluste und Rückflüsse auf die Geschäftsfelder (gemäß Definition in Artikel 317 Tabelle 2 der CRR und unter Einschluss des zusätzlichen Geschäftsfeldes ‚Gesamtunternehmen‘ nach Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe b der CRR) und (in Artikel 324 der CRR definierten) Ereigniskategorien dargestellt. Dabei besteht die Möglichkeit, dass Verluste, die einem Ereignis entsprechen, über mehrere Geschäftsfelder verteilt werden.
131. Die Spalten stellen die verschiedenen Ereigniskategorien und die Summen für jedes Geschäftsfeld sowie eine Zusatzinformation dar, die den niedrigsten, bei der Datenerfassung für die Verluste angewandten Schwellenwert zeigt. Gibt es mehr als einen Schwellenwert, wird dort innerhalb jedes Geschäftsfeldes der niedrigste und höchste Schwellenwert offen gelegt.
132. Die Zeilen stellen die Geschäftsfelder und innerhalb der einzelnen Geschäftsfelder Angaben zur Anzahl der Ereignisse, zum Gesamtverlustbetrag, zum größten Einzelverlust, zur Summe der fünf größten Verluste und zum Gesamtrückfluss von Verlusten dar.
133. Bei den Geschäftsfeldern insgesamt werden auch Angaben zur Zahl der Ereignisse und zum Gesamtverlustbetrag in bestimmten, auf den aktuellen Schwellenwerten (10 000, 20 000, 100 000 und 1 000 000) basierenden Spannen verlangt. Die Schwellenwerte wurden in Euro festgesetzt und zur Herstellung der Vergleichbarkeit der gemeldeten Verluste zwischen den Instituten vorgesehen; sie stehen daher also nicht unbedingt in Zusammenhang mit den Bagatellgrenzen für die interne Verlustdatensammlung, die in einem anderen Abschnitt des Meldebogens anzugeben sind.
134. Ergibt die algebraische Summe der in Absatz 124 genannten Elemente des Gesamtverlustbetrags für einige Kombinationen aus Geschäftsfeldern und Ereigniskategorien einen negativen Wert, so wird in den betreffenden Zellen der Wert 0 angegeben.
135. Dieser Meldebogen ist von Instituten, die zur Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen den AMS oder den STA bzw. ASA verwenden, auszufüllen.
136. Zur Überprüfung der in Artikel 5 Buchstabe b Absatz 2 Buchstabe b genannten Voraussetzungen ziehen die Institute die ‚Gesamtsumme der individuellen Bilanzsummen aller Institute im selben Mitgliedstaat‘ laut den jüngsten verfügbaren Statistiken auf der Supervisory Disclosure Webpage der EBA heran.
137. Die unter Artikel 5 Buchstabe b Absatz 2 Buchstabe b dieser Verordnung fallenden Institute brauchen als Summe aller Ereigniskategorien (Spalte 080) des Meldebogens OPR Details nur die folgenden Angaben auszuweisen:
 - a) Anzahl der Ereignisse (Zeile 910);
 - b) Betrag des Gesamtverlustes (Zeile 920);
 - c) größter Einzelverlust (Zeile 930)
 - d) Summe der fünf größten Verluste (Zeile 940) und
 - e) Gesamtrückfluss von Verlusten (Zeile 950).

4.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010-070	<p>EREIGNISKATEGORIEN</p> <p>Die Institute weisen die Verluste nach den in Artikel 324 der CRR definierten Ereigniskategorien in den jeweiligen Spalten 010 bis 070 aus.</p> <p>Institute, die ihre Eigenmittelanforderung nach dem Standardansatz (STA) oder dem alternativen Standardansatz (ASA) berechnen, können die Verluste, für die die Ereigniskategorie nicht festgestellt wurde, in der Spalte 080 melden.</p>
080	<p>EREIGNISKATEGORIEN INSGESAMT</p> <p>In Spalte 080 melden die Institute für jedes Geschäftsfeld die ‚Anzahl der Ereignisse‘ insgesamt, den ‚Gesamtverlustbetrag‘ insgesamt und den ‚Gesamtrückfluss von Verlusten‘ insgesamt als einfache Aggregation der in den Spalten 010 bis 070 ausgewiesenen Anzahl der Verlustereignisse, der Brutto-Gesamtverlustbeträge und der Gesamtrückflüsse von Verlusten. Der in Spalte 080 ausgewiesene ‚größte Einzelverlust‘ ist der höchste Betrag der in den Spalten 010 bis 070 gemeldeten ‚größten Brutto-Einzelverluste‘. Bezüglich der Summe der fünf größten Verluste wird in Spalte 080 die Summe der innerhalb eines Geschäftsfeldes eingetretenen fünf größten Verluste gemeldet.</p>
090-100	<p>ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMMLUNG ANGEWANDTE BAGATELLENZ</p> <p>Institute melden in den Spalten 090 und 100 die Bagatellgrenzen für die interne Verlustdatensammlung, die sie gemäß Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe c letzter Satz der CRR anwenden. Wendet das Institut für jedes Geschäftsfeld nur eine Bagatellgrenze an, wird nur die Spalte 090 ausgefüllt. Werden innerhalb eines aufsichtsrechtlichen Geschäftsfeldes mehrere Bagatellgrenzen verwendet, wird auch die höchste anzuwendende Bagatellgrenze (Spalte 100) eingetragen.</p>
Zeilen	
010-850	<p>GESCHÄFTSFELDER: UNTERNEHMENSFINANZIERUNG, HANDEL UND VERKAUF, WERTPAPIER-PROVISIONSGESCHÄFT, FIRMENKUNDENGESCHÄFT, PRIVATKUNDENGESCHÄFT, ZAHLUNG UND ABWICKLUNG, AGENTURDIENSTLEISTUNGEN, VERMÖGENSVERWALTUNG, GESAMTUNTERNEHMEN</p> <p>Für jedes Geschäftsfeld gemäß Definition in Artikel 317 Absatz 4 Tabelle 2 der CRR unter Einschluss des zusätzlichen Geschäftsfeldes ‚Gesamtunternehmen‘ nach Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe b der CRR und für jede Ereigniskategorie weist das Institut unter Beachtung der internen Bagatellgrenzen folgende Angaben aus: Anzahl der Ereignisse, Gesamtverlustbetrag, größter Einzelverlust, Summe der fünf größten Verluste und Gesamtrückfluss von Verlusten. Bei einem Verlustereignis, das sich auf mehrere Geschäftsfelder auswirkt, wird der gesamte Verlustbetrag auf alle betroffenen Geschäftsfelder verteilt.</p>
910-950	<p>GESCHÄFTSFELDER INSGESAMT</p> <p>Für jede Ereigniskategorie (Spalte 010 bis 080) müssen die folgenden Angaben (Artikel 322 Absatz 3 Buchstaben b, c und e der CRR über die Geschäftsfelder insgesamt (Zeilen 910 bis 950) gemeldet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Anzahl der Ereignisse (Zeile 910): Anzugeben ist die Anzahl der die interne Bagatellgrenze überschreitenden Ereignisse nach Ereigniskategorien für die Geschäftsfelder insgesamt. Diese Zahl kann niedriger als die Aggregation der Anzahl der Ereignisse nach Geschäftsfeldern sein, weil die Ereignisse mit mehrfachen Auswirkungen (Auswirkungen in verschiedenen Geschäftsfeldern) als ein Ereignis betrachtet werden. — Anzahl der Ereignisse, davon $\geq 10\,000$ und $< 20\,000$, $\geq 20\,000$ und $< 100\,000$, $\geq 100\,000$ und $< 1\,000\,000$, $\geq 1\,000\,000$ (Zeile 911 bis 914): Anzugeben ist die Anzahl der internen Ereignisse innerhalb der in den betreffenden Zeilen definierten Spannen. — Gesamtverlustbetrag (Zeile 920): Der Gesamtverlustbetrag ist die einfache Aggregation des Gesamtverlustbetrags für jedes einzelne Geschäftsfeld. — Gesamtverlustbetrag, davon $\geq 10\,000$ und $< 20\,000$, $\geq 20\,000$ und $< 100\,000$, $\geq 100\,000$ und $< 1\,000\,000$, $\geq 1\,000\,000$ (Zeile 921 bis 924): Anzugeben ist der Gesamtverlustbetrag innerhalb der in den betreffenden Zeilen definierten Spannen.

Zeilen	
	<ul style="list-style-type: none"> — Größter Einzelverlust (Zeile 930): Der größte Einzelverlust entspricht dem größten, die interne Bagatellgrenze überschreitenden Verlust für jede Ereigniskategorie und unter sämtlichen Geschäftsfeldern. Diese Zahlen können höher als der in jedem einzelnen Geschäftsfeld verzeichnete größte Einzelverlust sein, wenn sich ein Ereignis auf verschiedene Geschäftsfelder auswirkt. — Summe der fünf größten Verluste (Zeile 940): Es wird die Summe der fünf größten Verluste für jede Ereigniskategorie und unter sämtlichen Geschäftsfeldern gemeldet. Diese Summe kann höher als die höchste Summe der in jedem einzelnen Geschäftsfeld ausgewiesenen, fünf größten Verluste sein. Diese Summe ist ungeachtet der Anzahl der Verluste auszuweisen. — Gesamtrückfluss von Verlusten (Zeile 950): Der Gesamtrückfluss von Verlusten ist die einfache Aggregation des Gesamtrückflusses von Verlusten für jedes einzelne Geschäftsfeld.
910-950/080	<p>GESCHÄFTSFELDER INSGESAMT — EREIGNISKATEGORIEN INSGESAMT</p> <ul style="list-style-type: none"> — Anzahl der Ereignisse: Für jede Zeile von 910 bis 914 ist die Anzahl der Ereignisse gleich der horizontalen Aggregation der Anzahl der Ereignisse in der entsprechenden Zeile, da in diesen Zahlen die Ereignisse, die sich auf verschiedene Geschäftsfelder auswirken, bereits als ein Ereignis berücksichtigt worden sind. Die Zahl in Zeile 910 muss nicht zwingend der vertikalen Aggregation der Anzahl der in Spalte 080 aufgenommenen Ereignisse entsprechen, da ein Ereignis sich auf verschiedene Geschäftsfelder gleichzeitig auswirken kann. — Gesamtverlustbetrag: Für jede Zeile von 920 bis 924 ist der Gesamtverlustbetrag gleich der horizontalen Aggregation der in der entsprechenden Zeile nach Ereigniskategorien ausgewiesenen Gesamtverlustbeträge. Der in Zeile 920 ausgewiesene Gesamtverlustbetrag ist gleich der vertikalen Aggregation der in Spalte 080 nach Geschäftsfeldern ausgewiesenen Gesamtverlustbeträge. — Größter Einzelverlust: Wie bereits erwähnt, kann es in Fällen, in denen sich ein Ereignis auf verschiedene Geschäftsfelder auswirkt, zutreffen, dass der als ‚Höchster Einzelverlust‘ unter ‚Geschäftsfelder insgesamt‘ für eine bestimmte Ereigniskategorie ausgewiesene Betrag höher als die in jedem Geschäftsfeld als ‚Höchster Einzelverlust‘ ausgewiesenen Beträge ist. Folglich ist der Betrag in dieser Zelle gleich dem höchsten Wert der als ‚Höchster Einzelverlust‘ in ‚Geschäftsfelder insgesamt‘ ausgewiesenen Werte, wobei dieser Wert nicht zwingend gleich dem höchsten Wert des ‚Höchsten Einzelverlusts‘ aller Geschäftsfelder in Zeile 080 sein muss. — Summe der fünf größten Verluste: Dies ist die Summe der fünf größten Verluste in der gesamten Matrix. Das heißt, dass diese Summe weder zwingend dem höchsten Wert der ‚Summe der fünf größten Verluste‘ in ‚Geschäftsfelder insgesamt‘ entsprechen muss, noch dass sie gleich dem größten Wert der ‚Summe der fünf größten Verluste‘ in Spalte 080 sein muss. — Gesamtrückfluss von Verlusten: Dieser ist gleich der horizontalen Aggregation der in Zeile 950 nach Ereigniskategorien ausgewiesenen Gesamtrückflüsse von Verlusten und gleich der vertikalen Aggregation der in Spalte 080 nach Geschäftsfeldern ausgewiesenen Gesamtrückflüsse von Verlusten.

5. MELDEBÖGEN ZUM MARKTRISIKO

138. Die vorliegenden Erläuterungen beziehen sich auf die in Meldebögen erfolgenden Meldungen über die Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz für das Fremdwährungsrisiko (MKR SA FX), das Warenpositionsrisiko ((MKR SA COM), das Zinsänderungsrisiko (MKR SA TDI, MKR SA SEC, MKR SA CTP) und das Beteiligungsrisiko (MKR SA EQU). Darüber hinaus enthält dieser Teil Erläuterungen für Meldungen über die Berechnung der Eigenmittelanforderungen gemäß dem Ansatz nach internen Modellen (MKR IM).
139. Das Positionsrisiko börsengehandelter Schuldtitel oder Aktieninstrumente (bzw. Schulden- oder Aktienderivate) wird zur Berechnung des dafür erforderlichen Kapitals in zwei Bestandteile aufgeteilt. Die erste Komponente ist die spezifische Risikokomponente — dies ist das Risiko einer Preisänderung bei dem betreffenden Instrument aufgrund von Faktoren, die auf seinen Emittenten oder im Fall eines Derivats auf den Emittenten des zugrunde liegenden Instruments zurückzuführen sind. Mit der zweiten Komponente wird das allgemeine Risiko abgedeckt. Dies ist das Risiko einer Preisänderung bei dem betreffenden Wertpapier, die im Fall börsengehandelter Schuldtitel oder davon abgeleiteter Instrumente einer Änderung des Zinsniveaus oder im Fall von Aktien oder davon abgeleiteter Instrumente einer allgemeinen Bewegung am Aktienmarkt zuzuschreiben ist, die in keinem Zusammenhang mit den spezifischen Merkmalen einzelner Wertpapiere steht. Angaben zur allgemeinen Behandlung spezifischer Instrumente und zu Nettingverfahren sind in den Artikel 326 bis 333 der CRR zu finden.

5.1. C 18.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BÖRSEGEHANDELTEN SCHULDITITEL (MKR SA TDI)

5.1.1. Allgemeine Bemerkungen

140. In diesem Meldebogen werden die Positionen und die zugehörigen Eigenmittelanforderungen für Positionsrisiken börsengehandelter Schuldtitle nach dem Standardansatz erfasst (Artikel 102 und 105 Absatz 1 der CRR). Die verschiedenen Risiken und Methoden, die im Rahmen der CRR zur Verfügung stehen, werden zeilenweise berücksichtigt. Das spezifische Risiko, das mit den in den Meldebögen MKR SA SEC und MKR SA CTP enthaltenen Risikopositionen verbunden ist, muss nur im Feld ‚Insgesamt‘ (Total) des MKR SA TDI-Meldebogens ausgewiesen werden. Die in den genannten Meldebögen gemeldeten Eigenmittelanforderungen werden in Zelle {325;060} (Verbriefungen) bzw. {330;060} (CTP) übertragen..

141. Der Meldebogen muss in Bezug auf die ‚Summe‘ sowie eine vorher festgelegte Aufstellung folgender Währungen getrennt ausgefüllt werden: EUR, ALL, BGN, CZK, DKK, EGP, GBP, HRK, HUF, ISK, JPY, LTL, MKD, NOK, PLN, RON, RUB, RSD, SEK, CHF, TRY, UAH, USD sowie ein weiterer Meldebogen für sonstige Währungen.

5.1.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010-020	ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN) Artikel 102 und Artikel 105 Absatz 1 der CRR. Hierbei handelt es sich um nicht nach Instrumenten aufgerechnete Bruttopositionen unter Ausschluss von Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die von Dritten gezeichnet oder mitgarantiert werden (Artikel 345 Satz 2 der CRR). Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen, die auch für diese Bruttopositionen gilt, sind Artikel 328 Absatz 2 der CRR zu entnehmen.
030-040	NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN) Artikel 327 bis 329 und Artikel 334 der CRR. Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen sind Artikel 328 Absatz 2 der CRR zu entnehmen.
050	EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN Hierbei handelt es sich um Nettopositionen, die nach den verschiedenen, in Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der CRR betrachteten Ansätzen mit einer Eigenkapitalanforderung belegt werden.
060	EIGENMITTELANFORDERUNGEN Hierbei handelt es sich um die Eigenkapitalanforderung für maßgebliche Positionen nach Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der CRR.
070	GESAMTRISIKOBETRAG Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR Dies ist das Ergebnis der Multiplikation der Eigenmittelanforderung mit 12,5.

Zeilen	
010-350	BÖRSEGEHANDELTE SCHULDITITEL IM HANDELSBUCH Die Positionen an im Handelsbuch geführten, börsengehandelten Schuldtitle und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen für das Positionsrisiko nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i der CRR und nach Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der CRR werden hier abhängig von ihrer Risikokategorie, ihrer Laufzeit und des verwendeten Ansatzes ausgewiesen.
011	ALLGEMEINES RISIKO
012	Derivate In die Berechnung des Zinsänderungsrisikos für Handelsbuchpositionen einbezogene Derivate, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Artikel 328 bis 331.

Zeilen	
013	<p>Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten</p> <p>In die Berechnung des Zinsänderungsrisikos für Handelsbuchpositionen einbezogene Instrumente außer Derivaten.</p>
020-200	<p>LAUFZEITBEZOGENER ANSATZ</p> <p>Dies betrifft Positionen an börsengehandelten Schuldtiteln, auf die der laufzeitbezogene Ansatz nach Artikel 339 Absätze 1 bis 8 der CRR angewendet wird, sowie die entsprechenden, in Artikel 339 Absatz 9 der CRR festgesetzten Eigenmittelanforderungen. Diese Positionen werden in die Zonen Eins, Zwei und Drei und diese wiederum nach der Fälligkeit der Instrumente aufgeteilt.</p>
210-240	<p>ALLGEMEINES RISIKO DURATIONSBEZOGENER ANSATZ</p> <p>Dies betrifft Positionen an börsengehandelten Schuldtiteln, auf die der durationsbezogene Ansatz nach Artikel 340 Absätze 1 bis 6 der CRR angewendet wird, sowie die entsprechenden, in Artikel 340 Absatz 7 der CRR festgesetzten Eigenmittelanforderungen. Diese Position wird in die Zonen Eins, Zwei und Drei aufgeteilt.</p>
250	<p>SPEZIFISCHES RISIKO</p> <p>Dies ist die Summe der in den Zeilen 251, 325 und 330 ausgewiesenen Beträge.</p> <p>Dies betrifft Positionen an börsengehandelten Schuldtiteln, die der spezifischen Risikokapitalanforderung unterliegen, sowie die entsprechende Kapitalanforderung nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 335, Artikel 336 Absätze 1 bis 3, Artikel 337 und Artikel 338 der CRR. Hier ist auch der letzte Satz in Artikel 327 Absatz 1 der CRR zu beachten.</p>
251-321	<p>Eigenmittelanforderung für Schuldtitel, die keine Verbriefungspositionen darstellen</p> <p>Summe der in den Zeilen 260 bis 321 ausgewiesenen Beträge.</p> <p>Die Eigenmittelanforderung der n-ten-Ausfall-Kreditderivate, für die keine externe Bonitätsbeurteilung vorliegt, ist mittels Addition der Risikogewichte der Referenzeinheiten zu berechnen (Artikel 332 Absatz 1 Buchstabe e Absätze 1 und 2 der CRR — ‚Transparenz‘). Die n-ten-Ausfall-Kreditderivate, für die eine externe Bonitätsbeurteilung vorliegt (Artikel 332 Absatz 1 Buchstabe e Absatz 3 der CRR) werden getrennt in Zeile 321 ausgewiesen.</p> <p>Meldung von Positionen, auf die Artikel 336 Absatz 3 der CRR anzuwenden ist:</p> <p>Für Schuldverschreibungen, die gemäß Artikel 129 Absatz 3 der CRR für ein Risikogewicht von 10 % im Anlagebuch in Frage kommen, gilt eine Sonderbehandlung (gedeckte Schuldverschreibungen). Die spezifische Eigenmittelanforderung entspricht der Hälfte des Prozentsatzes der zweiten Kategorie in Tabelle 1 des Artikels 336 der CRR. Diese Positionen sind entsprechend ihrer Restlaufzeit den Zeilen 280–300 zuzuweisen.</p> <p>Wird das allgemeine Risiko von Zinspositionen durch ein Kreditderivat abgesichert, werden die Artikel 346 und 347 angewendet.</p>
325	<p>Eigenmittelanforderung für Verbriefungspositionen</p> <p>Dies sind die in Spalte 610 des Meldebogens MKR SA SEC ausgewiesenen Eigenmittelanforderungen. Sie wird nur auf der Summenebene des Meldebogens MKR SA TDI gemeldet.</p>
330	<p>Eigenmittelanforderung für das Korrelationshandelsportfolio</p> <p>Dies sind die in Spalte 450 des Meldebogens MKR SA CTP ausgewiesenen Eigenmittelanforderungen. Sie wird nur auf der Summenebene des Meldebogens MKR SA TDI gemeldet.</p>
340	<p>BESONDERER ANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN IN OGA</p> <p>Artikel 348 bis 350 der CRR Dieser Ansatz ist anzuwenden, wenn Positionen in OGA oder die diesen zugrunde liegenden Instrumente nicht nach den in Teil 3 Titel IV Kapitel 5 der CRR dargelegten Methoden behandelt werden. Sofern dies zutrifft, schließt dieser Ansatz die Auswirkungen der für die Eigenmittelanforderungen geltenden Obergrenzen ein.</p>

Zeilen	
	Wird der besondere Ansatz nach Artikel 348 Satz 1 der CRR angewendet, entspricht der auszuweisende Betrag 32 % der Nettoposition der betroffenen OGA-Risikoposition. Wird der besondere Ansatz nach Artikel 348 Satz 2 der CRR angewendet, entspricht der auszuweisende Betrag — je nachdem, welcher Betrag niedriger ist — entweder 32 % der Nettoposition der maßgeblichen OGA-Risikoposition oder der Differenz zwischen 40 % dieser Nettoposition und den Eigenmittelanforderungen, die sich aus dem mit dieser OGA-Risikoposition verbundenen Fremdwährungsrisiko ergeben
350-390	ZUSATZANFORDERUNGEN FÜR OPTIONEN (OHNE DELTA-FAKTOR-RISIKEN) Artikel 329 Absatz 3 der CRR Die Zusatzanforderungen für Optionen im Zusammenhang mit nicht dem Delta-Faktor unterliegenden Risiken werden in der zu ihrer Berechnung angewendeten Methode beschrieben.

5.2. C 19.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR SPEZIFISCHE RISIKEN IN VERBRIEFUNGEN (MKR SA SEC)

5.2.1. Allgemeine Bemerkungen

142. In diesem Meldebogen werden Angaben zu den Positionen (alle/netto und Kauf/Verkauf) und den zugehörigen Eigenmittelanforderungen für die spezifische Risikokomponente des Positionsrisikos in Verbriefungen bzw. Wiederverbriefungen im Handelsbuch (nicht auf das Korrelationshandelsportfolio anrechenbar) verlangt, für die der Standardansatz gilt.

143. Im Meldebogen MKR SA SEC wird nur die Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko von Verbriefungspositionen nach Artikel 335 in Verbindung mit Artikel 337 der CRR bestimmt. Werden Verbriefungspositionen des Handelsbuches durch Kreditderivate abgesichert, gelten die Artikel 346 und 347 der CRR. Für sämtliche Positionen im Handelsbuch gibt es ungeachtet dessen, ob das Institut zur Bestimmung des Risikogewichts der einzelnen Positionen nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 der CRR den Standardansatz oder den auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz verwendet, nur einen Meldebogen. Die Meldung der Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Risiko dieser Positionen erfolgt im Meldebogen MKR SA TDI oder im Meldebogen MKR IM.

144. Positionen, die ein Risikogewicht von 1 250 % erhalten, können alternativ vom harten Kernkapital abgezogen werden (siehe Artikel 243 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 244 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 258 der CRR). In diesem Falle sind diese Positionen in CA1 Zeile 460 auszuweisen.

5.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010-020	ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN) Artikel 102 und 105 Absatz 1 der CRR in Verbindung mit Artikel 337 der CRR (Verbriefungspositionen). Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen, die auch für diese Bruttositionen gilt, sind Artikel 328 Absatz 2 der CRR zu entnehmen.
030-040	(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN) Artikel 258 der CRR
050-060	NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN) Artikel 327 bis 329 und Artikel 334 der CRR. Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen sind Artikel 328 Absatz 2 der CRR zu entnehmen.
070-520	AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN Artikel 251 (Tabelle 1) und Artikel 261 Absatz 1 (Tabelle 4) der CRR Die Aufschlüsselung muss für Kauf- und Verkaufspositionen getrennt erfolgen.

Spalten	
230-240 und 460-470	<p>1 250 %</p> <p>Artikel 251 (Tabelle 1) und Artikel 261 Absatz 1 (Tabelle 4) der CRR</p>
250-260 und 480-490	<p>AUFSICHTLICHER FORMELANSATZ</p> <p>Artikel 337 Absatz 2 der CRR in Verbindung mit Artikel 262 der CRR</p> <p>Diese Spalten sind auszufüllen, wenn das Institut den alternativen aufsichtlichen Formelansatz (SFA) verwendet, nach dem die Eigenmittelanforderungen als Funktion aus den Merkmalen des Sicherheitenpools und den vertraglichen Eigenschaften der Tranche bestimmt werden.</p>
270 und 500	<p>TRANSPARENZ</p> <p>SA: Artikel 253, Artikel 254 und Artikel 256 Absatz 5 der CRR. In den der Transparenz dienenden Spalten sind alle Fälle unbeurteilter Risikopositionen enthalten, bei denen das Risikogewicht aus dem zugrunde liegenden Risikopositionsportfolio abgeleitet wird (durchschnittliches Risikogewicht des Pools, höchstes Risikogewicht des Pools oder Verwendung eines Konzentrationskoeffizienten).</p> <p>IRB: Artikel 263, Absätze 2 und 3 der CRR. Erläuterungen zu vorzeitigen Rückzahlungen sind Artikel 265 Absatz 1 und Artikel 256 Absatz 5 der CRR zu entnehmen.</p>
280-290/510- 520	<p>INTERNER BEMESSUNGSANSATZ</p> <p>Artikel 109 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 259 Absätze 3 und 4 der CRR</p> <p>Diese Spalten sind auszufüllen, wenn das Institut zur Bestimmung der Kapitalanforderungen für Liquiditätsfazilitäten und Kreditsicherheiten, die Banken (einschließlich Drittbanken) ABCP-Conduits gewähren, den internen Bemessungsansatz verwenden. Der auf ECAI-Methoden basierende interne Bemessungsansatz (IAA) gilt nur für Risikopositionen gegenüber ABCP-Conduits, die bei ihrer Gründung eine dem Investmentstatus gleichwertige interne Beurteilung haben.</p>
530-540	<p>GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖSSEN GEGEN DIE SORGFALTSBESTIMMUNGEN</p> <p>Artikel 337 Absatz 3 der CRR in Verbindung mit Artikel 407 der CRR Artikel 14 Absatz 2 der CRR.</p>
550-570	<p>VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE — GEWICHTETE NETTO VERKAUFS- UND KAUFPOSITIONEN UND SUMME DER GEWICHTETEN NETTO-VERKAUFS- UND KAUFPOSITIONEN</p> <p>Artikel 337 der CRR ohne Berücksichtigung des in Artikel 335 der CRR eingeräumten Ermessens, das einem Institut erlaubt, das Gewicht und die Nettoposition auf den höchstmöglichen Verlust aus dem Ausfallrisiko zu beschränken.</p>
580-600	<p>NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE — GEWICHTETE NETTO VERKAUFS- UND KAUFPOSITIONEN UND SUMME DER GEWICHTETEN NETTO-VERKAUFS- UND KAUFPOSITIONEN</p> <p>Artikel 337 der CRR unter Berücksichtigung des in Artikel 335 der CRR eingeräumten Ermessens.</p>
610	<p>EIGENMITTELANFORDERUNGEN INSGESAMT</p> <p>Gemäß Artikel 337 Absatz 4 der CRR addiert das Institut während einer am 31. Dezember 2014 endenden Übergangsfrist seine gewichteten Nettoverkaufspositionen (Spalte 580) und seine gewichteten Nettokaufpositionen (Spalte 590) getrennt. Die jeweils größere dieser Summen (nach Anwendung der Obergrenze) stellt die Eigenmittelanforderung dar. Ab 2015 addiert das Institut laut Artikel 337 Absatz 4 der CRR zur Berechnung seiner Eigenmittelanforderungen seine gewichteten Nettopositionen unabhängig davon, ob es sich um Kauf- oder Verkaufspositionen handelt (Spalte 600).</p>

Zeilen	
010	<p>GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN</p> <p>Gesamtbetrag der (im Handelsbuch gehaltenen) ausstehenden Verbriefungen, die das als Originator bzw. Anleger bzw. Sponsor fungierende Institut meldet.</p>
040, 070 und 100	<p>VERBRIEFUNGEN</p> <p>Artikel 4 Absätze 61 und 62 der CRR.</p>
020, 050, 080 und 110	<p>WIEDERVERBRIEFUNGEN</p> <p>Artikel 4 Absatz 63 der CRR</p>
030-050	<p>ORIGINATOR</p> <p>Artikel 4 Absatz 13 der CRR</p>
060-080	<p>ANLEGER</p> <p>Dies ist ein Kreditinstitut, das Verbriefungspositionen in einem Verbriefungsgeschäft hält, bei dem es weder Originator noch Sponsor ist.</p>
090-110	<p>SPONSOR</p> <p>Artikel 4 Absatz 14 der CRR verbrieft ein Sponsor auch seine eigenen Vermögenswerte, trägt er in die den Originatoren vorbehaltenen Zeilen die Angaben zu seinen eigenen verbrieften Aktiva ein.</p>
120-210	<p>AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTSUMME GEWICHTETER NETTOVERKAUFS- UND NETTOKAUFPOSITIONEN NACH ZUGRUNDE LIEGENDEN TYPEN</p> <p>Artikel 337 Absatz 4 letzter Satz der CRR</p> <p>Die Aufschlüsselung der zugrunde liegenden Vermögenswerte entspricht der im Meldebogen SEC Details (Spalte ‚Typ‘) verwendeten Einteilung:</p> <ul style="list-style-type: none"> — 1 — Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien; — 2 — Hypothekendarlehen auf Gewerbeimmobilien; — 3 — Kreditkartenforderungen; — 4 — Leasinggeschäfte; — 5 — Darlehen an Unternehmen oder KMU (als Unternehmen behandelt); — 6 — Verbraucherdarlehen; — 7 — Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen; — 8 — Sonstige Vermögenswerte; — 9 — Gedeckte Schuldverschreibungen; — 10 — Sonstige Verbindlichkeiten. <p>Bei den einzelnen Verbriefungen berücksichtigt das Institut, falls der Pool aus verschiedenen Arten von Vermögenswerten besteht, den jeweils wichtigsten Typ.</p>

5.3. C 20.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR DAS SPEZIFISCHE RISIKO BEI DEM KORRELATIONSHANDELSPORTFOLIO ZUGEWIESENEN POSITIONEN (MKR SA CTP)

5.3.1. Allgemeine Bemerkungen

145. In diesem Meldebogen werden Angaben zu Positionen des Korrelationshandelsportfolios (CTP) (das Verbriefungen, n-ter-Ausfall-Kreditderivate und sonstige, gemäß Artikel 338 Absatz 3 aufgenommene CTP-Positionen enthält) und den entsprechenden Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz abgefragt.

146. Im Meldebogen MKR SA CTP werden nur die Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko von Positionen, die gemäß Artikel 335 in Verbindung mit Artikel 338 Absätze 2 und 3 der CRR dem Korrelationshandelsportfolio zugewiesen wurden, bestimmt. Werden CTP-Positionen des Handelsbuches durch Kreditderivate abgesichert, gelten die Artikel 346 und 347 der CRR. Für sämtliche CTP-Positionen im Handelsbuch gibt es ungeachtet dessen, ob das Institut zur Bestimmung des Risikogewichts der einzelnen Positionen nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 der CRR den Standardansatz oder den auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz verwendet, nur einen Meldebogen. Die Meldung der Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Risiko dieser Positionen erfolgt im Meldebogen MKR SA TDI oder im Meldebogen MKR IM.
147. Im Meldebogen wird strukturell nach Verbriefungspositionen, n-ter-Ausfall-Kreditderivaten und sonstigen CTP-Positionen unterschieden. Daraus ergibt sich, dass Verbriefungspositionen immer in den Zeilen 030, 060 oder 090 ausgewiesen werden (abhängig von der Funktion, die das Institut in der Verbriefung erfüllt). N-ter-Ausfall-Kreditderivate werden stets in Zeile 110 gemeldet. ‚Sonstige CTP-Positionen‘ sind weder Verbriefungspositionen noch n-ter-Ausfall-Kreditderivate (siehe die Definition in Artikel 338 Absatz 3 der CRR), sind aber (aufgrund der Absicherungsabsicht) ausdrücklich mit einer dieser beiden Positionen verknüpft. Aus diesem Grund werden sie entweder der Unterrubrik ‚Verbriefung‘ oder der Unterrubrik ‚n-ter-Ausfall-Kreditderivate‘ zugewiesen.
148. Positionen, die ein Risikogewicht von 1 250 % erhalten, können alternativ vom harten Kernkapital abgezogen werden (siehe Artikel 243 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 244 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 258 der CRR). In diesem Falle sind diese Positionen in CA1 Zeile 460 auszuweisen.

5.3.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010-020	ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN) Artikel 102 und Artikel 105 Absatz 1 der CRR in Verbindung mit Positionen, die gemäß Artikel 338 Absätze 2 und 3 der CRR dem Korrelationshandelsportfolio zugewiesen wurden. Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen, die auch für diese Bruttositionen gilt, sind Artikel 328 Absatz 2 der CRR zu entnehmen.
030-040	(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN) Artikel 258 der CRR
050-060	NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN) Artikel 327 bis 329 und Artikel 334 der CRR. Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen sind Artikel 328 Absatz 2 der CRR zu entnehmen.
070-400	AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHT (SA- UND IRB-ANSATZ) Artikel 251 (Tabelle 1) und Artikel 261 Absatz 1 (Tabelle 4) der CRR
160 und 330	SONSTIGE Dies betrifft sonstige, in den vorhergehenden Spalten nicht ausdrücklich genannte Risikogewichte. Bei den n-ter-Ausfall-Kreditderivaten sind nur diejenigen Kreditderivate zu nennen, für die keine externe Bonitätsbeurteilung besteht. N-ter-Ausfall-Kreditderivate mit externer Bonitätsbeurteilung sind entweder im Meldebogen MKR SA TDI (Zeile 321) auszuweisen oder sie werden — wenn sie in das CTP aufgenommen wurden — der Spalte für das entsprechende Risikogewicht zugewiesen.
170- 180 und 360- 370	1 250 % Artikel 251 (Tabelle 1) und Artikel 261 Absatz 1 (Tabelle 4) der CRR
190- 200 und 340- 350	AUFSICHTLICHER FORMELANSATZ Artikel 337 Absatz 2 der CRR in Verbindung mit Artikel 262 der CRR

Spalten	
210/380	<p>TRANSPARENZ</p> <p>SA: Artikel 253, Artikel 254 und Artikel 256 Absatz 5 der CRR. In den der Transparenz dienenden Spalten sind alle Fälle unbeurteilter Risikopositionen enthalten, bei denen das Risikogewicht aus dem zugrunde liegenden Risikopositionsportfolio abgeleitet wird (durchschnittliches Risikogewicht des Pools, höchstes Risikogewicht des Pools oder Verwendung eines Konzentrationskoeffizienten).</p> <p>IRB: Artikel 263, Absätze 2 und 3 der CRR. Erläuterungen zu vorzeitigen Rückzahlungen sind Artikel 265 Absatz 1 und Artikel 256 Absatz 5 der CRR zu entnehmen.</p>
220- 230 und 390- 400	<p>INTERNER BEMESSUNGSANSATZ</p> <p>Artikel 259 Absätze 3 und 4 der CRR</p>
410-420	<p>VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE — GEWICHTETE NETTOVERKAUFS- BZW. NETTOKAUFPOSITIONEN</p> <p>Artikel 338 ohne Berücksichtigung des in Artikel 335 der CRR eingeräumten Ermessens.</p>
430–440	<p>NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE — GEWICHTETE NETTOVERKAUFS- BZW. NETTOKAUFPOSITIONEN</p> <p>Artikel 338 unter Berücksichtigung des in Artikel 335 der CRR eingeräumten Ermessens.</p>
450	<p>EIGENMITTELANFORDERUNGEN INSGESAMT</p> <p>Die Eigenmittelanforderung wird als jeweils höherer Betrag entweder i) der spezifischen Risikokapitalanforderung, die nur für die Nettoverkaufspositionen (Spalte 430) gelten würde, oder ii) der spezifischen Risikokapitalanforderung, die nur für die Nettokaufpositionen (Spalte 440) gelten würde, bestimmt.</p>
Zeilen	
010	<p>GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN</p> <p>Gesamtbetrag der (im Korrelationshandelsportfolio gehaltenen) ausstehenden Positionen, die das als Originator bzw. Anleger bzw. Sponsor fungierende Institut meldet.</p>
020-040	<p>ORIGINATOR</p> <p>Artikel 4 Absatz 13 der CRR.</p>
050-070	<p>ANLEGER</p> <p>Dies ist ein Kreditinstitut, das Verbriefungspositionen in einem Verbriefungsgeschäft hält, bei dem es weder Originator noch Sponsor ist.</p>
080-100	<p>SPONSOR</p> <p>Artikel 4 Absatz 14 der CRR verbietet ein Sponsor auch seine eigenen Vermögenswerte, trägt er in die den Originatoren vorbehaltenen Zeilen die Angaben zu seinen eigenen verbrieften Aktiva ein.</p>
030, 060 und 090	<p>VERBRIEFUNGEN</p> <p>Das Korrelationshandelsportfolio umfasst Verbriefungen, n-ter-Ausfall-Kreditderivate und möglicherweise andere Absicherungspositionen, die die in Artikel 338 Absätze 2 und 3 der CRR festgesetzten Kriterien erfüllen.</p> <p>Derivate aus Verbriefungsrisikopositionen, in denen ein proportionaler Anteil vorgesehen ist, sowie Positionen zur Absicherung von CTP-Positionen werden in die Zeile ‚Sonstige CTP-Positionen‘ aufgenommen.</p>

Zeilen	
110	<p>N-TER-AUSFALLKREDITDERIVATE</p> <p>Hier werden durch n-ter-Ausfall-Kreditderivate abgesicherte n-ter-Ausfall-Kreditderivate in Sinne des Artikels 347 der CRR ausgewiesen.</p> <p>Die Positionen Originator, Anleger und Sponsor sind für n-ter-Ausfall-Kreditderivate nicht passend. Daraus folgt, dass für n-ter-Ausfall-Kreditderivate keine Aufschlüsselung wie bei Verbriefungspositionen vorgesehen werden kann..</p>
040, 070, 100 und 120	<p>SONSTIGE CTP-POSITIONEN</p> <p>Die Positionen in:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Derivaten aus Verbriefungsrisikopositionen, in denen ein proportionaler Anteil vorgesehen ist, sowie Positionen zur Absicherung von CTP-Positionen werden in die Zeile ‚Sonstige CTP-Positionen‘ aufgenommen. — durch Kreditderivate nach Artikel 346 der CRR abgesicherte CTP-Positionen; — sonstige Positionen, die Artikel 338 Absatz 3 der CRR erfüllen, werden aufgenommen.

5.4. C 21.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BEI AKTIENINSTRUMENTEN (MKR SA EQU)

5.4.1. Allgemeine Bemerkungen

149. In diesem Meldebogen werden Angaben zu den Positionen und den entsprechenden Eigenmittelanforderungen für Positionsrisiken bei im Handelsbuch gehaltenen und nach dem Standardansatz behandelten Aktieninstrumenten abgefragt.

150. Der Meldebogen muss in Bezug auf die ‚Summe‘ sowie die vorher festgelegte Aufstellung folgender Märkte getrennt ausgefüllt werden: Bulgarien, Kroatien, Tschechische Republik, Dänemark, Ägypten, Ungarn, Island, Liechtenstein, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Vereinigtes Königreich, Albanien, Japan, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Russische Föderation, Serbien, Schweiz, Türkei, Ukraine, USA, Euro-Währungsgebiet zuzüglich eines weiteren Meldebogens für alle anderen Märkte. Für die Zwecke der hier betroffenen Berichtspflicht ist der Begriff ‚Markt‘ als ‚Land‘ zu verstehen.

5.4.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010–020	<p>ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN)</p> <p>Artikel 102 und Artikel 105 Absatz 1 der CRR. Hierbei handelt es sich um nicht nach Instrumenten aufgerechnete Bruttositionen unter Ausschluss von Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die von Dritten gezeichnet oder mitgarantiert werden (Artikel 345 Satz 2 der CRR).</p>
030–040	<p>NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN)</p> <p>Artikel 327, Artikel 329, Artikel 332, Artikel 341 und Artikel 345 der CRR</p>
050	<p>EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN</p> <p>Hierbei handelt es sich um Nettopositionen, die nach den verschiedenen, in Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der CRR betrachteten Ansätzen mit einer Eigenkapitalanforderung belegt werden. Die Eigenkapitalanforderung ist für jeden nationalen Markt einzeln zu berechnen.</p>
060	<p>EIGENMITTELANFORDERUNGEN</p> <p>Hierbei handelt es sich um die Eigenkapitalanforderung für maßgebliche Positionen nach Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der CRR.</p>
070	<p>GESAMTRISIKOBETRAG</p> <p>Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR Dies ist das Ergebnis der Multiplikation der Eigenmittelanforderung mit 12,5.</p>

Zeilen	
010-130	<p>IM HANDELSBUCH GEHALTENE AKTIENINSTRUMENTE</p> <p>Eigenmittelanforderungen für Positionsrisiken gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i der CRR und gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 3 der CRR</p>
020-040	<p>ALLGEMEINES RISIKO</p> <p>Einem allgemeinen Risiko unterliegende Positionen in Aktieninstrumenten (Artikel 343 der CRR) und die entsprechende Eigenmittelanforderung nach Teil 3 Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 3 der CRR.</p> <p>Bei beiden Aufschlüsselungen (021/022 sowie 030/040) handelt es sich um Aufschlüsselungen in Bezug auf alle dem allgemeinen Risiko unterliegenden Positionen.</p> <p>In den Zeilen 021 und 022 werden Angaben über die Aufschlüsselung nach Instrumenten verlangt. Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen wird nur die Aufschlüsselung in den Zeilen 030 und 040 verwendet.</p>
021	<p>Derivate</p> <p>In die Berechnung des Aktienrisikos für Handelsbuchpositionen einbezogene Derivate, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Artikel 329 und Artikel 332.</p>
022	<p>Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten</p> <p>In die Berechnung des Aktienrisikos für Handelsbuchpositionen einbezogene Instrumente außer Derivaten.</p>
030	<p>Breit gestreute börsengehandelte Aktienindex-Terminkontrakte, für die ein bestimmter Ansatz gilt</p> <p>Hierbei handelt es sich um breit gestreute börsengehandelte Aktienindex-Terminkontrakte unter einem bestimmten Ansatz nach Artikel 344 Absätze 1 und 4 der CRR. Diese Positionen unterliegen nur einem allgemeinen Risiko und müssen dementsprechend nicht in Zeile 050 ausgewiesen werden.</p>
040	<p>Sonstige Aktieninstrumente außer breit gestreuten börsengehandelten Aktienindex-Terminkontrakten</p> <p>Dies betrifft sonstige Positionen der Aktieninstrumente, die einem spezifischen Risiko unterliegen, sowie die entsprechenden Eigenmittelanforderungen laut Artikel 343 und Artikel 344 Absatz 3 der CRR.</p>
050	<p>SPEZIFISCHES RISIKO</p> <p>Dies betrifft Positionen der Aktieninstrumente, die einem spezifischen Risiko unterliegen, sowie die entsprechenden Eigenmittelanforderungen laut Artikel 342 und Artikel 344 Absatz 4 der CRR.</p>
080	<p>BESONDERER ANSATZ FÜR POSITIONSRSIKEN IN OGA</p> <p>Die CRR weist diese Positionen nicht ausdrücklich dem Zinsänderungsrisiko oder dem Aktienrisiko zu. Zu Berichtszwecken werden diese Positionen im Meldebogen MKR SA EQU ausgewiesen.</p> <p>Positionen in OGA, wenn der Kapitalbedarf nach Artikel 348 Absatz 1 der CRR berechnet wird. Dieser Ansatz ist anzuwenden, wenn die OGA-Positionen oder die zugrunde liegenden Instrumente nicht nach den in Teil 3 Titel IV Kapitel 5 der CRR dargelegten Methoden behandelt werden (Bezugnahme auf ‚Verwendung interner Modelle zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen‘).</p> <p>Wird der besondere Ansatz nach Artikel 348 Satz 1 der CRR angewendet, entspricht der auszuweisende Betrag 32 % der Nettoposition der betroffenen OGA-Risikoposition. Wird der besondere Ansatz nach Artikel 348 Satz 2 der CRR angewendet, entspricht der auszuweisende Betrag — je nachdem, welcher Betrag niedriger ist — entweder 32 % der Nettoposition der maßgeblichen OGA-Risikoposition oder der Differenz zwischen 40 % dieser Nettoposition und den Eigenmittelanforderungen, die sich aus dem mit dieser OGA-Risikoposition verbundenen Fremdwährungsrisiko ergeben</p> <p>Sind die besonderen Methoden nach Artikel 350 der CRR anzuwenden, erfolgt die Meldung dieser Positionen in Anlehnung an die zugrunde liegenden Anlagen. Dementsprechend würden diese Positionen in den maßgeblichen Zeilen des Meldebogens MKR SA TDI oder aber des Meldebogens MKR SA EQU ausgewiesen.</p>

Zeilen	
090-130	<p>ZUSATZANFORDERUNGEN FÜR OPTIONEN (OHNE DELTA-FAKTOR-RISIKEN)</p> <p>Artikel 329 Absätze 2 und 3 der CRR</p> <p>Die Zusatzanforderungen für Optionen im Zusammenhang mit nicht dem Delta-Faktor unterliegenden Risiken werden in der zu ihrer Berechnung angewendeten Methode beschrieben.</p>

5.5. C 22.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR DAS FREMDWÄHRUNGSRISSKO (MKR SA FX)

5.5.1. Allgemeine Bemerkungen

151. Die Institute müssen Angaben zu den Positionen in den einzelnen Währungen (unter Einschluss der Berichtswährung) und den entsprechenden Eigenmittelanforderungen für Fremdwährungen, die nach dem Standardansatz behandelt werden, machen. Die Position wird für jede einzelne Währung (einschließlich Euro), sowie für Gold und OGA-Positionen berechnet. Die Zeilen 100 bis 470 dieses Meldebogens sind auch dann auszufüllen, wenn die Institute nicht zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko nach Artikel 351 der CRR verpflichtet sind.

152. Die Zusatzinformationen des Meldebogens sind für sämtliche Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die folgenden Währungen getrennt einzutragen: USD, CHF, JPY, RUB, TRY, AUD, CAD, RSD, ALL, UAH, MKD, EGP, ARS, BRL, MXN, HKD, ICK, TWD, NZD, NOK, SGD, KRW, CNY sowie alle sonstigen Währungen.

5.5.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
020-030	<p>ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN)</p> <p>Dies betrifft die Bruttonpositionen, die auf Vermögenswerte, ausstehende Beträge und ähnliche, in Artikel 352 Absatz 1 der CRR genannte Posten zurückzuführen sind. Nach Artikel 352 Absatz 2 sind — vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden — Positionen, die ein Institut eingegangen ist, um sich gegen die nachteilige Auswirkung einer Wechselkursänderung auf seine Eigenmittelquoten gemäß Artikel 92 Absatz 1 abzusichern, und Positionen im Zusammenhang mit Posten, die bereits bei der Berechnung der Eigenmittel in Abzug gebracht wurden, nicht auszuweisen.</p>
040-050	<p>NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN)</p> <p>Artikel 352 Absätze 3 und 4 Sätze 1 und 2 und Artikel 353 der CRR.</p> <p>Die Nettopositionen werden für jede Währung getrennt berechnet. Dementsprechend können gleichzeitig Kauf- und Verkaufspositionen bestehen.</p>
060-080	<p>EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN</p> <p>Artikel 352 Absatz 4 Satz 3, Artikel 353 und Artikel 354 der CRR.</p>
060-070	<p>EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN)</p> <p>Die Nettoverkaufs- und Nettokaufposition für jede einzelne Währung werden mittels Subtraktion der Summe der Kaufpositionen von der Summe der Verkaufspositionen berechnet.</p> <p>Die für jedes Geschäft in einer Währung bestehenden Nettoverkaufspositionen werden addiert, um die Nettoverkaufsposition in der betreffenden Währung zu erhalten.</p> <p>Die für jedes Geschäft in einer Währung bestehenden Nettokaufpositionen werden addiert, um die Nettokaufposition in der betreffenden Währung zu erhalten.</p> <p>Abhängig von der jeweiligen Kauf- oder Verkaufsregelung werden die nicht ausgeglichenen Positionen den Eigenkapitalanforderungen unterliegenden Positionen für andere Währungen (Zeile 030) in den Spalten 060 oder 070 zugewiesen.</p>
080	<p>EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN (AUSGEGLICHEN)</p> <p>Ausgeglichene Positionen für eng miteinander verbundene Währungen.</p>

Spalten	
	<p>RISIKOKAPITALANFORDERUNG (%) Die als Prozentsatz ausgedrückte Risikokapitalanforderung gemäß Definition in Artikel 351 und Artikel 354.</p>
090	<p>EIGENMITTELANFORDERUNGEN Hierbei handelt es sich um die Eigenkapitalanforderung für maßgebliche Positionen nach Teil 3 Titel IV Kapitel 3 der CRR.</p>
100	<p>GESAMTRISIKOBETRAG Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR Dies ist das Ergebnis der Multiplikation der Eigenmittelanforderung mit 12,5.</p>
Zeilen	
010	<p>GESAMTPOSITIONEN IN WÄHRUNGEN, DIE KEINE BERICHTSWÄHRUNG SIND Dies betrifft Positionen in Währungen, die keine Berichtswährungen sind, sowie die entsprechenden Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer i und Artikel 352 Absätze 2 und 4 der CRR (für die Umrechnung in die Berichtswährung).</p>
020	<p>ENG VERBUNDENE WÄHRUNGEN Die in Artikel 354 der CRR genannten Positionen und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen.</p>
030	<p>ALLE SONSTIGEN WÄHRUNGEN (unter Einschluss von OGA, die als unterschiedliche Währungen behandelt werden) Dies betrifft Positionen und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen in Bezug auf Währungen, auf die das in Artikel 351 und Artikel 352 Absätze 2 und 4 der CRR genannte allgemeine Verfahren angewendet wird. Meldung von OGA, die gemäß Artikel 353 der CRR als getrennte Währungen behandelt werden: Zur Berechnung des Kapitalbedarfs gibt es für OGA, die als getrennte Währungen behandelt werden, zwei unterschiedliche Behandlungen: 1. Die modifizierte Goldmethode wird angewendet, wenn die Ausrichtung der Anlagen des OGA nicht bekannt ist (die betroffenen OGA werden zur gesamten Netto-Fremdwährungsposition des Instituts hinzugefügt); 2. Ist die Ausrichtung der Anlagen des OGA bekannt, werden die betroffenen OGA zur gesamten offenen Fremdwährungsposition (Kauf- oder Verkaufsposition, je nach Ausrichtung des OGA) hinzugefügt. Die Meldung dieser OGA richtet sich nach der Berechnung des Kapitalbedarfs.</p>
040	<p>GOLD Dies betrifft Positionen und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen in Bezug auf Währungen, auf die das in Artikel 351 und Artikel 352 Absätze 2 und 4 der CRR genannte allgemeine Verfahren angewendet wird.</p>
050-090	<p>ZUSATZANFORDERUNGEN FÜR OPTIONEN (OHNE DELTA-FAKTOR-RISIKEN) Artikel 352 Absätze 5 und 6 der CRR Die Zusatzanforderungen für Optionen im Zusammenhang mit nicht dem Delta-Faktor unterliegenden Risiken werden in der zu ihrer Berechnung angewendeten Methode beschrieben.</p>

Zeilen	
100-120	Aufschlüsselung der gesamten Positionen (einschließlich der Berichtswährung) nach Risikopositionsarten Die Gesamtpositionen werden nach Derivaten, sonstigen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Posten aufgeschlüsselt.
100	Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten außer außerbilanziellen Posten und Derivaten Hier sind die nicht in Zeile 110 oder 120 aufgenommenen Positionen aufzunehmen.
110	Außerbilanzielle Posten Dies betrifft Posten, die in Anhang I der CRR aufgeführt werden. Ausgenommen sind Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen stammende Positionen.
120	Derivate Hierbei handelt es sich um gemäß Artikel 352 der CRR bewertete Positionen.
130-480	ZUSATZINFORMATIONEN: WÄHRUNGSPPOSITIONEN Die Zusatzinformationen des Meldebogens sind für sämtliche Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die folgenden Währungen getrennt einzutragen: USD, CHF, JPY, RUB, TRY, AUD, CAD, RSD, ALL, UAH, MKD, EGP, ARS, BRL, MXN, HKD, ICK, TWD, NZD, NOK, SGD, KRW, CNY sowie alle sonstigen Währungen.

5.6. C 23.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR WARENPOSITIONEN (MKR SA COM)

5.6.1. Allgemeine Bemerkungen

153. In diesem Meldebogen werden Angaben zu den Warenpositionen und den entsprechenden Eigenmittelanforderungen, die nach dem Standardansatz behandelt werden, abgefragt.

5.6.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010-020	ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN) Als Positionen in der gleichen Ware betrachtete Brutto-Kauf- und Verkaufspositionen nach Artikel 357 Absätze 1 und 4 der CRR (siehe auch Artikel 359 Absatz 1 der CRR).
030-040	NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN) Gemäß Definition in Artikel 357 Absatz 3 der CRR
050	EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN Hierbei handelt es sich um Nettopositionen, die nach den verschiedenen, in Teil 3 Titel IV Kapitel 4 der CRR betrachteten Ansätzen mit einer Eigenkapitalanforderung belegt werden.
060	EIGENMITTELANFORDERUNGEN Hierbei handelt es sich um die Eigenkapitalanforderung für maßgebliche Positionen nach Teil 3 Titel IV Kapitel 4 der CRR.
070	GESAMTRISIKOBETRAG Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR Dies ist das Ergebnis der Multiplikation der Eigenmittelanforderung mit 12,5.

Zeilen	
010	WARENPOSITIONEN INSGESAMT Dies betrifft Warenpositionen und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer iii der CRR und Teil 3 Titel IV Kapitel 4 der CRR.
020–060	POSITIONEN NACH WARENKATEGORIE Zu Berichtszwecken werden Waren in die vier Hauptwarengruppen eingeteilt, auf die in Tabelle 2 in Artikel 361 der CRR Bezug genommen wird.
070	LAUFZEITBANDVERFAHREN Dem Laufzeitbandverfahren unterliegende Warenpositionen gemäß Artikel 359 der CRR.
080	ERWEITERTES LAUFZEITBANDVERFAHREN Dem erweiterten Laufzeitbandverfahren unterliegende Warenpositionen gemäß Artikel 361 der CRR.
090	VEREINFACHTES VERFAHREN Dem vereinfachten Verfahren unterliegende Warenpositionen gemäß Artikel 360 der CRR.
100-140	ZUSATZANFORDERUNGEN FÜR OPTIONEN (OHNE DELTA-FAKTOR-RISIKEN) Artikel 358 Absatz 4 der CRR Die Zusatzanforderungen für Optionen im Zusammenhang mit nicht dem Delta-Faktor unterliegenden Risiken werden in der zu ihrer Berechnung angewendeten Methode angegeben.

5.7. C 24.00 — INTERNES MARKTRISIKOMODELL (MKR IM)

5.7.1. Allgemeine Bemerkungen

154. In diesem Meldebogen ist eine Aufschlüsselung der Zahlen für das Risikopotenzial und das Risikopotenzial unter Stressbedingungen nach den verschiedenen Marktrisiken (Schulden, Aktien, Fremdwährungen, Waren) sowie andere, für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen maßgebliche Angaben vorgesehen.

155. Allgemein hängen die Meldungen vom Aufbau des vom Institut genutzten Modells ab, d. h. davon, ob es die Zahlen für das allgemeine und das spezifische Risiko getrennt oder zusammen ausweist. Dasselbe gilt für die Aufteilung des Risikopotenzials und des Risikopotenzials unter Stressbedingungen in die verschiedenen Risikokategorien (Zinsänderungsrisiko, Aktienrisiko, Warenpositionsrisiko und Fremdwährungsrisiko). Ein Institut kann auf die Ausweisung der oben genannten Aufteilungen verzichten, wenn es nachweist, dass eine Meldung dieser Zahlen mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden wäre.

5.7.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
030-040	Risikopotenzial (VaR) Hierunter ist der größtmögliche potenzielle Verlust zu verstehen, der aus einer Preisänderung mit einer definierten Wahrscheinlichkeit über eine festgelegte Zeitspanne entstehen würde.
030	Multiplikationsfaktor (mc) x Durchschnitt der in den vorausgegangenen 60 Arbeitstagen ermittelten Tageswerte des Risikopotenzials (VaRavg) Artikel 364 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und Artikel 365 Absatz 1 der CRR

Spalten	
040	<p>Vortageswert des Risikopotenzials (VaRt-1) Artikel 364 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Artikel 365 Absatz 1 der CRR</p>
050-060	<p>Risikopotenzial unter Stressbedingungen Hierunter ist der größtmögliche potenzielle Verlust zu verstehen, der aus einer Preisänderung mit einer definierten Wahrscheinlichkeit über eine festgelegte Zeitspanne entstehen würde und anhand von Datensätzen ermittelt wird, die auf historische Daten eines ununterbrochenen Zwölfmonatszeitraums mit für das Portfolio des Instituts maßgeblichem Finanzstress abgestimmt sind.</p>
050	<p>Multiplikationsfaktor (mc) x Durchschnitt der in den vorausgegangenen 60 Arbeitstagen ermittelten Tageswerte des Risikopotenzials (SVaRavg) Artikel 364 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii und Artikel 365 Absatz 1 der CRR.</p>
060	<p>Letzte verfügbare Maßzahl (SVaRt-1) Artikel 364 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i und Artikel 365 Absatz 1 der CRR</p>
070-080	<p>KAPITALANFORDERUNG FÜR DAS ZUSÄTZLICHE AUSFALL- UND MIGRATIONSRIKO Hierunter ist der größtmögliche potenzielle Verlust zu verstehen, der aus einer Preisänderung in Verbindung mit Ausfall- und Migrationsrisiken entstehen würde und gemäß Artikel 364 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Teil 3 Titel IV Kapitel 5 Abschnitt 4 der CRR berechnet wird.</p>
070	<p>Durchschnittswert dieser Maßzahl in den vorausgegangenen zwölf Wochen Artikel 364 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii in Verbindung mit Teil 3 Titel IV Kapitel 5 Abschnitt 4 der CRR.</p>
080	<p>Letzte verfügbare Maßzahl Artikel 364 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i in Verbindung mit Teil 3 Titel IV Kapitel 5 Abschnitt 4 der CRR.</p>
090-110	<p>KAPITALANFORDERUNG FÜR ALLE PREISRISIKEN BEI CTP</p>
090	<p>UNTERGRENZE Artikel 364 Absatz 3 Buchstabe c der CRR = 8 % der Kapitalanforderung, die gemäß Artikel 338 Absatz 1 der CRR für alle Positionen in der Kapitalanforderung ‚alle Preisrisiken‘ berechnet würde.</p>
100-110	<p>DURCHSCHNITTSWERT DER MASSZAHL IN DEN VORAUSGEGANGENEN ZWÖLF WOCHEN UND LETZTE VERFÜGBARE MASSZAHL Artikel 364 Absatz 3 Buchstabe b.</p>
110	<p>LETZTE VERFÜGBARE MASSZAHL Artikel 364 Absatz 3 Buchstabe a</p>

Spalten	
120	<p>EIGENMITTELANFORDERUNGEN</p> <p>Die in Artikel 364 der CRR bezeichnete Eigenmittelanforderung aller Risikofaktoren, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Korrelationseffekten zuzüglich zusätzlicher Ausfall- und Migrationsrisiken und sämtlicher Preisrisiken für CTP, wobei aber die Verbriefungskapitalanforderungen für Verbriefungen und n-ter-Ausfall-Kreditderivate nach Artikel 364 Absatz 2 der CRR ausgenommen werden.</p>
130	<p>GESAMTRISIKOBETRAG</p> <p>Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR Dies ist das Ergebnis der Multiplikation der Eigenmittelanforderung mit 12,5.</p>
140	<p>Zahl der Überschreitungen (während der vorausgegangenen 250 Arbeitstage)</p> <p>Hierauf wird in Artikel 366 der CRR Bezug genommen.</p>
150-160	<p>VaR-Multiplikationsfaktor (mc) und SVaR-Multiplikationsfaktor (ms)</p> <p>Hierauf wird in Artikel 366 der CRR Bezug genommen.</p>
170-180	<p>ANGENOMMENE ANFORDERUNG FÜR DIE CTP-UNTERGRENZE — GEWICHTETE NETTOVERKAUFS- BZW. NETTOKAUFPOSITIONEN NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE</p> <p>In den ausgewiesenen Beträgen, die als Grundlage zur Berechnung der Untergrenze für die Kapitalanforderung für alle Preisrisiken nach Artikel 364 Absatz 3 Buchstabe c der CRR dienen, wird das in Artikel 335 der CRR beschriebene Ermessen berücksichtigt, nach dem das Institut das Gewicht und die Nettoposition auf den höchstmöglichen Verlust aus dem Ausfallrisiko beschränken darf.</p>
Zeilen	
010	<p>POSITIONEN INSGESAMT</p> <p>Dies entspricht dem Teil des Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisikos, auf den Artikel 363 Absatz 1 der CRR Bezug nimmt und der mit den in Artikel 367 Absatz 2 der CRR festgelegten Risikofaktoren verbunden ist.</p> <p>Was die Spalten 030 bis 060 (Risikopotenzial und Risikopotenzial unter Stressbedingungen) betrifft, so entsprechen die Zahlen in der Summenzeile nicht der Aufteilung der Zahlen nach Risikopotenzial und Risikopotenzial unter Stressbedingungen für die maßgeblichen Risikobestandteile. Aus diesem Grund handelt es sich bei der Aufteilung um eine Zusatzinformation.</p>
020	<p>BÖRSEGEHANDELTE SCHULDITITEL</p> <p>Dies entspricht dem Teil des Positionsrisikos, auf das in Artikel 363 Absatz 1 der CRR Bezug genommen wird und das mit den in Artikel 367 Absatz 2 der CRR festgelegten Faktoren für das Zinsänderungsrisiko verbunden ist.</p>
030	<p>TDI — ALLGEMEINES RISIKO</p> <p>Hierbei handelt es sich um das in Artikel 362 der CRR definierte allgemeine Risiko.</p>
040	<p>TDI — SPEZIFISCHES RISIKO</p> <p>Hierbei handelt es sich um das in Artikel 362 der CRR definierte spezifische Risiko.</p>
050	<p>AKTIENINSTRUMENTE</p> <p>Dies entspricht dem Teil des Positionsrisikos, auf das in Artikel 363 Absatz 1 der CRR Bezug genommen wird und das mit den in Artikel 367 Absatz 2 der CRR festgelegten Risikofaktoren für Aktieninstrumente verbunden ist.</p>

Zeilen	
060	AKTIENINSTRUMENTE — ALLGEMEINES RISIKO Hierbei handelt es sich um das in Artikel 362 der CRR definierte allgemeine Risiko.
070	AKTIENINSTRUMENTE — SPEZIFISCHES RISIKO Hierbei handelt es sich um das in Artikel 362 der CRR definierte spezifische Risiko.
080	FREMDWÄHRUNGSRISIKO Artikel 363 Absatz 1 und Artikel 367 Absatz 2 der CRR.
090	WARENPOSITIONSRISIKO Artikel 363 Absatz 1 und Artikel 367 Absatz 2 der CRR.
100	GESAMTBETRAG FÜR DAS ALLGEMEINE RISIKO Hierbei handelt es sich um das durch allgemeine Marktbewegungen bei börsengehandelten Schuldtiteln, Aktieninstrumenten, Fremdwährungen und Waren verursachte Marktrisiko. Risikopotenzial für das allgemeine Risiko aller Risikofaktoren (gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Korrelationseffekten).
110	GESAMTBETRAG FÜR DAS SPEZIFISCHE RISIKO Hierbei handelt es sich um die spezifische Risikokomponente börsengehandelter Schuldtitel und Aktieninstrumente. Risikopotenzial für das spezifische Risiko von Aktieninstrumenten und börsengehandelten Schuldtiteln aus dem Handelsbuch (gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Korrelationseffekten).

5.8. C 25.00 — RISIKO EINER ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG (CVA)

5.8.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	Risikopositionswert Artikel 271 der CRR gemäß mit Artikel 382 der CRR Betrifft die gesamte Forderungshöhe bei Ausfall (EAD) aus allen einer CVA-Anforderung unterliegenden Transaktionen.
020	Davon: OTC-Derivate Artikel 271 der CRR gemäß Artikel 382 Absatz 1 der CRR Hierbei handelt es sich um den Teil der gesamten Risikoposition des Gegenparteausfallrisikos, der auf OTC-Derivate zurückzuführen ist. Diese Angabe ist für IMM-Institute, die im gleichen Nettingsatz OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte halten, nicht vorgeschrieben.
030	Davon: Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) Artikel 271 der CRR gemäß Artikel 382 Absatz 2 der CRR Hierbei handelt es sich um den Teil der gesamten Risikoposition des Gegenparteausfallrisikos, der auf SFT-Derivate zurückzuführen ist. Diese Angabe ist für IMM-Institute, die im gleichen Nettingsatz OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte halten, nicht vorgeschrieben.
040	MULTIPLIKATIONSFAKTOR (mc) × DURCHSCHNITT DER VORAUSGEGANGENEN 60 GESCHÄFTSTAGE (VaRavg) Artikel 383 der CRR gemäß Artikel 363 Absatz 1 Buchstabe d der CRR Hierbei handelt es sich um die Berechnung des Risikopotenzials auf der Grundlage von internen Marktrisiko-Modellen.

Spalten	
050	VORTAGESWERT DES RISIKOPOTENZIALS (VaRt-1) Siehe die Erläuterungen zu Spalte 040.
060	MULTIPLIKATIONSFAKTOR (mc) × DURCHSCHNITT DER VORAUSGEGANGENEN 60 GESCHÄFTSTAGE (SVaRavg) Siehe die Erläuterungen zu Spalte 040.
070	LETZTE VERFÜGBARE MASSZAHL (SVaRt-1) Siehe die Erläuterungen zu Spalte 040.
080	EIGENMITTELANFORDERUNGEN Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d der CRR Hierbei handelt es sich um die mit der gewählten Methode berechneten Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko.
090	GESAMTRISIKOBETRAG Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR Hierbei handelt es sich um die mit 12,5 multiplizierten Eigenmittelanforderungen.
	Zusatzinformationen
100	Anzahl der Gegenparteien Artikel 382 der CRR Anzahl der in die Berechnung der Eigenmittel für das CVA-Risiko einbezogenen Gegenparteien. Gegenparteien sind eine Untermenge der Schuldner. Sie existieren nur bei derivativen Geschäften oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften, bei denen sie einfach nur die andere Vertragspartei darstellen.
110	Davon: zur Berechnung des Kreditspreads wurde ein Näherungswert verwendet Anzahl der Gegenparteien, bei denen der Kreditspread anhand eines Näherungswertes anstatt unmittelbar beobachteter Marktdaten bestimmt wurde.
120	EINGEGANGENE CVA Buchmäßige Rückstellungen aufgrund der gesunkenen Kreditwürdigkeit von Gegenparteien bei Derivaten.
130	EINZELADRESSEN-KREDITAUSFALLSWAPS Artikel 386 Absatz 1 Buchstabe a der CRR Gesamte Nennbeträge der Einzeladressen-Kreditausfallswaps, die als Absicherung gegen CVA-Risiken eingesetzt werden.
140	INDEX-KREDITAUSFALLSWAPS Artikel 386 Absatz 1 Buchstabe b der CRR Gesamte Nennbeträge der Index-Kreditausfallswaps, die als Absicherung gegen CVA-Risiken eingesetzt werden

Zeilen	
010	CVA-Risiko insgesamt Summe der Zeilen 020-040, wie jeweils zutreffend.
020	Nach der fortgeschrittenen Methode Die in Artikel 383 der CRR vorgeschriebene fortgeschrittene CVA-Risikomethode
030	Nach der Standardmethode Die in Artikel 384 der CRR vorgeschriebene Standard-CVA-Risikomethode
040	Auf OEM-Grundlage Hierbei handelt es sich um Beträge, auf die Artikel 385 der CRR angewendet wird.“

ANHANG III

1. Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]

1.3 Eigenkapital

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
				010
010	Kapital	IAS 1.54(r), BAD Art. 22	46	
020	Eingezahltes Kapital	IAS 1.78(e)		
030	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital	IAS 1.78(e); Anhang V.Teil 2.14		
040	Agio	IAS 1.78(e); CRR Art. 4(1)(124)	46	
050	Ausgebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	Anhang V.Teil 2.15-16	46	
060	Eigenkapitalkomponente zusammengesetzter Finanzinstrumente	IAS 32.28-29; Anhang V.Teil 2.15		
070	Sonstige begebene Eigenkapitalinstrumente	Anhang V.Teil 2.16		
080	Sonstiges Eigenkapital	IFRS 2.10; Anhang V.Teil 2.17		
090	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	CRR Art. 4(1)(100)	46	
095	Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden	IAS 1.82 A(a)		
100	Materielle Vermögenswerte	IAS 16.39,-41		
110	Immaterielle Vermögenswerte	IAS 38.85-87		
120	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus leistungsorientierten Pensionsplänen	IAS 1.7		
122	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	IFRS 5.38, IG Beispiel 12		
124	Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	IAS 1.82(h); IAS 28.11		
128	Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden können	IAS 1.82 A(a)		
130	Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe [wirksamer Teil]	IAS 39.102(a)		
140	Fremdwährungsumrechnung	IAS 21.52(b); IAS 21.32, 38-49		
150	Sicherungsderivate. Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme [wirksamer Teil]	IFRS 7.23(c); IAS 39.95-101		
160	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.20(a)(ii); IAS 39.55(b)		
170	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	IFRS 5.38, IG Beispiel 12		

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
				010
180	Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	IAS 1.82(h); IAS 28.11		
190	Einbehaltene Gewinne	CRR Art. 4(1)(123)		
200	Neubewertungsrücklagen	IFRS 1.30, D5-D8; Anhang V.Teil 2.18		
210	Sonstige Rücklagen	IAS 1.54; IAS 1.78(e)		
220	Rücklagen oder kumulierte Verluste aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	IAS 28.11; Anhang V.Teil 2.19		
230	Sonstige	Anhang V.Teil 2.19		
240	(-) Eigene Anteile	IAS 1.79(a)(vi); IAS 32.33-34, AG 14, AG 36; Anhang V.Teil 2.20	46	
250	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder Verluste	IAS 27.28; IAS 1.81B (b)(ii)	2	
260	(-) Zwischendividenden	IAS 32.35		
270	Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschende Beteiligungen]	IAS 27.4; IAS 1.54(q); IAS 27.27		
280	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	IAS 27.27-28; CRR Art. 4(1)(100)	46	
290	Sonstige Positionen	IAS 27.27-28	46	
300	SUMME EIGENKAPITAL	IAS 1.9(c), IG 6	46	
310	SUMME EIGENKAPITAL UND SUMME VERBINDLICHKEITEN	IAS 1.IG6		

16. Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

16.1 Zinserträge und -aufwendungen aufgeschlüsselt nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum	
			Erträge	Aufwendungen
			Anhang V.Teil 2.95	Anhang V.Teil 2.95
			010	020
010	Derivate — Handel	IAS 39.9; Anhang V.Teil 2.96		
020	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.26		
030	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)		
040	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)		

			Laufender Berichtszeitraum	
			Erträge	Aufwendungen
			Anhang V.Teil 2.95	Anhang V.Teil 2.95
			010	020
050	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)		
060	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)		
070	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)		
080	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.27		
090	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)		
100	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)		
110	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)		
120	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)		
130	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)		
140	Haushalte	Anhang V.Teil 1.35(f)		
150	Sonstige Vermögenswerte	Anhang V.Teil 1.51		
160	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9		
170	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)		
180	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)		
190	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)		
200	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)		
210	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)		
220	Haushalte	Anhang V.Teil 1.35(f)		
230	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.31		
240	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V.Teil 1.32-34		
250	Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken	Anhang V.Teil 2.95		
260	Sonstige Verbindlichkeiten	Anhang V.Teil 2.10		
270	ZINSEN	IAS 18.35(b) IAS 1.97		

16.2 Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aufgeschlüsselt nach Instrument

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			010
010	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11	
020	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.26	
030	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.27	
040	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9	
050	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.31	
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V.Teil 1.32-34	
070	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE BEI DER AUSBUCHUNG VON NICHT ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO	IFRS 7.20(a)(v-vii); IAS 39.55(a)	

16.3 Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aufgeschlüsselt nach Instrument

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			010
010	Derivate	IAS 39.9	
020	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11	
030	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.26	
040	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.27	
050	Verkaufspositionen	IAS 39 AG 15(b)	
060	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9	
070	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.31	
080	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V.Teil 1.32-34	
090	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO	IFRS 7.20(a)(i)	

16.4. Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aufgeschlüsselt nach Risiko

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			010
010	Zinssatzinstrumente und entsprechende Derivate	Anhang V.Teil 2.99(a)	
020	Eigenkapitalinstrumente und entsprechende Derivate	Anhang V.Teil 2.99(b)	
030	Fremdwährungshandel und mit Fremdwährungen und Gold verbundene Derivate	Anhang V.Teil 2.99(c)	
040	Ausfallrisikoinstrumente und entsprechende Derivate	Anhang V.Teil 2.99(d)	
050	Mit Waren verbundene Derivate	Anhang V.Teil 2.99(e)	
060	Sonstige	Anhang V.Teil 2.99(f)	
070	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO	IFRS 7.20(a)(i)	

16.5 Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aufgeschlüsselt nach Instrument

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum	Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
			010	020
010	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11		
020	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.26		
030	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.27		
040	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9		
050	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.31		
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V.Teil 1.32-34		
070	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, DIE ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET WERDEN, NETTO	IFRS 7.20(a)(i)		

16.6 Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			010
010	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsinstruments [einschließlich Aufhebung]	IFRS 7.24(a)(i)	
020	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts des gesicherten Grundgeschäfts, die dem abgesicherten Risiko zuzurechnen sind	IFRS 7.24(a)(ii)	
030	Im Gewinn oder Verlust erfasster unwirksamer Teil der Absicherung von Zahlungsströmen	IFRS 7.24(b)	
040	Im Gewinn oder Verlust erfasster unwirksamer Teil der Absicherung der Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe	IFRS 7.24(c)	
050	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS DER BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN, NETTO	IFRS 7.24	

16.7 Wertminderung finanzieller und nicht finanzieller Vermögenswerte

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum			Kumulierte Wertminderung
			Zugänge Anhang V.Teil 2.102	Aufholungen Anhang V.Teil 2.102	Summe	
			010	020	030	
010	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten	<i>IFRS 7.20(e)</i>				
020	Zu Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	<i>IFRS 7.20(e); IAS 39.66</i>				
030	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	<i>IFRS 7.20(e); IAS 39.67-70</i>				
040	Kredite und Forderungen	<i>IFRS 7.20(e); IAS 39.63-65</i>				
050	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen	<i>IFRS 7.20(e); IAS 39.63-65</i>				
060	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	<i>IAS 28.40-43</i>				
070	Tochterunternehmen	<i>IFRS 10 Anhang A</i>				
080	Gemeinschaftsunternehmen	<i>IAS 28.3</i>				
090	Assoziierte Unternehmen	<i>IAS 28.3</i>				
100	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht finanziellen Vermögenswerten	<i>IAS 36.126(a),(b)</i>				
110	Sachanlagen	<i>IAS 16.73(e)(v-vi)</i>				
120	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	<i>IAS 40.79(d)(v)</i>				
130	Geschäfts- oder Firmenwert	<i>IAS 36.10b; IAS 36.88-99, 124; IFRS 3 Anhang B67(d)(v)</i>				

			Laufender Berichtszeitraum			Kumulierte Wertminderung
			Zugänge Anhang V.Teil 2.102	Aufholungen Anhang V.Teil 2.102	Summe	
			010	020	030	
		<i>Verweise</i>				040
140	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	IAS 38.118(e)(iv)(v)				
145	Sonstige	IAS 36.126(a),(b)				
150	SUMME					
160	Ausstehende Zinserträge aus wertgeminderten finanziellen Vermögenswerten	IFRS 7.20(d); IAS 39.AG 93				

20. Geografische Aufschlüsselung

20.1 Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Standort der Tätigkeiten

		Verweise	Buchwert	
			Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
			Anhang V.Teil 2.107	Anhang V.Teil 2.107
			010	020
010	Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	IAS 1.54 (i)		
020	Kassenbestand	Anhang V.Teil 2.1		
030	Guthaben bei Zentralbanken	Anhang V.Teil 2.2		
040	Sichtguthaben	Anhang V.Teil 2.3		
050	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.8(a)(ii); IAS 39.9, AG 14		
060	Derivate	IAS 39.9		
070	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11		
080	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26		
090	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27		
100	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9		
110	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11		
120	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26		
130	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27		
140	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.8(d); IAS 39.9		
150	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11		
160	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26		
170	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27		
180	Kredite und Forderungen	IFRS 7.8(c); IAS 39.9, AG16, AG26; Anhang V.Teil 1.16		
190	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26		
200	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27		

		Verweise	Buchwert	
			Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
			Anhang V.Teil 2.107	Anhang V.Teil 2.107
			010	020
210	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen	IFRS 7.8(b); IAS 39.9, AG16, AG26		
220	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26		
230	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27		
240	Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	IFRS 7.22(b); IAS 39.9		
250	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken	IAS 39.89A(a)		
260	Materielle Vermögenswerte			
270	Immaterielle Vermögenswerte	IAS 1.54(c); CRR Art.4(1)(115)		
280	Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	IAS 1.54(e); Anhang V. Teil 2.4		
290	Steueransprüche	IAS 1.54(n-o)		
300	Sonstige Vermögenswerte	Anhang V.Teil 2.5		
310	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	IAS 1.54(j); IFRS 5.38		
320	VERMÖGENSWERTE	IAS 1.9(a), IG 6		

46. Eigenkapitalveränderungsrechnung

Quellen von Eigenkapitalveränderungen	Verweise	Kapital	Agio	Ausgegebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	Sonstiges Eigenkapital	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Einbehaltene Gewinne	Neubewertungsrücklagen
		IAS 1.106, 54(r)	IAS 1.106, 78(e)	IAS 1.106, Anhang V, Teil 2.15-16	IAS 1.106; Anhang V, Teil 2.17.	IAS 1.106	CRR Art. 4 (1)(123)	IFRS 1.30, D5-D8
		010	020	030	040	050	060	070
010	Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]							
020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern	IAS 1.106.(b); IAS 8.42						
030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden	IAS 1.106.(b); IAS 1.IG6; IAS 8.22						
040	Eröffnungsbilanz [aktueller Berichtszeitraum]							
050	Emission von Stammaktien	IAS 1.106.(d).(iii)						
060	Emission von Vorzugsaktien	IAS 1.106.(d).(iii)						
070	Emission anderer Eigenkapitalinstrumente	IAS 1.106.(d).(iii)						
080	Ausübung oder Auslaufen sonstiger begebener Eigenkapitalinstrumente	IAS 1.106.(d).(iii)						
090	Umwandlung von Schulden in Eigenkapital	IAS 1.106.(d).(iii)						
100	Kapitalherabsetzung	IAS 1.106.(d).(iii)						

Quellen von Eigenkapitalveränderungen		Verweise	Kapital	Agio	Ausgegebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	Sonstiges Eigenkapital	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Einbehaltene Gewinne	Neubewertungsrücklagen
			IAS 1.106, 54(r)	IAS 1.106, 78(e)	IAS 1.106, Anhang V, Teil 2.15-16	IAS 1.106; Anhang V, Teil 2.17.	IAS 1.106	CRR Art. 4 (1)(123)	IFRS 1.30, D5-D8
			010	020	030	040	050	060	070
110	Dividenden	IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.35; IAS 1.IG6							
120	Erwerb eigener Anteile	IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33							
130	Veräußerung oder Löschung eigener Anteile	IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33							
140	Umgliederung von Finanzinstrumenten aus dem Eigenkapital in die Verbindlichkeiten	IAS 1.106.(d).(iii)							
150	Umgliederung von Finanzinstrumenten aus den Verbindlichkeiten in das Eigenkapital	IAS 1.106.(d).(iii)							
160	Umbuchungen zwischen Eigenkapitalbestandteilen	IAS 1.106.(d).(iii)							
170	Aus anderen Geschäftstätigkeiten resultierende Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals	IAS 1.106.(d).(iii)							
180	Anteilsbasierte Vergütungen	IAS 1.106.(d).(iii); IFRS 2.10							
190	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals	IAS 1.106.(d)							
200	Jahresgesamtergebnis	IAS 1.106.(d).(i)-(ii); IAS 1.81A.(c); IAS 1.IG6							
210	Schlussbilanz [aktueller Berichtszeitraum]								

Quellen von Eigenkapitalveränderungen	Verweise	Sonstige Rücklagen	(-) Eigene Anteile	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste	(-) Zwischendividenden	Minderheitsbeteiligungen		Summe
						Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Sonstige Positionen	
080	090	100	110	120	130	140		
010	Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]							
020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern	IAS 1.106.(b); IAS 8.42						
030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden	IAS 1.106.(b); IAS 1.IG6; IAS 8.22						
040	Eröffnungsbilanz [aktueller Berichtszeitraum]							
050	Emission von Stammaktien	IAS 1.106.(d).(iii)						
060	Emission von Vorzugsaktien	IAS 1.106.(d).(iii)						
070	Emission anderer Eigenkapitalinstrumente	IAS 1.106.(d).(iii)						
080	Ausübung oder Auslaufen sonstiger begebener Eigenkapitalinstrumente	IAS 1.106.(d).(iii)						

Quellen von Eigenkapitalveränderungen		Verweise	Sonstige Rücklagen	(-) Eigene Anteile	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste	(-) Zwischendividenden	Minderheitsbeteiligungen		Summe
							Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Sonstige Positionen	
			IAS 1.106, 54(c)	IAS 1.106; IAS 32.34, 33; Anhang V.Teil 2.20.	IAS 1.106 (a), 83 (a)(ii)	IAS 1.106; IAS 32.35	IAS 1.54(q), 106(a); IAS 27.27-28	IAS 1.54(q), 106(a); IAS 27.27-28	IAS 1.9(c), IG6
			080	090	100	110	120	130	140
090	Umwandlung von Schulden in Eigenkapital	IAS 1.106.(d).(iii)							
100	Kapitalherabsetzung	IAS 1.106.(d).(iii)							
110	Dividenden	IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.35; IAS 1.IG6							
120	Erwerb eigener Anteile	IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33							
130	Veräußerung oder Löschung eigener Anteile	IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33							
140	Umgliederung von Finanzinstrumenten aus dem Eigenkapital in die Verbindlichkeiten	IAS 1.106.(d).(iii)							
150	Umgliederung von Finanzinstrumenten aus den Verbindlichkeiten in das Eigenkapital	IAS 1.106.(d).(iii)							

Quellen von Eigenkapitalveränderungen		Verweise	Sonstige Rücklagen	(-) Eigene Anteile	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste	(-) Zwischendividenden	Minderheitsbeteiligungen		Summe
							Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Sonstige Positionen	
080	090	100	110	120	130	140			
160	Umbuchungen zwischen Eigenkapitalbestandteilen	IAS 1.106.(d).(iii)							
170	Aus anderen Geschäftstätigkeiten resultierende Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals	IAS 1.106.(d).(iii)							
180	Anteilsbasierte Vergütungen	IAS 1.106.(d).(iii); IFRS 2.10							
190	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals	IAS 1.106.(d)							
200	Jahresgesamtergebnis	IAS 1.106.(d).(i)-(ii); IAS 1.81A.(c); IAS 1.IG6							
210	Schlussbilanz [aktueller Berichtszeitraum]								

1. Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]

1.3 Eigenkapital

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert 010
010	Kapital	BAD Art 4 Passiva Nr. 9, BAD Art. 22	IAS 1.54(r), BAD Art. 22	46	
020	Eingezahltes Kapital	BAD Art. 4 Passiva Nr. 9	IAS 1.78(e)		
030	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital	BAD Art. 4 Passiva Nr. 9	IAS 1.78(e); Anhang V Teil 2.14		
040	Agio	BAD Art. 4 Passiva Nr. 10; CRR Art. 4 Abs. 124	IAS 1.78(e); CRR Art. 4 Abs. 124	46	
050	Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	Anhang V Teil 2.15-16	Anhang V Teil 2.15-16	46	
060	Eigenkapitalkomponente zusammengesetzter Finanzinstrumente	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 5a; Anhang V Teil 2.15	IAS 32.28-29; Anhang V Teil 2.15		
070	Sonstige begebene Eigenkapitalinstrumente	Anhang V Teil 2.16	Anhang V Teil 2.16		
080	Sonstiges Eigenkapital	Anhang V Teil 2.17	IFRS 2.10, Anhang V Teil 2.17		
090	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	CRR Art. 4 Abs. 100	CRR Art. 4 Abs. 100	46	
095	Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgliedert werden		IAS 1.82 A(a)		
100	Materielle Vermögenswerte		IAS 16.39,-41		
110	Immaterielle Vermögenswerte		IAS 38.85-87		
120	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus leistungsorientierten Pensionsplänen		IAS 1.7		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					010
122	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen		IFRS 5.38, IG Beispiel 12		
124	Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen		IAS 1.82(h), IAS 28.11		
128	Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgliedert werden können		IAS 1.82 A(b)		
130	Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe [wirksamer Teil]	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a	IAS 39.102(a)		
140	Devisenumrechnung	BAD Art. 39 Absatz 6	IAS 21.52(b), IAS 21.32, 38-49		
150	Sicherungsderivate. Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme [wirksamer Teil]	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a	IFRS 7.23(c); IAS 39.95-101		
160	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a	IFRS 7.20(a)(ii); IAS 39.55(b)		
170	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen		IFRS 5.38, IG Beispiel 12		
180	Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen		IAS 1.82(h), IAS 28.11		
190	Einbehaltene Gewinne	BAD Art. 4 Passiva Nr. 13; CRR Art. 4 Abs. 123	CRR Art. 4 Abs. 123		
200	Neubewertungsrücklagen	BAD Art. 4 Passiva Nr. 12	IFRS 1.30, D5-D8; Anhang V Teil 2.18		
201	Materielle Vermögenswerte	4. Richtlinie Art. 33 Abs. 1 Buchst. c			
202	Eigenkapitalinstrumente	4. Richtlinie Art. 33 Abs. 1 Buchst. c			
203	Schuldverschreibungen	4. Richtlinie Art. 33 Abs. 1 Buchst. c			

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert 010
204	Sonstige	4. Richtlinie Art. 33 Abs. 1 Buchst. c			
205	Zum Zeitwert angesetzte Rücklagen	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1			
206	Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Art. 42c Abs. 1 Buchst. b			
207	Sicherungsderivate. Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Art. 42c Abs. 1 Buchst. a; CRR Art. 30 Buchst. a			
208	Sicherungsderivate. Sonstige Sicherungsgeschäfte	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Art. 42c Abs. 1 Buchst. a			
209	Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Art. 42c Abs. 2			
210	Sonstige Rücklagen	BAD Art. 4 Passiva Nr. 11-13	IAS 1.54, IAS 1.78(e)		
215	Fonds für allgemeine Bankrisiken [falls dem Eigenkapital zugeordnet]	BAD Art. 38 Abs. 1; CRR Art. 4 Abs. 112; Anhang V Teil 1.38			
220	Rücklagen oder kumulierte Verluste aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	4. Richtlinie Art. 59 Abs. 4; Anhang V Teil 2.19	IAS 28.11; Anhang V Teil 2.19		
230	Sonstige	Anhang V Teil 2.19	Anhang V Teil 2.19		
235	Erste Konsolidierung. Differenzen	7. Richtlinie Art. 19 Abs. 1 Buchst. c			
240	(-) Eigene Anteile	4. Richtlinie Aktiva C(III)(7), D(III)(2); Anhang V Teil 2.20	IAS 1.79(a)(vi); IAS 32.33-34, AG14, AG36; Anhang V Teil 2.20	46	

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Aufschlüsselung in Tabelle</i>	Buchwert
					010
250	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder Verluste	BAD Art. 4 Passiva Nr. 14	IAS 27.28, IAS 1.81B (b)(ii)	2	
260	(-) Zwischendividenden	CRR Art. 26 Abs. 2b	IAS 32.35		
270	Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschende Beteiligungen]	7. Richtlinie Art. 21	IAS 27.4, IAS 1.54(q), IAS 27.27		
280	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	CRR Art. 4 Abs. 100	IAS 27.27-28; CRR Art. 4 Abs. 100	46	
290	Sonstige Positionen		IAS 27.27-28	46	
300	SUMME EIGENKAPITAL		IAS 1.9(c), IG6	46	
310	SUMME EIGENKAPITAL UND SUMME VERBINDLICHKEITEN	BAD Art. 4 Passiva	IAS 1, IG6		

16. Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

16.1 Zinserträge und -aufwendungen aufgeschlüsselt nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum	
				Erträge	Aufwendungen
				Anhang V Teil 2.95	Anhang V Teil 2.95
				010	020
010	Derivate — Handel	CCR Anhang II; Anhang V Teil 2.96	IAS 39.9; Anhang V Teil 2.96		
020	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.26	Anhang V Teil 1.26		
030	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)		
040	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)		
050	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)		
060	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)		
070	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)		
080	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.27	Anhang V Teil 1.27		
090	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)		
100	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)		
110	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)		
120	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)		
130	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)		
140	Haushalte	Anhang V Teil 1.35(f)	Anhang V Teil 1.35(f)		
150	Sonstige Vermögenswerte	Anhang V Teil 1.51	Anhang V Teil 1.51		
160	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9		
170	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)		
180	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)		
190	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum	
				Erträge	Aufwendungen
				Anhang V Teil 2.95	Anhang V Teil 2.95
				010	020
200	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)		
210	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)		
220	Haushalte	Anhang V Teil 1.35(f)	Anhang V Teil 1.35(f)		
230	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.31	Anhang V Teil 1.31		
240	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V Teil 1.32-34	Anhang V Teil 1.32-34		
250	Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken	Anhang V Teil 2.95	Anhang V Teil 2.95		
260	Sonstige Verbindlichkeiten	Anhang V Teil 2.10	Anhang V Teil 2.10		
270	ZINSEN	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 1 und 2	IAS 18.35(b) und IAS 1.97		

16.2 Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aufgeschlüsselt nach Instrument

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Zeitraum
				010
010	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5	IAS 32.11	
020	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.26	Anhang V Teil 1.26	
030	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.27	Anhang V Teil 1.27	
040	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9	
050	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.31	Anhang V Teil 1.31	
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V Teil 1.32-34	Anhang V Teil 1.32-34	
070	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE BEI DER AUSBUCHUNG VON NICHT ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6	IFRS 7.20(a)(v-vii); IAS 39.55(a)	

16.3 Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aufgeschlüsselt nach Instrument

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Laufender Zeitraum
				010
010	Derivate	CRR Anhang II	IAS 39.9	
020	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5	IAS 32.11	
030	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.26	Anhang V Teil 1.26	
040	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.27	Anhang V Teil 1.27	
050	Verkaufspositionen		IAS 39, AG15(b)	
060	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9	
070	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.31	Anhang V Teil 1.31	
080	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V Teil 1.32-34	Anhang V Teil 1.32-34	
090	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6	IFRS 7.20(a)(i)	
100	Derivate	CRR Anhang II		
110	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5		
120	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.26		
130	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.27		
140	Verkaufspositionen			
150	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9		
160	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.31		
170	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V Teil 1.32-34		
180	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, DIE TEIL DES HANDELSBESTANDS SIND, NETTO	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6		

16.4 Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Risiko

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Laufender Zeitraum
				010
010	Zinssatzinstrumente und entsprechende Derivate	<i>Anhang V Teil 2.99(a)</i>	<i>Anhang V Teil 2.99(a)</i>	
020	Eigenkapitalinstrumente und entsprechende Derivate	<i>Anhang V Teil 2.99(b)</i>	<i>Anhang V Teil 2.99(b)</i>	
030	Devisenhandel und mit Devisen und Gold verbundene Derivate	<i>Anhang V Teil 2.99(c)</i>	<i>Anhang V Teil 2.99(c)</i>	
040	Ausfallrisikoinstrumente und entsprechende Derivate	<i>Anhang V Teil 2.99(d)</i>	<i>Anhang V Teil 2.99(d)</i>	
050	Mit Waren verbundene Derivate	<i>Anhang V Teil 2.99(e)</i>	<i>Anhang V Teil 2.99(e)</i>	
060	Sonstige	<i>Anhang V Teil 2.99(f)</i>	<i>Anhang V Teil 2.99(f)</i>	
070	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6</i>	<i>IFRS 7.20(a)(i)</i>	
080	Zinssatzinstrumente und entsprechende Derivate	<i>Anhang V Teil 2.99(a)</i>		
090	Eigenkapitalinstrumente und entsprechende Derivate	<i>Anhang V Teil 2.99(b)</i>		
100	Devisenhandel und mit Devisen und Gold verbundene Derivate	<i>Anhang V Teil 2.99(c)</i>		
110	Ausfallrisikoinstrumente und entsprechende Derivate	<i>Anhang V Teil 2.99(d)</i>		
120	Mit Waren verbundene Derivate	<i>Anhang V Teil 2.99(e)</i>		
130	Sonstige	<i>Anhang V Teil 2.99(f)</i>		
140	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, DIE TEIL DES HANDELSBESTANDS SIND, NETTO	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6</i>		

16.5 Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aufgeschlüsselt nach Instrument

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Zeitraum	Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
					Anhang V Teil 2.100
				010	020
010	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5	IAS 32.11		
020	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.26	Anhang V Teil 1.26		
030	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.27	Anhang V Teil 1.27		
040	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9		
050	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.31	Anhang V Teil 1.31		
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V Teil 1.32-34	Anhang V Teil 1.32-34		
070	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, DIE ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET WERDEN, NETTO	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6	IFRS 7.20(a)(i)		
080	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5			
090	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.26			
100	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.27			
110	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9			
120	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.31			
130	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V Teil 1.32-34			
140	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS NICHT ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6			

16.6 Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
				010
010	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsinstruments [einschließlich Aufhebung]	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Abs. 5a sowie Art. 42c Abs. 1 Buchst. a	IFRS 7.24(a)(i)	
020	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts des gesicherten Grundgeschäfts, die dem abgesicherten Risiko zuzurechnen sind	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Abs. 5a sowie Art. 42c Abs. 1 Buchst. a	IFRS 7.24(a)(ii)	
030	Im Gewinn oder Verlust erfasster unwirksamer Teil der Absicherung von Zahlungsströmen	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Abs. 5a sowie Art. 42c Abs. 1 Buchst. a	IFRS 7.24(b)	
040	Im Gewinn oder Verlust erfasster unwirksamer Teil der Absicherung der Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Abs. 5a sowie Art. 42c Abs. 1 Buchst. a	IFRS 7.24(c)	
050	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS DER BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN, NETTO	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Abs. 5a sowie Art. 42c Abs. 1 Buchst. a	IFRS 7.24	

16.7 Wertminderung finanzieller und nichtfinanzieller Vermögenswerte

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum			Kumulierte Wertminderung
				Zugänge Anhang V Teil 2.102	Aufholungen Anhang V Teil 2.102	Summe	
				010	020	030	
010	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten	BAD Art. 35 bis 37	IFRS 7.20(e)				
020	Zu Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.20(e); IAS 39.66				
030	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.20(e); IAS 39.67-70				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum			Kumulierte Wertminderung
				Zugänge Anhang V Teil 2.102	Aufholungen Anhang V Teil 2.102	Summe	
				010	020	030	
							040
040	Kredite und Forderungen		IFRS 7.20(e); IAS 39.63-65				
050	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen		IFRS 7.20(e); IAS 39.63-65				
060	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13 und 14	IAS 28.40-43				
070	Tochterunternehmen		IFRS 10 Anhang A				
080	Gemeinschaftsunternehmen		IAS 28.3				
090	Assoziierte Unternehmen	4. Richtlinie Art. 17	IAS 28.3				
100	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nichtfinanziellen Vermögenswerten		IAS 36.126(a),(b)				
110	Sachanlagen	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IAS 16.73(e)(v-vi)				
120	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IAS 40.79(d)(v)				
130	Geschäfts- oder Firmenwert	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IAS 36.10b, IAS 36.88-99, 124; IFRS 3 Anhang B67(d)(v)				
140	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IAS 38.118(e)(iv)(v)				
145	Sonstige		IAS 36.126(a),(b)				
150	SUMME						
160	Ausstehende Zinserträge aus wertgeminderten finanziellen Vermögenswerten		IFRS 7.20(d); IAS 39, AG93				

20. Geografische Aufschlüsselung

20.1 Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Standort der Tätigkeiten

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V Teil 2.107	Anhang V Teil 2.107
				010	020
010	Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 1	IAS 1.54 (i)		
020	Kassenbestand	Anhang V Teil 2.1	Anhang V Teil 2.1		
030	Guthaben bei Zentralbanken	BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V Teil 2.2	Anhang V Teil 2.2		
040	Sichtguthaben		Anhang V Teil 2.3		
050	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(a)(ii); IAS 39.9, AG14		
060	Derivate	CRR Anhang II	IAS 39.9		
070	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5	IAS 32.11		
080	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26		
090	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27		
091	Finanzielle Vermögenswerte, die Teil des Handelsbestands sind	Anhang V Teil 1.15			
092	Derivate	CCR Anhang II; Anhang V Teil 1.15			
093	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5			
094	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26			
095	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27			

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V Teil 2.107	Anhang V Teil 2.107
				010	020
100	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9		
110	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5	IAS 32.11		
120	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26		
130	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27		
140	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(d); IAS 39.9		
150	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5	IAS 32.11		
160	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26		
170	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27		
171	Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 4			
172	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5			
173	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26			
174	Darlehen und Kredite	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V Teil 1.24, 27			
175	Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Art. 42c Abs. 2			

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V Teil 2.107	Anhang V Teil 2.107
				010	020
176	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5			
177	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26			
178	Darlehen und Kredite	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V Teil 1.24, 27			
180	Kredite und Forderungen	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 4 Buchst. b und Abs. 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(c); IAS 39.9, AG16, AG26; Anhang V Teil 1.16		
190	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26		
200	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27		
210	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 4 Buchst. a und Abs. 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(b); IAS 39.9, AG16, AG26		
220	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26		
230	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27		
231	Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete Schuldtitel	BAD Art. 37 Abs. 1; 4. Richtlinie Art. 42a Abs. 4 Buchst. b; Anhang V Teil 1.16			
232	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26			
233	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27			
234	Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 35-37; Anhang V Teil 1.17			
235	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5			

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V Teil 2.107	Anhang V Teil 2.107
				010	020
236	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26			
237	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27			
240	Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a, Art. 42c Abs. 1 Buchst. a; IAS 39.9; Anhang V Teil 1.19	IFRS 7.22(b); IAS 39.9		
250	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 5 und 5a; IAS 39.89A(a)	IAS 39.89A(a)		
260	Materielle Vermögenswerte	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 10			
270	Immaterielle Vermögenswerte	BAD Art. 4. Aktiva Nr. 9; CRR Art. 4 Abs. 115	IAS 1.54(c), CRR Art. 4 Abs. 115		
280	Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	BAD Art 4 Aktiva Nr. 7-8; 4. Richtlinie Art. 17; Anhang V Teil 2.4	IAS 1.54(e); Anhang V Teil 2.4		
290	Steueransprüche		IAS 1.54(n-o)		
300	Sonstige Vermögenswerte	Anhang V Teil 2.5	Anhang V Teil 2.5		
310	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen		IAS 1.54(j); IFRS 5.38		
320	VERMÖGENSWERTE	BAD Art. 4 Aktiva	IAS 1.9(a), IG6		

46. Eigenkapitalveränderungsrechnung

Quellen von Eigenkapitalveränderungen		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kapital	Agio	Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	Sonstiges Eigenkapital	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Einbehaltene Gewinne	Neubewertungsrücklagen	Zum Zeitwert angesetzte Rücklagen
				IAS 1.106, 54(r)	IAS 1.106, 78(e)	IAS 1.106, Anhang V Teil 2.15-16	IAS 1.106; Anhang V Teil 2.17	IAS 1.106	CRR Art. 4 Abs. 123	IFRS 1.30, D5-D8	
				BAD Art 4 Passiva Nr. 9, BAD Art. 22	BAD Art. 4 Passiva Nr. 10; CRR Art. 4 Abs. 124	Anhang V Teil 2.15-17	Anhang V Teil 2.17	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a	BAD Art. 4 Passiva Nr. 13; CRR Art. 4 Abs. 123		BAD Art. 4 Passiva Nr. 12
				010	020	030	040	050	060	070	075
010	Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]										
020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern		IAS 1.106(b) und IAS 8.42								
030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden		IAS 1.106(b); IAS 1, IG6; IAS 8.22								
040	Eröffnungsbilanz [aktueller Berichtszeitraum]										
050	Emission von Stammaktien		IAS 1.106.(d).(iii)								
060	Emission von Vorzugsaktien		IAS 1.106.(d).(iii)								
070	Emission anderer Eigenkapitalinstrumente		IAS 1.106.(d).(iii)								

Quellen von Eigenkapitalveränderungen		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kapital	Agio	Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	Sonstiges Eigenkapital	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Einbehaltene Gewinne	Neubewertungsrücklagen	Zum Zeitwert angesetzte Rücklagen
				IAS 1.106, 54(r)	IAS 1.106, 78(e)	IAS 1.106, Anhang V Teil 2.15-16	IAS 1.106; Anhang V Teil 2.17	IAS 1.106	CRR Art. 4 Abs. 123	IFRS 1.30, D5-D8	
				BAD Art 4 Passiva Nr. 9, BAD Art. 22	BAD Art. 4 Passiva Nr. 10; CRR Art. 4 Abs. 124	Anhang V Teil 2.15-17	Anhang V Teil 2.17	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a	BAD Art. 4 Passiva Nr. 13; CRR Art. 4 Abs. 123	BAD Art. 4 Passiva Nr. 12	
				010	020	030	040	050	060	070	075
080	Ausübung oder Auslaufen sonstiger begebener Eigenkapitalinstrumente		IAS 1.106.(d).(iii)								
090	Umwandlung von Schulden in Eigenkapital		IAS 1.106.(d).(iii)								
100	Kapitalherabsetzung		IAS 1.106.(d).(iii)								
110	Dividenden		IAS 1.106(d)(iii), IAS 32.35; IAS 1, IG6								
120	Erwerb eigener Anteile		IAS 1.106(d)(iii), IAS 32.33								
130	Veräußerung oder Löschung eigener Anteile		IAS 1.106(d)(iii), IAS 32.33								
140	Umgliederung von Finanzinstrumenten aus dem Eigenkapital in die Verbindlichkeiten		IAS 1.106.(d).(iii)								

Quellen von Eigenkapitalveränderungen		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kapital	Agio	Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	Sonstiges Eigenkapital	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Einbehaltene Gewinne	Neubewertungsrücklagen	Zum Zeitwert angesetzte Rücklagen
				IAS 1.106, 54(r)	IAS 1.106, 78(e)	IAS 1.106, Anhang V Teil 2.15-16	IAS 1.106; Anhang V Teil 2.17	IAS 1.106	CRR Art. 4 Abs. 123	IFRS 1.30, D5-D8	
				BAD Art 4 Passiva Nr. 9, BAD Art. 22	BAD Art. 4 Passiva Nr. 10; CRR Art. 4 Abs. 124	Anhang V Teil 2.15-17	Anhang V Teil 2.17	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a	BAD Art. 4 Passiva Nr. 13; CRR Art. 4 Abs. 123		BAD Art. 4 Passiva Nr. 12
				010	020	030	040	050	060	070	075
150	Umgliederung von Finanzinstrumenten aus den Verbindlichkeiten in das Eigenkapital		IAS 1.106.(d).(iii)								
160	Umbuchungen zwischen Eigenkapitalbestandteilen		IAS 1.106.(d).(iii)								
170	Aus anderen Geschäftstätigkeiten resultierende Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals		IAS 1.106.(d).(iii)								
180	Anteilsbasierte Vergütungen		IAS 1.106(d)(iii); IFRS 2.10								
190	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals		IAS 1.106.(d)								
200	Jahresgesamtergebnis		IAS 1.106(d)(i)-(ii), IAS 1.81A(c); IAS 1, 1G6								
210	Schlussbilanz [aktueller Berichtszeitraum]										

Quellen von Eigenkapitalveränderungen		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Sonstige Rücklagen	Erste Konsolidierung, Differenzen	(-) Eigene Anteile	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste	(-) Zwischendividenden	Minderheitsbeteiligungen		Summe	
				IAS 1.106, 54(c)		IAS 1.106, IAS 32.34, IAS 33; Anhang V Teil 2.20	IAS 1.106(a), 83 (a)(ii)	IAS 1.106, IAS 32.35	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Sonstige Positionen		IAS 1.9 (c), IG6
									7. Richtlinie Art. 19 Abs. 1 Buchst. c	4. Richtlinie Aktiva C (III)(7), D (III)(2); Anhang V Teil 2.20		
080	085	090	100	110	120	130	140					
010	Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]											
020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern		IAS 1.106(b) und IAS 8.42									
030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden		IAS 1.106(b); IAS 1, IG6; IAS 8.22									
040	Eröffnungsbilanz [aktueller Berichtszeitraum]											
050	Emission von Stammaktien		IAS 1.106.(d).(iii)									
060	Emission von Vorzugsaktien		IAS 1.106.(d).(iii)									
070	Emission anderer Eigenkapitalinstrumente		IAS 1.106.(d).(iii)									

Quellen von Eigenkapitalveränderungen		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Sonstige Rücklagen	Erste Konsolidierung, Differenzen	(-) Eigene Anteile	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste	(-) Zwischendividenden	Minderheitsbeteiligungen		Summe
				IAS 1.106, 54(c)		IAS 1.106, IAS 32.34, IAS 33; Anhang V Teil 2.20	IAS 1.106(a), 83 (a)(ii)	IAS 1.106, IAS 32.35	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Sonstige Positionen	
				080	085	090	100	110	120	130	140
080	Ausübung oder Auslaufen sonstiger begebener Eigenkapitalinstrumente		IAS 1.106.(d).(iii)								
090	Umwandlung von Schulden in Eigenkapital		IAS 1.106.(d).(iii)								
100	Kapitalherabsetzung		IAS 1.106.(d).(iii)								
110	Dividenden		IAS 1.106(d)(iii), IAS 32.35; IAS 1, IG6								
120	Erwerb eigener Anteile		IAS 1.106(d)(iii), IAS 32.33								
130	Veräußerung oder Löschung eigener Anteile		IAS 1.106(d)(iii), IAS 32.33								
140	Umgliederung von Finanzinstrumenten aus dem Eigenkapital in die Verbindlichkeiten		IAS 1.106.(d).(iii)								

Quellen von Eigenkapitalveränderungen		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Sonstige Rücklagen	Erste Konsolidierung, Differenzen	(-) Eigene Anteile	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste	(-) Zwischendividenden	Minderheitsbeteiligungen		Summe		
				IAS 1.106, 54(c)		IAS 1.106, IAS 32.34, IAS 33; Anhang V Teil 2.20	IAS 1.106(a), 83 (a)(ii)	IAS 1.106, IAS 32.35	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Sonstige Positionen		IAS 1.54 (q), 106(a); IAS 27.27-28	IAS 1.54 (q), 106(a); IAS 27.27-28
150	Umgliederung von Finanzinstrumenten aus den Verbindlichkeiten in das Eigenkapital		IAS 1.106.(d).(iii)										
160	Umbuchungen zwischen Eigenkapitalbestandteilen		IAS 1.106.(d).(iii)										
170	Aus anderen Geschäftstätigkeiten resultierende Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals		IAS 1.106.(d).(iii)										
180	Anteilsbasierte Vergütungen		IAS 1.106(d)(iii); IFRS 2.10										
190	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals		IAS 1.106.(d)										
200	Jahresgesamtergebnis		IAS 1.106(d)(i)-(ii), IAS 1.81A(c); IAS 1, IG6										
210	Schlussbilanz [aktueller Berichtszeitraum]												

ANHANG V

„ANHANG V

MELDUNG VON FINANZINFORMATIONEN*Inhaltsverzeichnis*

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN	224
1. Verweise	224
2. Konventionen	225
3. Konsolidierung	226
4. Bilanzierungsportfolios	226
4.1. Vermögenswerte	226
4.2. Verbindlichkeiten	227
5. Finanzinstrumente	227
5.1. Finanzielle Vermögenswerte	227
5.2. Finanzielle Verbindlichkeiten	228
6. Aufschlüsselung der Gegenparteien	228
ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MELDEBÖGEN	229
1. Bilanz	229
1.1. Vermögenswerte (1.1)	229
1.2. Verbindlichkeiten (1.2)	229
1.3. Eigenkapital (1.3)	230
2. Gewinn- und Verlustrechnung (2)	230
3. Gesamtergebnisrechnung (3)	232
4. Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und BRANCHE der Gegenpartei (4)	232
5. Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Produkt (5)	232
6. Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen nach NACE-Codes (6)	233
7. Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig oder wertgemindert sind (7)	234
8. Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten (8)	234
9. Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen (9)	234
10. Derivate (10 und 11)	236
10.1. Einreihung der Derivate nach Risikotyp	236
10.2. Für Derivate auszuweisende Beträge	237
10.3. Als ‚wirtschaftliche Absicherung‘ eingestufte Derivate	238
10.4. Aufschlüsselung der Derivate nach Branche der Gegenpartei	238
11. Veränderungen bei den Wertberichtigungen für Kreditverluste und die Wertminderung von Eigenkapitalinstrumenten (12)	239

12.	Empfangene Sicherheiten und Garantien (13)	239
12.1.	Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Sicherheiten und Garantien (13.1)	239
12.2.	Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Berichtsstichtag gehalten] (13.2)	239
12.3.	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten [materielle Vermögenswerte] kumulativ (13.3)	240
13.	Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert (14)	240
14.	Ausbuchung und mit den übertragenen finanziellen Vermögenswerten verbundene finanzielle Verbindlichkeiten (15)	240
15.	Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (16)	241
15.1.	Zinserträge und -aufwendungen nach Instrument und Branche der Gegenpartei (16.1)	241
15.2.	Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument (16.2) ...	241
15.3.	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument (16.3)	241
15.4.	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Risiko (16.4)	241
15.5.	Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument (16.5)	242
15.6.	Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften (16.6)	242
15.7.	Wertminderung bei finanziellen und nicht finanziellen Vermögenswerten (16.7)	242
16.	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke (17)	242
17.	Geografische Aufschlüsselung (20)	242
18.	Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Vermögenswerte, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind (21)	243
19.	Vermögensverwaltung, Verwahrung und andere Serviceaufgaben (22)	243
19.1.	Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten (22.1)	243
19.2.	Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind (22.2)	244
20.	Beteiligungen an nicht konsolidierten, strukturierten Unternehmen (30)	245
21.	Nahestehende Unternehmen und Personen (31)	245
21.1.	Nahe stehende Unternehmen und Personen: Verbindlichkeiten und Forderungen (31.1)	245
21.2.	Nahestehende Unternehmen und Personen: Aufwendungen und Erträge durch Geschäfte mit (31.2)	245
22.	Gruppenstruktur (40)	246
22.1.	Gruppenstruktur: ‚nach Unternehmen‘ (40.1)	246
22.2.	Gruppenstruktur: ‚nach Instrument‘ (40.2)	247
23.	Beizulegender Zeitwert (41)	247
23.1.	Bemessungshierarchie: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente (41.1)	247
23.2.	Nutzung der Zeitwertoption (41.2)	247
23.3.	Nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete hybride Finanzinstrumente (41.3)	247

24.	Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Buchwert nach Bewertungsverfahren (42)	247
25.	Rückstellungen (43)	247
26.	Leistungsorientierte Pläne und Leistungen an Arbeitnehmer (44)	248
26.1.	Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen (44.1)	248
26.2.	Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen (44.2)	248
26.3.	Zusatzinformationen [in Bezug auf die Personalaufwendungen] (44.3)	248
27.	Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (45)	248
27.1.	Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte, mit Ausnahme der zur Veräußerung gehaltenen (45.2)	248
27.2.	Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen (45.3)	248
28.	Eigenkapitalveränderungsrechnung (46)	249
29.	Notleidende Risikopositionen (18)	249
30.	Gestundete Risikopositionen (19)	251
ZUORDNUNG DER RISIKOPPOSITIONSKLASSEN UND GEGENPARTEIARTEN		255

TEIL 1

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

1. VERWEISE

1. Der vorliegende Anhang liefert zusätzliche Erläuterungen zu den in den Anhängen III und IV enthaltenen Finanzinformationsmeldebögen (nachfolgend ‚FINREP‘). Er ist als Ergänzung der in den Meldebögen der Anhänge III und IV enthaltenen Verweise zu verstehen.
2. Die in den Meldebögen ermittelten Datenpunkte werden gemäß den Ansatz-, Aufrechnungs- und Bewertungsgrundsätzen des geltenden Rechnungslegungsrahmens im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 77 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (nachfolgend ‚CRR‘) erstellt.
3. Institute übermitteln nur diejenigen Teile der Meldebögen, die sich auf Folgendes beziehen:
 - a) Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Erträge und Aufwendungen, die vom Institut angesetzt werden;
 - b) außerbilanzielle Risikopositionen und Tätigkeiten, an denen das Institut beteiligt ist;
 - c) vom Institut durchgeführte Geschäfte;
 - d) die vom Institut angewandten Bewertungsgrundsätze unter Einschluss der Methoden zur Schätzung der Wertberichtigungen für Kreditrisiken.
4. Für die Zwecke der Anhänge III und IV sowie des vorliegenden Anhangs bezeichnet die Kurzform
 - a) ‚IAS-Verordnung‘ die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002;
 - b) ‚IAS‘ bzw. ‚IFRS‘ die Internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne des Artikels 2 der von der Kommission erlassenen IAS-Verordnung;
 - c) ‚EZB-BSI-Verordnung‘ oder ‚EZB/2008/32‘ die Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank ⁽¹⁾;
 - d) ‚NACE-Verordnung‘ die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾;
 - e) ‚BAD‘ die Richtlinie 86/635/EWG des Rates ⁽³⁾;
 - f) ‚Vierte Richtlinie‘ die Vierte Richtlinie des Rates (78/660/EWG) ⁽⁴⁾;
 - g) ‚nationale GAAP‘ im Rahmen der BAD entwickelte, allgemein anerkannte nationale Rechnungslegungsgrundsätze;
 - h) ‚KMU‘ Kleinunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Kommissionsempfehlung K(2003)1422 ⁽⁵⁾;
 - i) ‚ISIN-Code‘ die aus zwölf alphanumerischen Zeichen bestehende Internationale Wertpapierkennnummer, mit der Wertpapiere zur eindeutigen Identifizierung einer Wertpapieremission gekennzeichnet werden;
 - j) ‚LEI-Code‘ die globale Unternehmenskennung, die Rechtsträgern zugewiesen wird und mit der die an Finanzgeschäften beteiligten Parteien eindeutig gekennzeichnet werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2008/32) (ABl. L 15 vom 20.1.2009, S. 14).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

⁽³⁾ Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1).

⁽⁴⁾ Vierte Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrags über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (78/660/EWG) (ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11).

⁽⁵⁾ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (K(2003) 1422) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

2. KONVENTIONEN

5. Für die Zwecke der Anhänge III und IV bedeutet die graue Hinterlegung eines Datenpunkts, dass dieser Datenpunkt nicht erforderlich ist oder nicht gemeldet werden kann. In Anhang IV bedeutet die schwarze Hinterlegung einer Spalte mit Referenzen, dass diejenigen Institute, die den in der betreffenden Zeile oder Spalte genannten Referenzen folgen, die zugehörigen Datenpunkte nicht übermitteln müssen.
6. Die Meldebögen in den Anhängen III und IV beinhalten implizite Bewertungsgrundsätze, die mittels Verwendung von Konventionen in den Meldebögen selbst festgelegt werden.
7. Die Verwendung von Klammern in der Bezeichnung eines Postens in einem Meldebogen bedeutet, dass der betreffende Posten zur Berechnung des Gesamtbetrags abzuziehen ist. Dies bedeutet aber nicht, dass der Posten als negativer Wert auszuweisen ist.
8. Als negativer Wert auszuweisende Posten werden in den Meldebögen durch die Aufnahme eines ‚(-)‘ zu Beginn der Bezeichnung gekennzeichnet, wie beispielsweise in ‚(-) Eigene Anteile‘.
9. In dem in den Anhängen III und IV beschriebenen ‚Datenpunktmodell‘ (nachfolgend DPM) für die Finanzinformationsmeldebögen gehört zu jedem Datenpunkt (jeder Zelle) ein ‚Basisposten‘, dem ein ‚Gutschrift/Lastschrift‘-Attribut zugeordnet wird. Mit dieser Zuordnung wird sichergestellt, dass alle Unternehmen, die Datenpunkte melden, die ‚Vorzeichenkonvention‘ befolgen. Mit ihrer Hilfe kann auch das jedem Datenpunkt entsprechende ‚Gutschrift/Lastschrift‘-Attribut ermittelt werden.
10. Die schematische Funktionsweise dieser Konvention ist Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1

Gutschrift/Lastschrift-Konvention, positive und negative Vorzeichen

Element	Gutschrift/Lastschrift	Saldo/Veränderung	Ausgewiesener Wert
Vermögenswerte	Lastschrift	Saldo der Vermögenswerte	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Anstieg der Vermögenswerte	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Negativer Saldo der Vermögenswerte	Negativ (Minuszeichen ‚-‘ erforderlich)
		Rückgang der Vermögenswerte	Negativ (Minuszeichen ‚-‘ erforderlich)
Aufwendungen	Lastschrift	Saldo der Aufwendungen	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Anstieg der Aufwendungen	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Negativer Saldo (einschließlich Rückbuchungen) der Aufwendungen	Negativ (Minuszeichen ‚-‘ erforderlich)
		Rückgang der Aufwendungen	Negativ (Minuszeichen ‚-‘ erforderlich)
Verbindlichkeiten	Gutschrift	Saldo der Verbindlichkeiten	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Anstieg der Verbindlichkeiten	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Negativer Saldo der Verbindlichkeiten	Negativ (Minuszeichen ‚-‘ erforderlich)
		Rückgang der Verbindlichkeiten	Negativ (Minuszeichen ‚-‘ erforderlich)

Element	Gutschrift/Lastschrift	Saldo/Veränderung	Ausgewiesener Wert
Eigenkapital		Saldo des Eigenkapitals	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Anstieg des Eigenkapitals	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Negativer Saldo des Eigenkapitals	Negativ (Minuszeichen, –‘ erforderlich)
		Rückgang des Eigenkapitals	Negativ (Minuszeichen, –‘ erforderlich)
Einnahmen		Saldo der Einnahmen	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Anstieg der Einnahmen	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Negativer Saldo (einschließlich Rückbuchungen) der Einnahmen	Negativ (Minuszeichen, –‘ erforderlich)
		Rückgang der Einnahmen	Negativ (Minuszeichen, –‘ erforderlich)

3. KONSOLIDIERUNG

11. Sofern in diesem Anhang nichts anderes festgelegt ist, wird bei Erstellung der FINREP-Bögen der aufsichtliche Konsolidierungskreis nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 Abschnitt 2 CRR zugrunde gelegt. Institute gehen bei der buchmäßigen Erfassung ihrer Tochterunternehmen und Gemeinschaftsunternehmen nach den gleichen Methoden wie bei der aufsichtlichen Konsolidierung vor:
- Instituten kann gemäß Artikel 18 Absatz 5 CRR die Anwendung der Äquivalenzmethode auf Anlagen in Versicherungsunternehmen und nichtfinanziellen Tochterunternehmen gestattet oder vorgeschrieben werden.
 - Instituten kann gemäß Artikel 18 Absatz 2 CRR die Anwendung der anteilmäßigen Konsolidierungsmethode auf finanzielle Tochterunternehmen gestattet werden.
 - Instituten kann gemäß Artikel 18 Absatz 4 CRR die Anwendung der anteilmäßigen Konsolidierungsmethode auf Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen vorgeschrieben werden.

4. BILANZIERUNGSPORTFOLIOS

4.1. Vermögenswerte

12. Unter ‚Bilanzierungsportfolios‘ sind nach Bewertungsgrundsätzen zusammengefasste Finanzinstrumente zu verstehen. Unter diese Zusammenfassungen fallen keine Beteiligungen an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und verbundenen Einrichtungen, als ‚Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben‘ eingestufte Sicht-Saldenforderungen sowie die als ‚zur Veräußerung gehalten‘ eingestufteten Finanzinstrumente, die in die Posten ‚als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen‘ und ‚als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten‘ eingereiht wurden.
13. Für finanzielle Vermögenswerte werden die folgenden, auf den IFRS beruhenden Bilanzierungsportfolios eingesetzt:
- ‚Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte‘;
 - ‚Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte‘;
 - ‚Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte‘;
 - ‚Kredite und Forderungen‘;
 - ‚Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen‘.

14. Für finanzielle Vermögenswerte werden die folgenden, auf nationalen GAAP beruhenden Bilanzierungsportfolios eingesetzt:
 - a) ‚Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte‘;
 - b) ‚Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte‘;
 - c) ‚Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte‘;
 - d) ‚Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete Schuldtitel‘ und
 - e) ‚Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte‘.
15. ‚Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte‘ hat die gleiche Bedeutung wie in den allgemein anerkannten nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen (GAAP) auf BAD-Grundlage. Nach nationalen GAAP auf BAD-Grundlage sind Derivate, die nicht zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehalten werden, ohne Rücksicht auf die zur Bewertung der betreffenden Kontrakte angewendeten Methoden in diesem Posten auszuweisen. Institute nehmen Derivatekontrakte nur in die Bilanz auf, wenn diese Kontrakte dem geltenden Rechnungslegungsrahmen entsprechend angesetzt werden.
16. Bei finanziellen Vermögenswerten schließen ‚kostenbezogene Methoden‘ auch Bewertungsgrundsätze ein, nach denen ein solcher finanzieller Vermögenswert zu Kosten zuzüglich aufgelaufener Zinsen und abzüglich des Wertminderungsaufwands bewertet wird.
17. Nach nationalen GAAP auf BAD-Grundlage schließen ‚Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte‘ auch finanzielle Vermögenswerte ein, die nicht für eine Aufnahme in andere Bilanzierungsportfolios in Frage kommen. Dieses Bilanzierungsportfolio enthält unter anderem finanzielle Vermögenswerte, die zum jeweils niedrigeren Betrag des erstmaligen Ansatzes oder des beizulegenden Zeitwerts bewertet werden (so genanntes ‚Niederstwertprinzip‘).
18. Nach nationalen GAAP auf BAD-Grundlage legen Institute, denen in den IFRS die Anwendung bestimmter Bewertungsgrundsätze für Finanzinstrumente gestattet oder vorgeschrieben wird, die maßgeblichen Bilanzierungsportfolios in dem Umfang, in dem diese angewendet werden, vor.
19. ‚Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften‘ umfasst die Derivate, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehalten werden.

4.2. Verbindlichkeiten

20. Für finanzielle Verbindlichkeiten werden die folgenden, auf den IFRS beruhenden Bilanzierungsportfolios eingesetzt:
 - a) ‚Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten‘;
 - b) ‚Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten‘;
 - c) ‚Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten‘.
21. Für finanzielle Verbindlichkeiten werden die folgenden, auf nationalen GAAP beruhenden Bilanzierungsportfolios eingesetzt:
 - a) ‚Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten‘ und
 - b) ‚Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Verbindlichkeiten‘.
22. Nach nationalen GAAP übermitteln Institute, denen in den IFRS die Anwendung bestimmter Bewertungsgrundsätze für Finanzinstrumente gestattet oder vorgeschrieben wird, die maßgeblichen Bilanzierungsportfolios in dem Umfang, in dem diese Grundsätze angewendet werden.
23. Sowohl nach IFRS als auch nach GAAP fallen unter den Posten ‚Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften‘ Derivate, die dem geltenden Rechnungslegungsrahmen entsprechend zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehalten werden.

5. FINANZINSTRUMENTE

5.1. Finanzielle Vermögenswerte

24. Unter dem Buchwert ist der Betrag zu verstehen, der auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen ist. Der Buchwert finanzieller Vermögenswerte schließt aufgelaufene Zinsen ein.

25. Finanzielle Vermögenswerte werden auf die folgenden Klassen von Instrumenten verteilt: ‚Kassenbestand‘, ‚Derivate‘, ‚Eigenkapitalinstrumente‘, ‚Schuldverschreibungen‘ sowie ‚Darlehen und Kredite‘.
26. ‚Schuldverschreibungen‘ sind vom Institut gehaltene, als Wertpapiere begebene Schuldtitel, die nach der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute keine Darlehen sind.
27. ‚Darlehen und Kredite‘ sind vom Institut gehaltene Schuldtitel, die keine Wertpapiere sind. Zu diesem Posten gehören ‚Darlehen‘ im Sinne der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute sowie ‚Kredite‘, die gemäß der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute nicht als ‚Darlehen‘ eingestuft werden können. ‚Kredite, die keine Darlehen sind‘ werden in Ziffer 41 Buchstabe g von Teil 1 dieses Anhangs näher definiert. Daraus folgt, dass ‚Schuldtitel‘ sowohl ‚Darlehen und Kredite‘ als auch ‚Schuldverschreibungen‘ einschließen.

5.2. Finanzielle Verbindlichkeiten

28. Unter dem Buchwert ist der Betrag zu verstehen, der auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen ist. Der Buchwert finanzieller Verbindlichkeiten schließt aufgelaufene Zinsen ein.
29. Finanzielle Verbindlichkeiten werden auf die folgenden Klassen von Finanzinstrumenten verteilt: ‚Derivate‘, ‚Verkaufspositionen‘, ‚Einlagen‘, ‚Begebene Schuldverschreibungen‘ und ‚Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten‘.
30. Für ‚Einlagen‘ gilt die gleiche Definition wie in der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute.
31. ‚Begebene Schuldverschreibungen‘ sind vom Institut begebene Schuldtitel, die nach der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute keine Einlagen sind.
32. Unter ‚Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten‘ fallen alle finanziellen Verbindlichkeiten außer Derivaten, Verkaufspositionen, Einlagen und begebenen Schuldverschreibungen.
33. Nach IFRS oder mit diesen vereinbaren nationalen GAAP können unter ‚Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten‘ auch Finanzgarantien fallen, wenn sie entweder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert [IAS 39 Absatz 47 Buchstabe a] oder zum ursprünglich angesetzten Betrag abzüglich der kumulativen Abschreibung [IAS 39 Absatz 47 Buchstabe c Ziffer ii] bewertet werden. Darlehenszusagen sind als ‚Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten‘ auszuweisen, wenn es sich um erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten [IAS 39 Absatz 4 Buchstabe a] oder um Zusagen für Kredite unter dem Marktzinssatz [IAS 39 Absatz 4 Buchstabe b, Absatz 47 Buchstabe d] handelt. Die aus diesen Verträgen entstehenden Rückstellungen [IAS 39 Absatz 47 Buchstabe c Ziffer i und Buchstabe d Ziffer i] werden als Rückstellungen für ‚Erteilte Zusagen und Garantien‘ ausgewiesen.
34. ‚Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten‘ können auch auszuschüttende Dividenden, aus Zwischenkonten und schwebenden Verrechnungen auszahlende Beträge und in Bezug auf die zukünftige Abrechnung von Wertpapier- oder Wechselkursgeschäften zu zahlende Beträge (Verbindlichkeiten aus vor dem Zahlungstermin angesetzten Geschäften) einschließen.

6. AUFSCHLÜSSELUNG DER GEGENPARTEIEN

35. Ist eine Aufschlüsselung nach Gegenparteien erforderlich, werden diese in folgende Gruppen unterteilt:
 - a) Zentralbanken;
 - b) Staatssektor: Zentralstaat und regionale sowie lokale Gebietskörperschaften unter Einschluss von Verwaltungsorganen und nicht gewerblichen Unternehmen, aber unter Ausschluss von im Besitz dieser Gebietskörperschaften befindlichen, gewerbliche Tätigkeiten ausübenden öffentlichen und privaten Gesellschaften (die unter ‚nichtfinanzielle Unternehmen‘ ausgewiesen werden); Sozialversicherungsfonds und internationale Organisationen wie die Europäische Gemeinschaft, der Internationale Währungsfonds und die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich;
 - c) Kreditinstitute: jedes unter Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 fallende Institut (Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren) und multilaterale Entwicklungsbanken;

- d) Sonstige finanzielle Unternehmen: alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften — außer Kreditinstituten — wie beispielsweise Wertpapierfirmen, Investmentfonds, Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Organismen für gemeinsame Anlagen und Clearinghäuser sowie übrige Finanzmittler und Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten;
 - e) Nichtfinanzielle Unternehmen: Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die sich nicht mit finanziellen Vermittlungstätigkeiten beschäftigen sondern hauptsächlich mit der Herstellung von Marktgütern und der Erbringung nichtfinanzieller Dienstleistungen im Sinne der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute;
 - f) Haushalte: natürliche Personen oder Gruppen natürlicher Personen als Verbraucher, als Erzeuger von Waren und nicht finanziellen Dienstleistungen ausschließlich zum eigenen Verbrauch und als Erzeuger von Marktgütern sowie als Erbringer nichtfinanzieller und finanzieller Dienstleistungen, sofern ihre Aktivitäten nicht den Tätigkeiten von Quasi-Kapitalgesellschaften entsprechen. Private Einrichtungen ohne Erwerbszweck, die sich überwiegend mit der Erzeugung von nicht auf dem Markt gehandelten Waren bzw. der Erbringung von Dienstleistungen für besondere Haushaltsgruppen beschäftigen, sind in diesem Posten ebenfalls enthalten.
36. Die Einstufung der Gegenpartei stützt sich ausschließlich auf die Art der unmittelbaren Gegenpartei. Die Einreihung der von mehreren Schuldern gemeinsam eingegangenen Risikopositionen erfolgt anhand der Merkmale des bei der Gewährung der Risikoposition für das Institut maßgeblicheren oder stärker ausschlaggebenden Schuldners. Auch die anderen Einstufungen wie die Aufschlüsselung der gemeinsam eingegangenen Risikopositionen nach Art, Sitzland und NACE-Code der Gegenpartei sollten anhand der Merkmale des maßgeblichsten oder am stärksten ausschlaggebenden Schuldners erfolgen.

TEIL 2

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MELDEBÖGEN

1. BILANZ

1.1. Vermögenswerte (1.1)

- 1. Der ‚Kassenbestand‘ schließt Bestände an im Umlauf befindlichen, üblicherweise für Zahlungen verwendeten Banknoten und Münzen in der Landeswährung und in Fremdwährungen ein.
- 2. ‚Guthaben bei Zentralbanken‘ beinhalten täglich fällige Guthaben bei Zentralbanken.
- 3. ‚Sichtguthaben‘ beinhalten täglich fällige Guthaben bei Kreditinstituten.
- 4. Zu den ‚Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen‘ gehören die nicht vollständig oder nach Quoten konsolidierten Beteiligungen an assoziierten Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und Tochterunternehmen. Im Buchwert der mittels Äquivalenzmethode erfassten Beteiligungen ist der Geschäfts- oder Firmenwert enthalten.
- 5. Vermögenswerte, die keine finanziellen Vermögenswerte sind und aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht in besondere Bilanzposten eingereiht werden können, werden unter ‚Sonstige Vermögenswerte‘ ausgewiesen. Zu den sonstigen Vermögenswerten können Gold, Silber und andere Warenpositionen gehören, auch wenn sie zu Handelszwecken gehalten werden.
- 6. Unter ‚Langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft sind‘ ist das Gleiche zu verstehen wie in IFRS 5.

1.2. Verbindlichkeiten (1.2)

- 7. Die Rückstellungen für ‚Renten und sonstige Leistungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern‘ schließen den Betrag der Nettoschuld aus leistungsorientierten Plänen ein.
- 8. Im Rahmen der IFRS oder mit diesen vereinbarten nationalen GAAP schließen die Rückstellungen für ‚Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer‘ den Betrag der Defizite in den langfristigen Vorsorgeplänen für Leistungen an Arbeitnehmer gemäß Aufstellung im IAS 19 Absatz 153 ein. Der periodengerecht erfasste Aufwand aus kurzfristigen Leistungen an Arbeitnehmer [IAS 19 Absatz 11 Buchstabe a] und beitragsorientierten Plänen [IAS 19 Absatz 169 Buchstabe a] wird in den Posten ‚Sonstige Verbindlichkeiten‘ aufgenommen.

9. ‚Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital‘ schließt die vom Institut begebenen Kapitalinstrumente ein, die die Kriterien für eine Einstufung als Eigenkapital nicht erfüllen. In diesen Posten nehmen die Institute auch Genossenschaftsanteile auf, die die Kriterien für eine Einstufung als Eigenkapital nicht erfüllen.
10. Verbindlichkeiten, die keine finanziellen Verbindlichkeiten sind und aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht in besondere Bilanzposten eingereiht werden können, werden unter ‚Sonstige Verbindlichkeiten‘ ausgewiesen.
11. Unter ‚Verbindlichkeiten in als zur Veräußerung gehalten eingestuften Veräußerungsgruppen‘ ist das Gleiche zu verstehen wie in IFRS 5.
12. ‚Fonds für allgemeine Bankrisiken‘ sind Beträge, die gemäß Artikel 38 BAD zugewiesen wurden. Werden diese Beträge angesetzt, erscheinen sie getrennt entweder als Verbindlichkeiten unter ‚Rückstellungen‘ oder im Eigenkapital unter ‚sonstige Rücklagen.‘

1.3. Eigenkapital (1.3)

13. Im Rahmen der IFRS oder mit diesen vereinbaren nationalen GAAP schließen Eigenkapitalinstrumente, die Finanzinstrumente sind, die in den Geltungsumfang des IAS 32 fallenden Verträge ein.
14. ‚Nicht eingezahltes, eingefordertes Kapital‘ schließt den Buchwert des vom Institut begebenen Kapitals ein, das bei den Zeichnern abgerufen aber am Stichtag noch nicht eingezahlt worden war.
15. ‚Eigenkapitalkomponente zusammengesetzter Finanzinstrumente‘ beinhaltet die Eigenkapitalkomponente vom Institut begebener, zusammengesetzter Finanzinstrumente (das heißt Finanzinstrumenten, die sowohl ein Verbindlichkeitselement als auch ein Eigenkapitalelement enthalten), wenn diese gemäß dem jeweils geltenden Rechnungslegungsrahmen aufgeteilt werden (hierunter fallen auch zusammengesetzte Finanzinstrumente mit mehreren eingebetteten Derivaten, deren Werte wechselseitig abhängig sind).
16. ‚Andere begebene Eigenkapitalinstrumente‘ schließen Eigenkapitalinstrumente ein, die Finanzinstrumente sind. Das ‚Kapital‘ und die ‚Eigenkapitalkomponente zusammengesetzter Finanzinstrumente‘ sind hiervon ausgeschlossen.
17. ‚Sonstiges Eigenkapital‘ umfasst alle Eigenkapitalinstrumente, die keine Finanzinstrumente sind. Hierunter fallen unter anderem anteilsbasierte Vergütungsgeschäfte mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente [IFRS 2 Absatz 10].
18. Im Rahmen der IFRS oder mit diesen vereinbaren nationalen GAAP schließen Neubewertungsrücklagen den Betrag der Rücklagen ein, die sich aus der erstmaligen Anwendung der IAS oder mit diesen vereinbaren nationalen GAAP ergeben und die für keine andere Rücklagenart freigegeben wurde.
19. ‚Sonstige Rücklagen‘ werden zwischen ‚Rücklagen oder kumulierte Verluste aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen‘ und ‚Sonstige‘ aufgeteilt. ‚Rücklagen oder kumulierte Verluste aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen‘ schließen den kumulierten Betrag der in den vergangenen Jahren durch die genannten Beteiligungen erfolgswirksam erwirtschafteten Erträge und Aufwendungen ein. Unter den Posten ‚Sonstige‘ fallen andere Rücklagen als die bereits in anderen Posten offengelegten Rücklagen. Zu ihnen können gesetzliche Rücklagen sowie satzungsmäßige Rücklagen gehören.
20. Unter ‚Eigene Anteile‘ fallen alle Finanzinstrumente, die sich durch die Merkmale eigener, vom Institut zurückgekaufter Eigenkapitalinstrumente auszeichnen.

2. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (2)

21. Zinserträge und -aufwendungen aus zu Handelszwecken gehaltenen Finanzinstrumenten und erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten werden entweder getrennt von anderen Gewinnen und Verlusten in den Posten ‚Zinserträge‘ und ‚Zinsaufwendungen‘ (‚Clean Price‘, d. h. Kurs ohne Stückzinsen), oder als Bestandteil der Gewinne und Verluste aus diesen Kategorien von Finanzinstrumenten (‚Dirty Price‘, d. h. Kurs mit Stückzinsen) ausgewiesen.

22. Institute weisen die folgenden Posten nach Bilanzierungsportfolio aufgeschlüsselt aus:
- ‚Zinserträge‘;
 - ‚Zinsaufwendungen‘;
 - ‚Dividendenerträge‘;
 - ‚Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto‘;
 - ‚(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten)‘.
23. ‚Zinserträge. Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken‘ und ‚Zinsaufwendungen. Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiko‘ schließen die mit diesen Derivaten zusammenhängenden, in die Kategorie ‚Bilanzierung von Sicherungsgeschäften‘ eingereihten Beträge ein, unter die auch das Zinsänderungsrisiko fällt. Zur korrekten Darstellung der Zinserträge und -aufwendungen aus den gesicherten Grundgeschäften, mit denen sie verbunden sind, werden diese auf Bruttobasis ausgewiesen.
24. Zur korrekten Darstellung der Zinserträge und -aufwendungen aus den abgesicherten Finanzinstrumenten können die Beträge im Zusammenhang mit den als ‚zu Handelszwecken gehalten‘ eingestuften Derivaten, bei denen es sich aus wirtschaftlicher Sicht, nicht aber aus Sicht der Rechnungslegung um Sicherungsinstrumente handelt, als Zinseinnahmen und Zinsaufwendungen ausgewiesen werden. Diese Beträge werden als Bestandteil der Posten ‚Zinserträge. Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte‘ und ‚Zinsaufwendungen. Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten‘ aufgenommen.
25. Zu den ‚Zinserträgen — sonstige Vermögenswerte‘ gehören Zinsertragsbeträge, die nicht in den anderen Posten enthalten sind. Dieser Posten kann Zinserträge in Verbindung mit dem Kassenbestand, mit Guthaben bei Zentralbanken und mit Sichtguthaben, Zinserträge in Verbindung mit ‚als zur Veräußerung gehalten eingestuften langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen‘ sowie Nettozinserträge aus den Nettovermögenswerten leistungsorientierter Versorgungspläne umfassen.
26. ‚Zinsaufwendungen — sonstige Verbindlichkeiten‘ enthält Zinsaufwendungen, die nicht in die anderen Posten aufgenommen worden sind. In diesen Posten können Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten in als zur Veräußerung gehalten eingestuften Veräußerungsgruppen, durch Erhöhungen des Buchwerts von Rückstellungen zur Widerspiegelung des Zeitablaufs entstandene Aufwendungen oder Nettozinsaufwendungen aus den Nettoverbindlichkeiten leistungsorientierter Versorgungspläne aufgenommen werden.
27. Der Posten ‚Gewinn oder Verlust aus dem Abgang langfristiger Vermögenswerte und als zur Veräußerung gehalten eingestufte Veräußerungsgruppen, die die Kriterien als nicht fortgeführte Geschäftsbereiche nicht erfüllen‘ schließt Gewinne oder Verluste ein, die aus langfristigen Vermögenswerten und als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppen, die die Kriterien als nicht fortgeführte Geschäftsbereiche nicht erfüllen, entstehen.
28. Dividendeneinnahmen aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten werden entweder von anderen Gewinnen und Verlusten aus diesen Kategorien getrennt als ‚Dividendeneinnahmen‘ oder aber als Teil der Gewinne und Verluste aus diesen Kategorien von Instrumenten ausgewiesen. Dividendeneinnahmen aus nicht in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen werden in ‚Anteil am Gewinn oder (-) Verlust aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen‘ ausgewiesen, und gemäß IAS 28 Absatz 10 wird der Buchwert des Anteils um die nach der Equity-Methode bilanzierten Anteile vermindert. Bei der Bilanzierung nach IFRS werden die Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen unter ‚Anteil am Gewinn oder (-) Verlust aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen‘ ausgewiesen.
29. Bei der Bilanzierung nach IFRS oder den mit diesen vereinbarten nationalen GAAP schließt die Wertminderung beim Posten ‚Finanzielle Vermögenswerte zu Anschaffungskosten‘ den aus der Anwendung der Wertminderungsvorschriften in IAS 39 Absatz 66 entstehenden Wertminderungsaufwand ein.
30. Unter ‚Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto‘ weisen Institute die Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts bei Sicherungsinstrumenten und gesicherten Grundgeschäften einschließlich des Ergebnisses aus der Unwirksamkeit von Sicherungsgeschäften für Zahlungsströme (Cashflow Hedges) und Absicherungen von Nettoinvestitionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb aus.

3. GESAMTERGEBNISRECHNUNG (3)
 31. Bei der Bilanzierung nach IFRS oder den mit diesen vereinbaren nationalen GAAP werden die ‚Ertragsteuern bezüglich Posten, die nicht umgliedert werden‘ und die ‚Ertragsteuern bezüglich Posten, die in den Gewinn oder (-) Verlust umgliedert werden können‘ [IAS 1 Absatz 91 Buchstabe b, IG6] als getrennte Einzelposten ausgewiesen.
4. AUFSCHLÜSSELUNG DER FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTE NACH INSTRUMENTEN UND BRANCHE DER GEGENPARTEI (4)
 32. Die finanziellen Vermögenwerte werden nach Instrumenten und — sofern erforderlich — nach Gegenparteien aufgeschlüsselt.
 33. Bei der Bilanzierung nach IFRS oder den mit diesen vereinbaren nationalen GAAP werden Eigenkapitalinstrumente mit einer besonderen Aufschlüsselung („davon“) ausgewiesen, um zu Anschaffungskosten bewertete Instrumente und spezifische Arten von Gegenparteien einzeln aufzeigen zu können. Nach nationalen GAAP werden Eigenkapitalinstrumente mit einer besonderen Aufschlüsselung („davon“) ausgewiesen, um nicht börsennotierte Instrumente und spezifische Arten von Gegenparteien einzeln aufzeigen zu können.
 34. Bezüglich der zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenwerte weisen die Institute den beizulegenden Zeitwert wertgeminderter bzw. nicht wertgeminderter Vermögenwerte sowie den ergebniswirksam angesetzten kumulativen Betrag des Wertminderungsaufwands zum Berichtsstichtag aus. Die Summe aus dem beizulegenden Zeitwert nicht wertgeminderter Vermögenwerte und dem beizulegenden Zeitwert wertgeminderter Vermögenwerte ist der Buchwert dieser Vermögenwerte.
 35. Bei der Bilanzierung nach IFRS oder den mit diesen vereinbaren nationalen GAAP wird für finanzielle Vermögenwerte, die als ‚Kredite und Forderungen‘ oder ‚Bis zur Endfälligkeit gehalten‘ eingereicht wurden, der Bruttobuchwert der nicht wertgeminderten Vermögenwerte und der wertgeminderten Vermögenwerte ausgewiesen. Die Wertberichtigungen werden in ‚Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenwerte, einzeln geschätzt‘, ‚Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenwerte, kollektiv geschätzt‘ sowie ‚Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste‘ aufgeschlüsselt. Bei der Bilanzierung nach nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD wird für finanzielle Vermögenwerte, die als ‚Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenwerte‘ eingestuft wurden, der Bruttobuchwert der nicht wertgeminderten Vermögenwerte und der wertgeminderten Vermögenwerte ausgewiesen.
 36. Der Posten ‚Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenwerte, einzeln geschätzt‘ beinhaltet den kumulativen Betrag der Wertminderung in Bezug auf einzeln bewertete finanzielle Vermögenwerte.
 37. Die ‚Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenwerte, kollektiv geschätzt‘ beinhalten den kumulativen Betrag der pauschalen Wertminderung für unerhebliche Darlehen, bei denen einzeln eine Wertminderung eingetreten ist und bezüglich derer sich das Institut für die Anwendung eines statistischen Ansatzes (Portfoliobasis) entscheidet. Dieser Ansatz schließt einzelne Wertminderungsbeurteilungen individueller, unerheblicher Darlehen und somit deren Meldung als ‚Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenwerte, einzeln geschätzt‘ nicht aus.
 38. Unter ‚Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste‘ fällt der kumulative Betrag der pauschalierten Wertberichtigung, die für die auf individueller Basis nicht wertgeminderten finanziellen Vermögenwerte errechnet wurde. Bezüglich der ‚Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste‘ kann IAS 39 Absatz 59 Buchstabe f, AG87 und AG90 zugrunde gelegt werden.
 39. Die Summe der nicht wertgeminderten und der wertgeminderten Vermögenwerte abzüglich sämtlicher Wertberichtigungen ist gleich dem Buchwert.
 40. Meldebogen 4.5 enthält den Buchwert der ‚Darlehen und Kredite‘ und der ‚Schuldverschreibungen‘, auf die die Definition für ‚nachrangige Verbindlichkeiten‘ in Absatz 54 des vorliegenden Teils zutrifft.
5. AUFSCHLÜSSELUNG DER DARLEHEN UND KREDITE NACH PRODUKT (5)
 41. Der ‚Buchwert‘ der Darlehen und Kredite wird nach Produkttyp abzüglich der Wertberichtigungen für Wertminderungen ausgewiesen. Als ‚Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben‘ eingereichte, täglich fällige Saldoforderungen sind ebenfalls in diesem Meldebogen auszuweisen. Sie sind unabhängig von dem Bilanzierungsportfolio, zu dem sie gehören, den folgenden Produkten zuzuordnen:
 - a) Unter ‚Täglich fällig (auf Abruf) und kurzfristig (Kontokorrent)‘ fallen täglich (auf Abruf) oder kurzfristig fällige Saldoforderungen, Kontokorrentkredite und ähnliche Saldoforderungen. Sie können Darlehen einschließen, die für den Darlehensnehmer Tagesgeldanlagen sind. Die rechtliche Form spielt hierbei keine Rolle. Dieser Posten beinhaltet auch ‚Überziehungen‘, d. h. Sollsaldo auf Kontokorrentsaldo.

- b) ‚Kreditkartenschulden‘ schließen Kredite ein, die entweder mittels Karten mit verzögerter Debitfunktion oder mittels Kreditkarten gewährt werden [EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute].
 - c) Die ‚Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen‘ schließen Darlehen an andere Schuldner ein, die auf der Grundlage von Wechseln oder anderen Dokumenten, mit denen das Recht auf den Empfang des Geschäftserlöses aus dem Warenverkauf oder der Erbringung von Dienstleistungen verliehen wird, gewährt wurden. Unter diesen Posten fallen sämtliche Factoring-Geschäfte (sowohl mit als auch ohne Rückgriff).
 - d) ‚Finanzierungsleasing‘ schließt den Buchwert der Forderungen aus dem Finanzierungsleasing ein. Bei der Bilanzierung nach IFRS oder den mit diesen vereinbarten nationalen GAAP gilt für ‚Forderungen aus dem Finanzierungsleasing‘ die im IAS 17 festgelegte Definition.
 - e) ‚Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften‘ schließen Finanzierungen ein, die im Austausch gegen im Rahmen von Pensionsgeschäften erworbene oder im Rahmen von Wertpapierleihevereinbarungen geliehene Wertpapiere gewährt werden.
 - f) Zu ‚Sonstige befristete Darlehen‘ gehören Sollsalden mit vertraglich festgelegten Fälligkeiten oder Laufzeiten, die in keinen anderen Posten enthalten sind.
 - g) ‚Kredite, die keine Darlehen sind‘ beinhalten Kredite, die gemäß der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute nicht als ‚Darlehen‘ eingestuft werden können. Zu diesem Posten gehören unter anderem Bruttoforderungen aus Durchgangsposten (beispielsweise Mittel in Erwartung ihrer Anlage, Übertragung oder Abrechnung) und Posten aus schwebenden Verrechnungen (wie beispielsweise Schecks oder andere Zahlungsformen, die zum Inkasso versandt wurden).
 - h) Zu ‚Hypothekendarlehen [durch Immobilien besicherte Darlehen]‘ gehören Darlehen, die unabhängig vom Verhältnis zwischen Darlehen und Sicherheit (üblicherweise als ‚Beleihungssatz‘ bezeichnet) formell durch eine Immobiliarsicherheit abgesichert wurden.
 - i) ‚Sonstige besicherte Darlehen‘ schließen Darlehen ein, die unabhängig vom Verhältnis zwischen Darlehen und Sicherheit (üblicherweise als ‚Beleihungssatz‘ bezeichnet) formell durch Sicherheiten abgesichert sind. Ausgenommen sind ‚Durch Immobilien besicherte Darlehen‘, ‚Finanzierungsleasing‘ und ‚Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften‘. Bei den hier betroffenen Sicherheiten handelt es sich unter anderem um Verpfändungen von Wertpapieren, um Kassenbestände und um sonstige Sicherheiten.
 - j) Unter Konsumentenkredite fallen Darlehen, die hauptsächlich für den persönlichen Verbrauch von Waren und Dienstleistungen gewährt werden [EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute].
 - k) Unter ‚Wohnbaukredite‘ fallen Kredite, die Haushalten für Investitionen in Wohnungen zur Selbstnutzung oder zur Vermietung, einschließlich Errichtung und Sanierung, gewährt werden [EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute].
 - l) Zu den ‚Projektfinanzierungsdarlehen‘ gehören Darlehen, die nur mit den Erträgen aus den mittels dieser Darlehen finanzierten Projekten zurückgezahlt werden.
6. AUFSCHLÜSSELUNG DER DARLEHEN UND KREDITE AN NICHTFINANZIELLE UNTERNEHMEN NACH NACE-CODES (6)
- 42. Der Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen wird nach den Wirtschaftszweigen eingereiht. Hierzu werden die Codes in der NACE-Verordnung (NACE-Codes) verwendet, denen jeweils die Haupttätigkeit der Gegenpartei zugrunde gelegt wird.
 - 43. Die Einreihung der von mehreren Schuldnern gemeinsam eingegangenen Risikopositionen erfolgt gemäß Teil 1 Absatz 36.
 - 44. Die Angabe der NACE-Codes erfolgt nach der ersten Aufschlüsselungsebene (nach ‚Branche‘).
 - 45. Bei Schuldtiteln, die in den sonstigen Eigenkapitalveränderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, ist unter ‚Bruttobuchwert‘ der Buchwert ohne ‚Kumulative Wertminderung‘ zu verstehen. Bei Schuldtiteln, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, ist unter ‚Bruttobuchwert‘ der Buchwert ohne ‚Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken‘ zu verstehen.
 - 46. Die ‚Kumulierte Wertminderung‘ wird für finanzielle Vermögenswerte, die in den sonstigen Eigenkapitalveränderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, gemeldet. Für erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte werden die Zahlen für ‚Durch das Kreditrisiko bedingte, aufgelaufene Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts‘ ausgewiesen. Die ‚Kumulierte Wertminderung‘ schließt Einzelwertberichtigungen für einzeln und kollektiv bewertete finanzielle Vermögenswerte gemäß Definition in den Absätzen 36 und 37 sowie ‚Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste‘ gemäß Definition in Absatz 38 ein. Nicht enthalten sind jedoch ‚Kumulierte Abschreibungen‘ gemäß Definition in Absatz 49.

7. DER WERTMINDERUNG UNTERLIEGENDE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ÜBERFÄLLIG ODER WERTGEMINDERT SIND (7)
47. Schuldtitel, die am Berichtsstichtag überfällig, aber nicht wertgemindert sind, werden in den der Wertminderung unterliegenden Bilanzierungsportfolios ausgewiesen. Gemäß den IFRS oder mit diesen vereinbarten nationalen GAAP umfassen diese Bilanzierungsportfolios die Kategorien ‚Zur Veräußerung verfügbar‘, ‚Darlehen und Forderungen‘ und ‚Bis zur Endfälligkeit gehalten‘. Nach nationalen GAAP auf BAD-Grundlage schließen die Bilanzierungsportfolios auch ‚Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete Schuldtitel‘ und ‚Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte‘ ein.
48. Vermögenswerte können als überfällig bezeichnet werden, wenn die Gegenparteien eine Zahlung nicht zum vertraglich festgesetzten Zeitpunkt geleistet haben. Solche Vermögenswerte sind mit ihrem Gesamtbetrag zu melden und nach der Anzahl der Tage seit der ersten überfälligen Rate aufzuschlüsseln. In die Überfälligkeitanalyse werden keine wertgeminderten Vermögenswerte aufgenommen. Der Buchwert wertgeminderter finanzieller Vermögenswerte wird getrennt von den überfälligen Vermögenswerten ausgewiesen.
49. Die Spalte ‚Kumulierte Abschreibungen‘ enthält den kumulierten Betrag der Hauptforderung und Überfälligkeitsszinsen von Schuldtiteln, die das Institut nicht mehr ansetzt, weil es diese Titel für nicht eintreibbar ansieht. Dies erfolgt unabhängig von dem Portfolio, in dem sie enthalten waren. Diese Beträge werden bis zum völligen Erlöschen sämtlicher Rechte des Instituts (durch Ablauf der Verjährungsfrist, Erlass oder andere Ursachen) oder bis zur Einziehung ausgewiesen.
50. ‚Abschreibungen‘ könnten sowohl durch Senkungen des unmittelbar erfolgswirksam angesetzten Buchwerts finanzieller Vermögenswerte als auch durch Senkungen bei den Beträgen der Wertberichtigungskonten für Kreditverluste, die gegen den Buchwert aufgerechnet werden, verursacht werden.
8. AUFSCHLÜSSELUNG DER FINANZIELLEN VERBINDLICHKEITEN (8)
51. Da für ‚Einlagen‘ dieselbe Definition gilt wie in der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute, werden regulierte Spareinlagen der EZB-Verordnung entsprechend eingereiht und nach Gegenparteien unterteilt. Insbesondere werden nicht übertragbare täglich fällige Spareinlagen, die zwar gesetzlich auf Verlangen rückzahlbar sind, jedoch erheblichen Sanktionen oder Einschränkungen unterliegen und sich durch Leistungsmerkmale auszeichnen, die Termingeldeinlagen sehr ähnlich sind, als täglich fällige Einlagen eingestuft.
52. ‚Begebene Schuldverschreibungen‘ werden nach folgenden Produkttypen aufgeschlüsselt:
- ‚Einlagezertifikate‘ sind Wertpapiere, die den Inhabern den Abzug von Mitteln von einem Konto ermöglichen;
 - ‚Forderungsunterlegte Wertpapiere‘ gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 61 CRR;
 - ‚Gedekte Schuldverschreibungen‘ gemäß Artikel 129 Absatz 1 CRR;
 - ‚Hybride Verträge‘ umfassen Verträge mit eingebetteten Derivaten;
 - ‚Sonstige begebene Schuldverschreibungen‘ schließen die in den vorhergehenden Zeilen nicht verzeichneten Schuldverschreibungen ein und unterscheiden zwischen wandelbaren und nicht wandelbaren Instrumenten.
53. Begebene ‚Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten‘ werden genauso behandelt wie andere finanzielle Verbindlichkeiten. In Form von Wertpapieren begebene nachrangige Verbindlichkeiten werden als ‚Begebene Schuldverschreibungen‘ eingereiht, während nachrangige Verbindlichkeiten in Form von Einlagen als ‚Einlagen‘ eingestuft werden.
54. Im Meldebogen 8.2 ist der Buchwert der ‚Einlagen‘ und ‚Begebenen Schuldverschreibungen‘, auf die die Definition für nach Bilanzierungsportfolios eingestufte, nachrangige Schulden zutrifft, enthalten. ‚Nachrangige Schuldtitel‘ verschaffen dem begebenden Institut einen subsidiären Forderungsanspruch, der nur geltend gemacht werden kann, wenn sämtliche höherrangigen Forderungen befriedigt worden sind [EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute].
9. KREDITZUSAGEN, FINANZGARANTIEEN UND SONSTIGE ZUSAGEN (9)
55. Unter die außerbilanziellen Risikopositionen fallen auch die in Anhang I CRR aufgeführten außerbilanziellen Posten. Die außerbilanziellen Risikopositionen werden nach erteilten Darlehenszusagen, erteilten Finanzgarantien und erteilten sonstigen Zusagen aufgeschlüsselt.

56. Die Angaben zu erteilten und empfangenen Darlehenszusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen schließen sowohl widerrufbare als auch nicht widerrufbare Zusagen ein.
57. ‚Darlehenszusagen‘ sind feste Zusagen zur Gewährung eines Kredits unter vorgegebenen Geschäftsbedingungen. Ausgenommen sind Kredite, die Derivate sind, weil sie netto in bar oder mittels Übergabe oder Begebung eines anderen Finanzinstruments abgewickelt werden können. Die folgenden Posten in Anhang I CRR werden als ‚Darlehenszusagen‘ eingestuft:
- ‚Einlagentermingeschäfte‘;
 - ‚Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten‘, die auch Vereinbarungen einschließen, unter vorgegebenen Geschäftsbedingungen Darlehen zu geben oder Akzpte bereitzustellen.
58. ‚Finanzgarantien‘ sind Verträge, die dem Emittenten vorschreiben, dem Inhaber bestimmte Zahlungen zur Erstattung von Verlusten zu leisten, die diesem dadurch entstehen, dass ein bestimmter Schuldner seine Zahlung nicht bei Fälligkeit gemäß den ursprünglichen oder geänderten Bestimmungen eines Schuldtitels leistet. Nach den IFRS oder mit diesen vereinbaren nationalen GAAP entsprechen diese Verträge der Definition von Finanzgarantieerträgen nach IAS 39 Absatz 9 und IFRS 4 Teil A. Die folgenden Posten in Anhang I CRR werden als ‚Finanzgarantien‘ eingestuft:
- ‚Garantien, die den Charakter eines Kreditsubstituts haben‘;
 - ‚Kreditderivate‘, auf die die Definition für Finanzgarantien zutrifft;
 - ‚Unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantien (standby letters of credit), die den Charakter eines Kreditsubstituts haben‘.
59. ‚Sonstige Zusagen‘ schließen folgende Posten in Anhang I CRR ein:
- ‚Unbezahlter Anteil von teileingezahlten Aktien und Wertpapieren‘;
 - ‚Ausgestellte und bestätigte Dokumentenkredite‘;
 - ‚Außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung‘;
 - ‚Dokumentenakkreditive, bei denen die Frachtpapiere als Sicherheit dienen, oder andere leicht liquidierbare Transaktionen‘;
 - ‚Erfüllungsgarantien und Freistellungen‘ (einschließlich Bietungs- und Erfüllungsbürgschaften) und ‚Garantien, die nicht den Charakter von Kreditsubstituten haben‘;
 - ‚Versandgarantien, Zoll- und Steuerbürgschaften‘;
 - Absicherungsfazilitäten (‚note issuance facilities‘, NIF) und Fazilitäten zur revolvingen Platzierung von Geldmarktpapieren (‚revolving underwriting facilities‘, RUF);
 - ‚Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten‘, die auch Vereinbarungen einschließen, ‚Darlehen zu geben‘ oder ‚Akzpte bereitzustellen‘, wenn die allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vorgegeben sind;
 - ‚Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten‘, die auch Vereinbarungen über den ‚Kauf von Wertpapieren‘ oder die ‚Stellung von Garantien‘ einschließen;
 - ‚Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten für Bietungs- und Erfüllungsbürgschaften‘;
 - ‚Sonstige außerbilanzielle Posten‘ in Anhang I CRR.
60. Nach den IFRS oder mit diesen vereinbaren nationalen GAAP werden die folgenden Posten in der Bilanz angesetzt und sind daher nicht als außerbilanzielle Risikopositionen auszuweisen:
- ‚Kreditderivate‘, auf die die Definition für Finanzgarantien nicht zutrifft, sind nach IAS 39 ‚Derivate‘;
 - Akzpte sind von einem Institut eingegangene Verpflichtungen, bei Fälligkeit den Nennwert eines Wechsels zu zahlen. Damit werden normalerweise Warenverkäufe gedeckt. Dementsprechend werden sie in der Bilanz als ‚Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen‘ eingestuft;

- c) ‚Indossamente auf Wechseln‘, die die Ausbuchungskriterien nach IAS 39 nicht erfüllen;
 - d) ‚Geschäfte mit Rückgriff‘, die die Ausbuchungskriterien nach IAS 39 nicht erfüllen;
 - e) ‚Termingeschäfte mit Aktivpositionen‘ sind nach IAS 39 Derivate;
 - f) ‚Pensionsgeschäfte gemäß Artikel 12 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 86/635/EWG‘. In diesen Verträgen hat der Erwerber die Option, nicht aber die Verpflichtung, die Vermögenswerte an einem festgesetzten (oder festzusetzenden) Termin zu einem im Voraus vereinbarten Preis zurückzugeben. Auf diese Verträge trifft folglich die Definition von Derivaten nach IAS 39 Absatz 9 zu.
61. Unter ‚davon: ausgefallen‘ wird der Nennwert derjenigen gewährten Darlehenszusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen aufgenommen, deren Gegenpartei nach Artikel 178 CRR ausgefallen ist.
62. Bei außerbilanziellen Risikopositionen entspricht der ‚Nominalbetrag‘ dem Betrag, der die höchstmögliche Belastung des Instituts durch Kreditrisiken ohne Berücksichtigung eventuell gehaltener Sicherheiten oder anderer Kreditsicherheiten am treffendsten darstellt. Im Einzelnen entspricht der Nominalwert bei erteilten Finanzgarantien dem höchstmöglichen Betrag, den das Unternehmen bei einer Inanspruchnahme der Garantie zahlen müsste. Bei Darlehenszusagen ist der Nominalwert der nicht in Anspruch genommene Betrag, zu dessen Ausleihung sich das Institut verpflichtet hat. Nominalbeträge sind Risikopositionswerte vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren und Techniken zur Kreditrisikominderung.
63. Im Meldebogen 9.2 für empfangene Kreditzusagen ist der Nominalwert der gesamte nicht in Anspruch genommene Betrag, dessen Ausleihung an das Institut die Gegenpartei zugesagt hat. Bei sonstigen empfangenen Zusagen entspricht der Nominalwert dem von der anderen Geschäftspartei zugesagten Gesamtbetrag. Bei empfangenen Finanzgarantien ist der ‚Maximal berücksichtigungsfähige Garantiebetrags‘ der maximale Betrag, den die Gegenpartei bei einer Inanspruchnahme der Garantie würde zahlen müssen. Wurde eine empfangene Finanzgarantie von mehreren Garantiegebern begeben, wird der garantierte Betrag in diesem Meldebogen nur einmal ausgewiesen und dem für die Minderung des Kreditrisikos maßgeblicheren Garantiegeber zugeordnet.
10. DERIVATE (10 UND 11)
64. Der Buchwert und der Nominalwert der zu Handelszwecken und der zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehaltenen Derivate wird nach Art des zugrunde liegenden Risikos, nach Markttyp (außerbörsliche gegenüber organisierten Märkten) und nach Produkttyp aufgeschlüsselt ausgewiesen.
65. Die Institute weisen die zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehaltenen Derivate aufgeschlüsselt nach Art des Sicherungsgeschäfts aus.
66. In hybride Instrumente eingeschlossene Derivate, die vom Basisvertrag getrennt wurden, werden der Art des Derivats entsprechend in den Meldebögen 10 und 11 ausgewiesen. Der Betrag des Basisvertrags wird nicht in diese Meldebögen aufgenommen. Wird das hybride Instrument jedoch erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet, wird der Vertrag als Ganzes in die Kategorie ‚zu Handelszwecken gehalten‘ oder ‚erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente‘ aufgenommen (und die eingebetteten Derivate werden folglich nicht in den Meldebögen 10 und 11 ausgewiesen).

10.1. Einreihung der Derivate nach Risikotyp

67. Sämtliche Derivate werden in die folgenden Risikokategorien eingeordnet:
- a) Zins: Zinsderivate sind Verträge, die sich auf verzinsliche Finanzinstrumente beziehen, deren Zahlungsströme durch die Bezugnahme auf Zinssätze oder andere Zinsverträge wie beispielsweise eine Kaufoption für einen Schatzwechsel in einem Terminkontrakt, bestimmt werden. Diese Kategorie ist auf Geschäfte beschränkt, bei denen sämtliche Abschnitte nur dem Zinsrisiko einer Währung ausgesetzt sind. Damit sind Verträge ausgeschlossen, die den Tausch einer oder mehrerer Fremdwährungen mit sich bringen, wie beispielsweise Swaps mit mehreren Währungen und Devisenoptionen sowie andere Verträge, deren Hauptrisikomerkmale im Fremdwährungsrisiko besteht. Diese Verträge sind als Fremdwährungsverträge auszuweisen. Zu den Zinsverträgen gehören Zinsausgleichsvereinbarungen, Zinsswaps in einer einzigen Währung, Zinsterminkontrakte und Zinsoptionen (unter Einschluss von Ober- und Untergrenzen, Bandbreiteoptionen und Korridoren), Zins-Swaptions und Zinsoptionsscheine.

- b) Eigenkapital: Eigenkapitalderivate sind Verträge, bei denen der Ertrag oder ein Teil des Ertrags mit dem Kurs eines bestimmten Eigenkapitalinstruments oder dem Index für den Kurs solcher Eigenkapitalinstrumente verknüpft ist.
 - c) Devisen und Gold: Diese Derivate schließen Verträge über Geldwechselgeschäfte im Terminmarkt und Risikopositionen gegenüber Gold ein. Daher fallen in diese Kategorie Terminkäufe mit vereinbartem Erfüllungstag (outright forwards), Devisenswaps, Währungsswaps (einschließlich währungsübergreifender Zinsswaps), Devisenterminkontrakte, Devisenoptionen, Devisen-Swaptions und Devisenoptionsscheine. Zu den Devisenderivaten gehören alle Geschäfte, die Risikopositionen gegenüber mehreren Währungen mit sich bringen, sei es aus Wechselkursen oder sei es aus Zinssätzen. Goldkontrakte beinhalten alle Geschäfte, die Risikopositionen gegenüber dieser Ware mit sich bringen.
 - d) Kredite: Bei Kreditderivaten handelt es sich um Verträge, auf die die Definition für Finanzgarantien nicht zutrifft und bei denen die Auszahlung primär mit einer Bewertung der Bonität eines bestimmten Referenzkredits verknüpft ist. In den Verträgen wird der Austausch von Zahlungen festgelegt, bei denen mindestens einer der beiden Abschnitte durch die Erfüllung des Referenzkredits bestimmt wird. Auszahlungen können durch eine Reihe von Ereignissen ausgelöst werden, u. a. einem Ausfall, einer Herabstufung im Rating oder einer festgelegten Änderung im Kreditspread des Referenzvermögenswerts.
 - e) Waren: Diese Derivate sind Verträge, bei denen der Ertrag oder ein Teil des Ertrags mit dem Kurs oder Kursindex für eine Ware wie einem Edelmetall (außer Gold), Erdöl, Holz oder landwirtschaftlichen Erzeugnissen verknüpft ist.
 - f) Sonstige: Unter diese Derivate fallen alle sonstigen Derivatverträge, die keine Risikoposition gegenüber Devisen, Zinssätzen, Eigenkapitalinstrumenten, Waren oder Kreditrisiken wie Klima- oder Versicherungsderivaten mit sich bringen.
68. Wird ein Derivat durch mehrere zugrunde liegende Risiken beeinflusst, wird das Instrument dem empfindlichsten Risikotyp zugewiesen. Bestehen bei Derivaten mit mehreren Risikopositionen diesbezüglich Unsicherheiten, gilt für die Geschäfte eine Zuordnung in der unten aufgeführten Rangfolge:
- a) Waren: Alle Derivatgeschäfte mit einer Risikoposition gegenüber einer Ware oder einem Warenindex unabhängig davon, ob diese Geschäfte eine gemeinsame Risikopositionen gegenüber Waren beinhalten oder nicht. Außerdem wird in dieser Kategorie jede andere Risikokategorie, an der ein Devisen-, Zins- oder Eigenkapitalrisiko beteiligt sein kann, ausgewiesen.
 - b) Eigenkapitalinstrumente: Mit Ausnahme von Verträgen mit einer gemeinsamen Risikoposition gegenüber Waren und Eigenkapitalinstrumenten, die als Warenpositionen auszuweisen sind, werden in der Kategorie Eigenkapital alle derivativen Geschäfte ausgewiesen, die mit der Erfüllungsleistung von Eigenkapitalinstrumenten oder Eigenkapitalindizes verknüpft sind. Auch Eigenkapitalgeschäfte mit Devisen- oder Zinsrisikopositionen sollten in diese Kategorie aufgenommen werden.
 - c) Devisen und Gold: In diese Kategorie fallen alle Derivatgeschäfte (mit Ausnahme der bereits in den Kategorien für Waren oder Eigenkapitalinstrumente ausgewiesenen Derivate) mit Risikopositionen gegenüber mehreren Währungen, sei es in Bezug auf verzinsliche Finanzinstrumente oder in Bezug auf Wechselkurse.

10.2. Für Derivate auszuweisende Beträge

69. Der ‚Buchwert‘ für sämtliche Derivate (Sicherungs- oder Handelsderivate) ist der beizulegende Zeitwert. Derivate mit einem positiven beizulegenden Zeitwert (über Null) sind ‚finanzielle Vermögenswerte‘ und Derivate mit einem negativen beizulegenden Zeitwert (unter Null) sind ‚finanzielle Verbindlichkeiten‘. Der Buchwert wird für Derivate mit einem positiven beizulegenden Zeitwert (‚finanzielle Vermögenswerte‘) und für Derivate mit einem negativen beizulegenden Zeitwert (‚finanzielle Verbindlichkeiten‘) getrennt ausgewiesen. Am Tag des erstmaligen Ansatzes wird ein Derivat nach seinem anfänglichen beizulegenden Zeitwert als ‚finanzieller Vermögenswert‘ oder als ‚finanzielle Verbindlichkeit‘ eingestuft. Nach dem erstmaligen Ansatz können sich die Bedingungen des Austausches mit dem Steigen oder Sinken des beizulegenden Zeitwerts eines Derivates entweder für das Institut günstig (das Derivat wird nun als ‚finanzieller Vermögenswert‘ eingereiht) oder ungünstig (das Derivat wird nun als ‚finanzielle Verbindlichkeit‘ eingestuft) entwickeln.
70. Der ‚Nominalbetrag‘ ist der Bruttonominalwert aller Geschäfte, die am Stichtag geschlossen aber noch nicht abgewickelt waren. Zur Bestimmung des Nominalbetrags ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:
- a) Bei Verträgen mit variablen Nominal- oder Nennbeträgen sind die Nominal- oder Nennbeträge am Stichtag die Grundlage für die Meldungen.
 - b) Der Wert des Nominalbetrags, der für einen Derivatvertrag mit einer Multiplikatorenkomponente auszuweisen ist, entspricht dem effektiven Nominalbetrag des Vertrags oder dem Ausgabebetrag.

- c) Swaps: Der Nominalbetrag eines Swaps ist der zugrunde liegende Nennbetrag, auf dem der Austausch von Zinsen, Devisen oder sonstigen Erträgen oder Aufwendungen beruht.
 - d) Eigenkapital und mit Warenpositionen verknüpfte Verträge: Der für einen Eigenkapital- oder Warenpositionsvertrag auszuweisende Nominalbetrag entspricht der Menge des Waren- oder Eigenkapitalprodukts, für das ein Kauf- oder Verkaufsvertrag geschlossen wurde, multipliziert mit dem Vertragspreis einer Einheit. Der für Warenpositionsverträge mit mehrmaligem Austausch des Nennwerts auszuweisende Nominalbetrag entspricht der mit der Anzahl der im Vertrag verbleibenden Nennwertaustauschen multiplizierten Vertragssumme.
 - e) Kreditderivate: Die für Kreditderivate auszuweisende Vertragssumme ist der Nennwert des maßgeblichen Referenzkredits.
 - f) Bei digitalen Optionen besteht eine vorher festgelegte Auszahlung, die entweder aus einem Geldbetrag oder einer Anzahl von Verträgen eines Basiswerts bestehen kann. Der Nominalbetrag für digitale Optionen wird entweder als der vorher festgelegte Geldbetrag oder als der beizulegende Zeitwert des Basiswerts am Stichtag definiert.
71. Die Spalte ‚Nominalbetrag‘ für Derivate enthält für jeden Einzelposten die Summe der Nominalbeträge aller Verträge, an denen das Institut als Partei beteiligt ist. Dabei ist unerheblich, ob die Derivate in der Bilanz als Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten betrachtet werden. Es sind alle Nominalbeträge auszuweisen, ungeachtet dessen, ob der beizulegende Zeitwert der Derivate positiv, negativ oder gleich Null ist. Aufrechnungen zwischen den Nominalbeträgen sind nicht zulässig.
72. Für folgende Einzelposten ist der Nominalbetrag nach ‚Summe‘ und ‚davon: veräußert‘ auszuweisen: ‚Außerbörsliche Optionen‘, ‚Optionen in regulierten Märkten‘, ‚Warenpositionen‘ und ‚Sonstige‘. Der Posten ‚davon: veräußert‘ schließt die Nominalbeträge (Ausübungspreise) der Verträge ein, in denen die Gegenparteien (Optionsinhaber) des Instituts (Stillhalter) das Recht zur Ausübung der Option haben. Bei den Posten in Verbindung mit Kreditrisikoderivaten beinhaltet der Posten die Nominalbeträge der Verträge, in denen das Institut (Sicherungsgeber) seinen Gegenparteien (Sicherungsnehmern) eine Absicherung verkauft (gegeben) hat.

10.3. Als ‚wirtschaftliche Absicherung‘ eingestufte Derivate

73. Derivate, die keine effektiven Sicherungsinstrumente (Hedging) im Sinne des IAS 39 darstellen, sind in das Portfolio ‚zu Handelszwecken gehalten‘ aufzunehmen. Dies gilt auch für Derivate, die zu Sicherungszwecken gehalten werden, aber nicht die Voraussetzungen des IAS 39 für effektive Sicherungsinstrumente erfüllen, sowie für Derivate, die mit nicht börsennotierten Eigenkapitalinstrumenten, deren beizulegender Zeitwert nicht zuverlässig gemessen werden kann, verknüpft sind.
74. ‚Zu Handelszwecken gehaltene‘ Derivate, auf die die Definition der ‚wirtschaftlichen Absicherung‘ zutrifft, werden nach Risikotypen getrennt ausgewiesen. Unter die Kategorie ‚wirtschaftliche Absicherung‘ fallen auch Derivate, die als ‚zu Handelszwecken gehalten‘ eingestuft wurden, aber nicht Bestandteil des Handelsbuches gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 86 CRR sind. Derivate für den Eigenhandel sind in diesem Posten nicht eingeschlossen.

10.4. Aufschlüsselung der Derivate nach Branche der Gegenpartei

75. Der Buchwert und der gesamte Nominalbetrag von zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten sowie von zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehaltenen Derivaten, die außerbörslich gehandelt werden, wird mittels folgender Kategorien nach Gegenparteien aufgeschlüsselt ausgewiesen:
- a) ‚Kreditinstitute‘,
 - b) ‚Sonstige finanzielle Unternehmen‘ und
 - c) ‚Restliche‘, unter die alle anderen Gegenparteien fallen.
76. Alle außerbörslichen Derivate werden ohne Berücksichtigung des Risikotyps, mit dem sie verbunden sind, nach diesen Gegenparteien aufgeschlüsselt. Die Aufschlüsselung der Gegenparteien bei Kreditrisikoderivaten bezieht sich darauf, um welche Art von Gegenpartei des Instituts (Sicherungsnehmer oder -geber) es sich handelt.

11. VERÄNDERUNGEN BEI DEN WERTBERICHTIGUNGEN FÜR KREDITVERLUSTE UND DIE WERTMINDERUNG VON EIGENKAPITALINSTRUMENTEN (12)

77. ‚Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden‘ sind auszuweisen, wenn bezüglich der Hauptkategorie der Vermögenswerte der Gegenpartei die Schätzung der Wertminderung für die Berichtsperiode dazu führt, dass Nettoaufwendungen angesetzt werden, dass also bei der jeweiligen Kategorie oder Gegenpartei die Zunahmen der Wertminderung für die Berichtsperiode höher sind als die Rückgänge. ‚Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden‘ sind auszuweisen, wenn bezüglich der Hauptkategorie der Vermögenswerte der Gegenpartei die Schätzung der Wertminderung für die Berichtsperiode dazu führt, dass Nettoerträge angesetzt werden, dass also bei der jeweiligen Kategorie oder Gegenpartei die Rückgänge der Wertminderung für die Berichtsperiode höher sind als die Zunahmen.
78. Wie in Absatz 50 erläutert, können ‚Abschreibungen‘ entweder unmittelbar in der Gewinn- und Verlustrechnung im Betrag des finanziellen Vermögenswerts angesetzt werden (ohne Nutzung eines Wertminderungskontos) oder sie erfolgen mittels Herabsetzung des Betrags der mit dem finanziellen Vermögenswert verbundenen Wertminderungskonten. Unter ‚Rückgängen aufgrund der Verrechnung mit Wertberichtigungen‘ sind Rückgänge beim kumulierten Betrag der Wertberichtigungen zu verstehen, die durch ‚Abschreibungen‘ entstanden, die während der Berichtsperiode erfolgten, weil die zugehörigen Schuldtitel für nicht eintreibbar angesehen wurden. ‚Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen‘ sind ‚Abschreibungen‘, die während der Berichtsperiode unmittelbar am Betrag des zugehörigen finanziellen Vermögenswerts durchgeführt wurden.

12. EMPFANGENE SICHERHEITEN UND GARANTIEEN (13)

12.1. **Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Sicherheiten und Garantien (13.1)**

79. Die Verpfändungen und Garantien zur Absicherung der Darlehen und Kredite werden nach Art der Verpfändung, d. h. nach Hypothekendarlehen und anderen besicherten Darlehen, sowie nach Finanzgarantien ausgewiesen. Die Darlehen und Kredite werden nach Gegenparteien aufgeschlüsselt.
80. Im Meldebogen 13.1 wird der ‚Maximal berücksichtigungsfähige Sicherheiten- oder Garantiebetrag‘ gemeldet. Die Summe der in den entsprechenden Spalten des Meldebogens 13.1 ausgewiesenen Beträge für Finanzgarantien bzw. Sicherheiten darf den Buchwert des damit verbundenen Darlehens nicht übersteigen.
81. Zur Meldung der Darlehen und Kredite nach Pfandtyp werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:
- Unter ‚Hypothekendarlehen [durch Immobilien besicherte Darlehen]‘ gehören zum Posten ‚Wohnimmobilien‘ durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen und zum Posten ‚Gewerbeimmobilien‘ durch Verpfändungen gewerblicher Immobilien besicherte Darlehen, wobei hier in beiden Fällen die Definition in der CRR gilt.
 - Unter ‚Sonstige besicherte Darlehen‘ gehören zum Posten ‚Barmittel [begebene Schuldtitel]‘ Verpfändungen von Einlagen im Institut oder von diesem begebenen Schuldverschreibungen. Unter ‚Restliche‘ fallen Verpfändungen von anderen Wertpapieren oder Vermögenswerten. Unter ‚Institut‘ ist hier das Institut zu verstehen, das den als Sicherheit gedachten Schuldtitel zur Verfügung stellt (und Emittent dieses Schuldtitels ist) und das Darlehen/den Kredit empfängt, nicht aber das meldende Institut, das die Sicherheit entgegennimmt und das Darlehen/den Kredit ausreicht.
 - Der Posten ‚Empfangene Finanzgarantien‘ schließt Verträge ein, die dem Emittenten vorschreiben, dem Institut bestimmte Zahlungen zur Erstattung von Verlusten zu leisten, die diesem dadurch entstehen, dass ein bestimmter Schuldner seine Zahlung nicht bei Fälligkeit gemäß den ursprünglichen oder geänderten Bestimmungen eines Schuldtitels leistet.
82. Bei Darlehen und Krediten, für die gleichzeitig mehrere Arten von Sicherheiten oder Garantien bestehen, wird der ‚Maximal berücksichtigungsfähige Sicherheiten- oder Garantiebetrag‘ der Qualität entsprechend, beginnend bei der Sicherheit mit der höchsten Qualität, zugewiesen.

12.2. **Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Berichtsstichtag gehalten] (13.2)**

83. Dieser Meldebogen enthält den Buchwert der Sicherheiten, die zwischen Beginn und Ende des Referenzzeitraums erlangt wurden und am Stichtag weiterhin in der Bilanz angesetzt werden.

12.3. Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten [materielle Vermögenswerte] kumulativ (13.3)

84. ‚Zwangsvollstreckung [[materielle Vermögenswerte]‘ bezeichnet den kumulierten Buchwert materieller Vermögenswerte, die mittels Inbesitznahme einer Sicherheit, die am Stichtag weiterhin in der Bilanz angesetzt wird, erlangt werden.

13. BEMESSUNGSHIERARCHIE: FINANZINSTRUMENTE ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT (14)

85. Die Institute weisen den Wert der zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente nach der im IFRS 13 Absatz 72 vorgesehenen Hierarchie aus.
86. Unter ‚Veränderung des beizulegenden Zeitwerts im Berichtszeitraum‘ fallen Gewinne oder Verluste aus Neubewertungen, die während des Berichtszeitraums bei Instrumenten vorgenommen wurden, die sich auch am Berichtsstichtag noch im Bestand befinden. Diese Gewinne und Verluste werden genauso ausgewiesen wie bei der Aufnahme in die Gewinn- und Verlustrechnung, d. h. die gemeldeten Beträge verstehen sich vor Steuern.
87. ‚Kumulierte Veränderung des beizulegenden Zeitwerts vor Steuern‘ beinhaltet den Betrag der Gewinne oder Verluste aus Neubewertungen der Instrumente, die zwischen dem erstmaligen Ansatz und dem Stichtag aufgelaufen sind.

14. AUSBUCHUNG UND MIT DEN ÜBERTRAGENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN VERBUNDENE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN (15)

88. Meldebogen 15 enthält Angaben zu übertragenen finanziellen Vermögenswerten, für die in Teilen oder zur Gänze keine Ausbuchung in Frage kommt, sowie zu vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerten, bei denen das Institut ein Bedienungsrecht zurückbehält.
89. Die damit verbundenen Verbindlichkeiten werden nach dem Portfolio, in dem die entsprechenden übertragenen finanziellen Vermögenswerte auf der Aktivseite enthalten waren, ausgewiesen und nicht nach dem Portfolio, in dem sie sich auf der Passivseite befanden.
90. Die Spalte ‚Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge‘ enthält den Buchwert der zu Rechnungszwecken angesetzten, aber zu Aufsichtszwecken ausgebuchten Beträge, da das Institut sie gemäß Artikel 109 CRR als Verbriefungspositionen zu Kapitalzwecken behandelt, weil gemäß den Artikeln 243 und 244 CRR ein signifikantes Risiko übertragen wurde.
91. ‚Pensionsgeschäfte‘ („Repos“) sind Geschäfte, bei denen das Institut Bargeld im Austausch für Vermögenswerte erhält, die es zu einem bestimmten Preis mit der Verpflichtung verkauft, dieselben (oder identische) Vermögenswerte an einem festgelegten Termin zu einem Festpreis zurückzukaufen. Ebenfalls als ‚Pensionsgeschäft‘ („Repo“) zu betrachten ist die vorübergehende Übertragung von Gold gegen Barsicherheiten. Beträge, die das Institut im Austausch für an einen Dritten („vorübergehender Erwerber“) übertragene finanzielle Vermögenswerte erhält, sind unter ‚Pensionsgeschäfte‘ einzureihen, wenn eine Verpflichtung zur Rückabwicklung des Vorgangs besteht, nicht nur eine Option darauf. Zu den Pensionsgeschäften gehören auch repoähnliche Geschäfte wie:
- a) im Austausch für Wertpapiere, die vorübergehend in Form einer Wertpapierleihe gegen Barsicherheiten an einen Dritten übertragen wurden, empfangene Beträge;
 - b) im Austausch für Wertpapiere, die vorübergehend in Form von Verkaufs- und Rückkaufvereinbarungen an einen Dritten übertragen wurden, empfangene Beträge.
92. Bei ‚Pensionsgeschäften‘ („Repos“) und ‚Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften‘ (umgekehrte Repos) nimmt das Institut Barmittel entgegen oder leiht diese aus.
93. Bei Verbriefungsgeschäften weisen die Institute bei der Ausbuchung der übertragenen finanziellen Vermögenswerte die durch den betreffenden Posten erzielten Gewinne (Verluste) in der Gewinn- und Verlustrechnung in den ‚Bilanzierungsportfolios‘ aus, in denen die betreffenden finanziellen Vermögenswerte vor ihrer Ausbuchung enthalten waren.

15. AUFSCHLÜSSELUNG AUSGEWÄHLTER POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (16)

94. Bei ausgewählten Posten der Gewinn- und Verlustrechnung wird eine nähere Aufschlüsselung der Gewinne (bzw. Erträge) und Verluste (bzw. Aufwendungen) vorgenommen.

15.1. Zinserträge und -aufwendungen nach Instrument und Branche der Gegenpartei (16.1)

95. Die Zinsen werden sowohl nach Zinserträgen aus finanziellen und anderen Vermögenswerten als auch nach Zinsaufwendungen für finanzielle und andere Verbindlichkeiten aufgeschlüsselt. Zu den Zinserträgen aus finanziellen Vermögenswerten gehören Zinserträge aus zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten sowie aus Darlehen und Krediten. Die Zinsaufwendungen für finanzielle Verbindlichkeiten schließen Zinsaufwendungen für zu Handelszwecken gehaltene Derivate, Einlagen, begebene Schuldverschreibungen und sonstige finanzielle Verbindlichkeiten ein. Für die Zwecke des Meldebogens 16.1 werden Verkaufspositionen unter ‚Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten‘ berücksichtigt. Alle in den verschiedenen Portfolios enthaltenen Instrumente werden berücksichtigt. Ausgenommen sind die Instrumente in den Posten ‚Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften‘, die nicht zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos genutzt werden.
96. Die Zinsen auf zu Handelszwecken gehaltene Derivate schließen Beträge im Zusammenhang mit solchen zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten ein, die als ‚wirtschaftliche Absicherung‘ in Frage kommen und als Zinserträge oder -aufwendungen zur Berichtigung der Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten aufgenommen werden, die zwar aus wirtschaftlicher, nicht aber aus bilanzieller Sicht gesicherte Grundgeschäfte darstellen.

15.2. Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument (16.2)

97. Der Posten ‚Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten‘ wird nach Typ des Finanzinstruments und nach Bilanzierungsportfolio aufgeschlüsselt. Für jeden Posten wird der aus dem ausgebuchten Geschäft hervorgehende, netto realisierte Gewinn oder Verlust ausgewiesen. Der Nettobetrag stellt die Differenz zwischen den realisierten Gewinnen und den realisierten Verlusten dar.

15.3. Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument (16.3)

98. Die Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten werden nach Instrumententypen aufgeschlüsselt. Jeder Posten in der Aufschlüsselung entspricht dem netto realisierten und nicht realisierten Betrag (Gewinne minus Verluste) des Finanzinstruments.

15.4. Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Risiko (16.4)

99. Die Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten werden außerdem nach Risikotypen aufgeschlüsselt. Jeder Posten in der Aufschlüsselung entspricht dem netto realisierten und nicht realisierten Betrag (Gewinne minus Verluste) des zugrunde liegenden, mit der jeweiligen Risikoposition verbundenen Risikos (Zinsänderungs-, Währungs-, Kredit-, Warenpositions- und sonstige Risiken), unter Einschluss verbundener Derivate. Die Gewinne und Verluste aus Wechselkursdifferenzen werden in den Posten aufgenommen, in dem die restlichen, aus dem betreffenden konvertierten Instrument entstehenden Gewinne und Verluste verbucht sind. Gewinne und Verluste aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer Derivaten werden wie folgt aufgenommen:
- Zinsinstrumente: einschließlich des Handels mit Darlehen und Krediten, Einlagen und Schuldverschreibungen (gehalten oder begeben);
 - Eigenkapitalinstrumente: einschließlich des Handels mit Aktien, Anteilen an OGAW und sonstigen Eigenkapitalinstrumenten;
 - Devisenhandel: schließt nur den Handel mit Fremdwährungen ein;
 - Kreditrisikoinstrumente: einschließlich des Handels mit synthetischen Unternehmensanleihen (Credit Linked Notes);
 - Warenpositionen: in diesem Posten sind nur Derivate enthalten, weil die zu Handelszwecken gehaltenen Warenpositionen unter ‚Sonstige Vermögenswerte‘, nicht unter ‚Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte‘ ausgewiesen werden.
 - Sonstige: schließt den Handel mit Finanzinstrumenten ein, die nicht in andere Aufschlüsselungen eingereicht werden können.

15.5. Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument (16.5)

100. Die Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten werden nach Instrumententyp aufgeschlüsselt. Die Institute weisen die netto realisierten und netto unrealisierten Gewinne und Verluste sowie den Betrag der auf Änderungen im Kreditrisiko (eigenes Kreditrisiko des Kreditnehmers oder -gebers) zurückzuführenden, in der Berichtsperiode eingetretenen Veränderung des beizulegenden Zeitwerts aus.

15.6. Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften (16.6)

101. Gewinne und Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften werden nach der Art der Bilanzierung dieser Geschäfte aufgeschlüsselt: Absicherung des beizulegenden Zeitwerts, Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme und Absicherung von Nettoinvestitionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb. Gewinne und Verluste im Zusammenhang mit dem beizulegenden Zeitwert werden nach Sicherungsinstrument und den gesicherten Grundgeschäften aufgeschlüsselt.

15.7. Wertminderung bei finanziellen und nicht finanziellen Vermögenswerten (16.7)

102. ‚Zugänge‘ werden gemeldet, wenn die Schätzung der Wertminderung für den Berichtszeitraum für das Bilanzierungsportfolio oder die Hauptkategorie der Vermögenswerte zum Ansatz von Nettoaufwendungen führt. ‚Aufholungen‘ werden gemeldet, wenn die Schätzung der Wertminderung für den Berichtszeitraum für das Bilanzierungsportfolio oder die Hauptkategorie der Vermögenswerte zum Ansatz von Nettoerträgen führt.

16. ABSTIMMUNG ZWISCHEN DEM KONSOLIDIERUNGSKREIS FÜR RECHNUNGSLEGUNGSZWECKE UND DEM KONSOLIDIERUNGSKREIS FÜR AUFSICHTSRECHTLICHE ZWECKE (17)

103. Zum ‚Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke‘ gehören der Buchwert der Vermögenswerte, der Verbindlichkeiten und des Eigenkapitals sowie die Nominalbeträge der außerbilanziellen Risikopositionen, deren Erstellung der Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke zugrunde liegt. Dies bedeutet, dass auch Versicherungsunternehmen und nichtfinanzielle Unternehmen in die Konsolidierung einbezogen werden.
104. Im vorliegenden Meldebogen schließt der Posten ‚Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen‘ keine Tochterunternehmen ein, weil sämtliche Tochterunternehmen im Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke vollständig konsolidiert werden.
105. ‚Von Rückversicherungs- und Versicherungsverträgen abgedeckte Vermögenswerte‘ schließen im Rahmen einer Rückversicherung zedierte Vermögenswerte sowie gegebenenfalls Vermögenswerte in Verbindung mit ausgegebenen Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen ein.
106. Zu den ‚Von Rückversicherungs- und Versicherungsverträgen abgedeckten Verbindlichkeiten‘ gehören Verbindlichkeiten aus ausgegebenen Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen.

17. GEOGRAFISCHE AUFSCHLÜSSELUNG (20)

107. Der Meldebogen 20 ist auszufüllen, wenn das Institut den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv dargelegten Schwellenwert überschreitet. In der geografischen Aufschlüsselung der in den Meldebögen 20.1 bis 20.3 gemeldeten Tätigkeiten nach Standort wird zwischen ‚inländischen Tätigkeiten‘ und ‚ausländischen Tätigkeiten‘ unterschieden. Unter ‚Standort‘ ist das Land zu verstehen, in dem das Unternehmen, das die entsprechenden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten angesetzt hat, seinen eingetragenen Sitz hat. Bei Zweigstellen bezeichnet der Begriff das Land, in dem diese angesiedelt sind. Für diese Zwecke schließt ‚inländisch‘ die in dem Mitgliedstaat, in dem das Institut seinen Sitz hat, angesetzten Tätigkeiten ein.
108. Die Meldebögen 20.4 bis 20.7 enthalten auf der Grundlage des Sitzes der unmittelbaren Gegenpartei ‚nach Ländern‘ aufgeschlüsselte Angaben. Die übermittelte Aufschlüsselung schließt Risikopositionen oder Verbindlichkeiten gegenüber Ansässigen der einzelnen Länder, in denen das Institut Risikopositionen hält, ein. Risikopositionen oder Verbindlichkeiten gegenüber supranationalen Organisationen werden nicht dem Sitzland des Instituts, sondern ‚Sonstigen Ländern‘ zugewiesen.

109. Im Meldebogen 20.4 für Schuldtitel wird der ‚Bruttobuchwert‘ gemäß Definition in Teil 2 Absatz 45 ausgewiesen. Bei Derivaten und Eigenkapitalinstrumenten ist der Buchwert auszuweisen. ‚Davon: Notleidende‘ Darlehen und Kredite werden gemäß Definition in den Absätzen 145 bis 157 ausgewiesen. Für die Zwecke des Meldebogens 19 umfasst Stundung des Schuldendienstes alle ‚Schuld-Kontrakte, auf die die in den Absätzen 163 bis 179 definierten Stundungsmaßnahmen ausgedehnt werden. Der Meldebogen 20.7 wird mit der Klassifizierung nach NACE-Codes und ‚nach Ländern‘ ausgefüllt. Die NACE-Codes werden mit der ersten Aufschlüsselungsebene (nach ‚Branche‘) angegeben.
18. MATERIELLE UND IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE: VERMÖGENSWERTE, DIE GEGENSTAND VON OPERATING-LEASINGVERHÄLTNISSEN SIND (21)
110. Für die Zwecke der Berechnung des in Artikel 9 Absatz e genannten Schwellenwerts werden die materiellen Vermögenswerte, die das Institut (Leasinggeber) in Verträgen, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als Operating-Leasingverhältnisse bezeichnet werden können, an Dritte vermietet hat, durch den Gesamtbetrag der materiellen Vermögenswerte geteilt.
111. Nach den IFRS oder mit diesen vereinbarten nationalen GAAP werden Vermögenswerte, die das Institut (als Leasinggeber) im Rahmen von Operating-Leasingverhältnissen an Dritte vermietet, nach Bewertungsmethode aufgeschlüsselt ausgewiesen.
19. VERMÖGENSVERWALTUNG, VERWAHRUNG UND ANDERE SERVICEAUFGABEN (22)
112. Für die Zwecke der Berechnung des Schwellenwerts nach Artikel 9 Buchstabe f entspricht der Betrag der ‚Nettoerträge aus Gebühren und Provisionen‘ dem absoluten Wert der Differenz zwischen ‚Gebühren- und Provisionserträge‘ und ‚Gebühren- und Provisionsaufwendungen‘. Auch der zu diesem Zweck berechnete Betrag der Nettozinsen entspricht dem absoluten Wert der Differenz zwischen ‚Zinserträgen‘ und ‚Zinsaufwendungen‘.
- 19.1. Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten (22.1)**
113. Die Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen werden nach Art der Tätigkeit ausgewiesen. Nach den IFRS oder mit diesen vereinbarten nationalen GAAP beinhaltet dieser Meldebogen Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Gebühren und Provisionen mit folgenden Ausnahmen:
- a) für die Berechnung des Effektivzins von Finanzinstrumenten berücksichtigte Beträge [IFRS 7 Absatz 20 Buchstabe c] und
 - b) Beträge, die sich aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten ergeben [IFRS 7 Absatz 20 Buchstabe c Ziffer i].
114. Transaktionskosten, die unmittelbar auf den Erwerb oder die Ausgabe von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten zurückzuführen sind, werden nicht mit aufgenommen. Sie sind Bestandteil des anfänglichen Erwerbs- bzw. Ausgabewerts dieser Instrumente und werden unter Anwendung der Effektivzinsmethode über ihre Restlaufzeit im Gewinn oder Verlust abgeschrieben [siehe IAS 39 Absatz 43].
115. Transaktionskosten, die unmittelbar auf den Erwerb oder die Ausgabe erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteter Finanzinstrumente zurückzuführen sind, werden als Teil der ‚Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto‘ oder ‚Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto‘ aufgenommen. Sie sind nicht Bestandteil des anfänglichen Erwerbs- oder Ausgabewerts dieser Instrumente und werden sofort im Gewinn oder Verlust angesetzt.
116. Die Institute weisen die Erträge aus und Aufwendungen für Gebühren und Provisionen nach folgenden Kriterien aus:
- a) ‚Wertpapiere. Emissionen‘ beinhaltet Gebühren und Provisionen, die das Institut für die Beteiligung an der Originierung oder Emission von nicht durch das Institut emittierten oder begebenen Wertpapieren empfangen hat.
 - b) ‚Wertpapiere. Transferaufträge‘ beinhaltet Gebühren und Provisionen, die mit der im Kundenauftrag durchgeführten Entgegennahme, Weiterleitung und Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, erzielt werden.
 - c) ‚Wertpapiere. Sonstige‘ beinhaltet Gebühren und Provisionen, die durch die institutsseitige Erbringung sonstiger Dienstleistungen im Zusammenhang mit nicht durch das Institut emittierten oder begebenen Wertpapieren erzielt werden.

- d) Unter ‚Clearing- und Abwicklung‘ fallen Gebühren- und Provisionserträge (-aufwendungen), die das Institut bei der Beteiligung an Gegenparteien, Clearing- und Abrechnungssystemen erzielt (oder die ihm belastet werden).
- e) ‚Vermögensverwaltung‘, ‚Verwahrung‘, ‚Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für gemeinsame Anlagen‘, ‚Treuhandgeschäfte‘ und ‚Zahlungsdienste‘ beinhalten Gebühren- und Provisionserträge (-aufwendungen), die das Institut bei der Erbringung dieser Dienstleistungen erzielt (oder die ihm belastet werden).
- f) ‚Strukturierte Finanzierungen‘ beinhaltet Gebühren und Provisionen, die für die Beteiligung an der Emission oder Ausgabe von Finanzinstrumenten empfangen wurden. Hiervon ausgenommen sind vom Institut originierte oder emittierte Wertpapiere.
- g) ‚Dienstleistungsgebühren aus Verbriefungstätigkeiten‘ schließt auf der Einnahmeseite die Erträge aus Gebühren und Provisionen ein, die das Institut durch die Erbringung von Dienstleistungen für die Darlehensbedienung erzielt. Auf der Ausgabenseite beinhaltet dies die Aufwendungen für Gebühren und Provisionen, die dem Institut durch Dienstleister im Bereich Darlehensbedienung in Rechnung gestellt werden.
- h) ‚Erteilte Kreditzusagen‘ und ‚Erteilte Finanzgarantien‘ beinhalten den während der Berichtsperiode als Erträge angesetzten Betrag der Abschreibung auf die Gebühren und Provisionen für diese Geschäfte, die anfänglich als ‚Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten‘ angesetzt worden waren.
- i) ‚Empfangene Kreditzusagen‘ und ‚Empfangene Finanzgarantien‘ beinhalten die vom Institut angesetzten Aufwendungen für Gebühren und Provisionen, die sich aus den seitens der Gegenpartei, die die Kreditzusage oder Finanzgarantie gewährte, in Rechnung gestellten Gebühren ergeben.
- j) Der Posten ‚Sonstige‘ schließt die verbleibenden Gebühren- und Provisionserträge (-aufwendungen), die das Institut erzielt hat (oder die ihm belastet wurden), ein. Hierzu gehören Erträge und Aufwendungen im Posten ‚Sonstige Zusagen‘, Devisenhandelsdienstleistungen (beispielsweise Umtausch von ausländischen Banknoten oder Münzen) oder die Erbringung (Entgegennahme) gebührenpflichtiger Beratungen und Dienstleistungen.

19.2. Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind (22.2)

117. Geschäfte im Zusammenhang mit Vermögensverwaltung, Verwahrungsaufgaben und sonstigen, vom Institut erbrachten Dienstleistungen sind unter Verwendung der folgenden Begriffsbestimmungen auszuweisen:
- a) ‚Vermögensverwaltung‘ bezieht sich auf im unmittelbaren Besitz der Kunden befindliche Vermögenswerte, für die das Institut die Verwaltung übernommen hat. ‚Vermögensverwaltung‘ ist wie folgt nach Kundentyp getrennt auszuweisen: Organismen für gemeinsame Anlagen, Pensionsfonds, mit Ermessensspielraum verwaltete Kundenportfolios und sonstige Anlageinstrumente.
 - b) ‚In Verwahrung gegebene Vermögenswerte‘ bezieht sich auf die vom Institut erbrachten Dienstleistungen der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten auf Rechnung der Kunden und auf mit der Verwahrung zusammenhängende Dienstleistungen wie die Verwaltung von Barmitteln und Sicherheiten. ‚In Verwahrung gegebene Vermögenswerte‘ sind getrennt nach der Art der Kunden, für die das Institut die Vermögenswerte hält, auszuweisen. Hierbei wird zwischen Organismen für gemeinsame Anlagen und sonstigen Kunden unterschieden. Der Posten ‚davon: anderen Unternehmen übertragen‘ bezieht sich auf den Betrag an Vermögenswerten, die zum Posten ‚In Verwahrung gegebene Vermögenswerte‘ gehören, deren effektive Verwahrung das Institut jedoch anderen Unternehmen übertragen hat.
 - c) ‚Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen‘ bezieht sich auf die Verwaltungsdienstleistungen, die das Institut Organismen für gemeinsame Anlagen erbringt. Hierzu gehören unter anderem Dienstleistungen als Transferstelle, die Zusammenstellung von Rechnungslegungsdokumenten, die Erstellung des Prospekts, der Finanzberichte und aller sonstigen, für Anleger vorgesehenen Unterlagen, die Erledigung des Schriftverkehrs mittels Verteilung der Finanzberichte und aller sonstigen, für Anleger vorgesehenen Unterlagen, die Durchführung von Emissionen und Tilgungen, die Führung des Anlegerverzeichnisses und die Berechnung des Nettovermögenswertes.
 - d) ‚Treuhandgeschäfte‘ bezieht sich auf Tätigkeiten, bei denen das Institut im eigenen Namen aber auf Rechnung und Risiko seiner Kunden handelt. Im Rahmen von Treuhandgeschäften erbringt ein Institut häufig Dienstleistungen wie die Verwahrung und Verwaltung von Vermögenswerten für strukturierte Unternehmen oder die Verwaltung von Portfolios mit Ermessensspielraum. Sämtliche Treuhandgeschäfte werden ausschließlich in diesem Posten ausgewiesen, ohne Rücksicht darauf, ob das Institut zusätzlich noch andere Dienste erbringt.

- e) ‚Zahlungsdienste‘ bezieht sich auf die im Namen von Kunden vorgenommene Einziehung von Zahlungen aus Schuldtiteln, die weder in der Bilanz des Instituts angesetzt noch von ihm emittiert wurden.
- f) ‚Verteilte, aber nicht verwaltete Kundenressourcen‘ bezieht sich auf Produkte, die Unternehmen außerhalb der Gruppe begeben haben und die das Institut an seine aktuellen Kunden verteilt hat. Dieser Posten ist nach Produkttyp aufgeschlüsselt auszuweisen.
- g) Der ‚Betrag der Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind‘, enthält den zum beizulegenden Zeitwert ermittelten Betrag der Vermögenswerte, die Gegenstand der Tätigkeit des Instituts sind. Wenn der beizulegende Zeitwert nicht verfügbar ist, können andere Bewertungsgrundlagen, einschließlich des Nominalwerts, genutzt werden. In Fällen, in denen das Institut für Unternehmen wie Organismen für gemeinsame Anlagen oder Pensionsfonds Dienstleistungen erbringt, können die betreffenden Vermögenswerte zu dem Wert ausgewiesen werden, zu dem die betreffenden Unternehmen diese Vermögenswerte in ihren eigenen Bilanzen ausweisen. In den gemeldeten Beträgen sind, soweit angemessen, die periodengerecht erfassten Zinsen enthalten.

20. BETEILIGUNGEN AN NICHT KONSOLIDierten, STRUKTURIERTEN UNTERNEHMEN (30)

- 118. ‚In Anspruch genommene Liquiditätsunterstützung‘ bezeichnet die Summe aus dem Buchwert der nicht konsolidierten, strukturierten Unternehmen gewährten Darlehen und Kredite und dem Buchwert gehaltener Schuldverschreibungen, die von nicht konsolidierten, strukturierten Unternehmen begeben wurden.

21. NAHESTEHENDE UNTERNEHMEN UND PERSONEN (31)

- 119. Die Institute weisen die Beträge bzw. Geschäfte im Zusammenhang mit bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen aus, wenn es sich bei den Gegenparteien um nahestehende Unternehmen und Personen handelt.
- 120. Gruppeninterne Geschäfte und gruppeninterne offene Salden sind gegeneinander aufzurechnen. Unter ‚Tochtergesellschaften und andere Unternehmen derselben Gruppe‘ nehmen die Institute die Salden und Geschäfte mit Tochtergesellschaften auf, die nicht gegeneinander aufgerechnet wurden, weil die Tochtergesellschaften entweder im aufsichtlichen Konsolidierungskreis nicht voll konsolidiert sind oder weil die Tochtergesellschaften gemäß Artikel 19 CRR aus dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis ausgeschlossen sind, weil sie unerheblich sind oder weil sie, im Fall von Instituten, die einer größeren Gruppe angehören, Tochtergesellschaften des Mutterunternehmens an der Spitze der Gruppe sind, und nicht des Instituts. Unter ‚Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen‘ nehmen die Institute die bei Anwendung der anteilmäßigen Konsolidierungsmethode oder der Äquivalenzmethode nicht gegeneinander aufgerechneten Anteile der Salden und Geschäfte mit Gemeinschaftsunternehmen und verbundenen Einrichtungen der Gruppe, der das Unternehmen angehört, auf.

21.1. Nahe stehende Unternehmen und Personen: Verbindlichkeiten und Forderungen (31.1)

- 121. Bei den ‚Empfangenen Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen‘ ist der ausweisende Betrag die Summe aus dem ‚Nominalwert‘ der erhaltenen Darlehenszusagen, dem ‚Maximal berücksichtigungsfähigen Sicherheiten- oder Garantiebetrags‘ und dem ‚Nominalwert‘ der sonstigen empfangenen Zusagen.

21.2. Nahestehende Unternehmen und Personen: Aufwendungen und Erträge durch Geschäfte mit (31.2)

- 122. Unter ‚Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte‘ fallen alle bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte entstandenen Gewinne und Verluste, die auf Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zurückzuführen sind. Dieser Posten beinhaltet die bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte entstandenen Gewinne und Verluste, die auf Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zurückzuführen sind und zu folgenden Einzelposten der ‚Gewinn- und Verlustrechnung‘ gehören:
 - a) ‚Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen‘;
 - b) ‚Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte, mit Ausnahme der zur Veräußerung gehaltenen‘;
 - c) ‚Gewinn oder Verlust aus langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden und nicht die Definition eines aufgegebenen Geschäftsbereichs erfüllen‘ und
 - d) ‚Gewinn oder Verlust aus nicht fortgeführten Geschäftsbereichen nach Steuern‘.

22. GRUPPENSTRUKTUR (40)

123. Die Institute legen zum Berichtsstichtag detaillierte Angaben zu Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen vor. Es sind alle Tochterunternehmen, ungeachtet der von ihnen ausgeübten Tätigkeit, auszuweisen. Von diesem Meldebogen ausgenommen sind Wertpapiere, die als ‚zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte‘, ‚erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte‘, ‚zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte‘ und eigene Anteile, d. h. im Besitz des meldenden Instituts befindliche eigene Anteile eingestuft sind.

22.1. Gruppenstruktur: ‚nach Unternehmen‘ (40.1)

124. Die folgenden Angaben werden für jedes einzelne Unternehmen gemeldet:

- a) ‚LEI-Code‘ enthält die Unternehmenskennung (Legal Entity Identifier) des Beteiligungsunternehmens.
- b) ‚Unternehmenscode‘ enthält den Identifikationscode des Beteiligungsunternehmens. Der Unternehmenscode ist eine Zeilenkennung und bezeichnet im Meldebogen 40.1 jeweils eine Zeile.
- c) ‚Name des Unternehmens‘ enthält den Namen des Beteiligungsunternehmens.
- d) ‚Eintrittsdatum‘ bezeichnet das Datum, an dem das Beteiligungsunternehmen in den ‚Gruppenkonsolidierungskreis‘ aufgenommen wurde.
- e) ‚Aktienkapital‘ bezeichnet den Gesamtbetrag des vom Beteiligungsunternehmen am Stichtag begebenen Kapitals.
- f) ‚Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens‘, ‚Gesamtvermögen des Beteiligungsunternehmens‘ und ‚Gewinn oder (Verlust) des Beteiligungsunternehmens‘ beinhaltet die Beträge dieser Posten im letzten Abschluss des Beteiligungsunternehmens.
- g) ‚Sitz des Beteiligungsunternehmens‘ bezeichnet das Sitzland des Beteiligungsunternehmens.
- h) ‚Wirtschaftszweig des Beteiligungsunternehmens‘ bezeichnet die Branche des Beteiligungsunternehmens gemäß Definition in Teil 1 Absatz 35.
- i) Der ‚NACE-Code‘ wird ausgehend von der Haupttätigkeit des Beteiligungsunternehmens angegeben. Bei nicht finanziellen Unternehmen werden die NACE-Codes mit der ersten Aufschlüsselungsebene (nach ‚Branche‘) angegeben, bei finanziellen Unternehmen werden die NACE-Codes mit zwei Detaillierungsstufen ausgewiesen (nach ‚Abteilung‘).
- j) ‚Kumulierter Eigenkapitalanteil (%)‘ bezeichnet den Prozentsatz an Inhaberinstrumenten, die das Institut zum Stichtag hält.
- k) ‚Stimmrechte (%)‘ bezeichnet die prozentualen Stimmrechtsanteile, die mit den Inhaberinstrumenten, die das Institut zum Stichtag hält, verbunden sind.
- l) ‚Gruppenstruktur [Beziehung]‘ bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Mutter- und dem Beteiligungsunternehmen (Tochter-, Gemeinschafts- oder assoziiertes Unternehmen).
- m) Unter ‚Bilanzierungsmethode [Rechnungslegungszwecke]‘ werden die Bilanzierungsmethoden mit dem entsprechenden Konsolidierungskreis (Vollkonsolidierung, anteilmäßige Konsolidierung, Equity-Methode oder Sonstiges) angegeben.
- n) Unter ‚Bilanzierungsmethode [CRR]‘ werden die Bilanzierungsmethoden mit dem CRR-Konsolidierungskreis angegeben (Vollkonsolidierung, anteilmäßige Konsolidierung, Equity-Methode oder Sonstiges).
- o) ‚Buchwert‘ bezeichnet die in der Bilanz des Instituts für weder voll noch anteilmäßig konsolidierte Beteiligungsunternehmen ausgewiesenen Beträge.
- p) Mit ‚Aquisitionskosten‘ wird der von den Anlegern gezahlte Betrag bezeichnet.
- q) ‚Geschäfts- oder Firmenwert des Beteiligungsunternehmens‘ bezeichnet den in der konsolidierten Bilanz des Instituts für das Beteiligungsunternehmen in den Posten ‚Geschäfts- oder Firmenwert‘ oder ‚Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen‘ ausgewiesenen Geschäfts- oder Firmenwert.
- r) ‚Zeitwert der Anteile, für die Preisnotierungen veröffentlicht wurden‘ bezeichnet den Preis am Stichtag; er wird nur angegeben, wenn die betreffenden Instrumente börsennotiert sind.

22.2. Gruppenstruktur: ‚nach Instrument‘ (40.2)

125. Folgende Angaben sind einzeln ‚nach Instrument‘ zu machen:

- a) ‚Wertpapiercode‘ beinhaltet die ISIN-Nummer (Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer) des Wertpapiers. Bei Wertpapieren, denen kein ISIN-Code zugewiesen wurde, wird hier ein anderer Code zur eindeutigen Kennung des Wertpapiers aufgenommen. Der ‚Wertpapiercode‘ und der ‚Unternehmenscode der Holdinggesellschaft‘ bilden eine zusammengesetzte Zeilenkennung und bezeichnen im Meldebogen 40.2 jeweils eine Zeile.
- b) ‚Unternehmenscode der Holdinggesellschaft‘ ist die Kennung des Unternehmens innerhalb der Gruppe, das die Beteiligung hält.
- c) Die Begriffe ‚Unternehmenscode‘, ‚Kumulierte Eigenkapitalanteile (%)\', ‚Buchwert‘ und ‚Aquisitionskosten‘ wurden bereits vorstehend definiert. Die ausgewiesenen Beträge entsprechen dem von der jeweiligen Holdinggesellschaft gehaltenen Wertpapier.

23. BEIZULEGENDER ZEITWERT (41)**23.1. Bemessungshierarchie: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente (41.1)**

126. In diesem Meldebogen werden Angaben zum beizulegenden Zeitwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Finanzinstrumente gemacht. Dabei wird die Hierarchie in IFRS 7 Absatz 27A zugrunde gelegt.

23.2. Nutzung der Zeitwertoption (41.2)

127. In diesem Meldebogen werden Angaben zur Nutzung der Zeitwertoption für erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemacht. ‚Hybride Verträge‘ beinhaltet den Buchwert hybrider Finanzinstrumente, die als Ganzes in diese Bilanzierungsportfolios eingereiht wurden, das heißt, dieser Posten schließt nicht getrennte hybride Instrumente in ihrer Gesamtheit ein.

23.3. Nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete hybride Finanzinstrumente (41.3)

128. In diesem Meldebogen werden Angaben zu hybriden Finanzinstrumenten gemacht. Ausgenommen sind diejenigen erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten hybriden Verträge, für die die ‚Zeitwertoption‘ gewählt wurde und die im Meldebogen 41.2 ausgewiesen werden.

129. ‚Zu Handelszwecken gehalten‘ beinhaltet den Buchwert hybrider Finanzinstrumente, die als Ganzes als ‚Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte‘ oder ‚Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten‘ eingestuft wurden, das heißt, dieser Posten schließt nicht getrennte hybride Instrumente in ihrer Gesamtheit ein.

130. In den anderen Zeilen erscheint der Buchwert der Basisverträge, die gemäß geltenden Rechnungslegungsrahmen von den eingebetteten Derivaten getrennt wurden. Die Buchwerte der gemäß geltendem Rechnungslegungsrahmen von diesen Basisverträgen getrennten Derivate werden in den Meldebögen 10 und 11 ausgewiesen.

24. MATERIELLE UND IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE: BUCHWERT NACH BEWERTUNGSVERFAHREN (42)

131. ‚Sachanlagen‘, als ‚Finanzinvestition gehaltene Immobilien‘ und ‚Sonstige immaterielle Vermögenswerte‘ werden nach den zu ihrer Bewertung verwendeten Kriterien ausgewiesen.

132. ‚Sonstige immaterielle Vermögenswerte‘ beinhalten alle sonstigen immateriellen Vermögenswerte außer dem Geschäfts- oder Firmenwert.

25. RÜCKSTELLUNGEN (43)

133. Dieser Meldebogen enthält die Überleitungsrechnung zwischen dem Buchwert des Postens ‚Rückstellungen‘ am Beginn und Ende der Berichtsperiode, aufgeschlüsselt nach Art der Veränderungen.

26. LEISTUNGSORIENTIERTE PLÄNE UND LEISTUNGEN AN ARBEITNEHMER (44)

134. Diese Meldebögen enthalten alle kumulativen Angaben zu sämtlichen leistungsorientierten Plänen des Instituts. Bestehen mehrere leistungsorientierte Pläne, wird der Gesamtbetrag aller Pläne ausgewiesen.

26.1. Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen (44.1)

135. Im Posten ‚Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen‘ wird die Kontenabstimmung zwischen dem kumulierten Barwert aller Nettoverbindlichkeiten aus leistungsorientierten Vorsorgeplänen (Vermögenswerte) und Erstattungsansprüchen dargestellt [IAS 19 Absatz 140 Buchstaben a und b]
136. ‚Nettovermögenswerte aus leistungsorientierten Plänen‘ enthält im Fall einer Vermögensüberdeckung die Überdeckungsbeträge, die in den Bilanzen ausgewiesen werden, da sie von den im IAS 19 Absatz 63 festgelegten Grenzen nicht betroffen sind. Der Betrag dieses Postens und der in der Zusatzinformation ‚Beizulegender Zeitwert von als Vermögenswert erfassten Erstattungsansprüchen‘ angesetzte Betrag werden in den Bilanzposten ‚Sonstige Vermögenswerte‘ aufgenommen.

26.2. Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen (44.2)

137. In den ‚Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen‘ wird die Abstimmung zwischen den Anfangs- und Endbeständen des kumulierten Barwerts sämtlicher leistungsorientierter Verpflichtungen des Instituts dargestellt. Die in der Berichtsperiode eingetretenen Auswirkungen der verschiedenen, im IAS 19 Absatz 141 aufgeführten Elemente werden getrennt dargestellt.
138. Der im Meldebogen für Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen ausgewiesene Betrag für den ‚Endbestand [Barwert]‘ ist gleich dem Posten ‚Barwert von Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen‘.

26.3. Zusatzinformationen [in Bezug auf die Personalaufwendungen] (44.3)

139. Für die Meldung von Zusatzinformationen in Bezug auf Personalaufwendungen sind folgende Definitionen zu verwenden:
- ‚Renten- und ähnliche Aufwendungen‘ beinhaltet den in der Berichtsperiode als Personalaufwendungen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (sowohl beitragsorientierte als auch leistungsorientierte Versorgungspläne) und Beiträgen zu Sozialversicherungskassen angesetzten Betrag.
 - ‚Anteilsbasierte Vergütungen‘ beinhaltet den in der Berichtsperiode als Personalaufwendungen für anteilsbasierte Vergütungen angesetzten Betrag.

27. AUFSCHLÜSSELUNG AUSGEWÄHLTER POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (45)**27.1. Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte, mit Ausnahme der zur Veräußerung gehaltenen (45.2)**

140. Die Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte (außer den zur Veräußerung gehaltenen) sind nach Typ des Vermögenswerts aufzuschlüsseln. Jeder Einzelposten enthält den bei dem ausgebuchten Vermögenswert (beispielsweise Immobilien, Software, Hardware, Gold, Beteiligungen) erzielten Gewinn oder Verlust.

27.2. Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen (45.3)

141. ‚Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen‘ werden nach folgenden Posten aufgeschlüsselt: ‚Anpassungen beim Zeitwert von materiellen Vermögenswerten, die nach dem Zeitwertmodell bewertet werden‘, ‚Mietträge und unmittelbare betriebliche Aufwendungen aus den als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien‘, ‚Erträge und Aufwendungen aus Operating-Leasingverhältnissen mit Ausnahme von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien‘ sowie den restlichen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen.
142. Im Posten ‚Operating-Leasingverhältnisse mit Ausnahme von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien‘ werden in der Spalte ‚Erträge‘ die erzielten Einnahmen und in der Spalte ‚Aufwendungen‘ die Kosten aufgenommen, die dem Institut als Leasinggeber bei seinen Operating-Leasingtätigkeiten entstanden sind, wobei Leasingverhältnisse über Vermögenswerte aus der Kategorie der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien ausgeschlossen sind. Die dem Institut als Leasingnehmer entstehenden Kosten werden in den Posten ‚Sonstige Verwaltungsaufwendungen‘ aufgenommen.

143. Gewinne oder Verluste aus der Neubewertung der Bestände an Edelmetallen und anderen, zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten bewerteten Warenpositionen werden in den Posten unter ‚Sonstige betriebliche Erträge. Sonstige‘ oder ‚Sonstige betriebliche Aufwendungen. Sonstige‘ ausgewiesen.

28. EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG (46)

144. In der Eigenkapitalveränderungsrechnung wird für jeden Eigenkapitalbestandteil die Überleitungsrechnung zwischen dem Buchwert zu Beginn der Berichtsperiode (Anfangsbestand) und am Ende der Berichtsperiode (Endbestand) offengelegt.

29. NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN (18)

145. Für die Zwecke des Meldebogens 18 sind unter ‚Notleidende Risikopositionen‘ Positionen zu verstehen, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) es handelt sich um wesentliche Risikopositionen, die mehr als 90 Tage überfällig sind;
- b) es handelt sich um Risikopositionen, bei denen es als unwahrscheinlich gilt, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten ohne Verwertung von Sicherheiten in voller Höhe begleichen wird, unabhängig davon, ob bereits Zahlungen überfällig sind, und unabhängig von der Anzahl der Tage des etwaigen Zahlungsverzugs.

146. Die Einstufung als ‚notleidend‘ erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob die Risikoposition zu Aufsichtszwecken als ausgefallen im Sinne von Artikel 178 CRR oder zu Bilanzierungszwecken als wertgemindert im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens klassifiziert wird.

147. Risikopositionen, bei denen ein Ausfall gemäß Artikel 178 CRR als gegeben gilt, und Risikopositionen, bei denen nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen eine Wertminderung festgestellt wurde, sind stets als notleidend zu betrachten. Risikopositionen, bei denen die in Absatz 38 genannten ‚pauschalen Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste‘ vorgenommen wurden, sind nur dann als notleidend zu betrachten, wenn sie die Kriterien für notleidende Risikopositionen erfüllen.

148. Risikopositionen werden in Höhe ihres Gesamtbetrags eingestuft, ohne dass etwaige Sicherheiten berücksichtigt werden. Ihre Wesentlichkeit ist gemäß Artikel 178 CRR zu bewerten.

149. Für die Zwecke des Meldebogens 18 umfasst der Begriff ‚Risikoposition‘ alle Schuldtitel (Darlehen und Kredite, die auch Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben umfassen, sowie Schuldverschreibungen) und außerbilanziellen Risikopositionen mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen. Außerbilanzielle Risikopositionen umfassen die folgenden widerrufbaren und nicht widerrufbaren Zusagen:

- a) erteilte Kreditzusagen
- b) erteilte Finanzgarantien
- c) sonstige erteilte Zusagen.

Risikopositionen schließen langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen ein, die nach IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden.

150. Für die Zwecke des Meldebogens 18 gilt eine Risikoposition als ‚überfällig‘, wenn eine Tilgungs-, Zins- oder Gebührenzahlung nicht termingerecht geleistet wurde.

151. Für die Zwecke des Meldebogens 18 bezeichnet ‚Schuldner‘ (‚debtor‘) einen Schuldner (‚obligor‘) im Sinne von Artikel 178 CRR.

152. Eine Zusage ist in Höhe ihres Nominalwerts als notleidende Risikoposition zu betrachten, wenn sie bei Inanspruchnahme oder anderweitiger Verwendung zu Risikopositionen führen würde, bei denen die Gefahr besteht, dass sie nicht ohne Verwertung von Sicherheiten in voller Höhe zurückgezahlt werden.

153. Erteilte Finanzgarantien sind in Höhe ihres Nominalwerts als notleidende Risikopositionen zu betrachten, wenn die Gefahr besteht, dass sie von der Gegenpartei („Garantienehmer“) in Anspruch genommen werden, und zwar insbesondere auch dann, wenn die von der Garantie abgedeckte, zugrunde liegende Risikoposition die in Absatz 145 genannten Kriterien für eine Einstufung als notleidend erfüllt. Ist der Garantienehmer mit dem im Rahmen des Finanzgarantievertrags fälligen Betrag in Verzug, muss das meldende Institut bewerten, ob die daraus resultierende Forderung die Kriterien für eine notleidende Risikoposition erfüllt.
154. Risikopositionen, die gemäß Absatz 145 als notleidend eingestuft werden, werden entweder individuell (auf ‚Transaktionsbasis‘) oder in Relation zur Gesamtrisikoposition gegenüber einem bestimmten Schuldner (auf ‚Schuldnerbasis‘) als notleidend klassifiziert. Bei der Einstufung notleidender Risikopositionen auf individueller Basis oder in Relation zu einem bestimmten Schuldner ist bei den verschiedenen Arten notleidender Risikopositionen wie folgt zu verfahren:
- a) bei notleidenden Risikopositionen, die gemäß Artikel 178 CRR als ausgefallen eingestuft werden, erfolgt die Klassifizierung nach Artikel 178;
 - b) für Risikopositionen, die aufgrund einer Wertminderung nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als notleidend eingestuft werden, gelten die im geltenden Rechnungslegungsrahmen festgelegten Kriterien für den Ansatz von Wertminderungen;
 - c) für andere weder als ausgefallen noch als wertgemindert eingestufte, notleidende Risikopositionen gelten die Bestimmungen für ausgefallene Risikopositionen des Artikels 178 CRR.
155. Sind bilanzielle Risikopositionen eines Instituts gegenüber einem Schuldner mehr als 90 Tage überfällig und macht der Bruttobuchwert der überfälligen Risikopositionen mehr als 20 % des Bruttobuchwerts aller bilanziellen Risikopositionen gegenüber diesem Schuldner aus, so sind alle bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen gegenüber diesem Schuldner als notleidend zu betrachten. Gehört ein Schuldner einer Gruppe an, ist zu bewerten, ob auch Risikopositionen gegenüber anderen Unternehmen dieser Gruppe als notleidend zu betrachten sind, wenn sie nicht ohnehin schon gemäß Artikel 178 CRR als wertgemindert oder ausgefallen gelten. Davon ausgenommen sind Risikopositionen im Zusammenhang mit isolierten Streitigkeiten, die nicht mit der Solvenz der Gegenpartei zusammenhängen.
156. Risikopositionen sind nicht mehr als notleidend anzusehen, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) die Risikoposition erfüllt die Kriterien, die das meldende Institut für die Aufhebung der Wertminderung und der Einstufung als ausgefallen anwendet;
 - b) die Lage des Schuldners hat sich soweit verbessert, dass eine vollständige Rückzahlung gemäß den ursprünglichen bzw. den geänderten Konditionen wahrscheinlich ist;
 - c) der Schuldner ist mit keiner Zahlung mehr als 90 Tage in Verzug.
- Solange diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, bleibt eine Risikoposition weiterhin als notleidend eingestuft, selbst wenn die Kriterien, die das meldende Institut gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen und Artikel 178 CRR für die Aufhebung der Wertminderung bzw. Einstufung als ausgefallen anwendet, bereits erfüllt sind.
- Die Einstufung von notleidenden Risikopositionen als zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen nach IFRS 5 hebt deren Einstufung als notleidende Risikopositionen nicht auf, da die Definition notleidender Risikopositionen zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen einschließt.
157. Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen ⁽¹⁾ sind nicht mehr als notleidend zu betrachten, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) die Risikopositionen gelten nicht als wertgemindert oder ausgefallen;
 - b) die Anwendung der Stundungsmaßnahmen liegt ein Jahr zurück;

⁽¹⁾ Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen bezeichnen die in Absatz 180 aufgeführten Risikopositionen.

- c) seit Anwendung der Stundungsmaßnahmen sind keine Zahlungen mehr überfällig und bestehen keinerlei Bedenken hinsichtlich der vollständigen Rückzahlung gemäß den für die Zeit nach der Stundung ausgehandelten Konditionen. Die Feststellung, dass keine Bedenken bestehen, wird getroffen, nachdem das Institut die Finanzlage des Schuldners analysiert hat. Bedenken können als ausgeräumt betrachtet werden, wenn der Schuldner im Zuge seiner regelmäßigen Zahlungen gemäß den für die Zeit nach der Stundung ausgehandelten Konditionen einen Betrag entrichtet hat, der in der Summe den zuvor überfälligen Zahlungen (wenn Zahlungen überfällig waren) oder (wenn keine Zahlungen überfällig waren) der im Rahmen der Stundungsmaßnahmen vorgenommenen Abschreibung entspricht, oder der Schuldner auf andere Weise seine Fähigkeit zur Erfüllung der für die Zeit nach der Stundung ausgehandelten Konditionen nachgewiesen hat.

Diese speziellen Voraussetzungen gelten zusätzlich zu den Kriterien, die die meldenden Institute nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen bzw. Artikel 178 CRR für wertgeminderte und ausgefallene Risikopositionen anwenden.

158. Überfällige Risikopositionen sind innerhalb der Kategorien für vertragsgemäß bediente und für notleidende Risikopositionen in voller Höhe gesondert auszuweisen. Vertragsgemäß bediente, weniger als 90 Tage überfällige Risikopositionen sind in voller Höhe gesondert auszuweisen.
159. Notleidende Risikopositionen sind nach Verzugszeitbändern aufgeschlüsselt auszuweisen. Risikopositionen, die zwar nicht überfällig oder die maximal 90 Tage überfällig sind, aufgrund der Wahrscheinlichkeit einer unvollständigen Rückzahlung aber dennoch als notleidend eingestuft werden, sind in einer gesonderten Spalte auszuweisen. Risikopositionen, bei denen sowohl Zahlungen überfällig sind als auch die Wahrscheinlichkeit einer nicht vollständigen Rückzahlung besteht, sind den der Anzahl an Verzugstagen entsprechenden Zeitbändern zuzuweisen.

Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben werden in Zeile 070 sowie in den Zeilen 080 und 100 des Meldebogens 18 ausgewiesen.

Nach IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten eingestufte notleidende Risikopositionen werden in Meldebogen 18 nicht ausgewiesen.

160. Folgende Risikopositionen sind in gesonderten Spalten auszuweisen:
- a) Risikopositionen, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als wertgemindert betrachtet werden, es sei denn, es handelt sich um Risikopositionen mit eingetretenen, aber noch nicht ausgewiesenen Verlusten;
- b) Risikopositionen, bei denen ein Ausfall gemäß Artikel 178 CRR als gegeben gilt.
161. ‚Kumulierte Wertminderungen‘ und ‚Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken‘ sind gemäß Absatz 46 auszuweisen. Unter ‚Kumulierte Wertminderung‘ ist die direkte oder mit Hilfe eines Berichtigungskontos herbeigeführte Herabsetzung des Buchwerts der Risikoposition zu verstehen. Die für notleidende Risikopositionen ausgewiesene kumulierte Wertminderung darf eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste nicht einschließen. Diese sind unter dem Posten kumulierte Wertminderung bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen auszuweisen. ‚Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken‘ sind für Risikopositionen auszuweisen, die gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.
162. Angaben zu den für notleidende Risikopositionen empfangenen Sicherheiten und Finanzgarantien sind gesondert auszuweisen. Die für empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien ausgewiesenen Beträge sind gemäß den Absätzen 79 bis 82 zu berechnen. Als Obergrenze für die Summe der ausgewiesenen Sicherheiten und Finanzgarantien gilt aus diesem Grund der Buchwert der dazugehörigen Risikoposition.

30. GESTUNDETE RISIKOPOSITIONEN (19)

163. Für die Zwecke des Meldebogens 19 sind gestundete Risikopositionen Schuldverträge, auf die Stundungsmaßnahmen angewandt wurden. Stundungsmaßnahmen stellen Konzessionen an einen Schuldner dar, der Schwierigkeiten hat, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen oder kurz vor solchen Schwierigkeiten steht (‚finanzielle Schwierigkeiten‘).

164. Für die Zwecke des Meldebogens 19 ist unter einer Konzession eine der folgenden Maßnahmen zu verstehen:
- a) eine Änderung der ursprünglichen Vertragsbedingungen, die der Schuldner aufgrund seiner finanziellen Schwierigkeiten und der daraus resultierenden unzureichenden Schuldendienstfähigkeit nach Auffassung des Instituts nicht erfüllen kann (Problemschuldvertrag), die dem Schuldner ohne seine finanziellen Schwierigkeiten aber nicht zugebilligt worden wäre;
 - b) eine völlige oder teilweise Umschuldung eines Problemvertrags, die dem Schuldner ohne seine finanziellen Schwierigkeiten nicht zugebilligt worden wäre.
- Eine Konzession kann für den Kreditgeber mit einem Verlust einhergehen.
165. Eine Konzession liegt vor, wenn
- a) zwischen den geänderten und den ursprünglichen Vertragsbedingungen eine Differenz zugunsten des Schuldners besteht;
 - b) in den geänderten Vertrag günstigere Bedingungen aufgenommen wurden als andere Schuldner mit ähnlichem Risikoprofil von demselben Institut zu diesem Zeitpunkt erhalten würden.
166. Klauseln, die dem Schuldner eine Möglichkeit zur Änderung der Vertragsbedingungen geben (eingebettete Stundungsklauseln), sind dann als Konzession zu betrachten, wenn das Institut der Anwendung dieser Klauseln zustimmt und zu dem Schluss gelangt, dass sich der Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten befindet.
167. ‚Umschuldung‘ ist der Rückgriff auf Schuldverträge zur Sicherstellung der vollständigen oder teilweisen Rückzahlung anderer Schuldverträge, die der Schuldner nicht erfüllen kann.
168. Für die Zwecke des Meldebogens 19 umfasst der Begriff ‚Schuldner‘ alle unter den Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke fallenden natürlichen und juristischen Personen in der Gruppe des Schuldners.
169. Für die Zwecke des Meldebogens 19 umfasst der Begriff ‚Schuld‘ Darlehen und Kredite (die auch Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben umfassen), Schuldverschreibungen und erteilte Zusagen (widerrufbar und nicht widerrufbar), schließt aber zu Handelszwecken gehaltene Risikopositionen aus. Der Begriff ‚Schuld‘ schließt langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen ein, die nach IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden.
170. Für die Zwecke des Meldebogens 19 hat ‚Risikoposition‘ die gleiche Bedeutung wie ‚Schuld‘ im Sinne von Absatz 169.
171. Für die Zwecke des Meldebogens 19 bezeichnet ‚Institut‘ das Institut, das die Stundungsmaßnahmen angewandt hat.
172. Risikopositionen sind unabhängig davon, ob eine Zahlung überfällig ist oder die Risikopositionen als wertgemindert im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens oder als ausgefallen im Sinne des Artikels 178 CRR eingestuft sind, dann als gestundet zu betrachten, wenn eine Konzession gemacht wurde. Wenn sich der Schuldner nicht in finanziellen Schwierigkeiten befindet, sind Risikopositionen nicht als gestundet zu betrachten. Als Stundungsmaßnahme zu betrachten ist es jedoch, wenn
- a) ein Vertrag geändert wird, der vor dieser Änderung als notleidend eingestuft wurde oder ohne die Änderung als notleidend eingestuft worden wäre;
 - b) die an einem Vertrag vorgenommene Änderung eine vollständige oder teilweise Annullierung der Schuld durch Abschreibungen bewirkt;

- c) das Institut dem Einsatz eingebetteter Stundungsklauseln bei einem Schuldner zustimmt, der seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne Einsatz dieser Klauseln als vertragsbrüchig angesehen würde;
- d) der Schuldner zur gleichen Zeit wie oder kurz bevor bzw. nachdem ihm vom Institut eine zusätzliche Schuld eingeräumt wurde, Tilgungs- oder Zinszahlungen zu einem anderen mit dem Institut geschlossenen Vertrag geleistet hat, der notleidend war oder ohne Umschuldung als notleidend eingestuft würde.
173. Eine Änderung, die Rückzahlungen durch Verwertung von Sicherheiten nach sich zieht, ist als Stundungsmaßnahme zu betrachten, wenn diese Änderung eine Konzession darstellt.
174. Unter nachstehend genannten Umständen besteht die widerlegbare Vermutung, dass eine Stundung stattgefunden hat:
- a) der geänderte Vertrag war in den drei Monaten vor seiner Änderung mindestens einmal ganz oder teilweise mehr als 30 Tage überfällig (ohne notleidend zu sein), oder wäre ohne die Änderung ganz oder teilweise mehr als 30 Tage überfällig;
- b) der Schuldner hat zur gleichen Zeit wie oder kurz bevor bzw. nachdem ihm vom Institut eine zusätzliche Schuld eingeräumt wurde, Tilgungs- oder Zinszahlungen zu einem anderen mit dem Institut geschlossenen Vertrag geleistet, der in den drei Monaten vor seiner Umschuldung mindestens einmal ganz oder teilweise mehr als 30 Tage überfällig war;
- c) das Institut stimmt dem Einsatz eingebetteter Stundungsklauseln bei Schuldnern zu, deren Zahlungen 30 Tage überfällig sind oder ohne Einsatz dieser Klauseln 30 Tage überfällig wären.
175. Bei der Bewertung, ob finanzielle Schwierigkeiten vorliegen, wird der Schuldner im Sinne von Absatz 168 herangezogen. Nur Risikopositionen, bei denen Stundungsmaßnahmen zur Anwendung gelangt sind, sind als gestundete Risikopositionen auszuweisen.
176. Gestundete Risikopositionen werden gemäß den Absätzen 145 bis 162 und 177 bis 179 in die Kategorie ‚notleidende Risikopositionen‘ oder in die Kategorie ‚vertragsgemäß bediente Risikopositionen‘ eingereiht. Die Einstufung als gestundete Risikoposition wird aufgehoben, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) die gestundete Risikoposition wird als vertragsgemäß bedient betrachtet, auch dann, wenn sie aus der Kategorie ‚notleidende Risikopositionen‘ ausgegliedert wurde, nachdem eine Analyse der Finanzlage des Schuldners ergeben hat, dass die Voraussetzungen für eine Einstufung als ‚notleidend‘ nicht mehr gegeben sind;
- b) seit Einstufung der gestundeten Risikoposition als vertragsgemäß bedient ist ein mindestens zweijähriger Probezeitraum vergangen;
- c) in zumindest der Hälfte des Probezeitraums wurden regelmäßige Zahlungen geleistet, die zusammengekommen mehr als einen unerheblichen Teil der Tilgungs- oder Zinszahlungen darstellen;
- d) keine der Risikopositionen gegenüber dem Schuldner ist am Ende des Probezeitraums mehr als 30 Tage überfällig.
177. Sind die in Absatz 176 genannten Bedingungen am Ende des Probezeitraums nicht erfüllt, wird die Risikoposition weiterhin als vertragsgemäß bediente gestundete Position auf Probe eingestuft, bis alle Bedingungen erfüllt sind. Ob die Bedingungen erfüllt sind, wird in mindestens vierteljährlichen Abständen bewertet. Gestundete Risikopositionen, die nach IFRS 5 als zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen eingestuft werden, bleiben als gestundete Risikopositionen eingestuft, da die Definition gestundeter Risikopositionen zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen einschließt.
178. Eine gestundete Risikoposition kann ab dem Tag, an dem die Stundungsmaßnahmen zur Anwendung gelangt sind, als vertragsgemäß bedient betrachtet werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) die Stundung hat nicht dazu geführt, dass die Risikoposition als notleidend eingestuft wird;
- b) die Risikoposition wurde bei Einleitung der Stundungsmaßnahmen nicht als notleidend betrachtet.

179. Werden auf eine im Probezeitraum befindliche, vertragsgemäß bediente gestundete Risikoposition, die aus der Kategorie ‚notleidend‘ ausgegliedert wurde, zusätzliche Stundungsmaßnahmen angewandt oder ist diese mehr als 30 Tage überfällig, wird sie als notleidend eingestuft.
180. Unter ‚vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen‘ (vertragsgemäß bediente gestundete Risikopositionen) fallen gestundete Risikopositionen, die die Kriterien für eine Einstufung als notleidend nicht erfüllen und in die Kategorie ‚vertragsgemäß bediente Risikopositionen‘ eingereiht werden. Vertragsgemäß bediente gestundete Risikopositionen befinden sich gemäß Absatz 176 im Probezeitraum; dies ist auch dann der Fall, wenn Absatz 178 Anwendung findet. Im Probezeitraum befindliche gestundete Risikopositionen, die aus der Kategorie ‚notleidende Risikopositionen‘ ausgegliedert wurden, sind bei den vertragsgemäß bedienten Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen in der Spalte ‚davon: Vertragsgemäß bediente, probeweise gestundete Risikopositionen‘ gesondert auszuweisen.

Unter ‚notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen‘ (notleidende gestundete Risikopositionen) fallen gestundete Risikopositionen, die die Kriterien für eine Einstufung als notleidend erfüllen und in die Kategorie ‚notleidende Risikopositionen‘ eingereiht werden. Diese notleidenden gestundeten Risikopositionen umfassen:

- a) Risikopositionen, die aufgrund der Anwendung von Stundungsmaßnahmen notleidend geworden sind;
- b) Risikopositionen, die schon vor der Einleitung der Stundungsmaßnahmen notleidend waren;
- c) gestundete Risikopositionen, die aus der Kategorie ‚vertragsgemäß bedient‘ ausgegliedert wurden, einschließlich der Risikopositionen, die in Anwendung von Absatz 179 umgegliedert wurden.

Werden Stundungsmaßnahmen auf notleidende Risikopositionen ausgedehnt, ist der Betrag dieser gestundeten Risikopositionen in der Spalte ‚davon: Stundung notleidender Risikopositionen‘ gesondert anzugeben.

Gestundete Risikopositionen, die als Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben eingestuft werden, werden in Zeile 070 sowie in den Zeilen 080 und 100 des Meldebogens 19 ausgewiesen.

Gestundete Risikopositionen, die nach IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden, werden in Meldebogen 19 nicht ausgewiesen.

181. Die Spalte ‚Umschuldung‘ umfasst den Bruttobuchwert des neuen, im Zuge der Umschuldung geschlossenen Vertrags (für die Umschuldung bereitgestellter Betrag), der die Voraussetzungen für eine Einstufung als Stundungsmaßnahme erfüllt, sowie den Bruttobuchwert des noch ausstehenden Teils des alten, zurückgezahlten Vertrags.
182. Gestundete Risikopositionen, bei denen Vertragsänderungen mit einer Umschuldung kombiniert werden, sind in der Spalte ‚Instrumente mit geänderten Konditionen‘ oder der Spalte ‚Umschuldung‘ auszuweisen, je nachdem, welches von beidem sich am stärksten auf die Zahlungsströme auswirkt. Durch einen Bankenpool durchgeführte Umschuldungen sind in der Spalte ‚Umschuldung‘ mit dem vom meldenden Institut für die Umschuldung insgesamt bereitgestellten Betrag oder dem beim meldenden Institut insgesamt noch ausstehenden umgeschuldeten Betrag auszuweisen. Die Neuverbriefung mehrerer Schulden in eine neue Schuld ist als Änderung auszuweisen, es sei denn, es hat darüber hinaus auch eine Umschuldung stattgefunden, die sich noch stärker auf die Zahlungsströme auswirkt. Zieht eine Stundung in Form einer Änderung der Vertragsbedingungen einer problematischen Risikoposition deren Ausbuchung und die Erfassung einer neuen Risikoposition nach sich, ist diese neue Risikoposition als gestundete Schuld zu betrachten.
183. ‚Kumulierte Wertminderungen‘ und ‚Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken‘ sind gemäß Absatz 46 auszuweisen. Unter ‚Kumulierte Wertminderung‘ ist die direkte oder mit Hilfe eines Berichtigungskontos herbeigeführte Herabsetzung des Buchwerts der Risikoposition zu verstehen. Die in der Spalte ‚bei notleidenden Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen‘ für notleidende Risikopositionen ausgewiesene ‚Kumulierte Wertminderung‘ darf eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste nicht einschließen. Diese sind in der Spalte ‚bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen‘ auszuweisen. ‚Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken‘ sind für Risikopositionen auszuweisen, die gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

TEIL 3

ZUORDNUNG DER RISIKOPOSITIONSKLASSEN UND GEGENPARTEIARTEN

1. Die folgenden Tabellen enthalten die Zuordnung zwischen den zur Berechnung des Kapitalbedarfs nach CRR verwendeten Risikopositionsklassen und den in den FINREP-Tabellen verwendeten Arten von Gegenparteien.

Tabelle 2

Standardansatz (SA)

Risikopositionsklassen nach SA (Artikel 112 CRR)	Branche der Gegenpartei nach FINREP	Anmerkungen
a) Zentralstaaten oder Zentralbanken	(1) Zentralbanken (2) Staatssektor	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den entsprechenden Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
b) Regionale und lokale Gebietskörperschaften	(2) Staatssektor	
c) Öffentliche Stellen	(2) Staatssektor	
d) Multilaterale Entwicklungsbanken.	(3) Kreditinstitute	
e) Internationale Organisationen	(2) Staatssektor	
f) Institute (d. h. Kreditinstitute und Wertpapierfirmen)	(3) Kreditinstitute (4) Sonstige finanzielle Unternehmen	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den entsprechenden Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
g) Unternehmen	(2) Staatssektor (4) Sonstige finanzielle Unternehmen (5) Nichtfinanzielle Unternehmen (6) Privathaushalte	
h) Mengengeschäft	(4) Sonstige finanzielle Unternehmen (5) Nichtfinanzielle Unternehmen (6) Privathaushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den entsprechenden Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
i) Durch Immobilien besichert	(2) Staatssektor (3) Kreditinstitute (4) Sonstige finanzielle Unternehmen (5) Nichtfinanzielle Unternehmen (6) Privathaushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den entsprechenden Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
j) Ausgefallen	(1) Zentralbanken (2) Staatssektor (3) Kreditinstitute (4) Sonstige finanzielle Unternehmen (5) Nichtfinanzielle Unternehmen (6) Privathaushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den entsprechenden Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.

Risikopositionsklassen nach SA (Artikel 112 CRR)	Branche der Gegenpartei nach FINREP	Anmerkungen
(ja) Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	(1) Zentralbanken (2) Staatssektor (3) Kreditinstitute (4) Sonstige finanzielle Unternehmen (5) Nichtfinanzielle Unternehmen (6) Privathaushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den entsprechenden Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
k) Gedeckte Schuldverschreibungen	(3) Kreditinstitute (4) Sonstige finanzielle Unternehmen (5) Nichtfinanzielle Unternehmen	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den entsprechenden Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
l) Verbriefungspositionen	(2) Staatssektor (3) Kreditinstitute (4) Sonstige finanzielle Unternehmen (5) Nichtfinanzielle Unternehmen (6) Privathaushalte	Diese Risikopositionen sollten je nach dem der Verbriefung zugrunde liegenden Risiko den in FINREP genannten Gegenparteien zugewiesen werden. Werden verbriefte Positionen weiterhin in der Bilanz angesetzt, sind in FINREP die unmittelbaren Gegenparteien dieser Positionen als Gegenparteien anzugeben.
m) Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	(3) Kreditinstitute (4) Sonstige finanzielle Unternehmen (5) Nichtfinanzielle Unternehmen	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den entsprechenden Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
n) Organismen für gemeinsame Anlagen	Eigenkapitalinstrumente	Anlagen in OGA werden ungeachtet dessen, ob die CRR Transparenz zulässt, nach FINREP als Eigenkapitalinstrumente eingereiht.
o) Eigenkapital	Eigenkapitalinstrumente	Nach FINREP werden Eigenkapitalinstrumente nach verschiedenen Kategorien finanzieller Vermögenswerte getrennt.
p) Sonstige Posten	Verschiedene Bilanzposten	Nach FINREP können die sonstigen Posten in verschiedene Kategorien von Vermögenswerten aufgenommen werden.

Tabelle 3

Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRBA)

Risikopositionsklassen nach IRBA (Artikel 147 CRR)	Branche der Gegenpartei nach FINREP	Anmerkungen
a) Zentralstaaten und Zentralbanken	(1) Zentralbanken (2) Staatssektor (3) Kreditinstitute	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den entsprechenden Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.

Risikopositionsklassen nach IRBA (Artikel 147 CRR)	Branche der Gegenpartei nach FINREP	Anmerkungen
b) Institute (d. h. Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sowie einige Zentralstaaten und multilaterale Banken)	(2) Staatssektor (3) Kreditinstitute (4) Sonstige finanzielle Unternehmen	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den entsprechenden Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
c) Unternehmen	(4) Sonstige finanzielle Unternehmen (5) Nichtfinanzielle Unternehmen (6) Privathaushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den entsprechenden Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
d) Mengengeschäft	(4) Sonstige finanzielle Unternehmen (5) Nichtfinanzielle Unternehmen (6) Privathaushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den entsprechenden Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
e) Eigenkapital	Eigenkapitalinstrumente	Nach FINREP werden Eigenkapitalinstrumente nach verschiedenen Kategorien finanzieller Vermögenswerte getrennt.
f) Verbriefungspositionen	(2) Staatssektor (3) Kreditinstitute (4) Sonstige finanzielle Unternehmen (5) Nichtfinanzielle Unternehmen (6) Privathaushalte	Diese Risikopositionen sind je nach dem der Verbriefung zugrunde liegenden Risiko den in FINREP genannten Gegenparteien zuzuweisen. Werden verbrieft Positionen weiterhin in der Bilanz angesetzt, sind in FINREP die unmittelbaren Gegenparteien dieser Positionen als Gegenpartei anzugeben.
g) Sonstige kreditunabhängige Verpflichtungen	Verschiedene Bilanzposten	Nach FINREP können die sonstigen Posten in verschiedene Kategorien von Vermögenswerten aufgenommen werden.“

ANHANG VI

„ANHANG IX

ERLÄUTERUNGEN FÜR DIE MELDUNG VON GROSSKREDITEN UND KONZENTRATIONSRSIKEN

Inhaltsverzeichnis

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN	259
1. Aufbau und Konventionen	259
TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MELDEBÖGEN	259
1. Umfang und Ebene der LE-Meldungen	259
2. Aufbau der LE-Bögen	260
3. Definitionen und allgemeine Erläuterungen für die Zwecke der Meldung von Großkrediten (LE)	260
4. C 26.00 — Meldebogen zu Obergrenzen für Großkredite (LE)	261
4.1. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen	261
5. C 27.00 — Kennung der Gegenpartei (LE1)	262
5.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten	262
6. Meldebogen C 28.00 — Risikopositionen im Anlagen- und im Handelsbuch (LE2)	264
6.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten	264
7. C 29.00 — Details der Kredite gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden (LE3)	269
7.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten	269
8. C 30.00 — Restlaufzeiten der zehn größten Kredite gegenüber Instituten und der zehn größten Kredite gegenüber nicht beaufsichtigten Unternehmen der Finanzbranche (Meldebogen LE4)	270
8.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten	270
9. C 31.00 — Restlaufzeiten der zehn größten Kredite gegenüber Instituten und der zehn größten Kredite gegenüber nicht beaufsichtigten Unternehmen der Finanzbranche: Details der Kredite gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden (Meldebogen LE5)	271
9.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten	271

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN**1. Aufbau und Konventionen**

1. Die Vorgaben für die Abgabe der Großkreditmeldungen (Large Exposures, ‚LE‘) umfassen sechs Meldebögen, in denen folgende Informationen enthalten sind:
 - a) Obergrenzen für Großkredite;
 - b) Kennung der Gegenpartei (Meldebogen LE1);
 - c) Risikopositionen im Anlage- und im Handelsbuch (Meldebogen LE2);
 - d) Details der Risikopositionen gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden (Meldebogen LE3);
 - e) Restlaufzeiten der zehn größten Kredite gegenüber Instituten und der zehn größten Kredite gegenüber nicht beaufsichtigten Unternehmen der Finanzbranche (Meldebogen LE4);
 - f) Restlaufzeiten der zehn größten Kredite gegenüber Instituten und der zehn größten Kredite gegenüber nicht beaufsichtigten Unternehmen der Finanzbranche: Details der Kredite gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden (Meldebogen LE5).
2. Die Erläuterungen schließen auch Verweise auf die Rechtsgrundlagen sowie detaillierte Angaben zu den in den einzelnen Bögen anzugebenden Daten ein.
3. Wird in den Erläuterungen und Validierungsregeln auf die Spalten, Zeilen und Zellen der Meldebögen Bezug genommen, werden dabei die in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Konventionen eingehalten.
4. In den Erläuterungen und Validierungsregeln kommt im Allgemeinen folgende Konvention zum Einsatz: {Meldebogen;Zeile;Spalte}. Mit einem Sternchen wird ausgedrückt, dass die Validierung für alle gemeldeten Zeilen durchgeführt wird.
5. Wird innerhalb eines Meldebogens eine Validierung durchgeführt, bei der nur Datenpunkte des betreffenden Bogens verwendet werden, entfällt in den Notationen die Bezugnahme auf den Bogen: {Zeile; Spalte}.
6. ABS(Wert) bezeichnet den absoluten Wert ohne Vorzeichen. Beträge, durch die sich die Risikopositionen erhöhen, sind als positive Zahl anzugeben. Beträge, die die Risikopositionen senken, sind dagegen als negative Zahl auszuweisen. Steht vor der Bezeichnung einer Position ein negatives Vorzeichen (-), wird davon ausgegangen, dass für die betreffende Position keine positive Zahl ausgewiesen wird.

TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MELDEBÖGEN

Die Erläuterungen zur Meldung von Großkrediten in diesem Anhang gelten auch für die Meldung wesentlicher Risikopositionen nach Maßgabe der Artikel 9 und 11.

1. Umfang und Ebene der LE-Meldungen

1. Zur Meldung von Angaben über Großkredite an Kunden oder Gruppen verbundener Kunden auf Einzelbasis gemäß Artikel 394 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („CRR“) verwenden Institute die Bögen LE1, LE2 und LE3.
2. Zur Meldung von Angaben über Großkredite an Kunden oder Gruppen verbundener Kunden auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 394 Absatz 1 der CRR verwenden Institute die Bögen LE1, LE2 und LE3.
3. Jeder Großkredit im Sinne des Artikels 392 der CRR wird gemeldet. Dies schließt auch diejenigen Großkredite ein, die im Hinblick auf die Einhaltung der in Artikel 395 der CRR festgelegten Obergrenze für Großkredite nicht berücksichtigt werden.

4. Zur Meldung von Angaben über die zwanzig größten Kredite an Kunden oder Gruppen verbundener Kunden auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 394 Absatz 1 letzter Satz der CRR verwenden die in einem Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaften, für die Teil 3 Titel II Kapitel 3 der CRR gilt, die Bögen LE1, LE2 und LE3. Der Risikopositionswert, der sich aus der Subtraktion des Betrages in Spalte 320 (‚Befreite Beträge‘) des Meldebogens LE2 von dem Betrag in Spalte 210 (‚Summe‘) desselben Bogens ergibt, ist der Betrag, der zur Bestimmung dieser zwanzig größten Kredite verwendet wird.
5. Zur Meldung von Angaben über die zehn größten Kredite an Institute sowie die zehn größten Kredite an nicht beaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 394 Absatz 2 Buchstaben a bis d der CRR verwenden die in einem Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaften die Bögen LE1, LE2 und LE3. Zur Meldung von Angaben über die Laufzeitenstruktur dieser Risikopositionen gemäß Artikel 394 Absatz 2 Buchstabe e der CRR verwenden die in einem Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaften die Bögen LE4 und LE5. Der in Spalte 210 (‚Summe‘) des Meldebogens LE2 berechnete Risikopositionswert dient als Grundlage für die Bestimmung dieser zwanzig größten Kredite.
6. Die Daten über Großkredite und die jeweils maßgeblichen größten Kredite an Gruppen verbundener Kunden und an Einzelkunden, die keiner Gruppe verbundener Kunden angehören, werden im Meldebogen LE2 ausgewiesen (dort wird eine Gruppe verbundener Kunden jeweils als eine einzige Risikoposition gemeldet).
7. Mit dem Meldebogen LE3 melden die Institute die Risikopositionen gegenüber einzelnen Kunden, die den im Meldebogen LE2 ausgewiesenen Gruppen verbundener Kunden angehören. Die mit dem Meldebogen LE2 vorgenommene Meldung einer Risikoposition gegenüber einem Einzelkunden darf im Meldebogen LE3 nicht ein zweites Mal erfolgen.

2. Aufbau der LE-Bögen

8. In den Spalten des Meldebogens LE1 werden die Angaben zur Kennung der Einzelkunden oder Gruppen verbundener Kunden, gegenüber denen bei einem Institut Risikopositionen bestehen, dargestellt.
9. In den Spalten der Bögen LE2 und LE3 werden folgende Informationsblöcke dargestellt:
 - a) der Risikopositionswert vor der Anwendung von Ausnahmevorschriften und vor der Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung einschließlich der direkten, indirekten und zusätzlichen Risikopositionen aus Geschäften, bei denen eine Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten besteht;
 - b) die Wirkung der Ausnahmevorschriften und der Techniken zur Kreditrisikominderung;
 - c) der Risikopositionswert nach Anwendung der Ausnahmevorschriften und nach Berücksichtigung der Wirkung der für die Zwecke des Artikels 395 Absatz 1 der CRR berechneten Kreditrisikominderung.
10. In den Spalten der Bögen LE4 und LE5 werden die Angaben zu den Restlaufzeiten dargestellt, denen die fällig werdenden Beträge der zehn größten Kredite an Institute sowie der zehn größten Kredite an nicht beaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche zugeordnet werden.

3. Definitionen und allgemeine Erläuterungen für die Zwecke der Meldung von Großkrediten (LE)

11. Der Begriff ‚Gruppe verbundener Kunden‘ wird in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der CRR definiert.
12. Der Begriff ‚nicht beaufsichtigtes Finanzunternehmen‘ wird in Artikel 142 Absatz 1 Nummer 5 der CRR definiert.
13. Der Begriff ‚Institute‘ wird in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 3 der CRR definiert.
14. Risikopositionen gegenüber ‚Gesellschaften bürgerlichen Rechts‘ sind zu melden. Darüber hinaus addieren die Institute die Beträge der Kredite an Gesellschaften bürgerlichen Rechts zu der Verschuldung jedes einzelnen Partners. Risikopositionen gegenüber Gesellschaften bürgerlichen Rechts, bei denen Anteilsregelungen bestehen, werden unter den Partnern ihren jeweiligen Anteilen entsprechend aufgeteilt oder diesen zugewiesen. Bestimmte Konstruktionen (z. B. Gemeinschaftskonten, Erbengemeinschaften, Strohmamdarlehen), die tatsächlich auf die gleiche Weise wie Gesellschaften bürgerlichen Rechts funktionieren, sind genauso wie diese Gesellschaften auszuweisen.

15. Vermögenswerte und außerbilanzielle Posten werden gemäß Artikel 389 der CRR ohne Risikogewichte oder -grade eingesetzt. Insbesondere werden auf außerbilanzielle Posten keine Kreditumrechnungsfaktoren angewendet.
16. Der Begriff ‚Risikoposition‘ wird in Artikel 389 der CRR definiert und bezeichnet:
- a) Vermögenswerte oder außerbilanzielle Posten im Anlagen- und Handelsbuch einschließlich der in Artikel 400 der CRR aufgeführten Posten, aber unter Ausschluss von Posten, für die die Auswirkungen des Artikels 390 Absatz 6 Buchstaben a bis d der CRR gelten.
- b) Bei ‚indirekten Risikopositionen‘ handelt es sich um Risikopositionen, die laut Artikel 403 der CRR dem Garantiegeber oder Herausgeber der Sicherheiten zugewiesen werden, und nicht dem unmittelbaren Kreditnehmer. *[Die hier aufgeführten Definitionen dürfen in keinem Fall von den Definitionen des Basisrechtsakts abweichen.]*

Die Risikopositionen gegenüber Gruppen verbundener Kunden werden gemäß Artikel 390 Absatz 5 berechnet.

17. Aufrechnungsvereinbarungen (Nettingvereinbarungen) dürfen auf die Auswirkungen des Risikopositionsbetrags von Großkrediten gemäß Festlegung in Artikel 390 Absatz 1 bis 3 der CRR angerechnet werden. Der Risikopositionswert der in Anhang II der CRR aufgeführten Derivate wird nach Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR bestimmt, wobei die Auswirkungen von Schuldumwandlungsverträgen und anderen Nettingvereinbarungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR für die Zwecke dieser Methoden berücksichtigt werden. Der Risikopositionswert von Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften kann entweder nach Teil 3 Titel II Kapitel 4 oder Kapitel 6 der CRR bestimmt werden. Gemäß Artikel 296 der CRR wird der Risikopositionswert einer einzigen rechtlichen Verpflichtung, die aus einer produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarung mit einer Gegenpartei des berichtenden Institutes entsteht, in den LE-Bögen unter ‚Sonstige Zusagen‘ ausgewiesen.
18. Der Wert einer Risikoposition wird gemäß Artikel 390 der CRR berechnet.
19. Der Effekt der vollen oder teilweisen Anwendung der Ausnahmenvorschriften und anrechenbaren Kreditrisikominderungsstechniken für die Zwecke der Berechnung von Risikopositionen für die Zwecke des Artikels 395 Absatz 1 der CRR wird in den Artikeln 399 bis 403 der CRR beschrieben.
20. Umgekehrte Pensionsgeschäfte, die unter die Meldepflicht für Großkredite fallen, werden gemäß Artikel 402 Absatz 3 der CRR ausgewiesen. Sofern die Kriterien des Artikels 402 Absatz 3 der CRR erfüllt sind, meldet das Institut die Großkredite an Dritte einzeln in Höhe der Risikoposition, die die Gegenpartei des Geschäfts gegenüber dem betreffenden Dritten hat, und nicht in Höhe des Betrags der Risikoposition gegenüber der Gegenpartei.

4. C 26.00 — Meldebogen zu Obergrenzen für Großkredite (LE)

4.1. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>Nicht-Institute</p> <p>Artikel 395 Absatz 1, Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii, Artikel 458 Absatz 10 und Artikel 459 Buchstabe b der CRR</p> <p>Auszuweisen ist die anwendbare Obergrenze für Gegenparteien, die keine Institute sind. Dieser Betrag entspricht 25 % der in Zeile 226 des Meldebogens 4 von Anhang I ausgewiesenen anrechenbaren Eigenmittel, sofern aufgrund der Anwendung nationaler Maßnahmen gemäß Artikel 458 der CRR oder delegierter Rechtsakte nach Artikel 459 Buchstabe b der CRR kein restriktiverer Prozentsatz gilt.</p>

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
<p>020</p>	<p>Institute</p> <p>Artikel 395 Absatz 1, Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii, Artikel 458 Absatz 10 und Artikel 459 Buchstabe b der CRR</p> <p>Auszuweisen ist die anwendbare Obergrenze für Gegenparteien, die Institute sind. Nach Artikel 395 Absatz 1 der CRR handelt es sich bei diesem Betrag um Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Übersteigen 25 % der anrechenbaren Eigenmittel den Betrag von 150 Mio. EUR (oder eine von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 395 Absatz 1 Unterabsatz 3 der CRR festgelegte, niedrigere Obergrenze als 150 Mio. EUR), so werden 25 % der anrechenbaren Eigenmittel gemeldet. — Übersteigt der Betrag von 150 Mio. EUR (oder eine von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 395 Absatz 1 Unterabsatz 3 der CRR festgesetzte, niedrigere Obergrenze) 25 % der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts, so werden 150 Mio. EUR gemeldet. Hat das Institut gemäß Artikel 395 Absatz 1 Unterabsatz 2 der CRR eine niedrigere Obergrenze für seine anrechenbaren Eigenmittel bestimmt, so wird diese Obergrenze gemeldet. <p>Diese Obergrenzen können strenger sein, wenn nationale Maßnahmen gemäß Artikel 395 Absatz 6 oder Artikel 458 der CRR oder delegierte Rechtsakte nach Artikel 459 Buchstabe b der CRR angewendet werden.</p>
<p>030</p>	<p>Institute in %</p> <p>Artikel 395 Absatz 1 und Artikel 459 Buchstabe a der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag ist die (in Zeile 020 ausgewiesene) als Prozentsatz der anrechenbaren Eigenmittel ausgedrückte absolute Obergrenze.</p>

5. C 27.00 — Kennung der Gegenpartei (LE1)

5.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
<p>010-070</p>	<p>Kennung der Gegenpartei:</p> <p>Institute melden die Kennung jeder Gegenpartei, zu der in einem der Meldebögen C 28.00 bis C 31.00 Angaben übermittelt werden. Die Kennung der Gruppe verbundener Kunden wird nur angegeben, wenn das nationale Berichtssystem für die Gruppe verbundener Kunden einen eigenen Code vorsieht.</p> <p>Nach Artikel 394 Absatz 1 Buchstabe a der CRR melden die Institute die Kennung der Gegenpartei, der sie gemäß Definition in Artikel 392 der CRR einen Großkredit gewährt haben.</p> <p>Nach Artikel 394 Absatz 2 Buchstabe a der CRR melden die Institute die Kennung der Gegenpartei, der sie die größten Kredite gewährt haben (in Fällen, in denen die Gegenpartei ein Institut oder nicht beaufsichtigtes Unternehmen der Finanzbranche ist).</p>
<p>010</p>	<p>Code</p> <p>Der Code ist eine Zeilenkennung und bezeichnet jeweils eine Zeile.</p> <p>Der Code wird zur Identifizierung der einzelnen Gegenpartei verwendet. Sinn und Zweck dieser Spalte bestehen jedoch darin, die Angaben zur Gegenpartei in C 27.00 mit den in C 28.00 bis C 31.00 gemeldeten Risikopositionen zu verknüpfen. Der Code der Gruppe verbundener Kunden wird nur dann angegeben, wenn das nationale Berichtssystem für die Gruppe verbundener Kunden einen eigenen Code vorsieht. Die Codes sind im Zeitverlauf einheitlich zu verwenden.</p> <p>Die Zusammensetzung des Codes hängt vom nationalen Berichtssystem ab, sofern in der Union keine einheitliche Codierung verfügbar ist.</p>

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
020	<p>Name</p> <p>Wird eine Gruppe verbundener Kunden gemeldet, entspricht der Name immer dem Namen der Gruppe. In allen anderen Fällen entspricht der Name der einzelnen Gegenpartei.</p> <p>Bei einer Gruppe verbundener Kunden entspricht der auszuweisende Name dem Namen der Muttergesellschaft oder, wenn die Gruppe verbundener Kunden keine Muttergesellschaft hat, der Handelsbezeichnung der Gruppe.</p>
030	<p>Unternehmenskennung (LEI)</p> <p>Dies ist der Kennungscode der Gegenpartei, der dieser in ihrer Eigenschaft als Unternehmen zugewiesen wurde.</p>
040	<p>Sitz der Gegenpartei</p> <p>Es ist der Ländercode des Landes der Eintragung der Gegenpartei nach ISO-Standard 3166-1-Alpha-2 zu verwenden (einschließlich der für internationale Organisationen geltenden Pseudo-ISO-Codes, die der neuesten Ausgabe des Zahlungsbilanz-Vademekums von Eurostat zu entnehmen sind).</p> <p>Bei Gruppen verbundener Kunden wird kein Sitz gemeldet.</p>
050	<p>Branche der Gegenpartei</p> <p>Jeder Gegenpartei ist auf der Grundlage der Branchenklassen nach FINREP eine der folgenden Branchen zuzuweisen.</p> <p>i) Zentralbanken; (ii) Sektor Staat; (iii) Kreditinstitute; (iv) Sonstige finanzielle Unternehmen, (v) Nichtfinanzielle Unternehmen; (vi) Privathaushalte.</p> <p>Bei Gruppen verbundener Kunden wird keine Branche gemeldet.</p>
060	<p>NACE-Code</p> <p>Zur Angabe des Wirtschaftszweiges werden die NACE-Codes (Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne = statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft) verwendet.</p> <p>Diese Spalte gilt nur für die Gegenparteien ‚Sonstige finanzielle Unternehmen‘ und ‚Nichtfinanzielle Unternehmen‘. Bei ‚Nichtfinanziellen Unternehmen‘ werden die NACE-Codes mit einer Detaillierungsstufe (z. B. ‚F — Baugewerbe‘) angegeben, während für ‚Sonstige finanzielle Unternehmen‘ zwei Detaillierungsstufen angegeben werden, aus denen separate Angaben über Versicherungstätigkeiten hervorgehen (z. B. ‚K65 — Versicherungen, Rückversicherungen u. Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)‘).</p> <p>Die Wirtschaftszweige der ‚Sonstigen finanziellen Unternehmen‘ und ‚Nichtfinanziellen Unternehmen‘ werden auf der Basis der Aufschlüsselung von Gegenparteien nach der FINREP-Systematik eingereiht.</p> <p>Für Gruppen verbundener Kunden wird kein NACE-Code ausgewiesen.</p>
070	<p>Art der Gegenpartei</p> <p>Artikel 394 Absatz 2 der CRR</p> <p>Die Art der Gegenpartei bei den zehn größten Krediten an Institute und den zehn größten Krediten an nicht beaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche wird mittels ‚I‘ für Institute und ‚U‘ für unbeaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche angegeben.</p>

6. **C 28.00 — Risikopositionen im Anlagen- und im Handelsbuch (LE2)**

6.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>Code</p> <p>Gibt es für eine Gruppe verbundener Kunden auf nationaler Ebene einen Code, so wird dieser als Code der Gruppe verbundener Kunden angegeben. Gibt es für eine Gruppe verbundener Kunden auf nationaler Ebene keinen Code, wird der Code der Muttergesellschaft in C 27.00 als Code angegeben.</p> <p>Hat die Gruppe verbundener Kunden keine Muttergesellschaft, entspricht der auszuweisende Code dem Code des Einzelunternehmens, das aus Sicht des Instituts innerhalb der Gruppe verbundener Kunden die größte Bedeutung hat. In allen anderen Fällen entspricht der Code der einzelnen Gegenpartei.</p> <p>Die Codes sind im Zeitverlauf einheitlich zu verwenden.</p> <p>Die Zusammensetzung des Codes hängt vom nationalen Berichtssystem ab, sofern in der EU keine einheitliche Codierung verfügbar ist.</p>
020	<p>Gruppe oder einzeln</p> <p>Die Institute weisen ‚1‘ aus, wenn Risikopositionen gegenüber Einzelkunden gemeldet werden. Für die Meldung von Risikopositionen gegenüber Gruppen verbundener Kunden wird eine ‚2‘ angegeben.</p>
030	<p>Geschäfte mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten</p> <p>Artikel 390 Absatz 7 der CRR</p> <p>Gemäß den weiteren technischen Spezifikationen der zuständigen nationalen Behörden wird ‚Ja‘ angegeben, wenn bei dem Institut gegenüber der gemeldeten Gegenpartei Risikopositionen bestehen, die auf eine Transaktion mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten zurückzuführen sind. Andernfalls wird ‚Nein‘ angegeben.</p>
040-180	<p>Ursprüngliche Risikopositionen</p> <p>Artikel 24, Artikel 389, Artikel 390 und Artikel 392 der CRR</p> <p>In diesem Spaltenblock weist das Institut die Ursprungsrisiken direkter, indirekter und zusätzlicher Risikopositionen aus, die aus Geschäften mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten entstehen.</p> <p>Laut Artikel 398 der CRR sind Vermögenswerte und außerbilanzielle Posten ohne Risikogewichte oder -grade zu verwenden. Insbesondere werden auf außerbilanzielle Posten keine Kreditumrechnungsfaktoren angewendet.</p> <p>Diese Spalten enthalten das Ursprungsrisiko, d. h. den Risikopositionswert ohne Berücksichtigung von Wertberichtigungen und Rückstellungen, die in Spalte 210 in Abzug gebracht werden.</p> <p>Definition und Berechnung des Risikopositionswerts sind Artikel 389 und Artikel 390 der CRR zu entnehmen. Die Bewertung der Vermögenswerte und außerbilanziellen Posten wird laut Artikel 24 der CRR gemäß dem für das Institut geltenden Rechnungslegungsrahmen vorgenommen.</p> <p>In diese Spalten werden auch von den Eigenmitteln abgezogene Risikopositionen, die keine Risikopositionen im Sinne des Artikels 390 Absatz 6 Buchstabe e sind, aufgenommen. Diese Risikopositionen werden in Spalte 200 in Abzug gebracht.</p> <p>Die in Artikel 390 Absatz 6 Buchstaben a bis d der CRR genannten Risikopositionen werden nicht in diese Spalten aufgenommen.</p> <p>Zu den Ursprungsrisiken gehören alle Vermögenswerte und außerbilanziellen Posten im Sinne von Artikel 400 der CRR. Für die Zwecke des Artikels 395 Absatz 1 der CRR werden die Ausnahmevorschriften in Spalte 320 abgezogen.</p> <p>Einbezogen werden sowohl Risikopositionen aus dem Anlagenbuch als auch aus dem Handelsbuch.</p>

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Für den Zweck der Aufschlüsselung von Risikopositionen in Finanzinstrumenten, bei denen aus Nettingvereinbarungen entstehende, unterschiedliche Risikopositionen eine einzige Risikoposition darstellen, ist letztere dem Finanzinstrument zuzuweisen, das in der Nettingvereinbarung den Hauptvermögenswert darstellt. (Siehe zusätzlich die Einleitung).
040	<p>Ursprungsrisiko — Summe</p> <p>Das Institut meldet die Summe der direkten Risikopositionen, der indirekten Risikopositionen und der zusätzlichen Risikopositionen aus Geschäften mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten.</p>
050	<p>Davon: ausgefallen</p> <p>Artikel 178 der CRR</p> <p>Hier weist das Institut den Teil des gesamten Ursprungsrisikos aus, der den ausgefallenen Risikopositionen entspricht.</p>
060-110	<p>Direkte Risikopositionen</p> <p>Unter direkten Risikopositionen sind Risikopositionen auf der Grundlage des ‚unmittelbaren Kreditnehmers‘ zu verstehen.</p>
060	<p>Schuldtitel</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 25/2009 (EZB/2008/32) Anhang II Teil 2 Tabelle, Kategorien 2 und 3</p> <p>Schuldtitel schließen Schuldverschreibungen sowie Darlehen und Kredite ein.</p> <p>In diese Spalte werden Instrumente aufgenommen, die gemäß der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2008/32) als ‚Kredite mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einschließlich einem Jahr/über einem Jahr und bis zu einschließlich fünf Jahren/über fünf Jahren‘ oder als ‚Wertpapiere außer Aktien‘ qualifiziert sind.</p> <p>In diese Spalte sind Pensionsgeschäfte sowie Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) und Lombardgeschäfte aufzunehmen.</p>
070	<p>Aktieninstrumente</p> <p>EZB/2008/32 Anhang II Teil 2 Tabelle, Kategorien 4 und 5</p> <p>Zu den in diese Spalte aufzunehmenden Instrumenten gehören nach der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2008/32) als ‚Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen‘ oder als ‚Geldmarktfondsanteile‘ qualifizierte Instrumente.</p>
080	<p>Derivate</p> <p>Artikel 272 Absatz 2 und Anhang II der CRR</p> <p>Zu den in diese Spalte auszuweisenden Instrumente gehören die in Anhang II der CRR aufgeführten Derivate und die in Artikel 272 Absatz 2 der CRR definierten Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist.</p> <p>Auch Kreditderivate, die einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen, sind in diese Spalte aufzunehmen.</p>
090-110	<p>Außerbilanzielle Posten</p> <p>Anhang I der CRR</p> <p>Bei dem in diesen Spalten auszuweisenden Betrag handelt es sich um den Nennwert vor Abzug spezifischer Kreditrisikoanpassungen und ohne Anwendung von Umrechnungsfaktoren.</p>

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
090	<p>Darlehenszusagen</p> <p>Anhang I Nummer 1 Buchstaben c und h, Nummer 2 Buchstabe b Ziffer ii, Nummer 3 Buchstabe b Ziffer i und Nummer 4 Buchstabe a der CRR</p> <p>Darlehenszusagen sind feste Zusagen zur Gewährung eines Kredits unter vorgegebenen Geschäftsbedingungen. Ausgenommen sind Kredite, die Derivate sind, weil sie netto in bar oder mittels Übergabe oder Begebung eines anderen Finanzinstruments abgewickelt werden können.</p>
100	<p>Finanzgarantien</p> <p>Anhang I Nummer 1 Buchstaben a, b und f der CRR</p> <p>Finanzgarantien sind Verträge, die dem Herausgeber vorschreiben, dem Inhaber bestimmte Zahlungen zur Erstattung von Verlusten zu leisten, die diesem dadurch entstehen, dass ein bestimmter Schuldner seine Zahlung nicht bei Fälligkeit gemäß den ursprünglichen oder geänderten Bestimmungen eines Schuldtitels leistet. Kreditderivate, die nicht in die Spalte ‚Derivate‘ aufgenommen wurden, werden in dieser Spalte ausgewiesen.</p>
110	<p>Sonstige Zusagen</p> <p>Unter sonstigen Zusagen sind die in Anhang I der CRR genannten, nicht unter die vorstehenden Kategorien fallenden Verpflichtungen zu verstehen. Der Risikopositionswert einer einzigen rechtlichen Verpflichtung, die aus einer produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarung mit einer Gegenpartei des berichtenden Institutes entsteht, wird in dieser Spalte ausgewiesen.</p>
120-180	<p>Indirekte Risikopositionen</p> <p>Artikel 403 der CRR</p> <p>Laut Artikel 403 der CRR kann ein Kreditinstitut den Substitutionsansatz anwenden, wenn eine Risikoposition gegenüber einem Kunden durch einen Dritten abgesichert oder durch eine von einem Dritten gestellte Sicherheit besichert wird.</p> <p>Das Institut meldet in diesem Spaltenblock die Beträge der direkten Risikopositionen, die dem Garantiegeber oder Herausgeber der Sicherheiten unter der Voraussetzung neu zugewiesen werden, dass Letzteren dasselbe oder ein geringeres Risikogewicht zugewiesen würde als das Risikogewicht, das gegenüber Dritten im Sinne von Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR zum Tragen käme. Das geschützte, als Referenz dienende Ursprungsrisiko (direkte Risikoposition) wird in den Spalten ‚anrechenbare Techniken zur Kreditrisikominderung‘ von der Risikoposition gegenüber dem ursprünglichen Darlehensnehmer abgezogen. Die indirekte Risikoposition erhöht mittels Substitutionseffekt die Risikoposition gegenüber dem Garantiegeber oder Herausgeber der Sicherheiten. Dies gilt auch für Garantien, die innerhalb einer Gruppe verbundener Kunden gewährt werden.</p> <p>Das Institut weist den ursprünglichen Betrag der indirekten Risikopositionen in der Spalte aus, die dem besicherten oder mittels Sicherheiten abgesicherten Risikopositionstyp entspricht. Wenn es sich bei der besicherten direkten Risikoposition beispielsweise um einen Schuldtitel handelt, ist der Betrag der dem Garantiegeber zugewiesenen, indirekten Risikoposition in der Spalte ‚Schuldtitel‘ auszuweisen.</p> <p>Aus synthetischen Unternehmensanleihen entstehende Risikopositionen werden unter Beachtung von Artikel 399 der CRR ebenfalls in diesem Spaltenblock ausgewiesen.</p>
120	<p>Schuldtitel</p> <p>Siehe Spalte 060.</p>
130	<p>Aktieninstrumente</p> <p>Siehe Spalte 070.</p>
140	<p>Derivate</p> <p>Siehe Spalte 080.</p>

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
150-170	<p>Außerbilanzielle Posten</p> <p>Der Wert dieser Spalten ist der Nennwert vor Abzug spezifischer Kreditrisikoanpassungen und ohne Anwendung von Umrechnungsfaktoren</p>
150	<p>Darlehenszusagen</p> <p>Siehe Spalte 090.</p>
160	<p>Finanzgarantien</p> <p>Siehe Spalte 100.</p>
170	<p>Sonstige Zusagen</p> <p>Siehe Spalte 110.</p>
180	<p>Zusätzliche Risikopositionen aus Geschäften, bei denen eine Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten besteht</p> <p>Artikel 390 Absatz 7 der CRR</p> <p>Zusätzliche Risikopositionen aus Geschäften, bei denen eine Risikopositionen gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten besteht.</p>
190	<p>(-) Wertberichtigungen und Rückstellungen</p> <p>Artikel 34, Artikel 24, Artikel 110 und Artikel 111 der CRR</p> <p>Dies betrifft die in den entsprechenden Rechnungslegungsrahmen aufgenommenen Wertberichtigungen und Rückstellungen (Richtlinie 86/635/EWG oder Verordnung (EG) Nr. 1606/2002), die sich auf die Bewertung der Risikopositionen nach Artikel 24 und Artikel 110 der CRR auswirken.</p> <p>In dieser Spalte werden die Wertberichtigungen und Rückstellungen für die in Spalte 040 angegebene Bruttoreisikoposition ausgewiesen.</p>
200	<p>(-) Von den Eigenmitteln abgezogene Risikopositionen</p> <p>Artikel 390 Absatz 6 Buchstabe e der CRR</p> <p>Ausgewiesen werden die von den Eigenmitteln abgezogenen Risikopositionen, die dann in die verschiedenen Spalten unter ‚Ursprungsrisiko — Summe‘ aufgenommen werden.</p>
210-230	<p>Risikopositionswert vor der Anwendung von Ausnahmenvorschriften und CRM</p> <p>Artikel 394 Absatz 1 Buchstabe b der CRR</p> <p>Institute weisen den Risikopositionswert vor Berücksichtigung der Auswirkungen der Kreditrisikominderung (CRM) aus, sofern zutreffend.</p>
210	<p>Summe</p> <p>Die in dieser Spalte auszuweisende Risikoposition entspricht dem Betrag, anhand dessen bestimmt wird, ob es sich bei einer Risikoposition gemäß Definition in Artikel 392 der CRR um einen Großkredit handelt.</p> <p>Einzuschließen sind das Ursprungsrisiko nach Abzug von Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie der Betrag der von den Eigenmitteln abgezogenen Risikopositionen.</p>
220	<p>Davon: Anlagebuch</p> <p>Der Betrag, den das Anlagebuch am Gesamtbetrag der Risikopositionen vor Ausnahmenvorschriften und CRM einnimmt.</p>

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
230	<p>% der anrechenbaren Eigenmittel</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 71 Buchstabe b und Artikel 395 der CRR</p> <p>Bei dem auszuweisenden Betrag handelt es sich um den Prozentsatz des Risikopositionswerts vor der Anwendung von Ausnahmevorschriften und CRM in Bezug auf die anrechenbaren Eigenmittel des Instituts gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 71 Buchstabe b der CRR.</p>
240-310	<p>(-) Anrechenbare Techniken zur Kreditrisikominderung (CRM)</p> <p>Artikel 399 und Artikel 401 bis 403 der CRR</p> <p>Hierbei handelt es sich um die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 57 der CRR definierten Kreditrisikominderungstechniken (CRM).</p> <p>Für die Zwecke der hier betroffenen Meldung werden die in Teil 3 Titel II Kapitel 3 und 4 der CRR anerkannten Kreditrisikominderungstechniken gemäß Artikel 401 bis 403 der CRR angewendet.</p> <p>Kreditrisikominderungstechniken können sich im LE-Regelwerk auf drei unterschiedliche Arten auswirken, nämlich als Substitutionseffekt, Besicherung mit Sicherheitsleistung außer Substitutionseffekt und Behandlung als Immobilie.</p>
240-290	<p>(-) Substitutionseffekt anrechenbarer Techniken zur Kreditrisikominderung</p> <p>Artikel 403 der CRR</p> <p>Der in diesen Spalten auszuweisende Betrag der Besicherung mit und ohne Sicherheitsleistung entspricht den Risikopositionen, die durch einen Dritten garantiert oder durch von einem Dritten begebene Sicherheiten abgesichert werden und bezüglich derer das Institut entscheidet, die betreffende Risikoposition als gegenüber dem Garantieggeber oder Herausgeber der Sicherheiten eingegangen zu behandeln.</p>
240	<p>(-) Schuldtitel</p> <p>Siehe Spalte 060.</p>
250	<p>(-) Aktieninstrumente</p> <p>Siehe Spalte 070.</p>
260	<p>(-) Derivate</p> <p>Siehe Spalte 080.</p>
270-290	<p>(-) Außerbilanzielle Posten</p> <p>Auf den Wert dieser Spalten werden keine Umrechnungsfaktoren angewendet.</p>
270	<p>(-) Darlehenszusagen</p> <p>Siehe Spalte 090.</p>
280	<p>(-) Finanzgarantien</p> <p>Siehe Spalte 100.</p>
290	<p>(-) Sonstige Zusagen</p> <p>Siehe Spalte 110.</p>
300	<p>(-) Besicherung mit Sicherheitsleistung außer Substitutionseffekt</p> <p>Artikel 401 der CRR</p> <p>Das Institut meldet die Beträge der in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 58 der CRR definierten Besicherungen mit Sicherheitsleistung, die aufgrund der Anwendung von Artikel 401 der CRR vom Risikopositionswert abgezogen werden.</p>

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
310	(-) Immobilien Artikel 402 der CRR Das Institut meldet die aufgrund der Anwendung von Artikel 402 der CRR vom Risikopositionswert abgezogenen Beträge.
320	(-) Ausgenommene Beträge Artikel 400 der CRR Das Institut meldet die vom LE-Regelwerk befreiten Beträge.
330-350	Risikopositionswert nach der Anwendung von Ausnahmevorschriften und CRM Artikel 394 Absatz 1 Buchstabe d der CRR Das Institut meldet den Risikopositionswert nach Berücksichtigung der Wirkung der Ausnahmevorschriften und der für die Zwecke des Artikels 395 Absatz 1 der CRR berechneten Kreditrisikominderung.
330	Summe Diese Spalte enthält den Betrag, der zu berücksichtigen ist, um die in Artikel 395 der CRR genannte Obergrenze für Großkredite einhalten zu können.
340	Davon: Anlagebuch Das Institut meldet den Gesamtbetrag der zum Anlagebuch gehörenden Risikoposition nach Anwendung der Ausnahmevorschriften und Berücksichtigung der Wirkung von Kreditrisikominderungen (CRM).
350	% der anrechenbaren Eigenmittel Das Institut meldet den nach der Anwendung von Ausnahmevorschriften und CRM berechneten Prozentsatz des Risikopositionswerts, der sich auf die anrechenbaren Eigenmittel des Instituts laut Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 71 Buchstabe b der CRR bezieht.

7. C 29.00 — Details der Kredite gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden (LE3)

7.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
010-360	Im Meldebogen LE3 weist das Institut die Daten der Einzelkunden aus, die zu den in den Zeilen des Meldebogens LE2 eingetragenen Gruppen verbundener Kunden gehören.
010	Code Die Spalten 010 und 020 bilden eine zusammengesetzte Zeilenkennung und bezeichnen jeweils eine Zeile. Gemeldet wird der Code der einzelnen Gegenpartei, die zu den Gruppen verbundener Kunden gehört.
020	Gruppencode Die Spalten 010 und 020 bilden eine zusammengesetzte Zeilenkennung und bezeichnen jeweils eine Zeile. Gibt es für eine Gruppe verbundener Kunden auf nationaler Ebene einen Code, so wird dieser angegeben. Gibt es für eine Gruppe verbundener Kunden auf nationaler Ebene keinen Code, so wird der Code angegeben, der in C 28.00 (LE2) für die Meldung von Krediten an die Gruppe verbundener Kunden verwendet wird. Gehört ein Kunde mehreren Gruppen verbundener Kunden an, ist er als Mitglied aller Gruppen verbundener Kunden auszuweisen.

Spalten	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
030	Geschäfte mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten Siehe Spalte 030 des Meldebogens LE2.
040	Art der Verbindung Die Art der Verbindung zwischen dem einzelnen Unternehmen und der Gruppe verbundener Kunden wird mit einem der folgenden Kürzel angegeben: ,a' im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 Buchstabe a der CRR (Kontrolle); oder ,b' im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 Buchstabe b der CRR (Verflochtenheit).
050-360	Werden die im Meldebogen LE2 ausgewiesenen Finanzinstrumente der gesamten Gruppe verbundener Kunden bereitgestellt, sind sie den Geschäftskriterien des Instituts entsprechend den einzelnen, im Meldebogen LE3 ausgewiesenen Gegenparteien zuzuweisen. Die restlichen Erläuterungen entsprechen den Erläuterungen zum Meldebogen LE2.

8. **C 30.00 — Restlaufzeiten der zehn größten Kredite gegenüber Instituten und der zehn größten Kredite gegenüber nicht beaufsichtigten Unternehmen der Finanzbranche (Meldebogen LE4)**

8.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	Code Der Code ist eine Zeilenkennung und bezeichnet jeweils eine Zeile. Siehe Spalte 010 des Meldebogens LE1.
020-250	Restlaufzeiten der Kredite Artikel 394 Absatz 2 Buchstabe e der CRR Das Institut macht diese Angaben über die zehn größten Kredite an Institute sowie die zehn größten Kredite an nicht beaufsichtigten Unternehmen der Finanzbranche. Die Restlaufzeiten werden in monatlichen Abständen bis zu einem Jahr, vierteljährlichen Abständen zwischen einem und drei Jahren und größeren Abständen ab drei Jahren festgelegt. Für jeden Risikopositionswert vor Anwendung von Ausnahmenvorschriften und CRM (Spalte 210 des Meldebogens LE2) wird der ausstehende Gesamtbetrag im jeweiligen Laufzeitband seiner erwarteten Restlaufzeit angegeben. Umfasst eine Risikoposition gegenüber einem Kunden mehrere gesonderte Beziehungen, wird jeder Bestandteil der betreffenden Risikoposition mit dem ausstehenden Gesamtbetrag im Laufzeitband seiner erwarteten Restlaufzeit ausgewiesen. Kapitalinstrumente ohne festgelegte Laufzeit, beispielsweise Eigenkapital, werden in die Spalte ‚Laufzeit nicht festgelegt‘ aufgenommen. Die erwartete Laufzeit ist sowohl für direkte als auch indirekte Risikopositionen auszuweisen. Hinsichtlich der direkten Risikopositionen gelten bezüglich der Zuordnung der erwarteten Beträge aus Aktieninstrumenten, Schuldtiteln und Derivaten zu den in diesem Meldebogen vorgesehenen Restlaufzeiten die Erläuterungen zum Laufzeitbandmeldebogen für die zusätzlichen Liquiditätsparameter (siehe am 23.5.2013 veröffentlichtes Konsultationspapier CP 18). Bei außerbilanziellen Posten wird für die Zuordnung der erwarteten Beträge zu den Restlaufzeiten die Laufzeit des zugrunde liegenden Risikos genutzt. Im Einzelnen ist hierunter bei Einlagentermingeschäften die Laufzeitstruktur der Einlage zu verstehen; bei Finanzgarantien versteht man hierunter die Laufzeitstruktur des zugrunde liegenden finanziellen Vermögenswerts; bei nicht in Anspruch genommenen Kreditfazilitätszusagen bezeichnet dies die Laufzeitstruktur des Darlehens und bei sonstigen Zusagen ist damit die Laufzeitstruktur der betreffenden Zusage gemeint. Bei indirekten Risikopositionen liegt der Zuordnung zu Restlaufzeiten die Laufzeit der die direkte Risikoposition erzeugenden, garantierten Transaktionen zugrunde.

9. **C 31.00 — Restlaufzeiten der zehn größten Kredite gegenüber Instituten und der zehn größten Kredite gegenüber nicht beaufsichtigten Unternehmen der Finanzbranche: Details der Kredite gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden (Meldebogen LE5)**

9.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010-260	Im Meldebogen LE5 weist das Institut die Daten der einzelnen Gegenparteien aus, die zu den in den Zeilen des Meldebogens LE4 eingetragenen Gruppen verbundener Kunden gehören.
010	<p>Code</p> <p>Die Spalten 010 und 020 bilden eine zusammengesetzte Zeilenkennung und bezeichnen jeweils eine Zeile.</p> <p>Siehe Spalte 010 des Meldebogens LE3.</p>
020	<p>Gruppencode</p> <p>Die Spalten 010 und 020 bilden eine zusammengesetzte Zeilenkennung und bezeichnen jeweils eine Zeile.</p> <p>Siehe Spalte 020 des Meldebogens LE3.</p>
030-260	<p>Restlaufzeiten der Risikopositionen</p> <p>Siehe Spalten 020-250 des Meldebogens LE4.“</p>

ANHANG VII

„ANHANG XVII

MELDUNG ZUR BELASTUNG VON VERMÖGENSWERTEN*Inhaltsverzeichnis*

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN	273
1. AUFBAU UND KONVENTIONEN	273
1.1. AUFBAU	273
1.2. RECHNUNGSLEGUNGSRAHMEN	274
1.3. NUMMERIERUNGSKONVENTION	274
1.4. VORZEICHENKONVENTION	274
1.5. ANWENDUNGSEBENE	274
1.6. VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT	274
1.7. DEFINITION DES BEGRIFFS ‚BELASTUNG‘	275
MELDEBOGENSPEZIFISCHE ERLÄUTERUNGEN	275
2. TEIL A: ÜBERSICHT ÜBER DIE BELASTUNGEN	275
2.1. MELDEBOGEN: AE-ASS. VERMÖGENSWERTE DES MELDENDEN INSTITUTS	276
2.1.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	276
2.1.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN	278
2.1.3. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN SPALTEN	279
2.2. MELDEBOGEN: AE-COL. VOM MELDENDEN INSTITUT ENTGEGENGENOMMENE SICHERHEITEN	281
2.2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	281
2.2.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN	281
2.2.3. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN SPALTEN	283
2.3. MELDEBOGEN: AE-NPL. EIGENE GEDECKTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND BEGEBENE, NOCH NICHT ALS SICHERHEIT HINTERLEGTE FORDERUNGSUNTERLEGTE WERTPAPIERE	284
2.3.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	284
2.3.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN	284
2.3.3. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN SPALTEN	285
2.4. MELDEBOGEN: AE-SOU. BELASTUNGSQUELLEN	285
2.4.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	285
2.4.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN	285
2.4.3. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN SPALTEN	287
3. TEIL B: LAUFZEITDATEN:	288
3.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	288

3.2.	MELDEBOGEN: AE-MAT. LAUFZEITDATEN:	288
3.2.1.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN	288
3.2.2.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN SPALTEN	289
4.	TEIL C: EVENTUALBELASTUNG	290
4.1.	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	290
4.1.1.	SZENARIO A: DIE BELASTETEN VERMÖGENSWERTE VERLIEREN 30 %	290
4.1.2.	SZENARIO B: ABWERTUNG MASSGEBLICHER WÄHRUNGEN UM 10 %	290
4.2.	MELDEBOGEN: AE-CONT. EVENTUALBELASTUNG	291
4.2.1.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN	291
4.2.2.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN SPALTEN	291
5.	TEIL D: GEDECKTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	291
5.1.	ALLGEMEINE ANMERKUNGEN	291
5.2.	MELDEBOGEN: AE-CB. EMISSION GEDECKTER SCHULDVERSCHREIBUNGEN.	292
5.2.1.	ERLÄUTERUNGEN BEZÜGLICH DER Z-ACHSE	292
5.2.2.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN	292
5.2.3.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN SPALTEN	292
6.	TEIL E: ERWEITERTE DATEN	295
6.1.	ALLGEMEINE ANMERKUNGEN	295
6.2.	MELDEBOGEN: AE-ADV1. ERWEITERTER MELDEBOGEN ZU VERMÖGENSWERTEN DES MELDENDEN INSTITUTS	295
6.2.1.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN	295
6.2.2.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN SPALTEN	297
6.3.	MELDEBOGEN: AE-ADV2. ERWEITERTER MELDEBOGEN ZU DEN VOM MELDENDEN INSTITUT ENTGEGENGENOMMENEN SICHERHEITEN	298
6.3.1.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN	298
6.3.2.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN SPALTEN	299

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

1. AUFBAU UND KONVENTIONEN

1.1. Aufbau

1. Das Rahmenwerk setzt sich aus fünf Meldebogensätzen zusammen, die insgesamt neun Meldebögen umfassen und wie folgt gegliedert sind:
 - a) Teil A: Übersicht über die Belastungen:
 - Meldebogen AE-ASS Vermögenswerte des meldenden Instituts
 - Meldebogen AE-COL. Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten
 - AE-NPL. Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere (Asset-backed securities — ABS)
 - AE-SOU. Belastungsquellen

- b) Teil B: Laufzeitdaten:
 - Meldebogen AE-MAT Laufzeitdaten
 - c) Teil C: Eventualbelastung
 - Meldebogen AE-CONT Eventualbelastung
 - d) Teil D: Gedeckte Schuldverschreibungen
 - Meldebogen AE-CB Emission gedeckter Schuldverschreibungen
 - e) Teil E: Erweiterte Daten:
 - Meldebogen AE-ADV-1. Erweiterter Meldebogen zu Vermögenswerten des meldenden Instituts
 - Meldebogen AE-ADV-2. Erweiterter Meldebogen zu den vom meldenden Institut entgegengenommenen Sicherheiten
2. Zu jedem Meldebogen werden die Rechtsgrundlage sowie weitere, detaillierte Angaben zu allgemeineren Gesichtspunkten der Meldung übermittelt.

1.2. Rechnungslegungsrahmen

- 3. Die Institute melden die Buchwerte gemäß dem Rechnungslegungsrahmen, den sie im Einklang mit den Artikeln 9 bis 11 für die Meldung der Finanzinformationen verwenden. Institute, die nicht zur Meldung von Finanzinformationen verpflichtet sind, verwenden ihren jeweiligen Rechnungslegungsrahmen.
- 4. Für die Zwecke dieses Anhangs sind unter ‚IAS‘ und ‚IFRS‘ die internationalen Rechnungslegungsstandards gemäß Definition in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 zu verstehen. Für Institute, die ihre Meldungen nach IFRS-Standards erstellen, wurden die Quellen der einschlägigen IFRS angegeben.

1.3. Nummerierungskonvention

- 5. In diesen Erläuterungen wird für den Verweis auf die Spalten, Zeilen und Zellen eines Meldebogens folgende allgemeine Notation angewendet; {Meldebogen; Zeile; Spalte}. Um anzugeben, dass die Gültigkeitsprüfung für die ganze Zeile oder Spalte erfolgt, wird ein Sternchen verwendet. {AE-ASS; *, 2} beispielsweise bezieht sich auf den Datenpunkt einer beliebigen Zeile oder Spalte 2 des Meldebogens AE-ASS.
- 6. Wird innerhalb eines Meldebogens eine Gültigkeitsprüfung durchgeführt, wird zum Verweis auf Datenpunkte aus dem betreffenden Meldebogen folgende Notation verwendet: {Zeile; Spalte}.

1.4. Vorzeichenkonvention

- 7. Die Meldebögen in Anhang XVI folgen der in Anhang V Teil I Nummern 9 und 10 beschriebenen Vorzeichenkonvention.

1.5. Anwendungsebene

- 8. Die Anwendungsebene der Meldungen über die Belastung von Vermögenswerten entspricht der Anwendungsebene für die Meldepflichten gemäß Artikel 99 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR). Daraus folgt, dass Institute, die den Aufsichtsanforderungen nach Artikel 7 der CRR nicht unterliegen, keine Angaben zur Belastung von Vermögenswerten machen müssen.

1.6. Verhältnismäßigkeit

- 9. Für die Zwecke von Artikel 16a. Absatz 2 Buchstabe b wird die Höhe der Vermögenswertbelastung wie folgt berechnet:
 - Buchwert der belasteten Vermögenswerte und Sicherheiten = {AE-ASS;010;010}+{AE-COL;130;010}.
 - Gesamte Vermögenswerte und Sicherheiten = {AE-ASS;010;010} + {AE-ASS;010;060}+{AE-COL;130;010}+{AE-COL;130;040}.
 - Quote der Vermögenswertbelastung = (Buchwert belasteter Vermögenswerte und Sicherheiten)/(Vermögenswerte und Sicherheiten insgesamt).

10. Für die Zwecke des Artikels 16a Absatz 2 Buchstabe a wird die Summe der gesamten Vermögenswerte wie folgt berechnet:

$$\text{— Gesamte Vermögenswerte} = \{\text{AE-ASS;010;010}\} + \{\text{AE-ASS;010;060}\}$$

1.7. Definition des Begriffs ‚Belastung‘

11. Für die Zwecke dieses Anhangs und des Anhangs XVI wird ein Vermögenswert als belastet behandelt, wenn er als Sicherheit hinterlegt wurde oder wenn er Gegenstand irgendeiner Form von Vereinbarung über die Stellung von Sicherheiten, die Besicherung oder die Gewährung einer Kreditsicherheit für eine Transaktion ist, aus der er nicht ohne Weiteres abgezogen werden kann.

Hier ist zu beachten, dass Abzugsbeschränkungen unterliegende, als Sicherheit hinterlegte Vermögenswerte wie beispielsweise Vermögenswerte, die nur nach vorheriger Genehmigung abgezogen oder durch andere Vermögenswerte ersetzt werden können, als belastet anzusehen sind. Diese Begriffsbestimmung beruht nicht auf einer ausdrücklichen Rechtsdefinition, wie beispielsweise bei einer Eigentumsübertragung, sondern auf wirtschaftlichen Grundsätzen. Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, dass die Rechtsgrundlagen in dieser Hinsicht von Land zu Land unterschiedlich sein können. Die Definition lehnt sich jedoch eng an Vertragsbedingungen an. Nach Auffassung der EBA werden die folgenden Vertragsarten von der Definition gut abgedeckt (wobei dies ist keine vollständige Aufstellung ist):

- Besicherte Finanzierungsgeschäfte unter Einschluss von Rückkaufverträgen und -vereinbarungen, Wertpapierleihen und anderen Formen besicherter Kreditvergaben;
- verschiedene Sicherungsvereinbarungen, beispielsweise zum Marktwert von Derivatgeschäften platzierte Sicherheiten;
- besicherte Finanzgarantien. Hier ist zu beachten, dass in Fällen, in denen bezüglich des Abzugs von Sicherheiten kein Hindernis wie beispielsweise das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung besteht, nur der in Anspruch genommene Betrag zuzuweisen ist (anteilige Zuweisung);
- Sicherheiten, die als Voraussetzung für den Zugang zu Diensten bei Clearingsystemen, zentralen Gegenparteien (ZGP) und anderen Infrastruktureinrichtungen hinterlegt werden. Hierzu zählen auch Ausfallfonds und Einschüsse;
- Zentralbankfazilitäten. Bereitgestellte Vermögenswerte sind nicht als belastet zu betrachten, sofern die Zentralbank es nicht untersagt, platzierte Vermögenswerte ohne vorherige Genehmigung abzuziehen. Was nicht in Anspruch genommene Finanzgarantien betrifft, so ist der nicht in Anspruch genommene Teil, d. h. das, was den von der Zentralbank vorgeschriebenen Mindestbetrag übersteigt, anteilig unter den bei der Zentralbank hinterlegten Vermögenswerten aufzuteilen;
- zugrunde liegende Vermögenswerte aus Verbriefungsstrukturen, bei denen die finanziellen Vermögenswerte nicht aus den finanziellen Vermögenswerten des Instituts ausgebucht wurden. Vermögenswerte, bei denen es sich um zugrunde liegende, zurückbehaltene Wertpapiere handelt, gelten nur dann als belastet, wenn sie zur Sicherung eines Geschäfts in irgendeiner Weise als Pfand oder Besicherung dienen;
- zur Emission gedeckter Schuldverschreibungen verwendete Vermögenswerte in Deckungspools. Vermögenswerte, bei denen es sich um zugrunde liegende, gedeckte Schuldverschreibungen handelt, gelten außer in bestimmten Situationen, in denen das Institut die entsprechenden gedeckten Schuldverschreibungen hält („Anleihen in Eigenemission“), als belastet;
- grundsätzlich sind Vermögenswerte, die in nicht in Anspruch genommene Fazilitäten platziert werden und ohne Weiteres abgezogen werden können, nicht als belastet zu betrachten.

MELDEBOGENSPEZIFISCHE ERLÄUTERUNGEN

2. TEIL A: ÜBERSICHT ÜBER DIE BELASTUNGEN

12. In den Meldebögen mit den Belastungsübersichten wird zwischen Vermögenswerten, die zur Absicherung am Bilanzstichtag bestehenden Bedarfs an Finanzmitteln oder Sicherheiten verwendet werden (zeitpunktbezogene Belastung), und Vermögenswerten, die für möglichen Finanzierungsbedarf zur Verfügung stehen, unterschieden.
13. Im Übersichtsmeldebogen wird der Betrag belasteter und unbelasteter Vermögenswerte des meldenden Instituts nach Produkten aufgeschlüsselt in tabellarischer Form dargestellt. Dieselbe Aufschlüsselung gilt auch für entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und Verbriefungen.

2.1. Meldebogen: AE-ASS. Vermögenswerte des meldenden Instituts

2.1.1. Allgemeine Bemerkungen

14. Der folgende Abschnitt enthält Erläuterungen zu den wichtigsten, für das Ausfüllen der AE-Meldebögen maßgeblichen Transaktionsarten.

Sämtliche Transaktionen, die zu einer Erhöhung des Belastungsniveaus eines Instituts führen, haben zwei Aspekte, die in allen AE-Meldebögen unabhängig voneinander zu melden sind. Transaktionen dieser Art sind sowohl als Belastungsquelle als auch als belasteter Vermögenswert oder Sicherheit zu melden.

In den folgenden Beispielen wird beschrieben, wie ein Transaktionstyp dieses Teils anzugeben ist. Die gleichen Regeln gelten aber auch für die anderen AE-Meldebögen.

a) **Besicherte Einlagen**

Eine besicherte Einlage wird wie folgt gemeldet:

- (i) Der Buchwert der Einlage wird in {AE-SOU; r070; c010} als Belastungsquelle eingetragen.
- (ii) Handelt es sich bei der Sicherheit um einen Vermögenswert des meldenden Instituts, wird dessen Buchwert in {AE-ASS; *; c010} und {AE-SOU; r070; c030} gemeldet. Sein beizulegender Zeitwert wird in {AE-ASS; *; c040} gemeldet.
- (iii) Wurde die Sicherheit vom meldenden Institut entgegengenommen, wird deren beizulegender Zeitwert in {AE-COL; *; c010}, {AE-SOU; r070; c030} und {AE-SOU; r070; c040} gemeldet.

b) **Repos/kongruente Repos**

Ein Pensionsgeschäft (im Folgenden ‚Repo‘) wird wie folgt gemeldet:

- (i) Der Buchwert des Repos wird in {AE-SOU; r050; c010} als Belastungsquelle eingetragen.
- (ii) Die Sicherheiten des Repos sind in folgenden Fällen auszuweisen:
- (iii) Handelt es sich bei der Sicherheit um einen Vermögenswert des meldenden Instituts, wird dessen Buchwert in {AE-ASS; *; c010} und {AE-SOU; r050; c030} gemeldet. Sein beizulegender Zeitwert wird {AE-ASS; *; c040} gemeldet.
- (iv) Wurde die Sicherheit vom meldenden Institut im Wege eines vorausgegangenen umgekehrten Pensionsgeschäfts (kongruentes Repo) entgegengenommen, wird dessen beizulegender Zeitwert in {AE-COL; *; c010}, {AE-SOU; r050; c030} und in {AE-SOU; r050; c040} gemeldet.

c) **Zentralbankrefinanzierungen**

Da besicherte Zentralbankrefinanzierungen nur einen Sonderfall besicherter Einlagen oder liquiditätszuführender Pensionsgeschäfte darstellen, bei denen die Gegenpartei eine Zentralbank ist, gelten die Vorschriften aus den vorstehenden Ziffern i) und ii).

Handelt es sich um Vorgänge, bei denen die für die einzelnen Vorgänge spezifischen Sicherheiten aufgrund der Tatsache, dass die Sicherheiten in einem Pool zusammengefasst wurden, nicht ermittelt werden können, müssen die Sicherheiten anteilig aufgeschlüsselt werden. Hierbei wird die Zusammensetzung des Sicherheitenpools zugrunde gelegt.

Vermögenswerte, die bei Zentralbanken bereitgestellt wurden, sind keine belasteten Vermögenswerte, sofern die Zentralbank es nicht untersagt, platzierte Vermögenswerte ohne vorherige Genehmigung abzuziehen. Bei nicht in Anspruch genommenen Finanzgarantien wird der nicht in Anspruch genommene Teil, d. h. das, was den von der Zentralbank vorgeschriebenen Mindestbetrag übersteigt, anteilig auf die bei der Zentralbank hinterlegte Vermögenswerte aufgeteilt.

d) Wertpapierleihe

Bei Wertpapierleihen mit Barsicherheiten gelten die Vorschriften für Repos bzw. kongruente Repos.

Wertpapierleihen ohne Barsicherheiten werden wie folgt gemeldet:

- (i) Der beizulegende Zeitwert der geliehenen Wertpapiere wird in {AE-SOU; r150; c010} als Belastungsquelle angegeben. Erhält der Verleiher für die verliehenen Wertpapiere keine anderen Wertpapiere, sondern stattdessen eine Gebühr, wird für {AE-SOU; r150; c010} eine Null gemeldet.
- (ii) Handelt es sich bei den als Sicherheit verliehenen Wertpapieren um Vermögenswerte des meldenden Instituts, wird ihr Buchwert in {AE-ASS; *; c010} und {AE-SOU; r150; c030} gemeldet und ihr beizulegender Zeitwert wird in {AE-ASS; *; c040} eingetragen.
- (iii) Werden die als Sicherheit verliehenen Wertpapiere vom meldenden Institut entgegengenommen, wird deren beizulegender Zeitwert in {AE-COL; *; c010}, {AE-SOU; r150; c030} und {AE-SOU; r150; c040} gemeldet.

e) Derivate (Verbindlichkeiten)

Besicherte Derivate mit einem negativen beizulegenden Zeitwert werden wie folgt gemeldet:

- (i) Der Buchwert des Derivats wird in {AE-SOU; r020; c010} als Belastungsquelle eingetragen.
- (ii) Die Sicherheiten (zur Eröffnung der Position erforderliche Einschüsse und für den Marktwert der Derivatgeschäfte platzierte Sicherheiten) werden wie folgt gemeldet:
 - (i) Handelt es sich um einen Vermögenswert des meldenden Instituts, wird dessen Buchwert in {AE-ASS; *; c010} und {AE-SOU; r020; c030} gemeldet. Sein beizulegender Zeitwert wird in {AE-ASS; *; c040} gemeldet.
 - (ii) Handelt es sich um eine vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheit, wird deren beizulegender Zeitwert in {AE-COL; *; c010}, {AE-SOU; r020; c030} und {AE-SOU; r020; c040} gemeldet.

f) Gedeckte Schuldverschreibungen

Für die Meldung der Belastung von Vermögenswerten insgesamt stellen gedeckte Schuldverschreibungen die in Artikel 52 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Instrumente dar. Dabei ist es unerheblich, ob diese Instrumente die Rechtsform eines Wertpapiers haben oder nicht.

Für gedeckte Schuldverschreibungen gelten keine besonderen Vorschriften, sofern nicht ein Teil der vom meldenden Institut begebenen Wertpapiere zurückbehalten wird.

Wird ein Teil der Emission zurückbehalten, ist die nachfolgend vorgeschlagene Behandlung anzuwenden, um Doppelzählungen zu vermeiden.

- (i) Sind die eigenen gedeckten Schuldverschreibungen nicht als Sicherheit hinterlegt, wird der Betrag des Deckungspools, der diese zurückbehaltenen und noch nicht als Sicherheit hinterlegten Wertpapiere stützt, in den Meldebögen AE-ASS als unbelasteter Vermögenswert gemeldet. Im Meldebogen AE-NPL werden zusätzliche Angaben zu den zurückbehaltenen, noch nicht als Sicherheit hinterlegten, gedeckten Schuldverschreibungen (zugrunde liegende Vermögenswerte, beizulegender Zeitwert und Anrechenbarkeit der zur Belastung verfügbaren Schuldverschreibungen und Nominalwert der nicht zur Belastung verfügbaren Schuldverschreibungen) gemacht.
- (ii) Sind die eigenen gedeckten Schuldverschreibungen als Sicherheit hinterlegt, wird der Betrag des Deckungspools, der diese zurückbehaltenen und als Sicherheit hinterlegten Wertpapiere stützt, in den Meldebögen AE-ASS als belasteter Vermögenswert aufgenommen.

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, wie eine Emission gedeckter Schuldverschreibungen in Höhe von 100 EUR zu melden ist, von denen 15 % zurückbehalten und noch nicht als Sicherheit hinterlegt und 10 % zurückbehalten und in einem 11 EUR umfassenden, liquiditätszuführenden Pensionsgeschäft mit einer Zentralbank als Sicherheit hinterlegt wurden, wobei der Deckungspool unbesicherte Darlehen enthält und der Buchwert der Darlehen 150 EUR beträgt.

BELASTUNGSQUELLEN				
Typ	Betrag	Zellen	Belastete Darlehen	Zellen
Ged. Schuldv.	75% (100) = 75	{AE-Sources, r110, c010}	75% (150) = 112,5	{AE-Assets, r100, c10} {AE-Sources, r110, c030}
Zentralbank-Refinanzierung	11	{AE-Sources, r060, c010}	10% (150) = 15	{AE-Assets, r100, c10} {AE-Sources, r060, c030}
KEINE BELASTUNG				
Typ	Betrag	Zellen	Unbelastete Darlehen	Zellen
Zurückb. eigene gedeck. Schuldv.	15% 100 = 15	{AE-Not pledged, r010, c040}	15% (150) = 22,5	{AE-Assets, r100, c60} {AE-Not pledged, r020, c010}

g) Verbriefungen

Unter Verbriefungen sind vom meldenden Institut gehaltene Schuldverschreibungen zu verstehen, die ihren Ursprung in einer Verbriefung im Sinne des Artikels 4 Nummer 61 der CRR haben.

Für in der Bilanz verbleibende (nicht ausgebuchte) Verbriefungen gelten die Vorschriften für gedeckte Schuldverschreibungen.

Bei ausgebuchten Verbriefungen besteht keine Belastung, bei der das Institut einen gewissen Umfang an Wertpapieren hält. Diese Wertpapiere erscheinen wie jedes andere von Dritten begebene Wertpapier im Handelsbuch oder Anlagebuch des meldenden Instituts.

2.1.2. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	Vermögenswerte des meldenden Instituts IAS 1.9 (a), Implementation Guidance (IG) 6 Gesamte, in der Bilanz des meldenden Instituts eingetragene Vermögenswerte.
020	Jederzeit kündbare Darlehen IAS 1.54 (i) Dies beinhaltet täglich fällige Saldoforderungen bei Zentralbanken und anderen Instituten. Der Kassenbestand, d. h. der Bestand an im Umlauf befindlichen, üblicherweise für Zahlungen verwendeten Banknoten und Münzen in der Landeswährung und in Fremdwährungen wird in der Zeile ‚Sonstige Vermögenswerte‘ erfasst.
030	Eigenkapitalinstrumente Vom meldenden Institut gehaltene Eigenkapitalinstrumente gemäß Definition im IAS 32.1.
040	Schuldverschreibungen Anhang V Teil 1 Nummer 26 Vom meldenden Institut gehaltene, als Wertpapiere begebene Schuldinstrumente, die im Einklang mit der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute keine Darlehen sind.

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
050	davon: gedeckte Schuldverschreibungen Vom meldenden Institut gehaltene Schuldverschreibungen, bei denen es sich um die in Artikel 52 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Schuldverschreibungen handelt.
060	davon: Verbriefungen Vom meldenden Institut gehaltene Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Verbriefungen im Sinne des Artikels 4 Nummer 61 der CRR handelt.
070	davon: von Staaten begeben Vom meldenden Institut gehaltene Schuldverschreibungen, die von Staaten begeben wurden.
080	davon: von Finanzunternehmen begeben Vom meldenden Institut gehaltene Schuldverschreibungen, die von Finanzunternehmen im Sinne von Anhang V Teil I Nummer 35 Buchstaben c und d begeben wurden.
090	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben Vom meldenden Institut gehaltene Schuldverschreibungen, die von Nichtfinanzunternehmen im Sinne von Anhang V Teil I Nummer 35 Buchstabe e begeben wurden.
100	Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen Darlehen und Kredite, d. h. vom meldenden Institut gehaltene Schuldinstrumente, die keine Wertpapiere sind. Ausgenommen sind jederzeit rückforderbare Salden.
110	davon: Hypothekarkredite Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen, die laut Anhang V Teil 2 Nummer 41 Buchstabe h Hypothekarkredite sind.
120	Sonstige Vermögenswerte Sonstige, in der Bilanz eingetragene Vermögenswerte des meldenden Instituts außer den in den vorstehenden Zeilen genannten Vermögenswerten, soweit es sich um andere Vermögenswerte als eigene Schuldverschreibungen und eigene Schuld-/Eigenkapitalinstrumente handelt, die von einem nicht den IFRS unterliegenden Institut nicht aus der Bilanz ausgebucht werden dürfen. In einem solchen Fall sind eigene Schuldinstrumente in Zeile 240 des Meldebogens AE-COL aufzunehmen und eigene Eigenkapitalinstrumente aus den Meldungen über Vermögenswertbelastungen auszuschließen.

2.1.3. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	Buchwert belasteter Vermögenswerte Buchwert der vom meldenden Institut gehaltenen Vermögenswerte, die nach der Definition der Belastung von Vermögenswerten belastet sind. Unter Buchwert ist der auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesene Betrag zu verstehen.
020	davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben Buchwert vom meldenden Institut gehaltener belasteter Vermögenswerte, die von einem Unternehmen innerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises begeben wurden.

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
030	<p>davon: zentralbankfähig</p> <p>Buchwert der vom meldenden Institut gehaltenen belasteten Vermögenswerte, die für Geschäfte mit denjenigen Zentralbanken, zu denen das meldende Institut Zugang hat, in Frage kommen. Meldende Institute, die die Zentralbankfähigkeit eines Postens nicht mit Sicherheit feststellen können, beispielsweise im Fall von Rechtsräumen, die ohne eindeutige Definition für zentralbankfähige, als Sicherheit in Repogeschäften anererkennungsfähige Vermögenswerte arbeiten oder keinen Zugang zu ununterbrochen arbeitenden Repomärkten von Zentralbanken haben, können auf die Meldung des entsprechenden Betrags für den betreffenden Posten verzichten und das Meldungsfeld leer lassen.</p>
040	<p>Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte</p> <p>IFRS 13 und Artikel 8 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ für nicht den IFRS unterliegende Institute.</p> <p>Beizulegender Zeitwert der vom meldenden Institut gehaltenen Schuldverschreibungen, die laut Definition des Begriffs ‚Vermögensbelastung‘ belastet sind. Der beizulegende Zeitwert eines Finanzinstruments ist der Preis, der am Bemessungsstichtag in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern für den Verkauf eines Vermögenswertes empfangen oder für die Übertragung einer Verbindlichkeit gezahlt werden würde. (Siehe IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts.)</p>
050	<p>davon: zentralbankfähig</p> <p>Beizulegender Zeitwert der vom meldenden Institut gehaltenen, belasteten Schuldverschreibungen, die für Geschäfte mit denjenigen Zentralbanken, zu denen das meldende Institut Zugang hat, in Frage kommen. Meldende Institute, die die Zentralbankfähigkeit eines Postens nicht mit Sicherheit feststellen können, beispielsweise im Fall von Rechtsräumen, die ohne eindeutige Definition für zentralbankfähige, als Sicherheit in Repogeschäften anererkennungsfähige Vermögenswerte arbeiten oder keinen Zugang zu ununterbrochen arbeitenden Repomärkten von Zentralbanken haben, können auf die Meldung des entsprechenden Betrags für den betreffenden Posten verzichten und das Meldungsfeld leer lassen.</p>
060	<p>Buchwert unbelasteter Vermögenswerte</p> <p>Buchwert der vom meldenden Institut gehaltenen Vermögenswerte, die laut der vorgesehenen Bestimmung des Begriffs ‚Vermögensbelastung‘ unbelastet sind. Unter Buchwert ist der auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesene Betrag zu verstehen.</p>
070	<p>davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben</p> <p>Buchwert der vom meldenden Institut gehaltenen, unbelasteten Vermögenswerte, die von einem Unternehmen innerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises begeben wurden.</p>
080	<p>davon: zentralbankfähig</p> <p>Buchwert der vom meldenden Institut gehaltenen, unbelasteten Vermögenswerte, die für Geschäfte mit denjenigen Zentralbanken, zu denen das meldende Institut Zugang hat, in Frage kommen. Meldende Institute, die die Zentralbankfähigkeit eines Postens nicht mit Sicherheit feststellen können, beispielsweise im Fall von Rechtsräumen, die ohne eindeutige Definition für zentralbankfähige, als Sicherheit in Repogeschäften anererkennungsfähige Vermögenswerte arbeiten oder keinen Zugang zu ununterbrochen arbeitenden Repomärkten von Zentralbanken haben, können auf die Meldung des entsprechenden Betrags für den betreffenden Posten verzichten und das Meldungsfeld leer lassen.</p>
090	<p>Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte</p> <p>IFRS 13 und Artikel 8 der Richtlinie 2013/34/EU für nicht den IFRS unterliegende Institute.</p> <p>Beizulegender Zeitwert der vom meldenden Institut gehaltenen Schuldverschreibungen, die laut Definition des Begriffs ‚Vermögensbelastung‘ unbelastet sind. Der beizulegende Zeitwert eines Finanzinstruments ist der Preis, der am Bemessungsstichtag in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern für den Verkauf eines Vermögenswertes empfangen oder für die Übertragung einer Verbindlichkeit gezahlt werden würde. (Siehe IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts.)</p>

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
100	<p>davon: zentralbankfähig</p> <p>Beizulegender Zeitwert der vom meldenden Institut gehaltenen, unbelasteten Schuldverschreibungen, die für Geschäfte mit denjenigen Zentralbanken, zu denen das meldende Institut Zugang hat, in Frage kommen. Meldende Institute, die die Zentralbankfähigkeit eines Postens nicht mit Sicherheit feststellen können, beispielsweise im Fall von Rechtsräumen, die ohne eindeutige Definition für zentralbankfähige, als Sicherheit in Repogeschäften anererkennungsfähige Vermögenswerte arbeiten oder keinen Zugang zu ununterbrochen arbeitenden Repomärkten von Zentralbanken haben, können auf die Meldung des entsprechenden Betrags für den betreffenden Posten verzichten und das Meldungsfeld leer lassen.</p>

(¹) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABL L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

2.2. Meldebogen: AE-COL. Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten

2.2.1. Allgemeine Bemerkungen

15. Bei den vom meldenden Institut entgegengenommenen Sicherheiten und den begebenen eigenen Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegten Wertpapieren wird in der Kategorie ‚unbelasteter‘ Vermögenswerte eine Aufteilung in ‚zur Belastung verfügbar‘ oder potenziell belastbar und ‚nicht zur Belastung verfügbar‘ vorgenommen.
16. Vermögenswerte sind nicht zur Belastung verfügbar, wenn sie als Sicherheiten entgegengenommen wurden und es dem meldenden Institut nicht gestattet ist, die Sicherheiten zu verkaufen oder weiterzuverpfänden, sofern nicht ein Ausfall seitens des Eigentümers der Sicherheiten vorliegt. Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen sind nicht zur Belastung verfügbar, wenn in den Ausgabebedingungen Beschränkungen für den Verkauf oder die Weiterverpfändung der gehaltenen Wertpapiere bestehen.
17. Für die Zwecke der Meldung von Vermögensbelastungen werden gegen eine Gebühr, ohne die Stellung von baren oder unbaren Sicherheiten geliehene Wertpapiere als entgegengenommene Sicherheiten gemeldet.

2.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
130	<p>Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten</p> <p>Alle Klassen der vom meldenden Institut entgegengenommenen Sicherheiten.</p>
140	<p>Jederzeit kündbare Darlehen</p> <p>Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch jederzeit kündbare Darlehen umfassen. (Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 020 des Meldebogens AE-ASS.)</p>
150	<p>Eigenkapitalinstrumente</p> <p>Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch Eigenkapitalinstrumente umfassen. (Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 030 des Meldebogens AE-ASS.)</p>
160	<p>Schuldverschreibungen</p> <p>Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch Schuldverschreibungen umfassen. (Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 040 des Meldebogens AE-ASS.)</p>

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
170	<p>davon: gedeckte Schuldverschreibungen</p> <p>Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch gedeckte Schuldverschreibungen umfassen. (Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 050 des Meldebogens AE-ASS.)</p>
180	<p>davon: Verbriefungen</p> <p>Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch Verbriefungen umfassen. (Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 060 des Meldebogens AE-ASS.)</p>
190	<p>davon: von Staaten begeben</p> <p>Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch vom Sektor Staat begebene Schuldverschreibungen umfassen. (Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 070 des Meldebogens AE-ASS.)</p>
200	<p>davon: von Finanzunternehmen begeben</p> <p>Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch von Finanzunternehmen begebene Schuldverschreibungen umfassen. (Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 080 des Meldebogens AE-ASS.)</p>
210	<p>davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben</p> <p>Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch von Nichtfinanzunternehmen begebene Schuldverschreibungen umfassen. (Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 090 des Meldebogens AE-ASS.)</p>
220	<p>Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen</p> <p>Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen umfassen. (Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 100 des Meldebogens AE-ASS.)</p>
230	<p>Sonstige entgegengenommene Sicherheiten</p> <p>Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch sonstige Vermögenswerte umfassen. (Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 120 des Meldebogens AE-ASS.)</p>
240	<p>Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegten Wertpapieren</p> <p>Vom meldenden Institut begebene und zurückbehaltene eigene Schuldverschreibungen, die keine begebenen, eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder begebenen, eigenen Verbriefungen sind. Da die zurückbehaltenen oder zurückgekauften eigenen Schuldverschreibungen laut IAS 39 Absatz 42 die damit verbundenen finanziellen Verbindlichen mindern, werden diese Wertpapiere nicht in die in Zeile 010 des Meldebogens AE-ASS gemeldete Vermögenswertekategorie des meldenden Instituts aufgenommen. Eigene Schuldverschreibungen, die ein nicht den IFRS unterliegendes Institut nicht aus der Bilanz ausbuchen darf, sind in dieser Zeile auszuweisen.</p> <p>Zur Vermeidung von Doppelzählungen werden begebene eigene gedeckte Schuldverschreibungen oder begebene eigene Verbriefungen in dieser Kategorie nicht gemeldet, da für diese Fälle unterschiedliche Vorschriften gelten.</p> <p>a) Sind die eigenen Schuldverschreibungen als Sicherheit hinterlegt worden, erfolgt die Meldung des Deckungspools bzw. der zugrunde liegenden Vermögenswerte, die diese zurückbehaltenen und als Sicherheit hinterlegten Wertpapiere stützen, im Meldebogen AE-ASS als belastete Vermögenswerte.</p> <p>b) Sind die eigenen Schuldverschreibungen noch nicht als Sicherheit hinterlegt worden, wird der Betrag des Deckungspools bzw. der Betrag der zugrunde liegenden Vermögenswerte, die diese zurückbehaltenen und noch nicht als Sicherheit hinterlegten Wertpapiere stützen, in den Meldebögen AE-ASS als unbelasteter Vermögenswert gemeldet. Zusätzliche Angaben zu dieser zweiten Art noch nicht als Sicherheit hinterlegter, eigener Schuldverschreibungen (zugrunde liegende Vermögenswerte, beizulegender Zeitwert und Anrechenbarkeit der zur Belastung verfügbaren Schuldverschreibungen und Nominalwert der nicht zur Belastung verfügbaren Schuldverschreibungen) werden im Meldebogen AE-NPL gemacht.</p>

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
250	<p>VERMÖGENSWERTE, ENTGEGENGENOMMENE SICHERHEITEN UND BEGEBENE EIGENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN INSGESAMT</p> <p>Alle in der Bilanz eingetragenen Vermögenswerte des meldenden Instituts, alle Klassen vom meldenden Institut entgegengenommener Sicherheiten und vom meldenden Institut begebener und zurückbehaltener eigener Schuldverschreibungen, bei denen es sich nicht um eigene gedeckte Schuldverschreibungen oder begebene eigene Verbriefungen handelt.</p>

2.2.3. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>Beizulegender Zeitwert entgegengenommener belasteter Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen</p> <p>Beizulegender Zeitwert der entgegengenommenen Sicherheiten oder eigenen, vom meldenden Institut gehaltenen bzw. zurückbehaltenen eigenen Schuldverschreibungen, die laut der vorgesehenen Bestimmung des Begriffs ‚Vermögensbelastung‘ belastet sind.</p> <p>Der beizulegende Zeitwert eines Finanzinstruments ist der Preis, der am Bemessungsstichtag in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern für den Verkauf eines Vermögenswertes empfangen oder für die Übertragung einer Verbindlichkeit gezahlt werden würde. (Siehe IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts.)</p>
020	<p>davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben</p> <p>Beizulegender Zeitwert der entgegengenommenen, belasteten Sicherheiten oder eigenen, vom meldenden Institut gehaltenen bzw. zurückbehaltenen eigenen Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen innerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises begeben wurden.</p>
030	<p>davon: zentralbankfähig</p> <p>Beizulegender Zeitwert der entgegengenommenen, belasteten Sicherheiten oder eigenen, vom meldenden Institut gehaltenen bzw. zurückbehaltenen eigenen Schuldverschreibungen, die für Geschäfte mit denjenigen Zentralbanken, zu denen das meldende Institut Zugang hat, in Frage kommen. Meldende Institute, die die Zentralbankfähigkeit eines Postens nicht mit Sicherheit feststellen können, beispielsweise im Fall von Rechtsräumen, die ohne eindeutige Definition für zentralbankfähige, als Sicherheit in Repogeschäften anererkennungsfähige Vermögenswerte arbeiten oder keinen Zugang zu ununterbrochen arbeitenden Repomärkten von Zentralbanken haben, können auf die Meldung des entsprechenden Betrags für den betreffenden Posten verzichten und das Meldungsfeld leer lassen.</p>
040	<p>Beizulegender Zeitwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener, zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen</p> <p>Beizulegender Zeitwert der vom meldenden Institut entgegengenommenen Sicherheiten, die unbelastet aber zur Belastung verfügbar sind, weil dem meldenden Institut deren Verkauf oder Weiterverpfändung bei Nichtvorliegen eines Ausfalls des Eigentümers der Sicherheiten gestattet ist. Dies beinhaltet auch den beizulegenden Zeitwert begebener eigener Schuldverschreibungen außer eigener gedeckter Schuldverschreibungen oder Verbriefungen, die unbelastet aber zur Belastung verfügbar sind.</p>
050	<p>davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben</p> <p>Beizulegender Zeitwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen außer den zur Belastung verfügbaren, gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegten Wertpapieren, die von einem Unternehmen innerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises begeben wurden.</p>
060	<p>davon: zentralbankfähig</p> <p>Beizulegender Zeitwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen außer den zur Belastung verfügbaren, gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen, die für Geschäfte mit denjenigen Zentralbanken, zu denen das meldende Institut Zugang hat, in Frage kommen. Meldende Institute, die die Zentralbankfähigkeit eines Postens nicht mit Sicherheit feststellen können, beispielsweise im Fall von Rechtsräumen, die ohne eindeutige Definition für zentralbankfähige, als Sicherheit in Repogeschäften anererkennungsfähige Vermögenswerte arbeiten oder keinen Zugang zu ununterbrochen arbeitenden Repomärkten von Zentralbanken haben, können auf die Meldung des entsprechenden Betrags für den betreffenden Posten verzichten und das Meldungsfeld leer lassen.</p>

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
070	<p>Nominalwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener, nicht zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen</p> <p>Nominalwert der vom meldenden Institut entgegengenommenen Sicherheiten, die weder belastet noch zur Belastung verfügbar sind. Dies schließt auch den Nominalbetrag der begebenen eigenen Schuldverschreibungen mit Ausnahme vom meldenden Institut zurückbehaltener, eigener gedeckter Schuldverschreibungen oder Verbriefungen ein, die unbelastet sind und auch nicht zur Belastung zur Verfügung stehen.</p>

2.3. Meldebogen: AE-NPL. Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere

2.3.1. Allgemeine Bemerkungen

18. Zur Vermeidung von Doppelzählungen gilt für eigene gedeckte Schuldverschreibungen und vom meldenden Institut begebene, zurückbehaltene Verbriefungen folgende Regel:

- a) Sind die betreffenden Wertpapiere als Sicherheit hinterlegt, wird der Betrag des Deckungspools bzw. der Betrag der zugrunde liegenden Vermögenswerte, die diese Wertpapiere stützen, im Meldebogen AE-ASS als belasteter Vermögenswert gemeldet. Werden eigene gedeckte Schuldverschreibungen und Verbriefungen als Sicherheit hinterlegt, stellt der neue Geschäftsvorfall, in dessen Rahmen die Wertpapiere als Sicherheit hinterlegt werden (Zentralbankrefinanzierung oder andere Art der besicherten Refinanzierung), und nicht die ursprüngliche Emission der gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen die Finanzierungsquelle dar.
- b) Sind diese Wertpapiere noch nicht als Sicherheit hinterlegt, wird der Betrag des Deckungspools bzw. der Betrag der zugrunde liegenden Vermögenswerte, die diese Wertpapiere stützen, im Meldebogen AE-ASS als unbelasteter Vermögenswert gemeldet.

2.3.2. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere</p> <p>Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene Verbriefungen, die das meldende Institut zurückbehält und die nicht belastet sind.</p>
020	<p>Zurückbehaltene, begebene gedeckte Schuldverschreibungen</p> <p>Eigene gedeckte Schuldverschreibungen, die das meldende Institut zurückbehält und die nicht belastet sind.</p>
030	<p>Zurückbehaltene, begebene Verbriefungen</p> <p>Eigene Verbriefungen, die das meldende Institut zurückbehält und die nicht belastet sind.</p>
040	<p>Vorrangig</p> <p>Vorrangige Tranchen der begebenen eigenen Verbriefungen, die das meldende Institut zurückbehält und die nicht belastet sind. Siehe Artikel 4 Nummer 67 der CRR.</p>
050	<p>Mezzanine</p> <p>Mezzanine-Tranchen der begebenen eigenen Verbriefungen, die das meldende Institut zurückbehält und die nicht belastet sind. Alle nicht vorrangigen Tranchen, d. h. Tranchen, die den Verlust als letzte auffangen, bzw. die Erstverlusttranchen, sind als Mezzanine-Tranchen zu betrachten. Siehe Artikel 4 Nummer 67 der CRR.</p>
060	<p>Erstverlust</p> <p>Erstverlusttranchen der begebenen eigenen Verbriefungen, die das meldende Institut zurückbehält und die nicht belastet sind. Siehe Artikel 4 Nummer 67 der CRR.</p>

2.3.3. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	Buchwert des zugrunde liegenden Pools von Vermögenswerten Buchwert des Deckungspools bzw. der zugrunde liegenden Vermögenswerte, die die zurückbehalten und noch nicht als Sicherheit hinterlegten eigenen gedeckten Schuldverschreibungen und eigenen Verbriefungen stützen.
020	Beizulegender Zeitwert begebener, zur Belastung verfügbarer Schuldverschreibungen Beizulegender Zeitwert der eigenen gedeckten Schuldverschreibungen und eigenen Verbriefungen, die zurückbehalten wurden und nicht belastet sind, aber zur Belastung zur Verfügung stehen.
030	davon: zentralbankfähig Beizulegender Zeitwert der zurückbehaltenen eigenen gedeckten Schuldverschreibungen und eigenen Verbriefungen, die jede der folgenden Bedingungen erfüllen: i) sie sind unbelastet; ii) sie sind zur Belastung verfügbar; iii) sie kommen für Geschäfte mit denjenigen Zentralbanken, zu denen das meldende Institut Zugang hat, in Frage. Meldende Institute, die die Zentralbankfähigkeit eines Postens nicht mit Sicherheit feststellen können, beispielsweise im Fall von Rechtsräumen, die ohne eindeutige Definition für zentralbankfähige, als Sicherheit in Repogeschäften anererkennungsfähige Vermögenswerte arbeiten oder keinen Zugang zu ununterbrochen arbeitenden Repomärkten von Zentralbanken haben, können auf die Meldung des entsprechenden Betrags für den betreffenden Posten verzichten und das Meldungsfeld leer lassen.
040	Nominalwert begebener, nicht zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen Nominalbetrag der zurückzurückbehaltenen eigenen gedeckten Schuldverschreibungen und eigenen Verbriefungen, die weder belastet noch zur Belastung verfügbar sind.

2.4. Meldebogen: AE-SOU. Belastungsquellen

2.4.1. Allgemeine Bemerkungen

19. Dieser Meldebogen gibt Aufschluss über die Bedeutung der verschiedenen Belastungsquellen für das meldende Institut. Unter diese Belastungsquellen fallen auch Belastungen ohne verbundene Refinanzierungen wie Darlehenszusagen oder entgegengenommene Finanzsicherheiten sowie Wertpapierleihen mit unbaren Sicherheiten.
20. Die in den Meldebögen AE-ASS und AE-COL enthaltenen Gesamtbeträge der Vermögenswerte und entgegengenommenen Sicherheiten entsprechen folgendem Bewertungsgrundsatz: {AE-SOU; r170; c030} = {AE-ASS; r010; c010} + {AE-COL; r130; c010} + {AE-COL; r240; c010}.

2.4.2. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten Buchwert ausgewählter, besicherter finanzieller Verbindlichkeiten des meldenden Instituts, soweit diese Verbindlichkeiten für das Institut eine Belastung von Vermögenswerten mit sich bringen.
020	Derivate Buchwert der besicherten Derivate des meldenden Instituts, bei denen es sich um finanzielle Verbindlichkeiten, d. h. Verbindlichkeiten mit einem negativen beizulegenden Zeitwert handelt, soweit diese Derivate für das betreffende Institut eine Vermögensbelastung mit sich bringen.

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
030	<p>davon: Außerbörslich</p> <p>Buchwert der besicherten Derivate des meldenden Instituts, bei denen es sich um außerbörslich gehandelte finanzielle Verbindlichkeiten handelt, soweit diese Derivate eine Vermögensbelastung mit sich bringen.</p>
040	<p>Einlagen</p> <p>Buchwert der besicherten Einlagen des meldenden Instituts, soweit diese Einlagen für das betreffende Institut eine Vermögensbelastung mit sich bringen.</p>
050	<p>Rückkaufsvereinbarungen</p> <p>Buchwert der Rückkaufsvereinbarungen des meldenden Instituts, soweit diese Vereinbarungen für das betreffende Institut eine Vermögensbelastung mit sich bringen.</p> <p>Rückkaufsvereinbarungen (Repos) sind Transaktionen, bei denen das meldende Institut Bargeld im Austausch für finanzielle Vermögenswerte erhält, die es zu einem bestimmten Preis mit der Verpflichtung verkauft, dieselben (oder identische) Vermögenswerte an einem festgelegten Termin zu einem Festpreis zurückzukaufen. Die folgenden Varianten repoähnlicher Geschäfte müssen sämtlich als Rückkaufsvereinbarungen gemeldet werden: — im Austausch für Wertpapiere, die vorübergehend in Form einer Wertpapierleihe gegen Barsicherheiten an einen Dritten übertragen wurden, empfangene Beträge und — im Austausch für Wertpapiere, die vorübergehend in Form von Verkaufs- und Rückkaufsvereinbarungen an einen Dritten übertragen wurden, empfangene Beträge.</p>
060	<p>davon: Zentralbanken</p> <p>Buchwert der Rückkaufsvereinbarungen des meldenden Instituts mit Zentralbanken, soweit diese Geschäfte Vermögensbelastungen mit sich bringen.</p>
070	<p>Besicherte Einlagen außer Pensionsgeschäften</p> <p>Buchwert der besicherten Einlagen mit Ausnahme von Rückkaufsvereinbarungen des meldenden Instituts, soweit diese Einlagen für das betreffende Institut Vermögensbelastungen mit sich bringen.</p>
080	<p>davon: Zentralbanken</p> <p>Buchwert der besicherten Einlagen mit Ausnahme von Rückkaufsvereinbarungen des meldenden Instituts mit Zentralbanken, soweit diese Einlagen für das betreffende Institut Vermögensbelastungen mit sich bringen.</p>
090	<p>Begebene Schuldverschreibungen</p> <p>Buchwert der vom meldenden Institut begebenen Schuldverschreibungen, soweit diese Wertpapiere für das betreffende Institut Vermögensbelastungen mit sich bringen.</p> <p>Der zurückbehaltene Teil einer Emission wird der in Teil A Nummer 15 Ziffer vi dargelegten, besonderen Behandlung unterzogen, so dass nur der außerhalb der Gruppenunternehmen platzierte Prozentanteil der Schuldverschreibungen in diese Kategorie aufzunehmen ist.</p>
100	<p>davon: begebene gedeckte Schuldverschreibungen</p> <p>Buchwert gedeckter Schuldverschreibungen, für deren Vermögenswerte das meldende Institut Originator ist, soweit die betreffenden begebenen Wertpapiere für das betreffende Institut Vermögensbelastungen mit sich bringen.</p>
110	<p>davon: begebene Verbriefungen</p> <p>Buchwert der vom meldenden Institut begebenen Verbriefungen, soweit diese Wertpapiere für das betreffende Institut Vermögensbelastungen mit sich bringen.</p>

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
120	Andere Belastungsquellen Betrag besicherter Geschäfte des meldenden Instituts außer finanziellen Verbindlichkeiten, soweit diese Geschäfte für das betreffende Institut Vermögensbelastungen mit sich bringen.
130	Nominalwert entgegengenommener Darlehenszusagen Nominalwert der vom meldenden Institut entgegengenommenen Darlehenszusagen, soweit diese entgegengenommenen Zusagen für das betreffende Institut Vermögensbelastungen mit sich bringen.
140	Nominalwert entgegengenommener Finanzsicherheiten Nominalwert der vom meldenden Institut entgegengenommenen Finanzsicherheiten, soweit diese entgegengenommenen Sicherheiten für das betreffende Institut Vermögensbelastungen mit sich bringen.
150	Beizulegender Zeitwert geliehener Wertpapiere mit unbaren Sicherheiten Beizulegender Zeitwert der vom meldenden Institut ohne Barsicherheiten geliehenen Wertpapiere, soweit diese Geschäfte für das betreffende Institut Vermögensbelastungen mit sich bringen.
160	Sonstige Betrag der in den vorstehenden Posten nicht erfassten besicherten Geschäfte des meldenden Instituts außer finanziellen Verbindlichkeiten, soweit diese Geschäfte für das betreffende Institut Vermögensbelastungen mit sich bringen.
170	BELASTUNGSQUELLEN INSGESAMT Betrag aller besicherten Geschäfte des meldenden Instituts, soweit diese Geschäfte für das betreffende Institut Vermögensbelastungen mit sich bringen.

2.4.3. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere Betrag der kongruenten finanziellen Verbindlichkeiten, der Eventualverbindlichkeiten (empfangenen Darlehenszusagen und entgegengenommene Finanzsicherheiten) und der mit unbaren Sicherheiten verliehenen Wertpapiere, soweit diese Geschäfte für das betreffende Institut Vermögensbelastungen mit sich bringen. Finanzielle Verbindlichkeiten werden zum Buchwert ausgewiesen, für Eventualverbindlichkeiten wird der Nominalwert gemeldet und mit unbaren Sicherheiten verliehene Wertpapiere werden zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen.
020	davon: von anderen Unternehmen der Gruppe Betrag der kongruenten finanziellen Verbindlichkeiten, der Eventualverbindlichkeiten (empfangenen Darlehenszusagen und entgegengenommene Finanzsicherheiten) und der mit unbaren Sicherheiten verliehenen Wertpapiere, soweit es sich bei der Gegenpartei um ein Unternehmen innerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises handelt und soweit die betreffenden Geschäfte für das meldende Institut Vermögensbelastungen mit sich bringen. Erläuterungen zu den für die verschiedenen Arten von Beträgen geltenden Vorschriften sind den Erläuterungen zu Spalte 010 zu entnehmen.

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
030	<p>Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Wertpapiere außer gedeckten Schuldverschreibungen und belasteten, forderungsunterlegten Wertpapieren</p> <p>Betrag der Vermögenswerte, der entgegengenommenen Sicherheiten und der begebenen eigenen Wertpapiere außer gedeckten Schuldverschreibungen und Verbriefungen, die infolge der verschiedenen, in den Zeilen angeführten Geschäfte belastet worden sind.</p> <p>Zur Sicherstellung der Kohärenz mit den Kriterien der Meldebögen AE-ASS und AE-COL werden die in der Bilanz erfassten Vermögenswerte des meldenden Instituts zum Buchwert gemeldet, während entgegengenommene, wiederverwendete Sicherheiten und begebene, belastete eigene Sicherheiten außer gedeckten Schuldverschreibungen und Verbriefungen zum beizulegenden Zeitwert gemeldet werden.</p>
040	<p>davon: entgegengenommene, wiederverwendete Sicherheiten</p> <p>Beizulegender Zeitwert der entgegengenommenen Sicherheiten, die infolge der verschiedenen, in den Zeilen angeführten Geschäfte wiederverwendet bzw. belastet worden sind.</p>
050	<p>davon: belastete eigene Schuldverschreibungen</p> <p>Beizulegender Zeitwert der begebenen eigenen Wertpapiere außer gedeckten Schuldverschreibungen und Verbriefungen, die infolge der verschiedenen, in den Zeilen angeführten Geschäfte belastet worden sind.</p>

3. TEIL B: LAUFZEITDATEN

3.1. Allgemeine Bemerkungen

21. Der Meldebogen in Teil B gibt einen allgemeinen Überblick über den Umfang belasteter Vermögenswerte und entgegengenommener, wiederverwendeter Sicherheiten, für die die festgelegten Intervalle der Restlaufzeiten der kongruenten Verbindlichkeiten gelten.

3.2. Meldebogen: AE-MAT. Laufzeitdaten:

3.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>Belastete Vermögenswerte</p> <p>Für die Zwecke dieses Meldebogens gilt als belasteter Vermögenswert alles Folgende:</p> <p>a) die Vermögenswerte des meldenden Instituts (siehe Erläuterungen zu Zeile 010 des Meldebogens AE-ASS), die zum Buchwert ausgewiesen werden;</p> <p>b) die begebenen, eigenen Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen (siehe Erläuterungen zu Zeile 240 des Meldebogens AE-COL), die zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden.</p> <p>Diese Beträge werden anhand der Restlaufzeit der jeweiligen Belastungsquelle (kongruente Verbindlichkeit, Eventualverbindlichkeit oder Wertpapierleihegeschäft) auf die in den Spalten aufgeführten Restlaufzeiten verteilt.</p>
020	<p>entgegengenommene, wiederverwendete Sicherheiten (Empfangsabschnitt)</p> <p>Siehe die Erläuterungen zu Zeile 130 des Meldebogens AE-COL und Spalte 040 des Meldebogens AE-SOU.</p> <p>Die Beträge werden zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen und anhand der Restlaufzeit des Geschäftsvorfalles, aus dem für das Unternehmen die Entgegennahme der nun wiederverwendeten Sicherheiten (Empfangsabschnitt) entstand, auf die in den Spalten aufgeführten Restlaufzeiten verteilt.</p>

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
030	<p>entgegengenommene, wiederverwendete Sicherheiten (Wiederverwendungsabschnitt)</p> <p>Siehe die Erläuterungen zu Zeile 130 des Meldebogens AE-COL und Spalte 040 des Meldebogens AE-SOU.</p> <p>Die Beträge werden zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen und anhand der Restlaufzeit der jeweiligen Belastungsquelle (Wiederverwendungsabschnitt), d. h. der kongruenten Verbindlichkeiten, der Eventualverbindlichkeiten oder der Wertpapierleihegeschäfte, auf die in den Spalten aufgeführten Restlaufzeiten verteilt.</p>

3.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>Offene Laufzeit</p> <p>Täglich fällig, ohne besonderen Fälligkeitstermin.</p>
020	<p>Für einen Tag</p> <p>Fälligkeit in einem Tag oder weniger.</p>
030	<p>> 1 Tag <= 1 Woche</p> <p>Fälligkeit später als ein Tag und gleich einer Woche oder weniger.</p>
040	<p>> 1 Woche <= 2 Wochen</p> <p>Fälligkeit später als eine Woche und gleich zwei Wochen oder weniger.</p>
050	<p>> 2 Wochen <= 1 Monat</p> <p>Fälligkeit später als zwei Wochen und gleich einem Monat oder weniger.</p>
060	<p>> 1 Monat <= 3 Monate</p> <p>Fälligkeit später als einen Monat und gleich drei Monaten oder weniger.</p>
070	<p>> 3 Monate <= 6 Monate</p> <p>Fälligkeit später als drei Monate und gleich sechs Monaten oder weniger.</p>
080	<p>> 6 Monate <= 1 Jahr</p> <p>Fälligkeit später als sechs Monate und gleich einem Jahr oder weniger.</p>
090	<p>> 1 Jahr <= 2 Jahre</p> <p>Fälligkeit später als ein Jahr und gleich zwei Jahren oder weniger.</p>
100	<p>> 2 Jahre <= 3 Jahre</p> <p>Fälligkeit später als zwei Jahre und gleich drei Jahren oder weniger.</p>
110	<p>> 3 Jahre <= 5 Jahre</p> <p>Fälligkeit später als drei Jahre und gleich fünf Jahren oder weniger.</p>
120	<p>> 5 Jahre <= 10 Jahre</p> <p>Fälligkeit später als fünf Jahre und gleich zehn Jahren oder weniger.</p>
130	<p>> 10 Jahre</p> <p>Fälligkeit später als zehn Jahre.</p>

4. TEIL C: EVENTUALBELASTUNG

4.1. Allgemeine Bemerkungen

22. Für diesen Meldebogen müssen die Institute die Höhe der Belastung unter Zugrundelegung einer Reihe von Stressszenarien berechnen.
23. Unter Eventualbelastungen fallen die zusätzlichen Vermögenswerte, die unter Umständen belastet werden müssen, falls das meldende Institut widrigen, von ihm nicht beeinflussbaren externen Entwicklungen gegenüberstehen sollte (unter anderem Herabstufungen, Minderungen des beizulegenden Zeitwerts der belasteten Vermögenswerte oder einem allgemeinen Vertrauensverlust). In derartigen Fällen wird das meldende Institut für bereits erfolgte Transaktionen zusätzliche Vermögenswerte belasten müssen. Der zusätzliche Betrag belasteter Vermögenswerte wird um die Auswirkungen der vom Institut getätigten Sicherungsgeschäfte gegen die in den vorstehenden Stressszenarios beschriebenen Ereignisse gekürzt.
24. In diesem Meldebogen sind für die Meldung von Eventualbelastungen die folgenden beiden Szenarien vorgesehen. Eine detailliertere Erläuterung erfolgt unter den Nummern 4.1.1. und 4.1.2. Bei den gemeldeten Daten muss es sich um angemessene, auf den besten verfügbaren Daten beruhende Schätzungen des Instituts handeln.
 - a) Rückgang des beizulegenden Zeitwerts der belasteten Vermögenswerte um 30 %. In diesem Szenario wird nur eine Veränderung des zugrunde liegenden beizulegenden Zeitwerts der Vermögenswerte erfasst. Veränderungen, die sich auf deren Buchwert auswirken können, beispielsweise Gewinne oder Verluste aus Devisengeschäften oder mögliche Wertminderungen, fallen nicht hierunter. Das meldende Institut kann in solchen Fällen zur Stellung weiterer Sicherheiten gezwungen sein, damit es den Wert der Sicherheiten konstant halten kann.
 - b) Eine Abwertung jeder Währung, in der das Institut kumulative Verbindlichkeiten in Höhe von 5 % oder mehr seiner Gesamtverbindlichkeiten hat, um 10 %.
25. Die Szenarien sind unabhängig voneinander zu melden. Ebenso sind erhebliche Währungsabwertungen unabhängig von den Abwertungen anderer maßgeblicher Währungen zu melden. Dementsprechend dürfen die Institute keine Korrelationen zwischen den Szenarien berücksichtigen.

4.1.1. Szenario A: Die belasteten Vermögenswerte verlieren 30 %.

26. Die Annahme lautet, dass alle belasteten Vermögenswerte 30 % ihres Werts verlieren. Hinsichtlich des aus einer derartigen Wertminderung resultierenden Bedarfs an zusätzlichen Sicherheiten sind bestehende Überbesicherungsgrade in der Weise zu berücksichtigen, dass nur das Mindestniveau an Besicherungen aufrechterhalten wird. Hinsichtlich des Bedarfs an zusätzlichen Sicherheiten sind auch die Erfordernisse der beeinflussten Verträge und Vereinbarungen unter Einschluss der Auslöseschwellwerte zu berücksichtigen.
27. Es sind nur Verträge und Vereinbarungen aufzunehmen, bei denen eine gesetzliche Pflicht zur Stellung zusätzlicher Sicherheiten besteht. Hierzu gehören auch Emissionen gedeckter Schuldverschreibungen, bei denen eine gesetzliche Pflicht zur Aufrechterhaltung des Mindestniveaus an Überbesicherung besteht, es aber nicht erforderlich ist, die bestehenden Ratingstufen für die gedeckte Schuldverschreibung zu halten.

4.1.2. Szenario B: Abwertung maßgeblicher Währungen um 10 %.

28. Eine Währung ist dann als maßgebliche Währung zu betrachten, wenn das meldende Institut in der betreffenden Währung kumulative Verbindlichkeiten in Höhe von 5 % oder mehr der gesamten Verbindlichkeiten des Instituts hat.
29. Bei der Berechnung einer Abwertung um 10 % sind sowohl Veränderungen auf der Aktivseite als auch auf der Passivseite zu berücksichtigen; d. h. die Aufmerksamkeit ist auf Missverhältnisse zwischen Vermögenswerten (Aktiva) und Verbindlichkeiten (Passiva) zu richten. Beispielsweise löst ein auf Vermögenswerten in USD basierendes, liquiditätszuführendes Pensionsgeschäft in USD keine zusätzliche Belastung aus, während ein auf Vermögenswerten in Euro basierendes, liquiditätszuführendes Pensionsgeschäft in USD eine zusätzliche Belastung verursacht.
30. In diese Berechnung sind alle Transaktionen aufzunehmen, bei denen ein währungsübergreifendes Element besteht.

4.2. Meldebogen: AE-CONT. Eventualbelastung

4.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

31. Siehe Erläuterungen zu bestimmten Spalten des Meldebogens AE-SOU unter Nummer 1.5.1. Der Spalteninhalt im Meldebogen AE-CONT ist mit dem Meldebogen AE-SOU identisch.

4.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere</p> <p>Es gelten die gleichen Erläuterungen und Daten wie in Spalte 010 des Meldebogens AE-SOU.</p> <p>Betrag der kongruenten finanziellen Verbindlichkeiten, der Eventualverbindlichkeiten (empfangene Darlehenszusagen und entgegengenommene Finanzsicherheiten) und der mit unbaren Sicherheiten verliehenen Wertpapiere, soweit diese Geschäfte für das betreffende Institut Vermögensbelastungen mit sich bringen.</p> <p>Wie zu jeder Meldebogenzeile angegeben, werden finanzielle Verbindlichkeiten zum Buchwert, Eventualverbindlichkeiten zum Nominalwert und mit unbaren Sicherheiten verliehene Wertpapiere zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen.</p>
020	<p>A. Zusätzlicher Betrag belasteter Vermögenswerte</p> <p>Zusätzlicher Betrag an Vermögenswerten, der aufgrund einer gesetzlichen, aufsichtlichen oder vertraglichen Bestimmung, die beim Eintreten des Szenarios A zum Tragen kommen könnte, belastet werden würde.</p> <p>Gemäß den Erläuterungen in Teil A des vorliegenden Anhangs werden diese Beträge zum Buchwert gemeldet, wenn der Betrag mit Vermögenswerten des meldenden Instituts zusammenhängt. Hängt er mit entgegengenommenen Sicherheiten zusammen, wird er zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen. Beträge, die die unbelasteten Vermögenswerte und Sicherheiten des Instituts übersteigen, werden zum beizulegenden Zeitwert gemeldet.</p>
030	<p>B. Zusätzlicher Betrag belasteter Vermögenswerte. Maßgebliche Währung 1</p> <p>Zusätzlicher Betrag an Vermögenswerten, der aufgrund einer gesetzlichen, aufsichtlichen oder vertraglichen Bestimmung, die bei einer Abwertung der maßgeblichen Währung Nr. 1 in Szenario B zum Tragen kommen könnte, belastet werden würde.</p> <p>Siehe die Vorschriften für die Arten von Beträgen in Zeile 020.</p>
040	<p>B. Zusätzlicher Betrag belasteter Vermögenswerte. Maßgebliche Währung 2</p> <p>Zusätzlicher Betrag an Vermögenswerten, der aufgrund einer gesetzlichen, aufsichtlichen oder vertraglichen Bestimmung, die bei einer Abwertung der maßgeblichen Währung Nr. 2 in Szenario B zum Tragen kommen könnte, belastet werden würde.</p> <p>Siehe die Vorschriften für die Arten von Beträgen in Zeile 020.</p>

5. TEIL D: GEDECKTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

5.1. Allgemeine Anmerkungen

32. Die Angaben in diesem Meldebogen werden für alle vom meldenden Institut begebenen, OGAW-konformen gedeckten Schuldverschreibungen vorgelegt. Unter OGAW-konformen gedeckten Schuldverschreibungen sind die Schuldverschreibungen zu verstehen, auf die im ersten Unterabsatz von Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG Bezug genommen wird. Hierbei handelt es sich um vom meldenden Institut begebene gedeckte Schuldverschreibungen, sofern das meldende Institut bezüglich der gedeckten Schuldverschreibungen kraft Gesetz zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und sofern bezüglich solcher gedeckten Schuldverschreibungen vorgeschrieben ist, dass die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.

33. Vom meldenden Institut selbst oder in dessen Namen begebene gedeckte Schuldverschreibungen, die nicht OGAW-konform sind, werden nicht in den Meldebögen AE-CB gemeldet.
34. Den Meldungen liegt das Regelwerk für gesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen, d. h. die für das Programm gedeckter Schuldverschreibungen geltende Rechtsgrundlage, zugrunde.

5.2. Meldebogen: AE-CB. Emission gedeckter Schuldverschreibungen.

5.2.1. Erläuterungen bezüglich der Z-Achse

Z-Achse	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>Deckungspool-Kennung (offen)</p> <p>Die Kennung des Deckungspools besteht aus dem Namen oder einer eindeutigen Abkürzung des den Deckungspools begebenden Unternehmens sowie der Bezeichnung des Deckungspools, der den maßgeblichen Schutzmaßnahmen für die gedeckte Schuldverschreibung jeweils individuell unterliegt.</p>

5.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>Nominalbetrag</p> <p>Der Nominalbetrag ist die Summe der Ansprüche auf Zahlung des Kapitals und wird nach den für die Bestimmung der ausreichenden Deckung maßgeblichen Vorschriften des Regelwerks für die jeweiligen gesetzlich gedeckten Schuldverschreibungen berechnet.</p>
020	<p>Barwert (Swap)/Marktwert</p> <p>Der Barwert (Swap) ist die Summe der Ansprüche auf Zahlung des Kapitals und der Zinsen, die sich aus einer Abzinsung nach einer devisenspezifischen, risikofreien Zinsstrukturkurve ergeben, wobei die Berechnung nach den für die Bestimmung der ausreichenden Deckung maßgeblichen Vorschriften des Regelwerks für gesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen erfolgt.</p> <p>In den Spalten 080 und 210 bezüglich der Derivatpositionen von Deckungspools ist der Marktwert anzugeben.</p>
030	<p>Vermögenswertspezifischer Wert</p> <p>Der vermögenswertspezifische Wert entspricht dem wirtschaftlichen Wert der im Deckungspool enthaltenen Vermögenswerte, der sich durch einen beizulegenden Zeitwert nach IFRS 13, durch einen anhand abgewickelter Geschäfte in liquiden Märkten beobachtbaren Marktwert oder durch einen Barwert, der zukünftige Zahlungsströme eines Vermögenswertes nach einer für den betreffenden Vermögenswert spezifische Zinskurve abzinsen würde, beschreiben ließe.</p>
040	<p>Buchwert</p> <p>Der Buchwert einer Verbindlichkeit aus einer gedeckten Schuldverschreibung oder eines Vermögenswerts aus einem Deckungspool entspricht dem beim Emittenten der gedeckten Schuldverschreibung buchmäßig erfassten Wert.</p>

5.2.3. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>Konformität mit Artikel 129 der CRR? [JA/NEIN]</p> <p>Die Institute haben anzugeben, ob der Deckungspool den in Artikel 129 der CRR dargelegten Anforderungen entspricht, um für die in Artikel 129 Absätze 4 und 5 dieser Verordnung beschriebene günstigere Behandlung in Frage kommen zu können.</p>

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
012	<p>Wenn JA, vorrangige Anlageklasse des Deckungspools angeben</p> <p>Kommt der Deckungspool für die in Artikel 129 Absätze 4 und 5 der CRR dargelegte günstigere Behandlung in Frage (Antwort JA in Spalte 011), dann wird die vorrangige Anlageklasse des Deckungspools in dieser Zelle angegeben. Zu diesem Zweck wird die in Artikel 129 Absatz 1 der genannten Verordnung beschriebene Klassifizierung verwendet. Die Codes ‚a‘, ‚b‘, ‚c‘, ‚d‘, ‚e‘, ‚f‘ und ‚g‘ sind dementsprechend anzugeben. Code ‚h‘ wird angewendet, wenn die vorrangige Anlageklasse des Deckungspools keiner der vorstehenden Kategorien entspricht.</p>
020-140	<p>Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen</p> <p>Bei Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen handelt es sich um die aus der Begebung gedeckter Schuldverschreibungen entstandenen Verbindlichkeiten des begebenden Unternehmens. Sie erstrecken sich auf alle im jeweiligen Regelwerk für gesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen definierten Positionen, die den maßgeblichen Schutzmaßnahmen für gedeckte Schuldverschreibungen unterliegen. (Hierzu können beispielsweise im Umlauf befindliche Wertpapiere sowie die Positionen von Gegenparteien des Emittenten der gedeckten Schuldverschreibungen in derivativen Positionen zählen, bei denen aus der Perspektive des Emittenten der gedeckten Schuldverschreibungen dem Deckungspool ein negativer Marktwert zugeordnet wird und die gemäß dem maßgeblichen Regelwerk für gesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen als Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen behandelt werden.)</p>
020	<p>Berichtsstichtag</p> <p>Beträge der Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen unter Ausschluss von derivativen Positionen aus Deckungspools, nach den unterschiedlichen, in der Zukunft gelegenen Datumsbereichen.</p>
030	<p>+ 6 Monate</p> <p>Der Termin ‚+ 6 Monate‘ bezeichnet den sechs Monate nach dem Meldestichtag gelegenen Zeitpunkt. Die Beträge sind in der Annahme, dass bei den Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen außer Rückzahlungen gegenüber dem Meldestichtag keine Veränderungen eintreten, zu übermitteln. Liegt kein fester Zahlungsplan vor, ist die erwartete Fälligkeit für die an zukünftigen Terminen ausstehenden Beträge kohärent anzuwenden.</p>
040-070	<p>+ 12 Monate bis + 10 Jahre</p> <p>Wie bei ‚+ 6 Monate‘ (Spalte 030) für den jeweiligen Zeitpunkt ab dem Meldestichtag.</p>
080	<p>Derivative Deckungspoolpositionen mit einem negativen Nettomarktwert</p> <p>Hierbei handelt es sich um den negativen Nettomarktwert derivativer Deckungspoolpositionen, die aus der Perspektive des Emittenten der gedeckten Schuldverschreibung einen negativen Nettomarktwert haben. Derivative Deckungspoolpositionen sind derivative Positionen, die im Einklang mit dem maßgeblichen Regelwerk für gesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen in den Deckungspool aufgenommen wurden und insofern den entsprechenden Schutzmaßnahmen für gedeckte Schuldverschreibungen unterliegen, als für derartige derivative Positionen mit negativem Marktwert eine Deckung durch anrechenbare Vermögenswerte des Deckungspools erforderlich ist.</p> <p>Der negative Nettomarktwert ist nur für den Meldestichtag anzugeben.</p>
090-140	<p>Externe Bonitätseinstufung zu gedeckten Schuldverschreibungen</p> <p>Zu übermitteln sind Angaben über am Berichtsstichtag bestehende externe Bonitätseinstufungen zu der jeweiligen gedeckten Schuldverschreibung, falls vorhanden.</p>
090	<p>Ratingagentur 1</p> <p>Besteht zum Berichtsstichtag eine Bonitätseinstufung durch mindestens eine Ratingagentur, ist hier der Name einer dieser Ratingagenturen anzugeben. Bestehen zum Berichtsstichtag Bonitätseinstufungen durch mehr als drei Ratingagenturen, werden die drei Ratingagenturen, denen Angaben übermittelt werden, auf der Grundlage ihrer jeweiligen Marktverbreitung ausgewählt.</p>

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
100	<p>Bonitätseinstufung 1</p> <p>Hierbei handelt es sich um die von der in Spalte 090 gemeldeten Ratingagentur herausgegebene Bonitätseinstufung für die gedeckte Schuldverschreibung zum Stichtag der Meldung. Bestehen sowohl lang- als auch kurzfristige Bonitätseinstufungen durch dieselbe Ratingagentur, ist die langfristige Bonitätseinstufung zu melden. Die anzugebende Bonitätseinstufung muss eventuelle Modifikatoren einschließen.</p>
110, 130	<p>Ratingagentur 2 und Ratingagentur 3</p> <p>Wie bei Ratingagentur 1 (Spalte 090) Angaben zu weiteren Ratingagenturen, die zum Meldestichtag Bonitätseinstufungen für die gedeckte Schuldverschreibung herausgegeben haben.</p>
120, 140	<p>Bonitätseinstufung 2 und Bonitätseinstufung 3</p> <p>Wie bei Bonitätseinstufung 1 (Spalte 100) Angaben zu weiteren, von den Ratingagenturen 2 und 3 zum Meldestichtag herausgegebene Bonitätseinstufungen für die gedeckte Schuldverschreibung.</p>
150-250	<p>Deckungspool</p> <p>Der Deckungspool setzt sich, unter Einschluss derivativer Deckungspoolpositionen mit einem aus der Perspektive des Deckungspoolemittenten positiven Nettomarktwert, aus all den Positionen zusammen, die den jeweiligen Schutzmaßnahmen für gedeckte Schuldverschreibungen unterliegen.</p>
150	<p>Berichtsstichtag</p> <p>Beträge der im Deckungspool vorhandenen Vermögenswerte unter Ausschluss derivativer Deckungspoolpositionen. Dieser Betrag schließt die mindestens erforderliche Überbesicherung sowie eventuelle, das Minimum übersteigende, zusätzliche Überbesicherungen ein, soweit diese den jeweiligen Schutzmaßnahmen für gedeckte Schuldverschreibungen unterliegen.</p>
160	<p>+ 6 Monate</p> <p>Der Berichtsstichtag ‚+ 6 Monate‘ bezeichnet den sechs Monate nach dem Meldestichtag gelegenen Zeitpunkt. Die Beträge sind in der Annahme, dass außer Rückzahlungen im Deckungspool gegenüber dem Meldestichtag keine Veränderungen eintreten, zu übermitteln. Liegt kein fester Zahlungsplan vor, ist die erwartete Fälligkeit für die an zukünftigen Terminen ausstehenden Beträge kohärent anzuwenden.</p>
170-200	<p>+ 12 Monate bis + 10 Jahre</p> <p>Wie bei ‚+ 6 Monate‘ (Spalte 160) für den jeweiligen Zeitpunkt ab dem Meldestichtag.</p>
210	<p>Derivative Deckungspoolpositionen mit positivem Nettomarktwert</p> <p>Hierbei handelt es sich um den positiven Nettomarktwert derivativer Deckungspoolpositionen, die aus der Perspektive des Emittenten der gedeckten Schuldverschreibung einen positiven Nettomarktwert haben. Bei derivativen Deckungspoolpositionen handelt es sich um solche derivativen Positionen, die im Einklang mit dem maßgeblichen Regelwerk für gesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen in den Deckungspool aufgenommen wurden und insofern den jeweiligen Schutzmaßnahmen für gedeckte Schuldverschreibungen unterliegen, als derartige derivative Positionen mit einem positiven Marktwert nicht Bestandteil der allgemeinen Insolvenzmasse des Emittenten der gedeckten Schuldverschreibung bilden würden.</p> <p>Der positive Nettomarktwert ist nur für den Berichtsstichtag anzugeben.</p>

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
220-250	Die erforderliche Mindestdeckung übersteigende Deckungspoolbeträge Deckungspoolbeträge unter Einschluss derivativer Deckungspoolpositionen mit positivem Nettomarktwert, die die Anforderungen an die Mindestdeckung übersteigen (Überbesicherung).
220	Gemäß maßgeblichem Regelwerk für gesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen Beträge, die im Vergleich zu der im maßgeblichen Regelwerk für gesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen verlangten Mindestdeckung eine Überbesicherung darstellen.
230-250	Gemäß Methodik der Ratingagentur zur Aufrechterhaltung der aktuellen externen Bonitätseinstufung für eine gedeckte Schuldverschreibung Beträge, die im Vergleich zu dem Niveau, das ausweislich der dem Emittenten der gedeckten Schuldverschreibung zur Verfügung stehenden Informationen über die Methodik der jeweiligen Ratingagentur mindestens zur Stützung der bestehenden, von der jeweiligen Ratingagentur veröffentlichten Bonitätseinstufung erforderlich wäre, eine Überbesicherung darstellen.
230	Ratingagentur 1 Beträge, die im Vergleich zu dem Niveau, das ausweislich der dem Emittenten der gedeckten Schuldverschreibung zur Verfügung stehenden Informationen über die Methodik der Ratingagentur 1 (Spalte 090) mindestens zur Stützung der Bonitätseinstufung 1 (Spalte 100) erforderlich wäre, eine Überbesicherung darstellen.
240-250	Ratingagentur 2 und Ratingagentur 3 Die Erläuterungen zu Ratingagentur 1 (Spalte 230) gelten auch für Ratingagentur 2 (Spalte 110) und Ratingagentur 3 (Spalte 130).

6. TEIL E: ERWEITERTE DATEN

6.1. Allgemeine Anmerkungen

35. Teil E hat den gleichen Aufbau wie die Meldebögen zur Übersicht über die Belastungen in Teil A, mit unterschiedlichen Meldebögen für die Belastung der Vermögenswerte des meldenden Instituts und die entgegengenommenen Sicherheiten, nämlich AE-ADV1 bzw. AE-ADV2. Daraus folgt, dass kongruente Verbindlichkeiten den durch die belasteten Vermögenswerte gesicherten Verbindlichkeiten entsprechen. Es muss kein eins-zu-eins-Verhältnis bestehen.

6.2. Meldebogen: AE-ADV1. Erweiterter Meldebogen zu Vermögenswerten des meldenden Instituts

6.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010-020	Zentralbankrefinanzierungen (aller Arten, unter Einschluss von Repos) Alle Arten von Verbindlichkeiten des meldenden Instituts, bei dem die Gegenpartei der Transaktion eine Zentralbank ist. Bei Zentralbanken bereitgestellte Vermögenswerte sind nicht als belastete Vermögenswerte zu behandeln, sofern die Zentralbank nicht die Entnahme eines platzierten Vermögenswertes nur mit vorheriger Genehmigung zulässt. Bei nicht in Anspruch genommenen Finanzgarantien wird der nicht in Anspruch genommene Teil, d. h. das, was den von der Zentralbank vorgeschriebenen Mindestbetrag übersteigt, anteilig unter den bei der Zentralbank hinterlegten Vermögenswerten aufgeteilt.

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
030-040	<p>Börsengehandelte Derivate</p> <p>Buchwert der besicherten Derivate des meldenden Instituts, bei denen es sich insoweit um finanzielle Verbindlichkeiten handelt, als diese Derivate bei einer anerkannten oder benannten Wertpapierbörse notiert sind oder gehandelt werden und für das betreffende Institut eine Vermögensbelastung mit sich bringen.</p>
050-060	<p>Außerbörsliche Derivate</p> <p>Buchwert der besicherten Derivate des meldenden Instituts, bei denen es sich insoweit um finanzielle Verbindlichkeiten handelt, als diese Derivate außerbörslich gehandelt werden und für das betreffende Institut eine Vermögensbelastung mit sich bringen. (Gleiche Erläuterung in Zeile 030 des Meldebogens AE-SOU.)</p>
070-080	<p>Rückkaufsvereinbarungen</p> <p>Buchwert der Rückkaufsvereinbarungen des meldenden Instituts, bei denen die Gegenpartei der Transaktion keine Zentralbank ist, soweit diese Transaktionen für das betreffende Institut eine Vermögensbelastung mit sich bringen. Bei dreiseitigen Rückkaufsvereinbarungen ist die gleiche Behandlung anzuwenden wie bei anderen Rückkaufsvereinbarungen, soweit diese Transaktionen für das meldende Institut eine Vermögensbelastung mit sich bringen.</p>
090-100	<p>Besicherte Einlagen außer Rückkaufsvereinbarungen</p> <p>Buchwert der besicherten Einlagen des meldenden Instituts mit Ausnahme von Rückkaufsvereinbarungen, bei denen die Gegenpartei der Transaktion keine Zentralbank ist, sofern diese Einlagen für das betreffende Institut eine Vermögensbelastung mit sich bringen.</p>
110-120	<p>Begebene gedeckte Schuldverschreibungen</p> <p>Siehe Erläuterungen in Zeile 100 des Meldebogens AE-SOU.</p>
130-140	<p>Begebene Verbriefungen</p> <p>Siehe Erläuterungen in Zeile 110 des Meldebogens AE-SOU.</p>
150-160	<p>Begebene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren</p> <p>Buchwert der vom meldenden Institut begebenen Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und Verbriefungen, sofern diese begebenen Wertpapiere für das betreffende Institut eine Vermögensbelastung mit sich bringen.</p> <p>Sollte das meldende Institut einige der begebenen Schuldverschreibungen entweder seit dem Emissionstag oder später infolge eines Rückkaufs zurückbehalten haben, sind diese zurückbehaltenen Wertpapiere nicht in diesen Posten aufzunehmen. Darüber hinaus sind die diesen Wertpapieren zugewiesenen Sicherheiten für die Zwecke dieses Meldebogens als unbelastet einzustufen.</p>
170-180	<p>Andere Belastungsquellen</p> <p>Siehe Erläuterungen in Zeile 120 des Meldebogens AE-SOU.</p>
190	<p>Belastete Vermögenswerte insgesamt</p> <p>Hierbei handelt es sich für jede in den Zeilen des Meldebogens AE-ADV1 aufgeführte Art von Vermögenswert um den Buchwert der vom meldenden Institut gehaltenen, belasteten Vermögenswerte.</p>

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
200	<p>davon: zentralbankfähig</p> <p>Hierbei handelt es sich für jede in den Zeilen des Meldebogens AE-ADV1 aufgeführte Art von Vermögenswert um den Buchwert der vom meldenden Institut gehaltenen, belasteten Vermögenswerte, die für Geschäfte mit den Zentralbanken, zu denen das meldende Institut Zugang hat, in Frage kommen. Meldende Institute, die die Zentralbankfähigkeit eines Postens nicht mit Sicherheit feststellen können, beispielsweise im Fall von Rechtsräumen, die ohne eindeutige Definition für zentralbankfähige, als Sicherheit in Repogeschäften anererkennungsfähige Vermögenswerte arbeiten oder keinen Zugang zu ununterbrochen arbeitenden Repomärkten von Zentralbanken haben, können auf die Meldung des entsprechenden Betrags für den betreffenden Posten verzichten und das Meldungsfeld leer lassen.</p>
210	<p>Unbelastete Vermögenswerte insgesamt</p> <p>Hierbei handelt es sich für jede in den Zeilen des Meldebogens AE-ADV1 aufgeführte Art von Vermögenswert um den Buchwert der vom meldenden Institut gehaltenen unbelasteten Vermögenswerte. Unter Buchwert ist der auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesene Betrag zu verstehen.</p>
220	<p>davon: zentralbankfähig</p> <p>Hierbei handelt es sich für jede in den Zeilen des Meldebogens AE-ADV1 aufgeführte Art von Vermögenswert um den Buchwert der vom meldenden Institut gehaltenen unbelasteten Vermögenswerte, die für Geschäfte mit den Zentralbanken, zu denen das meldende Institut Zugang hat, in Frage kommen. Meldende Institute, die die Zentralbankfähigkeit eines Postens nicht mit Sicherheit feststellen können, beispielsweise im Fall von Rechtsräumen, die ohne eindeutige Definition für zentralbankfähige, als Sicherheit in Repogeschäften anererkennungsfähige Vermögenswerte arbeiten oder keinen Zugang zu ununterbrochen arbeitenden Repomärkten von Zentralbanken haben, können auf die Meldung des entsprechenden Betrags für den betreffenden Posten verzichten und das Meldungsfeld leer lassen.</p>
230	<p>Belastete + unbelastete Vermögenswerte</p> <p>Hierbei handelt es sich für jede in den Zeilen des Meldebogens AE-ADV1 aufgeführte Art von Vermögenswert um den Buchwert der vom meldenden Institut gehaltenen Vermögenswerte.</p>

6.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>Jederzeit kündbare Darlehen</p> <p>Siehe Erläuterungen zu Zeile 020 des Meldebogens AE-ASS.</p>
020	<p>Eigenkapitalinstrumente</p> <p>Siehe Erläuterungen zu Zeile 030 des Meldebogens AE-ASS.</p>
030	<p>Insgesamt</p> <p>Siehe Erläuterungen zu Zeile 040 des Meldebogens AE-ASS.</p>
040	<p>davon: gedeckte Schuldverschreibungen</p> <p>Siehe Erläuterungen zu Zeile 050 des Meldebogens AE-ASS.</p>
050	<p>davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben</p> <p>Gedeckte Schuldverschreibungen gemäß Erläuterungen zu Zeile 050 des Meldebogens AE-ASS, die von einem Unternehmen innerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises begeben wurden.</p>

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
060	davon: Verbriefungen Siehe Erläuterungen zu Zeile 060 des Meldebogens AE-ASS.
070	davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben Verbriefungen gemäß Erläuterungen zu Zeile 060 des Meldebogens AE-ASS, die von einem Unternehmen innerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises begeben wurden.
080	davon: vom Sektor Staat begeben Siehe Erläuterungen zu Zeile 070 des Meldebogens AE-ASS.
090	davon: von Finanzunternehmen begeben Siehe Erläuterungen zu Zeile 080 des Meldebogens AE-ASS.
100	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben Siehe Erläuterungen zu Zeile 090 des Meldebogens AE-ASS.
110	Zentralbanken und Sektor Staat Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen an Zentralbanken oder den Sektor Staat.
120	Finanzunternehmen Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen an Finanzunternehmen.
130	Nichtfinanzunternehmen Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen an Nichtfinanzunternehmen.
140	davon: Hypothekarkredite Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen, die durch eine Nichtfinanzunternehmen gewährte Hypothek besichert werden.
150	Private Haushalte Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen an private Haushalte.
160	davon: Hypothekarkredite Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen, die durch eine privaten Haushalten gewährte Hypothek besichert werden.
170	Sonstige Vermögenswerte Siehe Erläuterung zu Zeile 120 des Meldebogens AE-ASS.
180	Insgesamt Siehe Erläuterung zu Zeile 010 des Meldebogens AE-ASS.

6.3. Meldebogen: AE-ADV2. Erweiterter Meldebogen zu den vom meldenden Institut entgegengenommenen Sicherheiten

6.3.1. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

36. Siehe Nummer 6.2.1., da die Erläuterungen für beide Meldebögen ähnlich sind.

6.3.2. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	Jederzeit kündbare Darlehen Siehe Erläuterungen zu Zeile 140 des Meldebogens AE-COL.
020	Eigenkapitalinstrumente Siehe Erläuterungen zu Zeile 150 des Meldebogens AE-COL.
030	Insgesamt Siehe Erläuterungen zu Zeile 160 des Meldebogens AE-COL.
040	davon: gedeckte Schuldverschreibungen Siehe Erläuterungen zu Zeile 170 des Meldebogens AE-COL.
050	davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, bei denen es sich um von einem Unternehmen innerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises begebene gedeckte Schuldverschreibungen handelt.
060	davon: Verbriefungen Siehe Erläuterungen zu Zeile 180 des Meldebogens AE-COL.
070	davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, bei denen es sich um von einem Unternehmen innerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises begebene Verbriefungen handelt.
080	davon: vom Sektor Staat begeben Siehe Erläuterungen zu Zeile 190 des Meldebogens AE-COL.
090	davon: von Finanzunternehmen begeben Siehe Erläuterungen zu Zeile 200 des Meldebogens AE-COL.
100	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben Siehe Erläuterungen zu Zeile 210 des Meldebogens AE-COL.
110	Zentralbanken und Sektor Staat. Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, bei denen es sich, jederzeit kündbare Darlehen ausgenommen, um Darlehen und Kredite an Zentralbanken oder den Sektor Staat handelt.
120	Finanzunternehmen Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, bei denen es sich, jederzeit kündbare Darlehen ausgenommen, um Darlehen und Kredite an Finanzunternehmen handelt.
130	Nichtfinanzunternehmen Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, bei denen es sich, jederzeit kündbare Darlehen ausgenommen, um Darlehen und Kredite an Nichtfinanzunternehmen handelt.

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
140	davon: Hypothekarkredite Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, bei denen es sich, jederzeit kündbare Darlehen ausgenommen, um Darlehen und Kredite handelt, die durch eine Nichtfinanzunternehmen gewährte Hypothek besichert werden.
150	Private Haushalte Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, bei denen es sich, jederzeit kündbare Darlehen ausgenommen, um Darlehen und Kredite an private Haushalte handelt.
160	davon: Hypothekarkredite Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, bei denen es sich, jederzeit kündbare Darlehen ausgenommen, um Darlehen und Kredite handelt, die durch eine Privathaushalten gewährte Hypothek besichert werden.
170	Sonstige Vermögenswerte Siehe Erläuterungen zu Zeile 230 des Meldebogens AE-COL.
180	Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegten Wertpapieren Siehe Erläuterungen zu Zeile 240 des Meldebogens AE-COL.
190	Insgesamt Siehe Erläuterungen zu den Zeilen 130 und 140 des Meldebogens AE-COL.“